

# MITTEILUNGEN

des

Mindener Geschichtsvereins

86 · 2014

Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jahrgang 86, 2014  
Redaktionsschluss des Bandes 86, 2014: 31. August 2016

Heimatkundliches Organ für den Kreis Minden-Lübbecke

Herausgegeben vom Redaktionskreis der Mindener Mitteilungen

Bezug durch die Geschäftsstelle des Mindener Geschichtsvereins  
(Kommunalarchiv Minden)  
Tonhallenstraße 7, 32423 Minden

Druck: J.C.C. Bruns, Minden

ISSN 0340-188X

# INHALT

## BEITRÄGE

### **„... ein ehrlicher Mann und Meister ...“**

Scharfrichter in Minden in der Vormoderne

von Gisela Wilbertz ..... 7

### **Der Grenzbildungsprozess zwischen den Königreichen Preußen und Hannover**

im Rahmen des Staatsverständnisses des 19. Jahrhunderts

am Beispiel der Ämter Dielingen und Wehdem

von Kai Ole Koop ..... 117

### **„Meine Sammlung ist mir ... so zur Last geworden“**

Miszellen zum Mindener Sammler und Regierungsbeamten

C.W.A. Krüger (1797-1868)

von Götz J. Pfeiffer ..... 141

### **Vier Briefe von Franz Boas an Hermann Wagner**

aus den Jahren 1888 bis 1891

von Michael Knüppel..... 151

### **Ausgegrenzt – Verfolgt – Vergessen**

Die Schatten der Erinnerung am Ratsgymnasium der Stadt  
Minden

Bericht und Texte aus dem Projektkurs „Gedenken an die NS-  
Opfer des Ratsgymnasiums Minden“

von Tobias Oder und den Schülerinnen und

Schülern des Projektkurses ..... 159

## REZENSIONEN

- Ludger Müller-Wille: The Franz Boas Enigma**  
von Uschi Bender-Wittmann..... 175
- Lorne Campbell: The Sixteenth Century Netherlandish Paintings  
with French Paintings before 1600**  
von Hiram Kümper ..... 177
- Hans Nordsiek: Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums  
Minden von 1650**  
von Wolfgang Günther..... 183



## MITTEILUNGEN

- Jahresbericht 2014 des Mindener Geschichtsvereins**  
von Peter Kock..... 187

# MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DIESES BANDES

Uschi Bender-Wittmann  
Nach Kuhlmanns Freuden 1  
32425 Minden

\*

Sophie-Claire Bettinger  
Dohlenweg 1  
32429 Minden

\*

Stena Ellerhoff  
Steinstraße 29  
32427 Minden

\*

Friederike Funken  
Holzweg 76  
32423 Minden

\*

Alexander Gerber  
Siedlungsweg 3  
32457 Porta Westfalica

\*

Julia Götz  
Martinstraße 12  
32457 Porta Westfalica

\*

Wolfgang Günther  
Landeskirchliches Archiv der EKvW  
Bethelplatz 2  
33617 Bielefeld  
E-Mail: wolfgang.guenther@lka.ekvw.de

\*

Irem Ince  
Poststraße 7  
32423 Minden

\*

Nils Kablitz  
Humperdinckstraße 18a  
32429 Minden

\*

Dr. Dr. Michael Knüppel  
Triftstraße 30  
34246 Vellmar  
E-Mail: michaelkneuppel@gmx.net

Kai Ole Koop  
Apfelstraße 97c  
33613 Bielefeld  
E-Mail: kai.ole.koop@web.de

\*

Prof. Dr. Hiram Kümper  
Universität Mannheim  
Geschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit  
68131 Mannheim  
E-Mail: hiram.kuemper@uni-mannheim.de

\*

Katharina Sophie Lange  
Nettelbeckstraße 10  
32427 Minden

\*

Ratsgymnasium der Stadt Minden  
Tobias Oder  
Königswall 28  
32423 Minden  
E-Mail: t.oder@gmx.de

\*

Caroline Peist  
Keithstraße 10  
32425 Minden

\*

Dr. Götz J. Pfeiffer  
Teichbergstraße 20  
34466 Wolfhagen

\*

Leon-Sebastian Schmidt  
Märchenweg 11  
32429 Minden

\*

Fenja Schwegat  
Kempstraße 54a  
32457 Porta Westfalica

\*

Dr. Gisela Wilbertz  
Posthornstraße 31  
30449 Hannover  
E-Mail: histgw@t-online.de

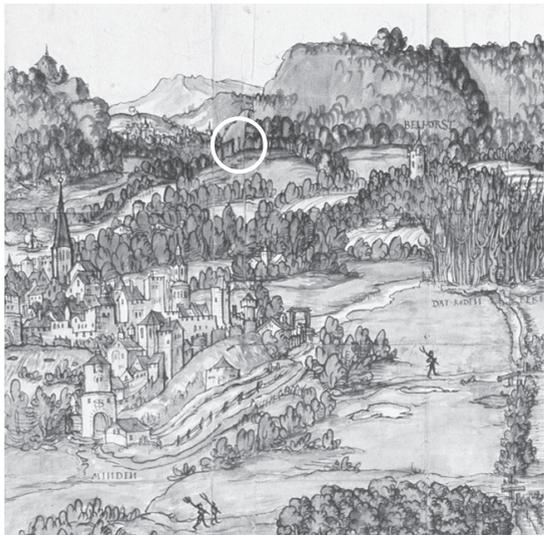
# „... ein ehrlicher Mann und Meister ...“

## Scharfrichter in Minden in der Vormoderne

### 1. Minden und die Zeit des späten Mittelalters

Als der Mindener Domherr Heinrich Tribbe zwischen 1459 und 1464 seine Beschreibung von Stadt und Stift Minden verfasste, widmete er einen Abschnitt darin auch dem Scharfrichter.<sup>1</sup> Wie in einer fotografischen Momentaufnahme ist ein statisches Bild festgehalten, wo in Wirklichkeit die Dinge im Fluss waren. In der Umbruchzeit des 15. Jahrhunderts, an der Schwelle vom späten Mittelalter zur Frühen Neuzeit, war der Scharfrichterberuf gerade dabei, sich zu konsolidieren. Tribbes Text enthält daher verschiedene Schichten und (Zeit-)Ebenen, die auch keine Mindener Besonderheiten waren. Neben bereits damals unmodernen Relikten aus einer fernen Zeit vor der Existenz eines hauptberuflichen Strafvollstreckers findet man Widerspiegelungen einer älteren Entwicklungsstufe dieses Berufes und brandneue Erscheinungen, denen eine große Zukunft beschieden sein sollte. Es gibt Elemente der Kontinuität bis ins 19. Jahrhundert und Auslaufmodelle, die das erste Drittel der Frühen Neuzeit nicht überleben sollten. Dies verkannte Margrit Krieg in ihrem Beitrag von 1959, der fälschlich den Eindruck erweckt, als sei die Tribbesche Beschreibung auch noch in den folgenden Jahrhunderten in allen Punkten gültig gewesen.<sup>2</sup> (Abb. 1)\*

*Abb. 1: Älteste Ansicht von Minden mit dem Galgen vor dem Simeonstor, 1539 (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Karte P II 1180, linker Bildausschnitt)*



\* Die Erläuterungen zu den Abbildungen folgen ab Seite 80.

Der Wandel trifft bereits für die Bezeichnung zu. „Suspensor“, der Mann, der aufhängt, der „Henker“, wie Tribbe ihn zumeist nennt, war im späten Mittelalter der übliche lateinische Begriff für den Strafvollstrecker. Er weist deutlich darauf hin, welche Art der Hinrichtung damals die bei weitem häufigste war. Mit der Rezeption des römischen Rechts wurde auch der dort verwendete Begriff „carnifex“ übernommen. Im Deutschen, vor allem im norddeutschen Raum, setzte sich in der Frühen Neuzeit die Bezeichnung „Scharfrichter“ durch – ein Wort, das auch Tribbe bereits verwendete („scarpener richter“). Nicht von ungefähr ging dieser Begriffswechsel einher mit einer Zunahme der Schwertstrafe. Der aus dem süddeutschen Sprach- und Kulturraum stammende Begriff „Nachrichter“ bürgerte sich zwar auch in Norddeutschland ein, erlebte aber im Laufe des 18. Jahrhunderts eine Bedeutungsverflechtung zu „Abdecker“.<sup>3</sup>

Zu Tribbes Zeiten gab es noch nicht, wie es für die Frühe Neuzeit charakteristisch werden sollte, bestimmte Familien, in denen sich der Scharfrichterberuf von Generation zu Generation weitervererbte. Denn auch bei der Anstellung eines Strafvollstreckers konnte man noch keine Kontinuität. Vielmehr bestimmten weithin Nützlichkeitsabwägungen, ob man für einige Jahre, wenn man glaubte, ihn zu benötigen, einen Scharfrichter engagierte, und dann wieder auf ihn verzichtete. Soweit Namen überliefert sind, handelte es sich bei diesen von Fall zu Fall angestellten städtischen Bediensteten um „Gelegenheitsscharfrichter“, über deren Herkunft und Identität man kaum etwas weiß. Umso aufschlussreicher ist das Streiflicht, das auf die Rekrutierung der Mindener fällt. „Solche Personen kommen zum größten Teil aus Gegenden des Meeres, nämlich von Lübeck, weil dort mehr sind als anderswo,“ heißt es bei Tribbe, „und wenn sie dann Meister werden wollen, dann wenden sie sich zu anderen Orten, sodaß wohl in einem Jahr 1 oder 2 hierher kommen.“<sup>4</sup> Mit Lübeck ist jene Stadt genannt, wo sich um 1230 zum ersten Mal im norddeutschen Raum die Existenz eines Bediensteten („fron“, „bodel“) nachweisen lässt, der u.a. für den Strafvollzug zuständig war.<sup>5</sup> Auch lagen noch in der Frühen Neuzeit in den großen Hafenstädten die Hinrichtungszahlen höher als im sonstigen Durchschnitt, wobei allerdings Hamburg und nicht mehr Lübeck an der Spitze stand.<sup>6</sup> Daher galt damals Hamburg, offenbar ebenfalls in der Nachfolge von Lübeck, als „eine besonders lehrreiche Schule“, wo sich „beständig einige auswärtige Scharfrichtersöhne“ aufhielten und woher „die Magistrate kleinerer Städte sich häufig ihren Bedarf [...] verschrieben“.<sup>7</sup> Dass zu Tribbes Zeiten Minden zu den Anlaufstädten für dienstsuchende Scharfrichter aspiranten aus Lübeck, der Hauptstadt der Hanse, gehörte, ist mit der langjährigen hansischen Mitgliedschaft der Weserstadt leicht zu erklären.<sup>8</sup>

Für die Attraktivität von Lübeck als Nachwuchsschmiede nennt Tribbe einen weiteren Grund: „weil sie [die Scharfrichter] dort viel mehr Wirksamkeit haben als in den Städten Westfalens, weil sie dort nämlich Fürsprecher vor Gericht sind, und weil sie dort die einkerkeren müssen, die mit Schulden behaftet sind.“<sup>9</sup> Dass in Minden der Scharfrichter ebenfalls als Fürsprecher, d.h. als Anwalt der Angeklagten, fungierte, erwähnt Trib-

be an anderer Stelle.<sup>10</sup> Auch sonst lässt sich im norddeutschen Raum der Scharfrichter in der Rolle des Anklägers, Fürsprechers oder Urteilsweisers belegen.<sup>11</sup> Diese Aufgaben im Rahmen der Rechtsfindung, die spätestens im 16. Jahrhundert mit der Rezeption des römischen Rechts und der Carolina, der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, ein Ende fanden, gehörten zu einem ursprünglich viel weiter gefassten Tätigkeitsfeld im Auftrag von städtischem Rat und/oder Gericht, das sich im Laufe des späten Mittelalters auseinanderdividierte. Auf der einen Seite verblieb beim Scharfrichter der Strafvollzug, während die übrigen Dienste in andere Berufe und Ämter einfließen.<sup>12</sup> Es gab jedoch lokale und regionale Varianten. So war in der Niederlausitz auch in der Frühen Neuzeit der Scharfrichter immer noch gleichzeitig Stadt- und Gerichtsdienner.<sup>13</sup> In Lübeck und Hamburg, in Schleswig-Holstein und Mecklenburg sowie in den niedersächsischen Städten entlang der Unterelbe verblieb ihm bis zur Gründung von Zuchthäusern im 18. Jahrhundert das Amt des Gefangenenaufsehers. Seine Dienstwohnung oder ein benachbarter Stadtmauerturm dienten als Gefängnis. Wie weit diese Praxis einmal ins Binnenland reichte, ist die Frage. Erwähnt wird sie Ende des 15. Jahrhunderts in Hannover und noch im 17. Jahrhundert für das sauerländische Rüthen.<sup>14</sup>

In Minden nennt Tribbe noch andere Aufgaben des Scharfrichters: „Ferner ist er der Schutzherr der schändlichen Gewerbe, deswegen muß er all jene sammeln, die unter seiner Aufsicht sind, wie die Kesselflicker, Gefäßflicker, und alle öffentlichen Huren und jene, die so gemeinsam leben, daß sie bald jenen, bald einen anderen haben. Von diesen erhält er seinen Tribut, und jene gehören zu seiner Gerichtsbarkeit.“<sup>15</sup> Solche mit einer Sondergerichtsbarkeit verbundene Aufsichtspflicht über, wie es scheint, in erster Linie randständige Wandergewerbe, wie Kesselflicker, Scherenschleifer, Rattenfänger und Hundeschläger, denen man stets mit besonderem Misstrauen begegnete, war ebenfalls Teil eines ursprünglich weit größeren Aufgabenbereichs und ist auch aus anderen Städten bekannt.<sup>16</sup> Dazu zählten gleichfalls die nicht immer sesshaften Prostituierten, die „varnden freulin“, wie sie im Augsburger Stadtrecht von 1276 hießen. Als es um 1400 zu einer „Gründungswelle“ städtischer Bordelle, der Frauenhäuser, kam, ging die Aufsicht und Strafgewalt auf die Frauenwirte und -wirtinnen über. Die von den Insassinnen der Frauenhäuser für die frühere Schutzfunktion zu zahlenden Abgaben an den Scharfrichter blieben jedoch in der Regel bestehen oder wurden sogar neu eingeführt, ohne dass daraus für ihn irgendwelche Rechte oder Pflichten abzuleiten wären.<sup>17</sup> Tribbes Darstellung bestätigt, dass es in Minden offenbar nie ein Frauenhaus gab. Anderswo erfolgte dessen Abschaffung im Zuge der Reformation, meist schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>18</sup> Auch die scharfrichterliche Aufsicht über irgendwelche Wandergewerbe begegnet in der Frühen Neuzeit nicht mehr.

Für seine Aufgaben im Strafvollzug, bei Folter und Hinrichtung, benötigte der Scharfrichter Hilfskräfte. Dass bei einer Räderung „der ganze Rat ihm Hilfe leisten“ müsse, wie Tribbe meint, weist in eine Zeit, als es noch keine bestimmten, mit dem Strafvollzug beauftragten Personen

gab und Hinrichtungen „zu gesamter Hand“ üblich waren. Das konkrete Beispiel, das Tribbe erwähnt („das geschah mit Maschmeyer“), spricht für die Glaubwürdigkeit seiner Nachricht. Sie könnte ein Indiz dafür sein, dass die Anstellung eines hauptberuflichen Strafvollstreckers in Minden noch nicht allzu lange zurück lag. Auch andernorts datieren erste Belege oft erst aus dem 15. oder 16. Jahrhundert. Im übrigen waren es die vier Mindener Stadtdiener oder –knechte, die den Scharfrichter unterstützen mussten, „besonders der Aelteste unter ihnen“. Dieser, so Tribbe, sei auch „der Stockmeister der Gefangenen“. <sup>19</sup> Eine solche Kombination von oberstem Stadtdiener, Gefangenenaufseher und Hilfskraft des Scharfrichters ist bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts im thüringischen Mühlhausen belegt. Seine lateinische Bezeichnung „tortor“ lässt darauf schließen, dass er vornehmlich bei der Folter oder Tortur assistierte. <sup>20</sup> Einen „tortor“, unabhängig vom Scharfrichter, findet man um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch in Hamburg, Ende des 14. Jahrhunderts in Köln und rund 70 Jahre später im lippischen Blomberg. <sup>21</sup> In Frankreich gab es an den obersten Gerichtshöfen, den Parlements, noch bis zur Großen Revolution das spezielle Amt des „maître questionnaire“ („Foltermeister“). <sup>22</sup> Dass zwischen Gefangenaufsehern und Scharfrichtern während der Frühen Neuzeit eine enge Beziehung bestehen blieb, die auch Heiratsverbindungen und Übergänge von einem Amt zum anderen einschloss, war bei den Stockmeistern in Schlesien und den Stöckern in Frankfurt a.M. der Fall. <sup>23</sup>

In seiner „Beschreibung“ geht Tribbe auch auf die Entlohnung des Scharfrichters ein. Wenn er dazu bemerkt: „Und so lebt er immer von Menschenblut“ – eine Aussage, die zweifellos mit seinem geistlichen Stand zusammenhing <sup>24</sup> –, so entsprach dies gerade nicht der Realität. Vom Hinrichten konnte niemand leben, dies war und blieb auch immer so. Von Anfang an musste der Dienst mit zusätzlichen Einkünften versehen werden und war trotzdem nur selten auskömmlich, was die häufigen Wechsel der spätmittelalterlichen „Gelegenheitsscharfrichter“ zeigen. <sup>25</sup> Auch Tribbe kennt solche zusätzlichen Einnahmen. Die von den Prostituierten zu leistenden Abgaben wurden bereits erwähnt. Dass dem Scharfrichter die Kleider der Hingerichteten zustanden, war weit verbreitet. In den Nachbarstädten Osnabrück und Lemgo wurde dies im Laufe des 17. Jahrhunderts verboten <sup>26</sup> und kam danach im norddeutschen Raum offenbar nicht mehr vor. Belege aus Süddeutschland sind noch für das 18. Jahrhundert überliefert. <sup>27</sup> „[W]o Hochzeiten und andere Festessen sind,“ weiß Tribbe weiter zu berichten, „dorthin muß er sein Faß oder Fäßchen hinbringen, und jene müssen ihm Speisen geben.“ Solche Hochzeitsdeputate von „Kost und Bier“ hatte es auch in Lemgo gegeben, doch waren sie „etzliche Jahr“ vor 1635, wie sich der damalige Scharfrichter Dietrich Clauss beschwerte, „abgeschnitten“ worden. <sup>28</sup> Wann dies in Minden geschah, ist nicht überliefert. In Mölln war eine solche Abgabe in eine Geldzahlung umgewandelt worden. Hier durfte der Scharfrichterknecht bis zum Ende des Alten Reiches den so genannten Hochzeitspfennig einsammeln. <sup>29</sup> In Oldenburg i.O. wurde der Scharfrichter bis weit ins 17. Jahrhundert mit regelmäßigen großzügigen Lebensmittellieferungen versorgt. <sup>30</sup>

Abb. 2: Der Abdecker – ein Kind des Saturn, um 1480

(Aus: Helmut Theodor Bossert/Willy F. Storck [Hg.]: *Das mittelalterliche Hausbuch nach dem Originale im Besitze der Fürstin von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Leipzig 1912, Tafel 6, Ausschnitt*)



In Nordfrankreich, aber auch in einigen linksrheinischen Städten kannte man das „droit de havage“, womit ein bestimmter Anteil von allen auf dem Markt angebotenen Waren gemeint war.<sup>31</sup> 1671 beschwerte sich in Minden Peter Albrechts Witwe Margareta Glaser, dass ihr die vom Amt Hausberge zustehenden jährlichen zwei „Mahlschweine“ schon seit drei Jahren nicht mehr geliefert worden seien. Aber diese blieben auch weiterhin „ausgelassen“.<sup>32</sup> In der Stadt Minden standen dem Scharfrichter als regelmäßige Einkünfte laut Tribbe bestimmte Geldzahlungen zu. Er erhielt „aus dem Rathause jede Woche 18 Pfennige, ferner in jedem Teil des Jahres von einem Teil der Stadt 1 Lübecker von jeder Person, sei sie reich oder arm. Dann muß der Stadtdiener mit ihm gehen und sagen: ‚Gebt dem Scharfrichter seinen Lohn‘“.<sup>33</sup> Während in Minden die Gehaltszahlung aus der Stadtkasse während der Frühen Neuzeit abgeschafft wurde, blieb sie andernorts manchmal bis zum Ende des Alten Reiches bestehen.<sup>34</sup> Die vierteljährlich oder einmal pro Jahr von jedem Haushalt einzusammelnde Geldabgabe, die so genannte Scharfrichterspflcht oder Fronpflicht, die im gesamten Nord- und Ostseeraum verbreitet war, blieb in Minden bis 1807 erhalten. Damals, und zwar acht Tage vor Weihnachten, mussten dem Scharfrichterknecht aus jedem Haus mindestens vier Pfennige gegeben werden.<sup>35</sup>

Eine weitere Einnahmequelle erwähnt Tribbe zuletzt und gleichsam nebenbei: „Ferner hat er das Amt des Schindens.“<sup>36</sup> Das Abdeckergewerbe, Teil eines in den spätmittelalterlichen Städten entstandenen Berufsfeldes „Abfallbeseitigung“, ist zwar schon 1334 und 1364 in Göttingen erwähnt, setzte sich jedoch erst im Laufe des 15. Jahrhundert allgemein durch.<sup>37</sup> (Abb. 2) Ab wann dies in Minden der Fall war, ist die Frage. Im „Chronicon“ des Heinrich Piel sind für 1350 Aaskuhlen erwähnt, die im

Jahr zuvor in Zusammenhang mit der damals grassierenden Pest angelegt worden waren,<sup>38</sup> wahrscheinlich für das nicht mehr versorgte und dann in großer Zahl kreierte Vieh. Dies wäre die früheste bisher bekannte Erwähnung einer solchen Örtlichkeit, noch vor Erfurt 1371.<sup>39</sup> Allerdings muss dies nicht gleichzeitig auf die Existenz eines Abdeckers hinweisen, denn offenbar war es um jene Zeit selbst in größeren Städten wie Dortmund und Münster noch üblich, dass durch Unglück oder Krankheit umgekommene Haus- und Nutztiere von den jeweiligen Besitzern auf dem eigenen innerstädtischen Grundstück entsorgt wurden.<sup>40</sup> Die Reinigung der Gefährnisse und das Vergraben der Leichen von Hingerichteten, die mit zum Berufsfeld gehörten, brachten den Abdecker von Anfang an in Berührung mit dem Strafvollzug.<sup>41</sup> Daher war es nicht verwunderlich, dass in einigen Städten manchmal, wenn gerade kein Scharfrichter vorhanden war, der lokale Abdecker für Hinrichtungen verwendet wurde.<sup>42</sup> Tribbes Formulierung („habet officium excoriandi“) lässt vermuten, dass in Minden dem Scharfrichter die Abdeckerei bereits in Form eines (Ausschließlichkeits-)Rechts, eines Privilegs, übertragen wurde, ohne dass er selbst in eigener Person als Abdecker tätig war. Auch dies wäre der früheste bisher bekannte Beleg dieser Art, früher als Hannover 1480.<sup>43</sup> In den folgenden Jahrhunderten sollte sich dieses Privileg der Abdeckerei als die bei weitem wichtigste ökonomische Neuerung erweisen.

Wie meist üblich, bezog auch in Minden der Scharfrichter nach seiner Anstellung eine Dienstwohnung. Wenn man von St. Martini aus weitergehe, teilt Tribbe mit, sei dort „zur linken Hand ein Winkel, und er heißt in der Kisau, und dort bei dem Lederhagen soll auch die Wohnung des Henkers sein, und [zwar] nahe an der Mauer“.<sup>44</sup> An derselben Stelle, Ecke Lindenstraße (zuletzt Haus-Nr. 22)/Kisaustraße, lag das Haus noch im 18. Jahrhundert. Überhaupt kamen Verlegungen der meist im späten Mittelalter entstandenen scharfrichterlichen Wohnsitze eher selten vor, und wenn doch, hingen sie oft mit dem Erwerb eines privaten Wohnhauses zusammen, in das der Scharfrichter mit seiner Familie einzog, wie in Lübbecke oder in Lemgo.<sup>45</sup> Seit 1510 befanden sich auf der anderen Seite der (erst später so genannten) Lindenstraße nicht mehr die äußere Stadtmauer, sondern die damals in die Stadt einbezogenen Bruchgärten. Dass zur Scharfrichterwohnung ein „großes Hofgelände“ gehört habe, das bis an die Leiterstraße heranreichte, wie Kaspar und Barthold in den Mindener „Bau- und Kunstdenkmälern“ meinen, ist zu bezweifeln, zumal sie dafür weder Beleg noch Indiz nennen.<sup>46</sup> Asmus Rathmann jedenfalls hatte das unbebaute Grundstück neben seinem Haus nur gepachtet, und nach seinem Tod 1615 forderte Henrich Schlick diesen hinter seinem „Echterhause“ gelegenen „Hof“ als Erbteil seiner Frau wieder zurück.<sup>47</sup> Kaspar und Barthold wurden wohl von dem bei Tribbe genannten „Lederhagen“ inspiriert. Diese Bezeichnung, so vermuteten sie, könnte sich auf die im „Hof“ vorhandenen „Gerbgruben“ bezogen haben, „da zum Amtsbereich des Scharfrichters auch das Abdeckergewerbe in der Stadt gehörte“.<sup>48</sup> Nun pflegte ein Scharfrichter die ihm aus der Abdeckerei zukommenden Häute und Felle nicht zu gerben, dies war allein das Privi-

leg der Gerber. Dass aber in Minden die Gerber bzw. Schuhmacher, die wohl auch gleichzeitig gerbten bzw. gerben ließen, auf dem angeblichen „Scharfrichterhof“ ihre Gruben angelegt hätten, ist gleichfalls nicht belegt. Ob die Bezeichnung „Lederhagen“, so eine andere Version in den Bau- und Kunstdenkmälern, mit dem von der Obermarktstraße zur Stadtmauer hin stark abfallenden Gelände zusammenhängen und davon auch der benachbarte Straßename „Leiterstraße“ herrühren könnte,<sup>49</sup> müsste die Sprachwissenschaft klären.

## 2. Diener (mindestens) zweier Herren

Über eine Frage gibt Tribbe keine Auskunft: Von wem wurde der Mindener Scharfrichter eigentlich in Dienst genommen? Obwohl Tribbe das problematische Verhältnis zwischen dem bischöflichen Wichgrafen und dem städtischen Richter erwähnt und die Jurisdiktion des Rates teilweise für angemäht hält, geht er auf die Befugnis zur Anstellung eines Strafvollstreckers mit keinem Wort ein. Eigentlich müsste man annehmen, sie habe dem Wichgrafen zugestanden, der im Auftrag des Bischofs die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Dass es nicht so war, erfährt man nur indirekt: „Ferner muß er [der Scharfrichter] mit dem Rat zusammen essen, wenn sie [die alten und neuen Ratsherren] gemeinsam essen und wohl keine andere Person bei ihnen ist als nur die Schreiber und er selbst.“<sup>50</sup> In einer Zeit noch weitgehender Mündlichkeit wurden Rechtsverhältnisse in erster Linie durch symbolische Handlungen in Kraft gesetzt und sichtbar gemacht. Das gemeinsame Mahl ein- oder zweimal im Jahr diente dazu, Gemeinschaft und Einverständnis innerhalb einer Gruppe herzustellen. Indem die neugewählten Ratsmitglieder auf diese Weise in den Kreis der alten aufgenommen wurden, akzeptierten sie das bestehende Herrschaftssystem und wurden selbst Teil davon. Hierarchien wurden so bestätigt und Herrschaftsverträge erneuert.<sup>51</sup> Dass außer den Ratsherren und den beiden Stadtschreibern nur noch der Scharfrichter an diesen Festessen teilnahm, zeigt deutlich dessen wichtige und hervorgehobene Stellung. Schreiber und Scharfrichter waren beide „unverzichtbar für die Aufrechterhaltung der Rats Herrschaft: Die Träger dieser Ämter durften beim Ratsmahl nicht fehlen, denn sie mußten eingebunden werden in die Gemeinschaft derer, die die Herrschaft ausübten“.<sup>52</sup> Für andere städtische Bedienstete, wie Richter und Stadtdiener, galt dies nicht. Auch anderswo gab es solche gemeinsamen Essen, so in Siegen<sup>53</sup> und – in abgewandelter Form – im spätmittelalterlichen Erfurt.<sup>54</sup> Während in Siegen die Festmähler des Rates mit dem Scharfrichter noch bis 1559 belegt sind, fanden sie in Minden um die gleiche Zeit offenbar nicht mehr statt. Jedenfalls wusste der Mindener Ratsherr und Kämmerer Heinrich Piel (geb. 1516/17, gest. 1580) in seinem „Chronicon“ davon nur noch anhand einer „alten munchecro-niken“ (Tribbe!), aber nicht mehr aus eigener Erfahrung zu berichten.<sup>55</sup> Im Zuge der Reformation verloren die Ratsmähler ihre symbolische Kraft. Aus dem herrschaftslegitimierenden geistlichen Schreiber wurde ein profaner Sekretär,<sup>56</sup> und das Festessen durch eine schriftliche Bestallung samt zu leistendem Dienstleid ersetzt.



*Abb. 3: Gott führt das Richtschwert – Strafjustiz als Ausdruck des göttlichen Willens (Aus: Johann Joseph Wilhelm Lux, Über das Abdeckerverwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1819, Frontispiz)*

Auch die Tätigkeit des Scharfrichters erlebte eine Veränderung. Dieser Wandel ist in Zusammenhang zu sehen mit der Konsolidierung des frühneuzeitlichen Staates, der die Kriminaljustiz als eine seiner Hauptpflichten begriff. Reformation und Katholische Reform verstärkten die immer rigideren Ansprüche an Verhalten, Sitte und Moral – Ansprüche, die notfalls mit Hilfe von Halseisen und Pranger, Galgen und Rad, Feuer und Schwert zu realisieren waren.<sup>57</sup> Da dem christlichen Verständnis nach die Ordnung dieser Welt dem göttlichen Willen entsprach, nahm jede Obrigkeit der Frühen Neuzeit für sich in Anspruch, in der Strafjustiz unmittelbar den Willen Gottes auszuführen („Theokratisches Strafmodell“).<sup>58</sup> (Abb. 3) Eine Herrschaft, deren Ordnungsvorstellungen in erster Linie auf strafender Gewalt beruhten, brauchte nicht nur einen hauptberuflichen, sondern auch einen ständig verfügbaren Strafvollstrecker. Aus den kurzfristigen Verträgen des späten Mittelalters wurden Bestellungen auf Lebenszeit, und aus dem Hauptberuf ein dauerhaftes Amt in Diensten einer Stadt oder eines Landesherrn. Seither gehörte der Scharfrichter zur ständig präsenten Funktionselite, und seine Stelle durfte nicht unbesetzt bleiben – ob man ihn benötigte oder nicht. Da er zur Wahrung und Wiederherstellung der gottgewollten Weltordnung beitrug, erstreckte sich die ideelle Aufwertung der Strafjustiz als Ausdruck göttlichen Willens auch auf ihn. Er galt nun als „Diener der Gerechtigkeit“ („minister iustitiae“), mehr noch – als Diener Gottes und von ihm selbst beauftragt.<sup>59</sup> Ein Scharfrichter hatte folglich auch keine Ursache, seinen Beruf zu verleugnen, und der Strafvollzug war kein Grund, deswegen sein Gesicht zu verbergen. Die berühmte Kapuze oder Maske mit Augenschlitzen oder sonstige martialische Outfits sind, wie sämtliche bildlichen Hinrichtungsdarstellungen aus der Vormoderne zeigen, eine Erfindung des 19. bis 21. Jahrhunderts und absoluter Unsinn.

Mit der Bestallung auf Lebenszeit ergab sich mehr als zuvor das Problem der Besoldung. Denn ein solches langfristiges Dienstverhältnis erforderte eine weitaus stabilere materielle Basis, als sie für einen jederzeit kündbaren Vertrag oder für eine Inanspruchnahme von Fall zu Fall notwendig war. Entweder musste man ein ausreichendes Gehalt zahlen, oder man musste einen Ersatz schaffen. In weiten Teilen des deutschen Sprach- und Kulturraums wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts ein Besoldungersatz zur Regel, nämlich die Verleihung der Abdeckereiprivilegien. Vor 1500 nur sporadisch belegt, entwickelten sie sich nun zur entscheidenden Voraussetzung, damit aus dem „Gelegenheitsjob“ des späten Mittelalters ein dauerhaftes Amt werden konnte. Am Ende des Mittelalters hatte zudem der sinkende Fleischkonsum zu einer Verknappung des Rohstoffes Leder geführt. Dadurch gewannen auch die aus der Abdeckerei stammenden Materialien an Wert. Die Übertragung des Abdeckereiprivilegs, das die Viehbesitzer verpflichtete, den Abdecker zu holen, eröffnete somit eine für den Scharfrichter auf längere Sicht zuverlässige Einkommensquelle. Die Häute und andere Teile der gefallenen Tiere, wie Haare, Hufe, Hörner, Talg, ließen sich gewinnbringend vermarkten. Gleichzeitig wurden die bis dahin selbständigen Abdecker zu lohnabhängigen Knechten des Scharfrichters. Sie leisteten ihm zukünftig auch Hilfsdienste im Strafvollzug und ersetzten so die Stadtdiener.<sup>60</sup>

Wohl kurz vor 1500 war die berufsmäßig betriebene Abdeckerei aus den Städten auf das Land ausgewandert, wo die Rechte von der landesherrlichen Verwaltung vergeben wurden.<sup>61</sup> Während es bis dahin die Städte waren, die sich als erste einen hauptberuflichen Strafvollstrecker zugelegt hatten, ermöglichte die Verfügbarkeit der ländlichen Abdeckereirechte nun auch den Landesherrn, dauerhaft einen der städtischen Scharfrichter zu verpflichten und ihm die Abdeckereiprivilegien zu übertragen, in der Regel für die gleichen Ämter und Gerichte, in denen er mit dem Strafvollzug beauftragt war. Charakteristisch für den norddeutschen Raum wurde somit eine Doppelbestallung: Ein und derselbe Scharfrichter stand in Personalunion sowohl in Diensten einer Stadt als auch in Diensten eines Landesherrn. Dies war auch in Stadt und Stift Minden der Fall. Seit hundert und mehr Jahren, solange „sich einiges Lebendigen Menschen gedencken erstreckt“, wusste 1603 Asmus Rathmann zu berichten, sei es „zu Jeder Zeit vblich vnd gebreuchlich gewesen“, dass die in Minden wohnhaften Scharfrichter „nit allein von der Stadt, sondern [...] auch meine vettern vnd vorfahren von Bisschoff Henrichen von Schomborgh, Bisschoff Frantzen vnd Bisschoff Georgen, den loblichen Fursten zu Braunschwick vnd Lunenborgh, eine bestallung gehabt“ hätten.<sup>62</sup> Damit käme man noch in den Ausgang des 15. Jahrhunderts – einer der frühesten Belege für eine solche Personalunion überhaupt. Asmus Rathmann selbst war laut seiner eigenen Aussage von Bischof Hermann von Schaumburg (1567-1583) für das gesamte Stift belehnt worden, offenbar zu Michaelis (29. September) 1567.<sup>63</sup> Im Jahr 1585 gab daher Heinrich Julius von Braunschweig, Bischof von Halberstadt und Administrator von Minden, seinen Beamten die Anweisung, den Mindener Scharfrichter bei seinen

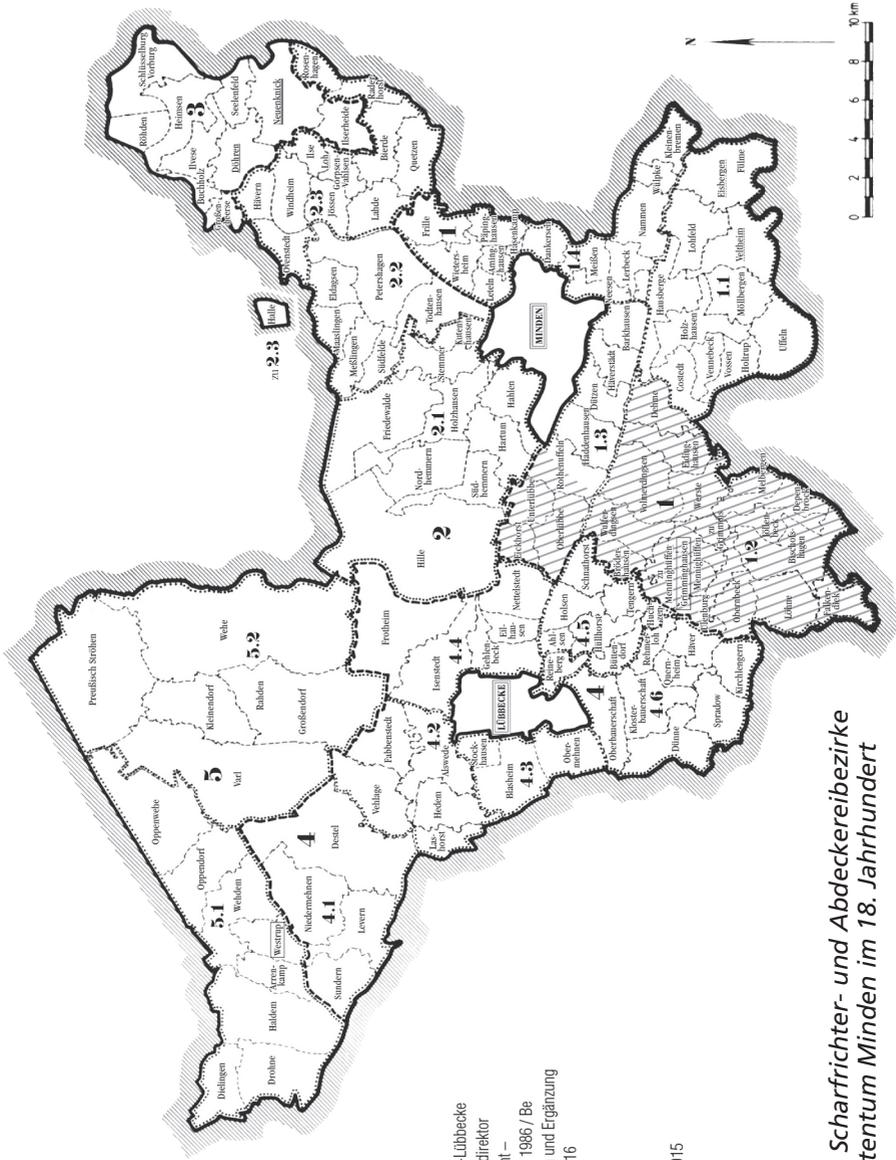
„hergebrachten rechten“ gegen alle Beeinträchtigungen der Abdecker im Stift und benachbarter Nachrichten zu schützen.<sup>64</sup> Dies sollte sich ändern. Denn die Verbindung des Scharfrichterdienstes zwischen der Stadt und dem Territorium Minden war nicht unauflöslich.<sup>65</sup> Im Stift Minden wohnte in Lübbecke noch ein zweiter Scharfrichter, bestellt von Ritterschaft, Bürgermeister und Rat der Stadt Lübbecke.<sup>66</sup> Bereits 1577 hatte der Lübbecke Meister Albert von Zietz einmal um den Dienst im Stift gebeten. Doch erst, nachdem Asmus Rathmann sich die fürstliche „vngnad“ zugezogen hatte, erhielt er seine Chance. Offenbar war Rathmann „vn-verschuldt“ zwischen die Fronten einer Auseinandersetzung zwischen der Stadt Minden und dem Landesherrn hinsichtlich der Strafjustiz geraten. Auf Befehl von Bürgermeister und Rat hatte er eine Prangerstrafe und eine Hinrichtung vollzogen, wozu die Stadt nach landesherrlicher Ansicht kein Recht hatte. Als Konsequenz wurde nicht mehr er, wie er 1603 klagte, „zu dem Richten [und] torquirn vf den Amptheusern, wie dan auch zu der Abdeckerei“, sondern „Albrechten von Sitz, Scharffrichtern zu Lubbicke, gebraucht“. Es sei jedoch ungerecht, „daß man mir armen Diener das wol[le] endtgelthen laßen“, und deshalb bat er seine städtische Obrigkeit, gleichsam als Wiedergutmachung, um ein Interzessions[= Vermittlungs-] schreiben an den Fürstbischof, damit er „zu Vnterhalt meiner armen Weib vnd Kinder bei meinem Dienste moge erhalten bleiben“.<sup>67</sup> Dies geschah wohl auch, denn 1608 und 1609 wurde wieder er zu zwei Hinrichtungen ins Amt Hausberge gerufen.<sup>68</sup>

Als 1617 Carsten Rathmann in der Stadt Minden angenommen wurde, ist er als „Scharffrichter zum Petershagen“ bezeichnet. Offenbar war er damals für das Mindener Stift bestellt, während sein Bruder Vieth nach dem Tod des Vaters 1615 in der Stadt geblieben war. In Petershagen dürfte er auf jener von allen Lasten freien Stätte gewohnt haben, „die Böttele genant“, die 1652 verkauft werden sollte. Damals wusste man noch, dass der Landesherr sie einst seinem Scharfrichter zum Gebrauch eingeräumt hatte.<sup>69</sup> Nach dem Weggang von Carsten Rathmann nach Celle 1619 gelang es wiederum dem Lübbecke Claus von der Havestadt, dessen Nachfolge in allen fünf Stiftsämtern – Rahden, Reineberg, Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg – anzutreten. Jedoch erhielt Peter Albrecht, seit 1619 Scharfrichter der Stadt Minden, in einem bei der Regierung in Petershagen protokollierten Vergleich mit Claus von der Havestadt 1628 das Amt Petershagen und die beiden hausbergischen Dörfer Dützen und Haddenhausen zurück. Der Lübbecke Meister konnte dies um so eher akzeptieren, als er im Jahr zuvor als Scharfrichter in Celle angenommen worden war.<sup>70</sup> Die Gebietsabtretung wurde auch in den Bestallungen seiner beiden Nachfolger Henrich Bröcker und Hans Muth – dieser kam 1635 aus der Stadt Herford nach Lübbecke – bestätigt.<sup>71</sup> Mit seinem ersten Erfolg war Peter Albrecht aber keineswegs zufrieden. So musste sich Hans Muth 1649 über seinen Mindener Amtskollegen beschweren, dieser habe ihm „das Ambt Hausbergh, [auch] Schlußelburgh vndt [die] darin zubehörigen Vogtleyen mit gewalt entführet, vndt sich darein gedrunge“.<sup>72</sup> Als im gleichen Jahr, nach der Übertragung des Bistums Minden als weltliches

Fürstentum an den Kurfürsten von Brandenburg, neue Lehnbriefe vergeben wurden, hatten die Lübbecker Meister endgültig das Nachsehen. Peter Albrecht erhielt den Nachrichterdienst und die Abdeckerei in den drei Ämtern Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg. Für Hans Henrich Muth in Lübbecke blieben 1651 nur noch die beiden Ämter Rahden und Reineberg.<sup>73</sup>

Mit dieser Aufteilung des Mindener Territoriums in eine westliche und eine östliche Hälfte hatte es aber noch nicht sein Bewenden. Denn „die alte Meisterin zu Minden“, Margareta Glaser, Peter Albrechts Witwe, „wie sie vor wenig Jahren ihre Tochter [Catharina Margaretha] an den Nachrichter zu Lubbecke, Meister Hans Hendrich Muth, verheurathet“, so berichtete der Bielefelder Scharfrichter Hermann Kahle 1677 dem Kurfürsten, habe sie der Tochter zum Brautschatz 100 Taler in Geld und außerdem „die Diensten in der Vogtey Gohfeldt und den Dörffern in der Vogtey zwischen Berg und Bruche mitgegeben, [...] gerade, als stunde Ihr frey, mit den Diensten pro arbitrio [= nach eigenem Gutdünken] zu schalten, zu walten und dieselbe zu verhandeln“.<sup>74</sup> Obwohl Margareta Glaser hier ohne Vorwissen und Einverständnis der Obrigkeit „mit dem Dienste verbottene Handlung und Krämerey getrieben“ hatte, dachten die Scharfrichter von Lübbecke nicht daran, den erheirateten und wahrscheinlich per Ehevertrag verbrieften zusätzlichen Abdeckereibezirk wieder herauszugeben. In den folgenden Jahrzehnten entwickelten sich die beiden Vogteien des Amtes Hausberge zu permanenten Zankäpfeln, zumal auch bei der brandenburgisch-preußischen Verwaltung die eine Hand manchmal nicht wusste, was die andere getan hatte, und es so zu widersprüchlichen Entscheidungen zugunsten der einen oder anderen Seite kam. Erst 1751 verzichteten die Mindener Johann Jacob Kücken und seine Frau Dorothea Catharina Scheermesser in einem Vertrag auf die Vogtei Gohfeld sowie auf sieben Dörfer und zwei Höfe in der Vogtei Berg und Bruch zugunsten des Lübbecker Scharfrichters Franz Christoph Muth.<sup>75</sup> Wie der Bericht über die Meistereien in Minden und Ravensberg aus dem Jahr 1787 zeigte, hatte diese Vereinbarung Bestand.<sup>76</sup> (Abb. 4)

Zu einer weiteren Trennung zwischen der Stadt Minden und den drei zugehörigen Ämtern des Fürstentums kam es im Jahr 1677. Während der Kurfürst von Brandenburg der Witwe von Hans Jürgen Albrecht, Catharina Maria Kahle, den Dienst für ihren kleinen Sohn Peter Henrich versprochen hatte und daher im Dezember 1677 ihren zweiten Ehemann Hans Caspar Vogt zum stellvertretenden Scharfrichter bestellte,<sup>77</sup> hatte die Stadt Minden den Bruder des Verstorbenen, Hans Christoph Albrecht, vorgezogen.<sup>78</sup> Da der junge Hans Christoph im Jahr darauf starb, blieb die Trennung zeitlich sehr begrenzt. Auch die Stadt Minden erkannte nun auf Anweisung des Kurfürsten Vogt als ihren Scharfrichter an.<sup>79</sup> Nach dessen Tod, wohl Ende 1685/Anfang 1686, fand erneut eine Aufspaltung statt. Bereits im Januar 1664 hatte der Herforder Scharfrichter Henrich Claus vom Kurfürsten eine Anwartschaft auf die Nachfolge des fast 80-jährigen Peter Albrecht in Minden erhalten. Diese trat jedoch nicht in Kraft, da beide im September 1667 fast gleichzeitig starben.<sup>80</sup> 1682 bat die Clauss-



Zeichnung:  
 Kreis Minden-Lübbecke  
 Der Oberkreisdirektor  
 – Planungsamt –  
 Im September 1986 / Be  
 Überarbeitung und Ergänzung  
 etage eins, 2016

Entwurf:  
 H. Nordisiek  
 Ergänzungen:  
 G. Wilbertz, 2015

Abb. 4: Scharfrichter- und Abdeckerebezirke im Fürstentum Minden im 18. Jahrhundert

**MINDEN**

Scharfrichterei,  
Scharfrichterwohnort

**Westrup**

Abdeckerei/Halbmeisterei  
Abdecker/Halbmeisterwohnort

**Döhren**

Abdeckerei/Halbmeisterei  
Abdecker/Halbmeisterwohnort  
bis 1721

**Neuenknick**

Abdeckerei/Halbmeisterei  
Abdecker/Halbmeisterwohnort  
ab 1721

**Eißbergen**

Abdeckerei/Halbmeisterei  
Abdecker/Halbmeisterwohnort  
zeitweise um 1700

**1** Amt Hausberge

**1.1** Vogtei Landwehr

**1.2** Vogtei Gotfeld

**1.3** Vogtei Zwischen Berg und Bruch

**1.4** Vogtei Überstieg

**2** Amt Petershagen

**2.1** Vogtei (Auf der) Börde

**2.2** Vogtei Hofmeister

**2.3** Vogtei Windheim

**3** Amt Schlüsselburg keine Vogteibezirke

**4** Amt Reineberg

**4.1** Vogtei Levern

**4.2** Vogtei Alswede

**4.3** Vogtei Blasheim

**4.4** Vogtei Gehlenbeck

**4.5** Vogtei Schnathorst

**4.6** Vogtei Quernheim

**5** Amt Rahden

**5.1** Vogtei Sternwederberg

**5.2** Vogtei Rahden



Umstritten, 1751 zur Scharfrichterei Libbecke

**ZEICHENERKLÄRUNG**



Grenze des Fürstentums Minden



Grenze der Ämter



Grenze der Vogteien



Grenze und Name der Bauerschaft



Grenze der selbständigen Städte Minden und Libbecke

Witwe Magdalena Farnecke vergeblich für ihre nun erwachsenen Kinder um den Mindener Dienst.<sup>81</sup> Als mit dem Tod von Hans Caspar Vogt die Stelle frei wurde, war ihr dritter Ehemann Bendix Gebhardt, Scharfrichter in Celle, fest entschlossen, die seinem Vorvorgänger gegebene Zusage durchzusetzen. Wieder war die Stadt Minden schneller als der Kurfürst und hatte wohl schon zu Beginn des Jahres 1686 Bendix Gebhardt eine Bestallung erteilt.<sup>82</sup> Dabei blieb es auch, nachdem die kurfürstliche Verwaltung Gebhardts Ansprüche abgewiesen hatte, weil in der Anwartschaft für Henrich Clauss die Ehefrau nicht mitbedacht worden war.<sup>83</sup> Bendix Gebhardt trat den Dienst in der Stadt Minden nicht persönlich an, sondern wohnte weiterhin in Celle. Als sein Mindener Pächter ist 1688 bis 1691 der Halbmeister Hans Wolf Hoffmann erwähnt.<sup>84</sup> 1693 reiste Gebhardt an das Krankenbett seines Vaters nach Magdeburg. Er gedachte ihn wohl zu beerben, denn zu Ostern jenes Jahres verzichtete er auf die Celler Scharfrichterei.<sup>85</sup> Gleichzeitig muss dies auch für Minden geschehen sein. Jedenfalls war im August 1693 Johann Christoph Voss für den Dienst in der Stadt zuständig.<sup>86</sup> Bereits im Oktober 1688 war Voss, dritter Ehemann der Catharina Maria Kahle, von der kurfürstlichen Verwaltung in den Ämtern Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg als Stellvertreter für den nunmehr 13-jährigen Peter Henrich Albrecht angenommen worden.<sup>87</sup> Damit waren Stadt und Fürstentum Minden wieder vereinigt.

Eigenständig einen Scharfrichter in Dienst zu nehmen, ohne sich mit der landesherrlichen Verwaltung abzustimmen, dazu sei die Stadt Minden berechtigt, erklärten Bürgermeister und Rat im Oktober 1677 in einem Schreiben an den Kurfürsten. Denn bereits „von undencklichen undt vielen hundert jahren her [sei sie] in ruhiger possession [gewesen], [sowohl] das halsergericht oder merum imperium zu exerciren, als auch einen ScharffRichter in der Stadt Minden, soweit dero geringer district reicht, zu bestellen“. Dies sei im Westfälischen Frieden „mit außtrücklichen Worthen confirmiret“ und auch vom Kurfürsten „zum öfftern in gnaden bestättiget worden“.<sup>88</sup> Bürgermeister und Rat betonten also ihr altes Gewohnheitsrecht, da es ja schon zu Tribbes Zeiten der städtische Rat war, der einen Strafvollstrecker annahm. Gleichzeitig war es aber auch, vor allem in der Frühen Neuzeit, ein Ausdruck von kommunalem Autonomiestreben, von Prestige und Machtbewusstsein, über einen eigenen Scharfrichter zu verfügen. Obwohl die Auslegung der Friedensverträge von 1648 sowie die früheren und späteren Vereinbarungen mit den jeweiligen Landesherren hinsichtlich der Jurisdiktionsrechte nicht so unumstritten waren, wie es die Stadt Minden 1677 darstellte,<sup>89</sup> scheint für die Kurfürsten von Brandenburg und späteren preußischen Könige die Frage einer städtischen Scharfrichterbestallung nichts gewesen zu sein, das sie als Beeinträchtigung ihrer eigenen Hoheitsrechte empfanden. Zwar hatte Friedrich Wilhelm I. mit dem Rathäuslichen Reglement von 1723 in Minden, wie um jene Zeit in zahlreichen preußischen Städten, die Selbstverwaltung de facto abgeschafft, so dass der Mindener Magistrat kaum noch etwas ohne den Segen von oben entscheiden durfte,<sup>90</sup> doch blieb das Recht zur Annahme eines eigenen städtischen Scharfrichters da-

von unberührt. So erhielten auch noch Johann Christian Friedrich Clausen 1767 und Daniel Gottlob Friedrich Koch 1782 von Seiten der Stadt eine „Confirmation“ auf das „Nachrichter Amt“.<sup>91</sup> Auch in Lübbecke war dies nicht anders.<sup>92</sup>

Wie sich bei Bendix Gebhardt 1686 zeigte, war eine Doppelbestellung nicht zwingend nur an ein einziges Territorium gebunden. So stand er einerseits in Diensten der brandenburgischen Stadt Minden und andererseits in Celle in denen des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg. Auch bei Johann Christoph Voss kam es zu einer auswärtigen Personalunion. 1693 bat er bei der Regierung in Minden um die Erlaubnis, dass er „die Scharfrichter Stelle in der Stadt und auff dem Lande durch einen tüchtigen Halbmeister [...] versehen laßen möge“, da „mein Vatter zu Hildesheim mit tode abgangen und ich deßen Stelle [...] hinwieder betretten kan“. Dies wurde gestattet unter der Bedingung, dass er zu Exekutionen „in Person erscheine“.<sup>93</sup> Für die Alt- und Neustadt Hildesheim erhielt er im gleichen Jahr zusammen mit seiner Ehefrau Catharina Maria Kahle von Bürgermeister und Gesamtrat eine Scharfrichterbestellung, die später auch auf seine beiden nächsten Ehefrauen übertragen wurde. Damit diente er drei Herren in zwei unterschiedlichen Territorien.<sup>94</sup> Die Abdeckerei in der Stadt Minden und in drei umliegenden Dörfern versah während seiner Abwesenheit der Halbmeister Hans Martin Dille aus Rinteln. Zu Michaelis 1693 hatte Voss mit ihm einen Pachtvertrag auf fünf Jahre abgeschlossen.<sup>95</sup> Obwohl sich Johann Christoph Voss des öfteren in Hildesheim aufhielt, wo er 1737 auch starb, blieb Minden sein Hauptwohnsitz. Hildesheim war verpachtet. Nicht alle Herrschaften waren jedoch damit einverstanden, dass ihr Scharfrichter nicht vor Ort weilte. Die Regierung der Grafschaft Lippe verlangte Residenzpflicht, so dass Johann Christian Friedrich Clausen, als er den dortigen Dienst antreten wollte, 1779 gezwungen war, von Minden nach Lemgo zurückzukehren.<sup>96</sup> Daniel Gottlob Friedrich Koch, Mindens letzter Scharfrichter, musste wegen Administrierung seiner Meisterei 1784 die Stadt verlassen, doch blieb er noch bis 1807 im Amt. Da er an seinem neuen Wohnort Eutin sowohl von der Stadt als auch von der Regierung des Fürstbistums Lübeck eine Bestallung erhielt, war er damit nicht nur der Diener von zwei, sondern sogar von vier Herren.<sup>97</sup>

### **3. Ökonomische Grundlagen**

#### **3.1. Die Abdeckerei – eine unverzichtbare Basis**

Die dem Mindener Scharfrichter übertragenen Abdeckereirechte in den Stiftsämtern wurden zu Asmus Rathmanns Zeiten offenbar von Minden aus wahrgenommen.<sup>98</sup> Peter Albrecht ging dann dazu über, die ihm 1649 zugestandenen drei Ämter Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg bzw. Teile davon an Abdecker zu verpachten. Diese Abdeckereipächter hießen in Norddeutschland „Halbmeister“, in anderen Regionen war „Wasenmeister“ eine gebräuchliche Bezeichnung. In Lippe und Paderborn wurden sie meist „Wrasenmeister“ genannt. Sicher ist, dass von den drei Ämtern das kleine Schlüsselburg stets verpachtet war und der Halbmeister zunächst in Döhren wohnte. Vom Amt Petershagen behielten sich

die Mindener Scharfrichter den westlichen Teil immer selbst vor, während der nordöstliche Teil ebenfalls an einen Pächter weitergegeben war, dessen Wohnsitz zunächst in Loh lag. Wo genau die Trennungslinie verlief, bleibt unklar. Möglicherweise war zunächst nur die Vogtei Windheim verpachtet, doch traf dies spätestens Ende des 18. Jahrhundert auch für die Vogtei Hofmeister mit der Stadt Petershagen zu.<sup>99</sup> Seit 1721 hatten die beiden Abdeckereibezirke einen gemeinsamen Pächter, der ab dann in Neuenknick wohnte. Als Pachtgeld waren 50 Taler zu zahlen.<sup>100</sup> Am unsichersten waren die Verhältnisse im Amt Hausberge. Von der Vogtei Gohfeld und den Dörfern der Vogtei Berg und Bruch, die schließlich auf Dauer an die Scharfrichterei Lübbecke fielen, war bereits die Rede. Der dortige Halbmeister wohnte zunächst in Grimminghausen und danach in Holzbrede. Anlässlich seiner Reise nach Hildesheim hatte Johann Christoph Voss im September 1693 das Amt Hausberge bis 1696 für jährlich 100 Taler an Hans Leefhelm verpachtet. 1694, als Leefhelm sich über die zu hohe Pacht beschwerte, ist nur noch von der Vogtei Landwehr die Rede, für die ab dann 25 Taler zu zahlen waren.<sup>101</sup> 1701 wohnte der Halbmeister Christoph Funcke in Eisbergen und 1710 in Veltheim, beide ebenfalls in der Vogtei Landwehr gelegen.<sup>102</sup> Danach ist von einer solchen Verpachtung nicht mehr die Rede, so dass sie sich wohl auf die Zeit der längeren Abwesenheiten von Voss beschränkte. Das Amt Hausberge wurde seither von Minden aus versehen. 1787 ist als einzige zur Scharfrichterei Minden gehörende Halbmeisterei nur noch Neuenknick genannt.<sup>103</sup>

Für die Abdeckerei in der Stadt Minden und in den umliegenden Landgebieten hielt der Scharfrichter Knechte. Wie auch die Halbmeister waren sie Hilfsdienste im Strafvollzug schuldig, wofür sie aus der städtischen bzw. landesherrlichen Kasse ein Trinkgeld erhielten. Die von ihrem Dienstherrn, dem Scharfrichter, zu leistende Bezahlung setzte sich aus mehreren Teilen zusammen. Für Minden liegt dazu keine genaue Nachricht vor, wohl aber aus Lübbecke. Dort erhielt Friedrich Döring 1769 neben einem fixen Jahreslohn von 12 Talern, freier Unterkunft und einem Kostgeld von 16 Groschen wöchentlich, womit er auch seine Familie ernähren musste, eine Art „Gewinnbeteiligung“. Für jede abgezogene Tierhaut, die er seinem Herrn nach Hause brachte, erhielt er zusätzliches Geld, je nach Größe 1 Groschen oder 6 Pfennige, ebenso für das ausgeschnittene Fett, das je 10 Pfund 3 Groschen 4 Pfennige einbrachte.<sup>104</sup> Diese variablen Lohnanteile sollten als Ansporn dienen, sich nur ja kein gefallenes Haus- oder Nutztier von den Vieheigentümern unterschlagen zu lassen. Sowohl Scharfrichter als auch Halbmeister mussten sich immer wieder bei der Obrigkeit beschweren, dass tote Tiere ihnen nicht gemeldet und heimlich verscharrt wurden, weil die Besitzer Haut oder Fell selbst behalten wollten. Auch kam es in den grenznahen Ortschaften vor, dass „ausländische“ Abdecker herangezogen wurden, weil diese eher bereit waren, sich nur mit einem Arbeitslohn zu begnügen. Dagegen erließ die Kriegs- und Domänenkammer Minden 1749 ein Publicandum.<sup>105</sup> Die frischen Tierhäute und -felle wurden zunächst zum Trocknen aufgehängt, ebenso in Streifen geschnittenes Fleisch, das als Hundefutter bestimmt war. In Minden diente dazu

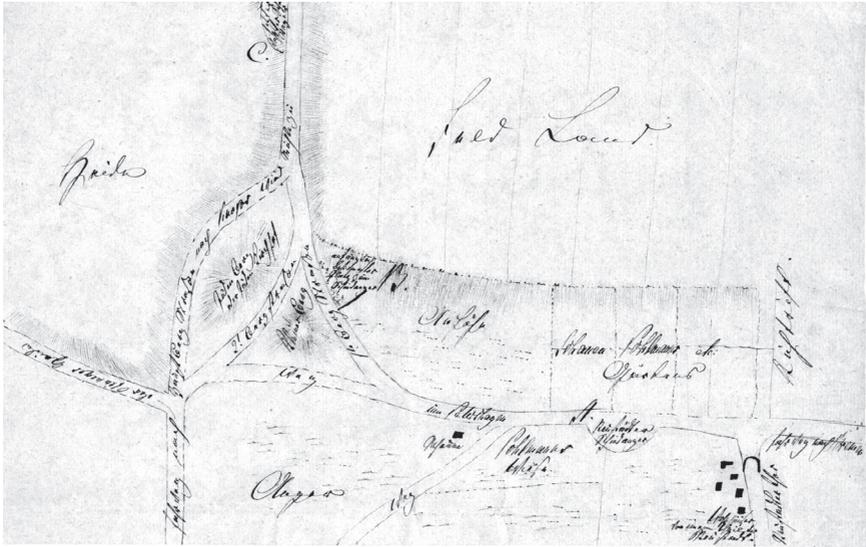
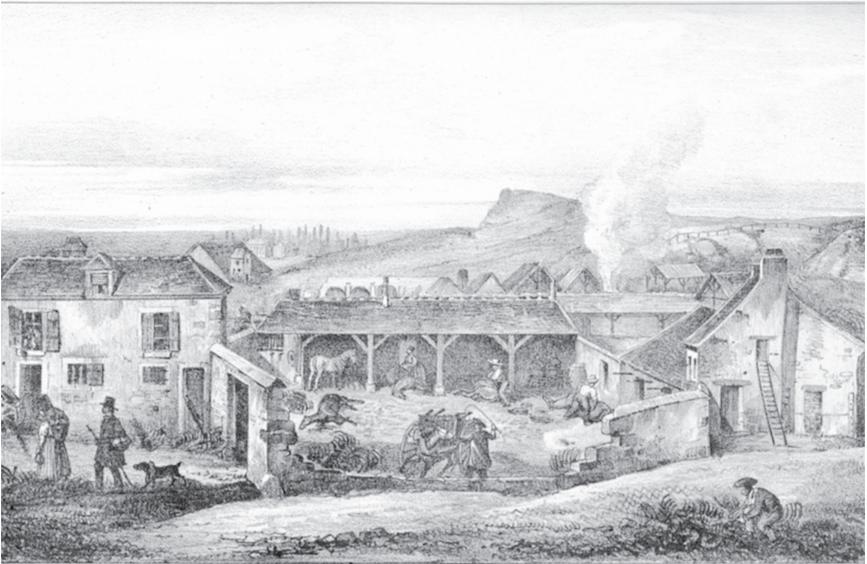


Abb. 5: Die Verlegung des Abdeckereiplatzes in Petershagen, 1797  
(Landesarchiv NRW Abt. Westfalen in Münster, KDK Minden Nr. 1590, Bl. 2)

eine Scheune, die zunächst in der Nachbarschaft angemietet wurde und sich später in einem Hinterhof auf dem langgestreckten Grundstück der Scharfrichterei an der Lindenstraße befand.<sup>106</sup> In einem Nebengebäude wohnte dort auch der Knecht des Scharfrichters mit seiner Familie. In einem Schuppen bzw. Stall waren der Abdeckerkarren und das zugehörige Pferd untergebracht. Als im Laufe des 18. Jahrhunderts Augen und Nasen immer empfindlicher wurden, sollten alle Gebäude, die mit der Abdeckerie zu tun hatten, vor die Stadttore verlegt werden. Obwohl dies in Preußen bereits 1734 erstmals angeordnet wurde, geschah dies in Minden lange Zeit nicht.<sup>107</sup> Noch 1770 ließ Johann Christian Friedrich Clausen auf dem hinteren Teil des Scharfrichtereigrundstücks ein neues Nebenhaus errichten, das in einer Auflistung von Neubauten zur Festlegung der so genannten Baufreiheitsgelder als „eine elende Wohnung für den Abdecker“ charakterisiert ist.<sup>108</sup> Erst nach mehrfachen Aufforderungen und Verhandlungen seit 1771 gab Daniel Gottlob Friedrich Koch schließlich im Jahr 1800 bei dem Zimmermeister Wehdeking junior ein neues Abdeckerhaus samt Stall vor dem Simeonstor in Auftrag. Laut Bescheinigung von Wehdeking senior war der Gebäudekomplex 1.200 Taler wert.<sup>109</sup> Er trug ab 1865 die Adresse Simeonstorsche Feldmark 1, ab 1880 Weserglaci 44 und wäre heute an der Johansenstraße 26 zu finden.<sup>110</sup>

Im Jahr 1588 beschwerte sich Jobst von Spiegel zum Desenberg beim Rat der Stadt Minden, weil der Abdecker („wrasenmeister“) das tote Vieh auf einem Grundstück entsorge, das zu seinem vor dem Marientor ge-



*Abb. 6 a und b: Die Abdeckerei von Clos Dusaussois bei Paris, um 1830 (Aus: Alexandre Parent-Duchâtelet, Hygiène publique, ou Mémoires sur les question les plus importantes de l'hygiène appliquées aux professions et travaux d'utilité publique, Bd. II, Paris 1836, Taf. XI u. XII)*

legenen Spenthof gehörte.<sup>111</sup> Solche Beschwerden über die unzulässige Benutzung von Örtlichkeiten als Schindanger oder Aasgrube wiederholten sich in regelmäßig-unregelmäßigen Abständen auch die nächsten zweihundert Jahre. Für die Anweisung geeigneter Plätze waren in Minden die Hudegenossenschaften zuständig. Als nach der Mitte des 18. Jahrhunderts die Hudeflächen, die bis dahin Gemeinschaftsbesitz waren, unter die einzelnen Berechtigten aufgeteilt wurden, verschärfte sich die Probleme. Denn die bisherigen als Schindanger dienenden Grundstücke wurden dabei mitverteilt. Die neu ausgewiesenen lagen entweder weit entfernt oder waren ungeeignet. (Abb. 5) Oft konnte der Knecht des Scharfrichters die schlechten Zufahrtswege nicht passieren. Anlässlich von Auseinandersetzungen im Jahr 1779 erfährt man, dass es mehrere solcher Aasgruben gab und jede Hude eifersüchtig darüber wachte, dass in die für sie bestimmte auch nur das eigene tote Vieh verbracht wurde. Vierzehn Jahre zuvor war der Schindanger vor dem Kuhtor von dort vor das Neue Tor verlegt worden, der von der Wesertorhude und der Fischerstadthude gemeinsam benutzte sollte weit weg vor das Wesertor wandern. Drei Jahre zuvor war die Benutzung eines Grundstücks in der Simeonstorphude, gelegen vor dem Simeonstor am Schweinebruch links eines Fahrweges, verboten worden. Statt dessen sollte das gefallene Vieh zu einem Areal auf der Koppelwiese rechts des Weges, nahe dem Exerzierplatz, geschafft werden. Dagegen wehrte sich jedoch das preussische Militär, das in Minden eine ständige Garnison unterhielt, so dass schließlich der alte Platz reaktiviert wurde. Offenbar blieb er als einziger bis ins 19. Jahrhundert in Benutzung.<sup>112</sup> 1779 erfährt man auch, dass das Vergraben der toten Tiere bis dahin nicht üblich war und, laut eines Edikts von 1717, nur bei Seuchenvieh praktiziert wurde. Da man dies allmählich als „scheußliches Spectacul“ empfand, wurde damals angeordnet, dass das Vieh „um des garstigen und inficirenden Gestancks willen so viel als möglich nach geschehenem Ablebern verscharret werde“. Zum Schutz vor Hunden und Schweinen sei der Platz „auf eine solide Art zu umwallen“.<sup>113</sup> In der Grafschaft Lippe wurde ebenfalls 1779 zum ersten Mal das Vergraben der gefallenen Tiere befohlen, doch hielt man sich, wie weithin in Norddeutschland, auch im 19. Jahrhundert nicht immer daran.<sup>114</sup> (Abb. 6)

In den ländlichen Ämtern und Vogteien des Mindener Territoriums standen dem Scharfrichter oder Halbmeister die abgezogenen Häute und Felle zu. Ausnahmen galten für das bei Minden gelegene Dorf Hartum und, wie auch in anderen Territorien, für die landesherrlichen Amtshäuser.<sup>115</sup> Dagegen wurde in der Stadt Minden für die geleisteten Abdeckerdienste nur ein Arbeitslohn gezahlt.<sup>116</sup> Im Jahr 1665 hatte der Rat eine Gebührenordnung erlassen, die auch noch 1782 in der „Confirmation“ für Daniel Gottlob Friedrich Koch verbindlich war. Demnach waren für ein Kalb oder Rind unter einem Jahr 6 Pfennig zu zahlen, für ein einjähriges Rind und für ein Schwein jeweils 8 Pfennig, für eine Kuh oder ein Rind über einem Jahr 1 Groschen 4 Pfennig und für ein Pferd 2 Groschen 8 Pfennig.<sup>117</sup> Weit großzügiger war man auf den Amtshäusern. Hier erhielt der Schinderknecht schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts für das

Enthäuten eines Pferdes oder einer Kuh jeweils 9 Groschen.<sup>118</sup> Was der von den Mindener Bürgern zu entrichtende Arbeitslohn für das Ausfahren und Abdecken ihrer gefallenen Tiere dem Scharfrichter einbrachte, lässt sich nur schätzen. Einen Anhaltspunkt liefert die Höhe des Pachtgeldes von 80 Talern jährlich, die ab 1693 von dem Halbmeister Hans Martin Dille für die Stadt Minden und drei Dörfer an Johann Christoph Voss zu zahlen waren und nur eine Mindestsumme gewesen sein dürften.<sup>119</sup> Wie viel für die zur Abdeckerei gehörenden sonstigen Tätigkeiten an den Scharfrichter gezahlt wurde, geht aus den Kämmergerechnungen hervor, da sie aus der Stadtkasse entlohnt wurden.<sup>120</sup> Die Reinigung der Gefängnisse oder die Säuberung öffentlicher „Secrete“ kosteten, offenbar je nach Aufwand, zwischen einem und neun Talern. 1666 wurden sogar 12 Taler veranschlagt.<sup>121</sup> Zusätzlich konnte seinen „Dienern“, die die Arbeit verrichteten, eine Tonne Bier „verehrt“ werden. Auch „wegen des Hundeschlagens“ gab es für sie eine Tonne Bier.<sup>122</sup> Rechnet man alle in den Kämmergegistern der Jahre 1618-1619, 1625-1647 und 1669-1672 verzeichneten Zahlungen für solche Arbeiten zusammen, so ergibt sich eine Summe von 108 Talern 12 Groschen und 4 Pfennigen. Für Tätigkeiten im Rahmen der Strafjustiz erhielt der Scharfrichter im gleichen Zeitraum knapp 96 Taler – obwohl in diese Jahre zwei Höhepunkte der Mindener Hexenverfolgungen fielen.<sup>123</sup>

Weit höher lagen die Gewinne, die ein Scharfrichter aus dem Verkauf von Häuten und Fellen erzielen konnte. Auf Minden fällt wieder nur ein Streiflicht. Immerhin erfährt man aus dem jahrelangen Prozess, den Asmus Rathmann und nach ihm seine Söhne seit 1609 gegen die Lemgoer Schuhmacher Henrich Homuth und Johann Höving führten, dass diese in Minden ab 1607 jährlich im Auftrag ihrer Zunft für 100 Taler „Leder“, d.h. (ungegerbte) Häute und Felle, eingekauft und nicht bezahlt hatten.<sup>124</sup> 1620 waren immer noch 154 Taler 32 Groschen rückständig.<sup>125</sup> Da die Lemgoer Schuhmacher kaum die einzigen Kunden von Asmus Rathmann waren, dürfte die jährliche Einnahme aus dem Verkauf der Häute und Felle ein Mehrfaches jener 100 Taler betragen haben. Etwa um die gleiche Zeit hatte der Hamelner Scharfrichter Hans Fahner der Stadt Lemgo 1.000 Taler geliehen, und er konnte es sich leisten, im Jahre 1610 die Rückzahlungsfrist großzügig zu verlängern.<sup>126</sup> Auch die Jahreseinkünfte aus der Abdeckerei konnten bei sehr einträglichen Meistereien vierstellig sein, und selbst bei weniger einträglichen darf man noch einen Durchschnitt im unteren dreistelligen Talerbereich ansetzen.<sup>127</sup> Der „sehr profitable Dienst“ des Bielefelder Scharfrichters wurde 1735 auf 600 bis 700 Taler eingeschätzt, der seines Lübbecker Amtskollegen im Jahr 1769 auf 300 bis 400 Taler.<sup>128</sup> Minden irgendwo zwischen Bielefeld und Lübbecke einzuordnen, dürfte nicht falsch sein. Nach dem Weggang von Koch 1784 wurde die Mindener Scharfrichterei einschließlich der zugehörigen ländlichen Abdeckereibezirke für 350 Taler in Gold verpachtet – auch dies wohl nur eine Mindestsumme.<sup>129</sup>

Angesichts solcher Zahlen kann es kaum verwundern, dass Stadtbürgerschaft und Landesherr an dem Ertrag dieses lukrativen Geschäfts beteiligt

werden wollten. 1617, so ist in den Mindener Ratsprotokollen vermerkt, gab Carsten Rathmann zu seinem Einstand („Weinkauf“) 105 Taler an Bürgermeister, Kämmerer, Ratsherren und Stadtsekretär. Als 1619 Peter Albrecht zum neuen Scharfrichter angenommen wurde, musste er laut der von den beiden Kämmerern ausgestellten Quittung als „Weinkauf“ sogar 151 Taler bezahlen.<sup>130</sup> Die bei Tribbe erwähnte Gehaltszahlung, die der Scharfrichter aus der Stadtkasse erhielt, gab es 1609 immer noch. Sie erfolgte damals nicht mehr wöchentlich, sondern zu zwei Terminen, an Mittsommer und Mittwinter. Statt 18 Pfennigen pro Woche gab es nun je einmal zwölf einhalb Groschen bzw. drei Taler und einen halben Groschen. Abgesehen von den unterschiedlichen Geldwerten war dies eine leichte Steigerung der Zahlenwerte (85 Groschen pro Jahr statt der ursprünglichen 78 Groschen), insgesamt jedoch eine geringe Summe von eher symbolischem Charakter. 1612 wurde die jährliche Gesamtsumme in zwei gleiche Portionen aufgeteilt. An Mittsommer und an Mittwinter erhielt der Scharfrichter nun jeweils 25 Groschen – gegenüber den früheren 85 Groschen eine erhebliche Kürzung. Im Jahr darauf war auch die Mittwinterzahlung gestrichen. Die verbleibenden 25 Groschen lassen sich bis 1627 nachweisen, seit 1622 als an Mittwinter ausgegebenes „Opfergeld“, wie es auch die übrigen Stadtbediensteten bekamen.<sup>131</sup> Danach erhielt der Scharfrichter nicht nur keinerlei Zuwendung mehr, sondern im Gegenteil war allein er es, der kräftig zahlen musste. 1666 bat Peter Albrecht beim Rat, „weilen er nun alt were“, um eine Anwartschaft auf das Mindener Scharfrichteramt („Expektanz“) für einen seiner Söhne. Diese war natürlich nicht gratis zu haben, und so wurde anschließend um den Preis gefeilscht. Zuvor hatte man im Rat überlegt, dass der Scharfrichter „behuff der Stadt hergeben solle 100 Thaler, Etzliche Herren aber haben gesagt von 100 Ducaten“, das wäre etwa das Anderthalbfache gewesen, also 150 Taler. Den Kämmerern und dem Bürgermeister stand außerdem noch je „ein Rosenobell“ im Wert von 4 Talern 9 Groschen zu. Die „Herren 40“ waren damit jedoch nicht zufrieden und mäkelten, dass man wohl „200 Thaler und Mehr davon heben“ könne. Niemand hatte aber mit dem taktischen Geschick der Frau Scharfrichterin, Margareta Glaser, gerechnet, die für ihren kranken Ehemann agierte. Sie habe, so berichteten die Kämmerer, „endlich nach vielen beklagen sich zu 80 Thaler erbothen“, und auch wiederholte Verhandlungen konnten sie nicht zu mehr als 100 Talern bewegen.<sup>132</sup> Mit der kurfürstlichen Regierung allerdings ließ sich nicht verhandeln. Sie verlangte 1667 für die Bestallung von Matthias Albrecht als „Lehnware“ 200 Taler. Ein Jahr später hatte sich der Preis auf 400 Taler erhöht. Der Scharfrichter von Lübbecke, Hans Henrich Muth, bot 1677 sogar 600 Taler.<sup>133</sup> Dahinter wollte nun auch die Stadt Minden nicht zurückstehen. 1678 musste Hermann Kahle für die Bestallung seines Schwiegersohns Hans Caspar Vogt an den Mindener Magistrat 300 Taler zahlen.<sup>134</sup> Daneben waren, außer Handschuhen aus Hundeleder für die landesherrlichen Beamten, ab 1705 jährliche Abgaben in Geld zu leisten. Zunächst betrug dieser „Canon“ für die Ämter des Fürstentums acht Taler.<sup>135</sup> Da dies „gar zu wenig“ erschien, wollte der Oberforstmeister 1712

eine öffentliche Versteigerung des Dienstes veranlassen. Dies wurde zwar von Berlin untersagt, doch war der niedrige Betrag nicht von Dauer.<sup>136</sup> Ab 1743 musste Johann Jacob Kücken sechzehn Taler bezahlen und Daniel Gottlob Friedrich Koch ab 1778 dreißig Taler.<sup>137</sup>

Die hohen Summen für Weinkauf bzw. Lehnware ließen sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht mehr realisieren. Seit Beginn jenes Jahrhunderts zogen mehrere Wellen schwerer Viehseuchen durch Europa, die dort, wo sie wüteten, fast die gesamten Tierbestände, vor allem der Rinder, vernichteten. Das bedeutete schlechte Zeiten für den Scharfrichter und seine Halbmeister. Denn zu Seuchenzeiten war aufgrund der Ansteckungsgefahr das Abdecken in der Regel vollständig verboten und das Vergraben des krepiereten Viehs von den Eigentümern selbst zu erledigen. Johann Voss in Bielefeld bezifferte 1713 seinen allein in einem Jahr erlittenen Schaden auf 500 Taler.<sup>138</sup> Hinzu kam die merkantilistische preußische Wirtschaftspolitik. Sie verhinderte den meistbietenden Verkauf der eingegangenen Häute und Felle außerhalb der Landesgrenzen, „da deren Ausfuhr bekanntlich zum Soutien [= Unterstützung, d.h. Rohstoff-sicherung] der Leder-Fabriken verbothen ist, und also nicht so hoch als auswärts ausgebracht werden können“.<sup>139</sup> Als im Jahr 1787 der Oberforstmeister zu Hausberge seine „Nachweisung von den Scharfrichtereyen im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg“ in Berlin ablieferte, musste er berichten, „daß die zeitigen Scharfrichter ohne Ausnahme tief in Schulden stecken“. Alle drei hatten damals ein Konkursverfahren hinter sich. 1798 hatte sich die Lehnware für die Ämter des Fürstentums Minden, die Daniel Gottlob Friedrich Koch für eine Erneuerung seiner Bestallung an die königliche Kasse zahlen musste, auf 86 Taler 12 Groschen verringert, und auch die Stadt verlangte nur noch 20 Taler.<sup>140</sup>

### ***3.2. Der Strafvollzug – ein unsicheres Zusatzeinkommen***

Alle Aufgaben im Rahmen der Kriminaljustiz – Vollstreckung von Folter, Körper- und Todesstrafen – wurden zunächst von den Scharfrichtern in eigener Person ausgeführt. Dabei blieb es jedoch nicht. Als 1733 aus Berlin ein Edikt einging, dass „allemahl rechte Scharfrichter zu Exekutionen und Torturen gebraucht werden sollen“, verursachte dies bei der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer in Minden einige Aufregung. Denn nähme man die Anweisung wörtlich, befürchtete man, bald ohne Scharfrichter dazustehen. Wie die ravenbergischen Beamten zum Sparrenberg bemerkten, sei es „nicht ohne“, dass vor Ort und „in denen benachbarten Provintzien torturen und dergleichen nicht von denen Scharfrichtern selbst, sondern nur unter deren direction von halbmeistern und Abdeckern geschehen“, so dass dazu auch „frembde Scharfrichter schwerlich zu erhalten seyn werden“.<sup>141</sup> Im Laufe des 17. Jahrhunderts waren die Scharfrichter dazu übergegangen, immer mehr von den Tätigkeiten in der Strafjustiz an ihre Untergebenen zu delegieren – unter ihrer Aufsicht natürlich. Dies wiederum spornte manche Abdecker, Halbmeister und deren Söhne dazu an, selbst Scharfrichter werden zu wollen. Hinter dieser Delegation stand nicht nur die Ausnutzung einer Machtposition

gegenüber dem eigenen Dienstpersonal, sondern vor allem ein gewandeltes, konfessionell bedingtes Körperkonzept. In den nachreformatorischen Zeiten und Regionen war man mehr und mehr davon überzeugt, dass jede offenbare Sünde und Übeltat sich in den Körper des-/derjenigen einschrieb, der/die diese Sünde und Übeltat begangen hatte. Ein so, im übertragenen Sinne, „verunreinigter“ und „verunehrter“ Körper wirkte gleichsam ansteckend und übertrug seine symbolische Unreinheit und Unehre unweigerlich auf alle, die mit ihm umgingen.<sup>142</sup> Für den Scharfrichter war es daher wichtig, jeden direkten Kontakt mit Gefangenen und Verurteilten zu vermeiden. So versicherte 1687 Magdalena Farnecke von ihrem Ehemann Bendix Gebhardt, damals Scharfrichter der Stadt Minden, dieser habe als „ein ehrlicher Mann und Meister“ „sein Lebtage kein Luder berührt, auch keinen Delinquenten angegriffen noch gebunden“.<sup>143</sup> Dass aber die Scharfrichter nicht sämtliche Aufgaben in der Strafjustiz ihren Bediensteten überlassen hatten, erfährt man aus einem Schreiben, das Johann Christoph Voss aus Minden an seine „Hoch zu Ehrende Frau Base“ in Bremen, Anna Maria Vogel verwitwete Suhr, sandte, als diese ihn um Unterstützung in Sachen Strafvollzug gebeten hatte. Darin erwähnte er, dass er zwar „das Strangulieren und Staupenschlagen usw.“ durch seine Leute ausführen lasse, jedoch „in Person selber die execution des decollirens [Enthauptens] verrichte“.<sup>144</sup> Eine Berührung erfolgte hier nur indirekt über das Richtschwert. Genauso sagten es auch 1767 Johann Christian Friedrich Clausen in einer Supplik an den König und 1797 Carl Friedrich Hoffmann aus Bielefeld in seinem vor dem Forstamt Hausberge abgelegten Scharfrichterexamen.<sup>145</sup> Die einwandfreie Enthauptung mit dem Schwert war und blieb immer der Maßstab scharfrichterlichen Könnens. In den welfischen Territorien verlangte man ein entsprechendes Attestat bis ins 19. Jahrhundert als Voraussetzung für eine Bestallung auf Lebenszeit.<sup>146</sup> Das Edikt von 1733 war also dazu gedacht, ehrgeizige Halbmeister und Abdecker abzuwehren, die selbständig und ohne Aufsicht durch den Scharfrichter tätig werden wollten. In Preußen hatten sie ohnehin kaum Erfolgsaussichten auf eine eigene Bestallung. Seit der Kriminalordnung von 1717 musste jeder angehende Scharfrichter in seinem Examen an Eides statt versichern, niemals Abdeckerarbeit geleistet zu haben.<sup>147</sup>

Welchen Umfang die Aufgaben in der Kriminaljustiz hatten, ist für die Stadt und das Fürstentum Minden kaum mit genauen Zahlen zu belegen. Die Quellen sind unvollständig oder gar nicht erst vorhanden. Selbst für die bisher am besten aufgearbeiteten unter den frühneuzeitlichen Kriminalverfahren, die Hexenprozesse, lässt sich dies nicht mit letzter Sicherheit sagen. Fest steht, dass in der Stadt Minden von 1584 bis 1684 95 Personen wegen Hexerei hingerichtet wurden – eine Mindestanzahl, da in 16 Fällen der Ausgang des Prozesses nicht bekannt ist.<sup>148</sup> Sie sollen im Folgenden ebenfalls als Todesurteile zählen. Nimmt man eine in etwa gleich hohe Zahl in den Ämtern des Bistums/Fürstentums Minden an – auch für die Grafschaft Lippe und die Stadt Lemgo traf diese Relation zu –,<sup>149</sup> dann wären in jenen hundert Jahren in Stadt und Territorium rund 220 Hinrichtungen wegen Hexerei durch die Mindener Scharfrichter

zu vollstrecken gewesen. Für Peter Albrecht lassen sich 1628 im Kloster Loccum, wohin er ebenfalls zu Hexenprozessen gerufen worden war, weitere zwölf Hinrichtungen nachweisen.<sup>150</sup> Da in drei nachfolgenden Jahren der Name des Scharfrichters nicht genannt ist – es könnte sich auch um Henrich Farnecke aus Stadthagen gehandelt haben –, seien für Loccum rund 30 Hinrichtungen angenommen. Diese Zahl von 250 Hinrichtungen allein in Hexenprozessen ist nicht niedrig und angesichts der Unschuld der Opfer erschreckend. Zwingt man sich aber zu einer sachlichen Bilanz, bleiben für die hundert Jahre von 1584 bis 1684 im Durchschnitt „nur“ 2,5 Hinrichtungen im Jahr.

Torturen und Bestrafungen wegen anderer Verbrechen sind nur spärlich überliefert. In den für fünfzehn Jahre erhaltenen Rechnungsbänden der Ämter Petershagen und Hausberge zwischen 1544 und 1608/09 sind acht Hinrichtungen, zwölf Folterungen und vier Ausstüppungen mit Ruten am Pranger verzeichnet.<sup>151</sup> Weitere sechs Hinrichtungen fanden in Petershagen und Hausberge in den Jahren 1651 und 1653 statt.<sup>152</sup> Heinrich Piel berichtet in seinem „Chronicon“ über einige während der Pestjahre 1577-79 in der Stadt Minden geschehene Verbrechen, die mit Hinrichtungen endeten.<sup>153</sup> Im Jahr 1601 wurden drei Münzfälscher hingerichtet.<sup>154</sup> Drei Männern wurde 1613, 1614 bzw. 1616 das Peinliche Halsgericht angekündigt.<sup>155</sup> 1631 wurde „Jurgen Rinderhirte“ wegen „Dieberei“ „justificiret“, und 1636 ebenso „Jurgen der Moller“. Im gleichen Jahr wurde „ein Weib außgestrichen diebstahlß halber“ und 1643 „Jurgen Freunt wegen verübter blutschande vndt gedoppelten Ehebruchs mit dem Schwert hingerichtet“.<sup>156</sup> Anna Randermann wurde 1645 wegen „zween begangene Ehebrüche vnd andere leichtfertigkeiten vff funff Jahr lang durch M[eister] Petern der Statt verwiesen vnd auß S. Simeons thor gebracht“. Johann Janßen musste 1650 Fragen wegen des „Sakramentschen Brieffs“ unter der Tortur beantworten, und wegen Bettelns mit falschen Brandbriefen wurde 1669 Thomas Gerking zum Staupenschlag und ewiger Stadtverweisung verurteilt.<sup>157</sup> Weil er wegen eines „Religions-Streits“ den Kutscher des Dompropstes erstochen hatte, wurde der dompropsteiliche Jäger, „ein junger frischer Kerl“, am 22. Januar 1653 „zu Minden auf dem Marckt öffentlich decolliret [enthauptet], der Körper aber zu Lade in der Stille an der Seite des Kirchhofs begraben“.<sup>158</sup> Ebenfalls „auf dem markt decapitirt [enthauptet]“ wurde am 29. Februar 1664 in Minden ein Leutnant, „und [ist] in grosser verzweyfelung gestorben“.<sup>159</sup> Eine Kindsmörderin, die ihre Tat auf dem domkapitularischen Dieckerhof begangen hatte, musste 1666 an die Regierung nach Petershagen ausgeliefert werden.<sup>160</sup> Eine weitere Kindsmörderin wurde 1673 in Minden ertränkt.<sup>161</sup> Wegen Raub und Mordversuch an einem Juden wurde 1675 der Mindener Bürger Herman Ermerling „Justificiret und Ligt in seines selhigen Vatters garten auß dem Siemon [!] thor begraben“.<sup>162</sup> 1703 wurde eine junge Frau der Stadt verwiesen, zehn Jahre später ein „Baumdieb“ an den Pranger gestellt.<sup>163</sup> Auch für Hinrichtungen bei der Garnison war der Mindener Scharfrichter zuständig. Hans Caspar Vogt beschwerte sich 1684, dass er für vierzehn „actus“ bei „hiesiger Milice“, darunter „5 Strangula-



tionen und eine Decollirung“, noch keinen Pfennig erhalten habe. Einer sei „arquebusiret“ (= standrechtlich erschossen) worden, wobei er aber mit seinen Leuten „parat sein müssen“. Im Amt Hausberge hatte Bendix Gebhardt 1686 „einige executiones bereits woll und glücklich verrichtet“. Eine „Sünderin“ wurde 1689 ebenfalls im Amt Hausberge durch Johann Christoph Voss „justificirt“, 1691 ein weiteres „Weibstück am Pranger mitt staupenschlägen durchgenohmen“. <sup>164</sup> Im 18. Jahrhundert sanken die Hinrichtungszahlen erheblich, besonders dort, wo ein Zuchthaus eröffnet wurde. In Minden geschah dies 1741, nachdem bereits 1712 das Gebäude dafür errichtet, dieses aber zunächst nur als Waisenhaus genutzt worden war. <sup>165</sup> 1733 erwähnte Johann Christoph Voss, dass „Executiones“ nur noch wenig vorfielen. <sup>166</sup> Für das Jahr 1738 ist eine Aufstellung über zehn Kriminalprozesse erhalten, die vor der Regierung in Minden geführt wurden, jedoch nicht alle das Mindener Fürstentum betrafen. Drei endeten mit einer Verurteilung zu Rad und Galgen, die übrigen mit Pranger und je einmal mit Landesverweisung, Festungsarbeit und Spinnhaus in Wesel. <sup>167</sup> Die wohl letzte Hinrichtung in der Stadt Minden fand am 3. September 1773 statt. Damals wurde die Witwe Schmidts als „eine vorsetzliche Kinder-Mörderin [...] mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht und der Körper unter dem Galgen verscharret“. <sup>168</sup> (Abb. 7) Alle diese Erwähnungen sind Einzelfunde. Doch ist inzwischen aus der Literatur bekannt, dass außer Hexenprozessen und den Aburteilungen der Räuberbanden des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, für die Mehrfachexekutionen innerhalb weniger Jahre typisch waren, und abgesehen von einer Prozesskonzentration in wenigen großen (Haupt-)Städten, Todesurteile und Hinrichtungen eher selten vorkamen – weit seltener jedenfalls, als man dies landläufig annimmt. <sup>169</sup> Aufgrund der Quellen zu meiner Dissertation habe ich seinerzeit die jährliche Durchschnittszahl von Hinrichtungen pro Scharfrichter berechnet: Es waren im 17. Jahrhundert rund vier und im 18. Jahrhundert 0,8. <sup>170</sup> Für Minden dürften die Zahlen kaum höher gelegen haben.

Von der Stadt Minden wurden noch 1601 für jede Amtshandlung – sei es für eine Tortur oder für eine Hinrichtung – jeweils ein Taler und eine Kanne Wein gezahlt. Die Entlohnung des Scharfrichters mit Wein, zusätzlich oder sogar ausschließlich, war im nordwestdeutschen Raum bis ins 17. Jahrhundert weit verbreitet. <sup>171</sup> 1615 war in Minden von Wein nicht mehr die Rede. <sup>172</sup> 1669 wurden für eine Hinrichtung 2 Taler 18 Groschen gezahlt, für jede weitere Amtshandlung je ein Taler. <sup>173</sup> Großzügiger war man von Seiten des Landesherrn. Asmus Rathmann erhielt bereits 1568 für eine Hinrichtung 2 Taler und 1596 zweieinhalb Taler. Eine Tortur wurde mit einem Taler, ein Ausstreichen mit Ruten am Pranger mit anderthalb Talern entlohnt. Von der preußischen Verwaltung gab es dann im 18. Jahrhundert für eine Hinrichtung 5 Taler, für Tortur und Ausstreichen jeweils 3 Taler. <sup>174</sup> Selbst wenn man ab 1650 die höhere Entlohnung zugrunde legt, hätten Hinrichtungen im jährlichen Durchschnitt nicht mehr als 10 Taler eingebracht. Wenn man diese Summe unter Einbeziehung von Torturen und Ausstüppungen verdoppelt oder verdreifacht, bleibt sie immer noch,

Abb. 8: Hinrichtung auf dem Marktplatz, Osnabrück 1607  
(Felix-Nussbaum-Haus/  
Kulturgeschichtliches Museum Osnabrück, Inventar-Nr. 1316)



verglichen mit den Einnahmen aus der Abdeckerei, ein relativ geringer Betrag, der kaum zehn Prozent des Gesamteinkommens ausmachte. Bedenkt man noch, dass in der Realität die Tätigkeiten in der Kriminaljustiz natürlich nicht regelmäßig vorkamen, sondern sehr unregelmäßig und in unvorhersehbaren Zeitabständen, so wird klar, dass die von daher stammenden Einkünfte höchst unsicher waren – nichts, mit dem man rechnen und kalkulieren konnte. Für manche Scharfrichter waren sie daher von vornherein verzichtbar, wie dies 1630 in Dülmen und 1646 in Werl geschah.<sup>175</sup> Es war eben die „Abdeckerei“, wie 1733 Johann Christoph Voss, Minden, und Hans Peter Muth, Lübbecke, an den preußischen König schrieben, wovon sie „ihren meresten Unterhalt haben müssen“.<sup>176</sup>

Wie in vielen anderen Städten, fanden auch in Minden Enthauptungen häufig auf dem Marktplatz statt. (Abb. 8) Wo außerhalb der Stadtmauern von Minden die Hinrichtungen vollzogen wurden, wusste bereits Heinrich Tribbe in seiner „Beschreibung“ zu berichten: Nach der Verkündung des Todesurteils auf dem Markt „geht man zum [Simeons-]Tor hinaus, und zur linken Hand liegt eine liebliche Wiese, im Volke Cloppenhagen genannt [...]. Gegenüber liegt die Richtstätte, jenseits eines Grabens, wo sie aufgehängt werden“.<sup>177</sup> An derselben Stelle befand sich der Hinrichtungsplatz durchgehend bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.<sup>178</sup> Als weithin sichtbares Symbol der hohen Gerichtsbarkeit erhob sich dort auf einer Anhöhe der Galgen, und entsprechend hieß das umliegende weitläufige

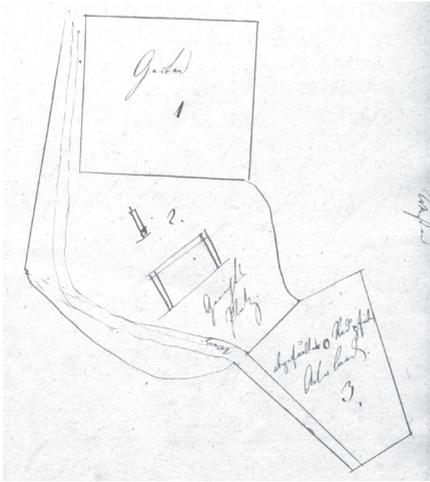
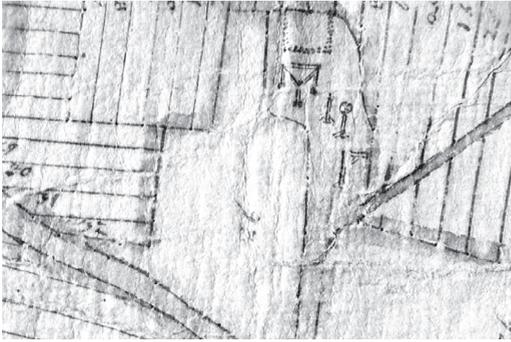


Abb. 9 a: Der Richtplatz mit Galgen und Rad vor dem Simeonstor in Minden, 1809 (KAM Minden, D 407)

Gelände „Galgenfeld“. Der eigentliche Standort des Galgens, auch kurz „das Gericht“ oder „die Justiz“ genannt, nahm samt der Radpfeiler aber nur einen Teil davon ein und war zuletzt knapp 900 qm groß (ca. 42 m x 21 m).<sup>179</sup> War es zu Tribbes Zeiten noch der Wichgraf, der für die Errichtung des Galgens zu sorgen hatte, lag diese Befugnis spätestens im 17. Jahrhundert bei der Stadt Minden und wurde entsprechend gefeiert. Als nach den Zerstörungen während der schwedischen Belagerung 1634 und einem nachfolgenden Sturm<sup>180</sup> drei Jahre später der Galgen neu erbaut wurde, bezahlte der Kämmerer „Für Kost vndt sonsten, so bei erection des gerichts außer St. Simeonis Thore [...] darauff gangen“, 3 Taler 24 Groschen, außerdem für zwei Tonnen Bier, die „in H[errn] Burgermeister Schmittings hauß bei versammlung des gantzen Rahts vertroncken“ wurden, 3 Taler 18 Groschen.<sup>181</sup> Während der Unterbau und die drei Pfeiler des Galgens aus Stein gemauert waren, bestanden die Querbalken aus Holz. Diese zu erneuern, war bereits 1627 von den „Herren 40“ angeordnet worden.<sup>182</sup> Die Einweihung eines weiteren Neubaus der „Justitz von 3 Pilaren vor besagtem Sim[eonis] Thore in Gegenwart des Raths und vierzig Männern“ ist für den 5. September 1676 belegt.<sup>183</sup> Im Jahr 1809, als Minden zum französischen Königreich Westphalen gehörte, gab der Unterpräfekt an den Maire (Bürgermeister) den Befehl des Innenministers weiter, alle „alten Straf-Werckzeuge, Galgen, Rad und dergleichen“ innerhalb von vierzehn Tagen zu beseitigen. Eine Besichtigung des Gerichtsplatzes vor dem Simeonstor durch den Maurermeister Däumer und den „Landaestimator“ Freymuth ergab, dass dort noch drei nach Norden, Osten und Süden ausgerichtete achteckige Galgensäulen standen, deren obere Teile aber schon nicht mehr vorhanden waren, sowie zwei abgefallene Radpfeiler. Der Galgenplatz war „hin und wieder mit Dornen bewachsen“ und enthielt „steinigen Grund“. Das Gelände um die Radpfeiler war von den „Halbmeistern zu Ackerland gemacht worden“. Der dazu



*Abb. 9 b: Darstellung des Richtplatzes auf einem Plan der Mindener Feldmark, 1720 (KAM, Pla Mi 7, Ausschnitt; Foto: Uschi Bender-Wittmann M.A., Minden)*

vernommene Halbmeister Carl Ludwig Reinhardt, der auch einen neben dem Richtplatz gelegenen, zur Scharfrichterei gehörigen Garten bewirtschaftete,<sup>184</sup> sagte aus, „da in einem so großen verfloßenen Zeitraum keine Executionen vorgefallen seien“, hätten seine Vorgänger und er „alles benutzt, was sich benutzen ließe“. Noch im gleichen Jahr 1809 erstand Maurermeister Däumer die baulichen Überreste von Galgen und Radpfeilern. Das Grundstück wurde im Jahr darauf meistbietend für 81 Taler in Gold von dem Bürger Vogelsang ersteigert.<sup>185</sup> (Abb. 9)

Laut den Bau- und Kunstdenkmälern Minden soll die „Gerichtsstätte mit Galgen und Scharfrichterei“ an der Johansenstraße 26 gelegen haben<sup>186</sup> – dort also, wo im Jahr 1800 Daniel Gottlob Friedrich Koch erstmals vor dem Simeonstor ein zur Abdeckerei bestimmtes Haus samt Stall erbauen ließ.<sup>187</sup> Die Mindener „Scharfrichterei“, also das Wohnhaus des Scharfrichters, lag jedoch stets innerhalb der Mauern an der Lindenstraße, und auch der Galgenplatz befand sich nicht an der (späteren) Johansenstraße. Dagegen sprechen allein schon die Beschreibungen in Zusammenhang mit dem Verkauf 1809/10. Hätte dort ein Haus gestanden, wäre es mit einiger Sicherheit erwähnt worden. Zudem ist der als Quelle in den Bau- und Kunstdenkmälern genannte Situationsplan von Minden aus der Zeit um 1800 für eine (jede!) Lokalisierung völlig ungeeignet. Aufschlussreicher ist ein „Grundriß von der Vestung Minden“, entstanden um 1690. Dort findet sich das Symbol eines dreisäuligen Galgens mit der Bezeichnung „Gericht“ westlich der Johansenstraße.<sup>188</sup> Der Standort stimmt überein mit der Einzeichnung des „Gerichts“ auf dem undatierten „Plan der Festung Minden“ des Ingenieur-Hauptmanns Marcus Johann Friedrich Wegelin. Da Wegelin von 1816-1834 in Minden wirkte, muss der Plan in diesem Zeitraum entstanden sein, vermutlich kurz nach 1816 in Zusammenhang mit der Erweiterung der Mindener Festungsanlagen.<sup>189</sup> Zwar existierte der Galgenplatz damals nicht mehr, doch dürfte seine Lage noch sehr gut bekannt gewesen sein. (Abb. 10) Wo immer er heute exakt zu situieren wäre – die Johansenstraße ist als Standort mit Sicherheit auszuschließen. Folglich können auch die 2010 bei Bauarbeiten zu einer neuen Tennishalle östlich der Johansenstraße zu Tage gekommenen menschlichen Schädel und Skeletteile nicht vom Galgenplatz stammen, wie man damals annahm.<sup>190</sup>

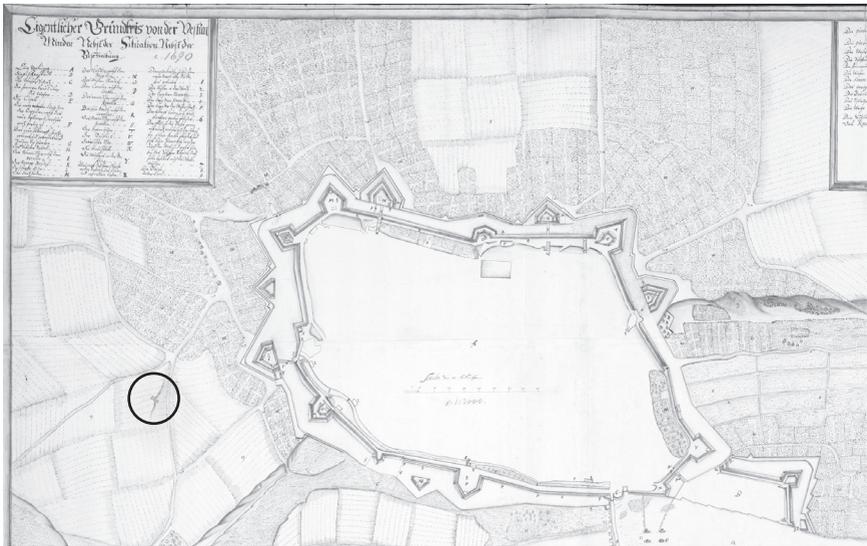
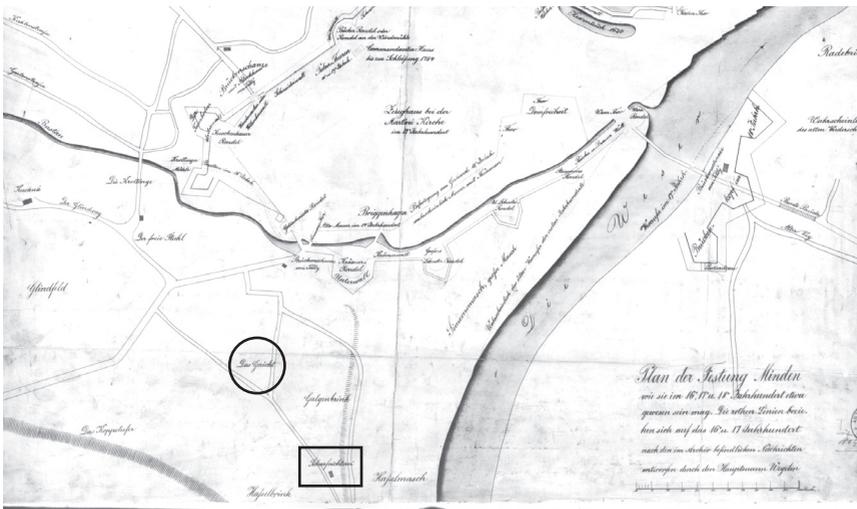


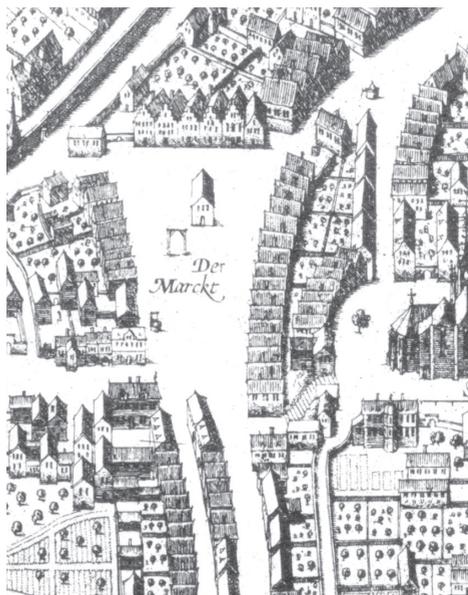
Abb. 10 a: Die Lage des Richtplatzes vor dem Simeonstor in Minden, um 1690 (Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Berlin, III C Kart. X 30237 2, Ausschnitt)



10 b: Situierung des Richtplatzes („Das Gericht“) und der Abdeckerei („Scharfrichterei“) auf dem Wegelin-Plan, kurz nach 1816 (Mindener Museum, F 159, Ausschnitt)

Der bekannte Vogelflugplan der Stadt Minden von Wenzel Hollar aus dem 17. Jahrhundert zeigt auf dem Markt einen zweipostigen Galgen. Dabei handelte es sich um einen „Soldatengalgen“, wie er besonders während des Dreißigjährigen Krieges in den besetzten Städten überall auf den Marktplätzen errichtet, aber auch danach in Garnisonstädten beibehalten wurde.<sup>191</sup> Das Militär hatte stets seine eigene Sonderjustiz, daher auch seine besonderen Hinrichtungsstätten. (Abb. 11) Der Mindener Soldatengalgen wanderte 1674 vom Markt zunächst auf Befehl des damaligen Gouverneurs General v. Ellern vor das Hahler Tor, „auf dem Walle“.<sup>192</sup> Als 1747 „einige Delinquenten von hiesiger Garnison“, „Mohr und Cons[orten]“, hingerichtet werden sollten, erbaute man für sie einen neuen Galgen vor dem Wesertor auf einer Anhöhe „jenseits der Cantzlers Mühle“.<sup>193</sup> Noch 1799 beanspruchte die Garnison den Platz für sich.<sup>194</sup> Zuletzt hatte dieser Galgen vornehmlich dazu gedient, um dort die Namen von Deserteuren anzuschlagen.<sup>195</sup> Ein „Gericht“ vor dem Wesertor wurde bereits 1634 erwähnt.<sup>196</sup> Doch ist fraglich, ob hier der Soldatengalgen gemeint sein kann. Möglicherweise handelte es sich um den Hinrichtungsplatz des noch 1562 auf der Weserbrücke tagenden ehemaligen Gogerichts Frille,<sup>197</sup> der dann im 18. Jahrhundert für die Militärjustiz reaktiviert wurde. Die Lage von alten Gerichtsplätzen und Galgenstandorten blieb offenbar noch lange im öffentlichen Bewusstsein präsent. So wusste man in Lemgo noch 1611, dass vor dem Johannistor, wo das mittelalterliche Gogericht getagt hatte, einstmals auch ein Galgen gestanden hatte.<sup>198</sup>

Ein weiterer Hinrichtungsplatz ist 1669 anlässlich der Enthauptung zweier wegen Hexerei Verurteilter erwähnt. Sie wurden „Vff dem neu-



*Abb. 11: Der Soldatengalgen auf dem Mindener Marktplatz, 17. Jahrhundert (Wenzel Hollar, Vogelschauplan von Minden, Ausschnitt; Repro: KAM Minden)*

wen verfertigten Scaphott [!] Vffm Oldengraven zum erstenmall decoliret, vnnnd darnach mit einem Sacke in die erde daselbsten verscharrret". Eine zwei Wochen zuvor mit dem Schwert hingerichtete Magd war ebenfalls „in die erde vffn alten graben begraben worden“.<sup>199</sup> Da bereits 1635 einer der Hexerei Verdächtigen angedroht wurde, der Scharfrichter Meister Peter Albrecht solle ihr „vffm alten graben ihr recht erzeigen“, muss dort schon damals eine traditionelle Richtstätte gelegen haben.<sup>200</sup> Bei manchen größeren Städten gab es neben dem „Gericht“ mit Galgen und Rad noch den „Rabenstein“, ein gemauertes rundes oder viereckiges Schafott, das für Enthauptungen bestimmt war. Ein solches Bauwerk muss man offenbar auch für Minden annehmen. Ob es wie der Galgen während der schwedischen Belagerung von 1634 zerstört worden war und 1669 wieder neu errichtet wurde, oder ob man damals nur eine gründliche Renovierung vornahm, bleibt vorerst unklar. Als 1773 die Witwe Schmidts enthauptet wurde, dürfte es nicht mehr bestanden haben, denn diese Hinrichtung fand auf dem Marktplatz statt.<sup>201</sup> Auch 1809 anlässlich des befohlenen Abbruchs aller Symbole der alten Strafjustiz wurde es nicht mehr erwähnt. Ein zusätzliches Fragezeichen bezieht sich auf den Standort „auf dem alten Graben“. Zwar wird diese Örtlichkeit bereits in Heinrich Piels „Chronicon“ genannt,<sup>202</sup> doch ist ihre genaue Lokalisierung bislang offen. Handelte es sich um jenen Graben, hinter dem Tribbe um 1460 den Galgen verortete? Dafür könnte sprechen, dass der „alte Graben“ ebenfalls vor dem Simeonstor lag.<sup>203</sup> Rätsel gibt auch ein weiteres Bauwerk auf. Während der Hexenprozesse bezahlte der Kämmerer 1631 die Rechnung „Fur Biehr [das] ins Torturhauß geholet“ worden war.<sup>204</sup> Ist hier nur das Gebäude gemeint, in dem damals aktuell die Folter statt fand – dann wäre die Frage, welches – , oder gab es wie in Bamberg ein spezielles „Malefizhaus“ nur für das Verhör und die Unterbringung von „Hexen“? Auch dies wird die künftige Forschung klären müssen.<sup>205</sup>

### **3.3. Die medizinische Tätigkeit – persönliches Talent und obrigkeitliches Verbot**

Zu den verbreiteten Tätigkeiten der Scharfrichter gehörte die als Heiler. Sie nur pragmatisch damit zu begründen, wie es in der Literatur zumeist geschieht, dass eben bei Folter und Hinrichtung die Möglichkeit bestanden habe, den menschlichen Körper kennen zu lernen, dürfte zu kurz greifen. Vielmehr hing die Heiltätigkeit eng mit der Rolle des Scharfrichters im Rahmen des „Theokratischen Strafmodells“ zusammen. Als Diener der göttlichen Gerechtigkeit trug er dazu bei, die Seele der Verurteilten vor dem ewigen Tod zu erretten, indem er, wie es 1697 in der Leichenpredigt für den Leipziger Scharfrichter Christoph Heintze hieß, „manchen bösen Buben/ der sonst dem Satan zur ewigen Marter würde übergeben worden seyn/ vermittelst der scharffen Execution aus der Verdammniß gerissen hat“.<sup>206</sup> Also konnte er sich auch berufen fühlen, den Körper von Kranken durch die Verrichtung heilender „Kuren“ vor dem diesseitigen Tod zu bewahren. Körper und Seele, Heilen und Hinrichten gehörten untrennbar zusammen – es waren zwei Seiten derselben Medaille.<sup>207</sup> Da die innere

Medizin damals allein den studierten Ärzten vorbehalten war, befassten sich die Scharfrichter, ebenso wie Halbmeister und beider Ehefrauen, mit den äußerlich sichtbaren Erkrankungen und Verletzungen. Die Heilung von Knochenbrüchen und Verrenkungen sowie kleinere Operationen gehörten gleichfalls dazu. Genau dies war auch das Arbeitsgebiet der handwerklichen Barbierchirurgen. Umfang und Erfolg der medizinischen Betätigung hingen offenbar sehr von Neigung, Begabung und Ausbildung des/der Einzelnen ab. Je nach Geschick konnten die damit zu erzielenden Einkünfte beträchtlich sein und die Einnahmen aus dem Strafvollzug um ein Mehrfaches übersteigen.

Für Minden ist eine Heiltätigkeit nur spärlich überliefert. Anna von Zietz, Mindener Scharfrichtertochter und Ehefrau von Trojan Rose in Paderborn, die sich 1577 entschlossen hatte, ihren gewalttätigen Ehemann zu verlassen, wollte sich „zur eine Arstinnen [= Ärztin] ausgeben“ und so künftig ihren Lebensunterhalt bestreiten. Auch konnte sie lesen, denn als sie den „Beinschaden“ des Richters von Helmern mit Hilfe von Kräutern heilte, die sie in einem Mörser zerstiëß, entnahm sie das Rezept dazu aus einem Arzneibuch.<sup>208</sup> Da Frauen fast ausschließlich im familiären Umfeld Gelegenheit hatten, sich solche Kenntnisse zu erwerben, kamen ihr Vater oder Großvater ursprünglich vielleicht aus einem Heilberuf zur Scharfrichterei, wie es sich für einige Meister des 16. Jahrhunderts vermuten lässt.<sup>209</sup> 1669 erhielt Matthias Albrecht für das „Schmieren“ der Rockemanschen, also für die Wundversorgung nach ausgestandener Folter mittels einer Salbe, einen Taler.<sup>210</sup> Als sich 1687 die verwitwete Catharina Maria Kahle über ihre Schwiegermutter Margareta Glaser beschwerte, gehörte zu den Vorwürfen, dass diese ihr „etzliche iahr hero alle nahrung, auch curen, [...] entzogen“ habe.<sup>211</sup> Am umfangreichsten scheint die medizinische Praxis von Johann Christoph Voss gewesen zu sein. 1694 entschuldigte er sein Ausbleiben bei einem in Minden angesetzten Termin damit, dass er in Hildesheim „viele patienten unter meiner Cur habe, welche mich von hier so lange, wegen weiter Reise, nicht dimittiren [weglassen] wollen“.<sup>212</sup> In seiner Hildesheimer Bestallung war ihm sogar ausdrücklich aufgetragen, „wen[n] er zu Patienten, so Bruchschaden in oder eüserlich am leibe bekommen, in seine Cur laufendt, gefodert würde, ohnwegerlich, jedoch so viel ihm möglich, zu denenselben in Ihre behaubungh sich zu verfügen und umb billigmeßige belohnung dieselbe treu und fleisig zu curiren“.<sup>213</sup> Wie er 1733 an den preußischen König schrieb, hatte er „vorhin durch die mir beywohnende Wißenschafft in Chirurgischen Sachen [...] manchen Thaler verdient“ und sich darüber hinaus darauf spezialisiert, „die epilepticos zu curiren, [wovon] es mir an hinreichenden attestatis nicht fehlet“.<sup>214</sup>

Damals jedoch hatten sich die Zeiten bereits geändert. Seit jeher standen die Scharfrichter im Schussfeld ihrer Konkurrenten, besonders der handwerklichen Barbierchirurgen. Diese fühlten sich in ihrer „Nahrung“ beeinträchtigt, so dass es immer wieder zu Auseinandersetzungen kam. In Minden hatte sich das Barbieramt 1701 ein königliches Privileg verschafft und umgehend beim Magistrat den Antrag gestellt, dem Scharf-

<sup>u</sup> *Ed A.*  
 Ich Senior und Subsenior der Königl. Chirurgie  
 in der Königl. Hauptstadt und Residenzstadt  
 Königsberg in der in Königl. Preussischen Provinz  
 Preuss. Minden. Ich verbleibe durch die  
 nichtwillkürliche Dienste unserm  
 Königl. Hofe zu Königsberg und  
 dem Königl. Hofe zu Königsberg  
 dem Königl. Hofe zu Königsberg  
 dem Königl. Hofe zu Königsberg

von Johann und Philipp August  
 Subsenior. Dieser Aufsatz ist  
 geschrieben und mit unserm  
 Königl. Hofe zu Königsberg  
 dem 16. Decbr. 1763.  
 (L.S.) Dr. W. Mehlur König. Hof. Rath (L.S.) Joh. Anton Beyr  
 und unser Hof- und Leibarzt Physicus Senior  
 Leibarzt und act. Deputirter Jg. Molterhauer  
 Professor bey obged. Chirurgen-Subsenior.  
 Junkt. ex Collegio Medicis et ma-  
 gistratus Prof. Alth.

Abb. 12: Lehrbrief der Mindener Chirurgen für Philipp August Hartmann, 1765  
 (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, Generaldirektorium Forstdepartement Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 4 Bd. 1, Ausschnitt)

richter jede chirurgische Tätigkeit zu verbieten. Offenbar hatten die Barbierchirurgen in der Stadt die bessere Lobby. Denn Johann Christoph Voss beklagte sich bei der Regierung darüber, dass ihm beim Stadtgericht jede Möglichkeit genommen werde, sich mit den üblichen juristischen Mitteln gegen das Verbot zu wehren.<sup>215</sup> Aber auch bei der Regierung zog er den Kürzeren. Sie bestätigte in ihrem Urteil vom 25. Oktober 1704, dass innerhalb der Stadt alle scharfrichterlichen Kuren verboten seien. 1713 bat Peter Henrich Albrecht beim König vergeblich für sich und seinen Stiefvater um die Erlaubnis, „die zu unß Kommende undt in unsere Kunst Vertrauen habende Presthaffte bey zufälligen Beinbrüchen undt Verrückungen der Glieder wie auch andern äußerlichen Schaden undt Wunden [...] curiren undt heilen [zu] dürffen“. Weitere Suppliken blieben gleichfalls ohne Erfolg, erst recht, nachdem am 27. September 1725 ein „Allgemeines und neugeschärftes Medizinaledik undt Verordnung“ erlassen worden war. Seither war jede medizinische Tätigkeit nur

noch nach einer abgelegten Prüfung und ordnungsgemäßen Zulassung erlaubt.<sup>216</sup>

Nachdem 1747 Friedrich II. den Scharfrichtern die „äußerlichen Curen“ wieder zugestanden hatte,<sup>217</sup> war in Minden auch Johann Jacob Kücken als Heiler tätig, doch besaß er offenbar nicht mehr genügend Wissen und Erfahrung. Wie der Chirurgus Johann Gottlieb Vogeler in seinem „Briefbuch“ notierte, hatte sich der Förster Temmke 1757 wegen eines komplizierten Beinbruchs in die „Cur“ von Scharfrichter Kücken begeben, dann aber „wehmütigst geklaget, es nicht länger mit demselben aushalten zu können“. Regierungsrat Schrader war daher einverstanden, dass Vogeler die weitere Behandlung übernahm.<sup>218</sup> Mit der königlichen Erlaubnis war es sehr bald wieder vorbei. Als Daniel Gottlob Friedrich Koch 1777 in Berlin sein Scharfrichterexamen ablegte, wies man ihn sofort darauf hin, dass er eine Konzession zur Verrichtung äußerlicher chirurgischer Kuren nur erhalten könne, wenn er „die Chirurgie ordentlich bey einem Chirurgo ausgelernet hätte“. Da er sich zudem „in einer Haupt Stadt, zu Minden, etabliren will, müße er den Winter über sich hier [= in Berlin] aufhalten, auf dem Theatro Anatomico praepariren und Collegia hören, hiernächst aber sich hier examiniren lassen und seinen Cursum machen, welches alles viel Kosten verursachen möchte“.<sup>219</sup> Im Gegensatz zu Koch hatte Philipp August Hartmann, Halbmeistersohn aus dem osnabrückischen Quakenbrück, unter dessen Verwandtschaft sich eine Reihe Chirurgen befanden,<sup>220</sup> eine solche dreijährige chirurgische Lehrzeit ausgestanden. Am 16. Dezember 1765 stellte die Mindener Chirurgenzunft dem 18-Jährigen darüber einen Lehrbrief aus, versehen mit dem Wunsch, ihn fortan seinen Beruf „fruchtbarlich genießen zu laßen“.<sup>221</sup> (Abb. 12) Wenige Jahre später fand Philipp August Hartmann die Scharfrichterei (und die zugehörige Scharfrichtertochter) offenbar begehrenswerter. 1768 entführte er die Erbin der Lübbecker Meisterei, Christina Ilsabe Muth, und erhielt als ihr Ehemann ein Jahr später den gewünschten Lehnbrief.<sup>222</sup>

## 4. Netzwerke

### 4.1. Familie, Verwandte, Berufskollegen

Mit der ideellen und materiellen Aufwertung der Scharfrichtertätigkeit seit Beginn der Frühen Neuzeit wurde das Amt attraktiv – so attraktiv, dass die Inhaber zunehmend versuchten, es möglichst in der Familie zu behalten. Berufsvererbung, Selbstrekrutierung und Endogamie (Heirat innerhalb des eigenen Berufskreises) wurden seither zur Regel. Die Etablierung der traditionellen Scharfrichterfamilien der Frühen Neuzeit war eine Innovation des 16. Jahrhunderts. Über die Beziehungsnetze von Familie und Verwandtschaft liefen fortan die Stellenvermittlung, der Heiratsmarkt und der Nachrichtendienst. Die erste Spur eines solchen Familienverbandes führt in Minden bis ins Jahr 1543 zurück. Damals wurde Meister Laurentius, den man aus Osnabrück zu Verhör und Hinrichtung ins Amt Vörden holte, als Schwiegersohn des Mindener Scharfrichters bezeichnet.<sup>223</sup> Bei letzterem müsste es sich um Meister Steffen gehan-

delt haben, der 1545 und 1546 vom Amt Petershagen eine Bezahlung erhielt.<sup>224</sup> Als 1577 Albert von Zietz, Scharfrichter in Lübbecke, Asmus Rathmann in Minden ablösen wollte, wies er in seiner Supplik darauf hin, dass „meyn lyber vatter, godtsaliger Meyster Laurentz, auch Scharffrichter zu Mynden bevorn gewest“.<sup>225</sup> Somit dürfte Laurentz von Zietz identisch gewesen sein mit dem Osnabrücker Meister Laurentius, der dann in Minden, vermutlich 1548, seinen Schwiegervater beerbt hatte.<sup>226</sup> Zu Michaelis 1567 trat Asmus Rathmann seine Nachfolge an.<sup>227</sup> Anna von Zietz, eine Tochter von Meister Laurentz, war 1577 mit Trojan Rose in Paderborn verheiratet. Da sie die „grewliche Tyrannei“ ihres Ehemannes, der sie bei jeder Gelegenheit grundlos verprügelte und demütigte, nicht länger ertragen konnte, entfloh sie zusammen mit ihrer Magd Eiß Metzin „von Ziegenhain“ und mit Hilfe des Knechts Albert Oevel. Dieser geriet daher unschuldig in Verdacht, sie entführt, ermordet und beraubt zu haben. Nach einer Odyssee durch Norddeutschland wurden Anna von Zietz und ihre Magd schließlich von Albrecht Oevels Schwager Hans Greser in Hünfeld aufgespürt. 1581 war Anna von Zietz wieder zurück in Paderborn. „Aus christlichem eyffer vndt guetter leutte raidt“, so Trojan Rose, habe er sich „midt meinem weib versöhnett“.<sup>228</sup> Mit ihrem zweiten Ehemann Joachim Moller erhielt Anna, „weilandt M[eister] Trojans Rosen nachgelaßene Wittibe“, im Jahr 1600 eine Bestallung für Horn. 1614 wohnten beide wohl in Paderborn.<sup>229</sup> Die Roses gehörten zu den ältesten Scharfrichterfamilien im gesamten nordwestdeutschen Raum, zuerst mit Claus Rose 1531/32 in Hamburg und mit Stadius Rose 1534/38 in Osnabrück und Münster genannt.<sup>230</sup> Eine Schwester von Trojan Rose war die Ehefrau von Asmus Rathmann in Minden. Als sie 1577 starb, meldete sich Trojan zusammen mit seinen Brüdern Henrich in Korbach und Salomon in Delbrück beim Mindener Rat, um den hinterlassenen Kindern das Erbe zu sichern.<sup>231</sup> Ob der Korbacher Henrich Rose identisch gewesen sein kann mit dem gleichnamigen Scharfrichter der Stadt Lemgo und der Grafschaft Lippe, der dort 1557 erstmals genannt ist und 1566 entlassen wurde, ist fraglich.<sup>232</sup> Es bleibt auch unklar, auf welchem Wege Asmus Rathmann an den Scharfrichterdienst in Minden kam. Sein Vater war der Hemmendorfer Meister Georg Rathmann, der dort 1586 starb. Eine verwandtschaftliche Verbindung nach Minden ist jedoch zu vermuten.<sup>233</sup> Die Rathmanns gehörten ebenfalls zu den ältesten Scharfrichterfamilien in Norddeutschland. Vitus Radmann, der als erster der Familie 1540 in Hamburg in Erscheinung trat,<sup>234</sup> könnte sogar ein direkter Vorfahr gewesen sein, denn einer der Söhne von Asmus Rathmann in Minden hieß ebenfalls Vieth. Dass Hamburg sowohl für die Roses als auch für die Rathmanns eine Anlaufstation war, verweist auf die immer noch wichtigen hansischen Verbindungen im norddeutschen Raum.

Asmus Rathmanns zweite Ehefrau war wohl eine Schwester von Henrich Sapp, seit 1581 Scharfrichter in Osnabrück, seit 1588 in Herford und seit 1603 in Bielefeld.<sup>235</sup> Zusammen mit seinem Schwager wird Asmus Rathmann im Jahr 1583 bei der Verbrennung von 192 „Zauberinnen“ in Stadt und Hochstift Osnabrück, Herford, Bielefeld und der Grafschaft Ravens-

berg genannt – eine ungeheuerliche Zahl, die wohl wegen ihrer Singularität in der zeitgenössischen Chronistik festgehalten wurde.<sup>236</sup> In Minden traten drei Söhne von Asmus Rathmann, vermutlich aus seiner zweiten Ehe, nacheinander die Nachfolge an. Nach dem Tod des Vaters Anfang 1615 folgte zunächst Vieth Rathmann. Vor seiner Bestallung hatte er gewisse neue „Articull“ zu akzeptieren.<sup>237</sup> Wohl zu Beginn des Jahres 1616 erhielt er elfeinhalb Taler „für die Tortur etzlicher hexen vnnnd Justificirungh derselben“, die er 1615 vorgenommen hatte.<sup>238</sup> Kurz darauf wurde er selbst ein Opfer von Schadenzauber. Denn schon im Februar 1616 musste „wegen der Hexen that, so M[eister] Vieth wiederfahren“, sein Bruder Cosmus Rathmann ihn ersetzen. Diesem wurde jedoch schon nach fünf Monaten „entbotten“, innerhalb von acht Tagen „deß Rahts behausung zu reumen“.<sup>239</sup> Allerdings dauerte es noch bis zum April 1617, dass „M[eister] Carsten, Scharffrichter zum Petershagen, alhie zu Minden zum Scharffrichter bestellt vnd angenohmmen“ werden konnte. Bevor er jedoch im November 1617 seinen Diensteid ablegen durfte, waren noch einige Vorbedingungen zu erfüllen. Dazu gehörte, dass er „M[eister] Frantz und Coßmum, seinen Bruder und Schwager, abfinden [und wegen] Ihres außgelegten [Geldes] sie contentiren [= zufriednen stellen]“ werde.<sup>240</sup> Der Bruder Cosmus Rathmann wohnte 1620 als Scharfrichter in Artlenburg.<sup>241</sup> Wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem gleichnamigen Meister, der 1632 auf der Neustadt Hannover ein Haus besaß, das er damals abbrechen musste.<sup>242</sup> Zur Entschädigung erhielt er 1634 als „Unsers Regiments zu Roß gewesener Scharffrichter“ von Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg eine Bestallung für die Ämter Peine und Koldingen.<sup>243</sup> In Peine ist er 1646 zuletzt genannt.<sup>244</sup> Mit „Meister Frantz“ war 1617 der Lemgoer Scharfrichter Franz Clauss gemeint. Wegen eines begangenen Totschlags war er 1613 nach Minden geflohen, wo er wohl auch starb.<sup>245</sup> Die Verschwägerung von Carsten Rathmann muss durch dessen Heirat mit einer Schwester von Franz Clauss zustande gekommen sein. In erster Ehe hatte Carsten, vermutlich der älteste Sohn von Asmus Rathmann, zwischen 1601 und 1604 Margareta Ingermann aus Weißenfels geheiratet, Tochter des dortigen Scharfrichters Philipp Ingermann und junge Witwe des früh verstorbenen Hans Dorrien (Döring) in Hildesheim.<sup>246</sup> 1613/14, als Carsten Rathmann in Sarstedt wohnte, war sie wohl schon tot.<sup>247</sup> Danach war es ihm gelungen, mit den Mindener Stiftsämtern belehnt zu werden, während sein Bruder Vieth in der Stadt Minden blieb. Für Bauarbeiten an seinem Haus und „was Ehr biß anhero von vfwartende vnnnd Justificirung vordienet“ gaben die Kämmerer 1618 30 Taler 7 Groschen aus.<sup>248</sup> Als er 1619 nach Celle ging, um in die Dienste des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg zu treten, wurde im Stift der Lübbecker Scharfrichter Claus von der Havestadt sein Nachfolger. Da dieser ihn 1627 auch in Celle beerbte, ist eine Verwandtschaftsbeziehung zu vermuten.<sup>249</sup>

Peter Albrecht, der 1619 von der Stadt Minden als Scharfrichter angenommen wurde, war „von Kelbern [= Kelbra] in Thuringen burtig“.<sup>250</sup> (Abb. 13) Offenbar verblieben ihm dort gewisse Rechte auf die Abdeckerei in den beiden Ämtern Kelbra und Heringen, die seinen „Vor El-

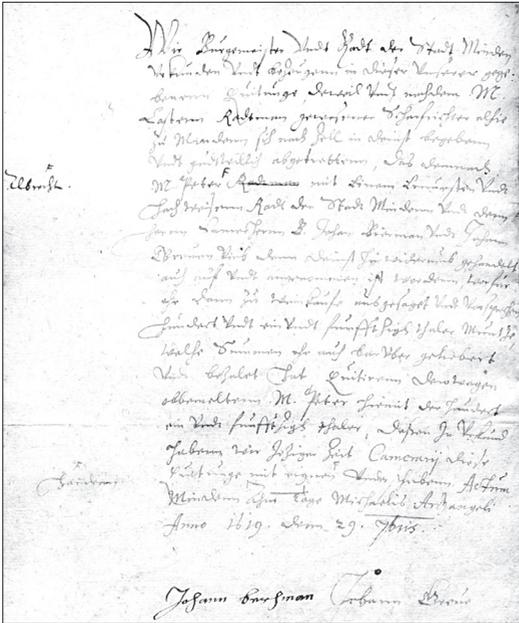


Abb. 13: Bestallung von Peter Albrecht, 1619 (KAM Minden, B 872)

tern“ einst von den Grafen von Schwarzburg verliehen worden waren. Samt „denen daselbst habenden Länderey vnd hause“ hatte er sie seinem Schwiegersonn Hans Adam in Wolfenbüttel übertragen, wohl als Braut- schatz der Tochter. Ein Bestallungsbrief von 1568 für Hans Albrecht, „itzo Scharfrichter in Eisleben“, befand sich 1657 in dessen Besitz.<sup>251</sup> Seit 1611 ist Peter Albrecht in Rinteln nachweisbar. Ob Margareta Renzhausen, die mit ihm zusammen am 24. August 1617 in Wunstorf Pate stand, seine da- malige Ehefrau war, bleibt unklar, doch legen die Patenschaften bei den eigenen in Rinteln getauften Kindern dies sehr nahe. Auch dürfte durch diese Ehe die Verbindung nach Minden zustande gekommen sein. Denn am 13. März 1614 gehörten sowohl der Scharfrichter von Minden, Asmus Rathmann, als auch Maria Meissner, Ehefrau des sich damals in Minden aufhaltenden Lemgoer Scharfrichters Franz Clauss, zu den Paten des in Rinteln getauften Albrecht-Sohnes Asmus.<sup>252</sup> In Wunstorf schloss Peter Al- brecht am 13. Februar 1632 eine zweite Ehe mit Margareta Förster, Witwe des dortigen Scharfrichters Hinrich Schleifer. Vermutlich war sie identisch mit der gleichnamigen Tochter von Heinrich Förster, Scharfrichter in Ein- beck, und dessen berufsfremder Ehefrau Dorothea Lampe.<sup>253</sup> Wann Peter Albrecht seine dritte Ehe mit Margareta Glaser einging, wohl kurz nach 1640, lässt sich bislang nicht genauer festlegen.<sup>254</sup> Aus den drei Ehen über- lebten mindestens acht Kinder, darunter vier Söhne. Peter Albrecht (d.J.) durfte bereits 1649 seinen gleichnamigen Vater vertreten, so dass er wohl aus dessen erster Ehe stammte.<sup>255</sup> Die übrigen drei Söhne, deren Mutter Margareta Glaser war, traten in Minden die Nachfolge des Vaters an.

Als Peter Albrecht (d.Ä.) am 2. September 1667 im hohen Alter von etwa 83 Jahren starb,<sup>256</sup> setzte Margareta Glaser alles daran, ihren Söhnen nach der Anwartschaft auf die Stadt Minden auch den Dienst in den drei Ämtern Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg zu verschaffen. Laut des städtischen Expektanzbriefs von 1666 sollte derjenige der Söhne „succediren“, den Peter Albrecht selbst „oder deßen hauß Frauw bey seinen lebzeiten dazu ernennen vndt [der] bei [seinem] tödtlichen hintrit [...] dazu qualificiret vndt tüchtig erfunden wurde“.<sup>257</sup> Dementsprechend hatte Margareta Glaser ihren ältesten Sohn Matthias Albrecht ausgesucht, „welcher sich ziemlich anläßt vndt ein starcker Kerl ist“. Am 4. November 1667 erhielt er eine kurfürstliche Bestallung, doch sollte die Mutter vorerst die Verwaltung des Dienstes übernehmen.<sup>258</sup> Matthias Albrecht, der zu diesem Zeitpunkt offenbar noch unverheiratet war, hinterließ bei seinem Tod im Februar 1671 eine Witwe.<sup>259</sup> War seine Eheschließung der Grund, dass die Mutter, wie es später hieß, ihn loswerden und seinen jüngeren Bruder als Scharfrichter einsetzen wollte? Margareta Glaser gedachte jedenfalls das Regiment in der Scharfrichterei nicht ohne weiteres aufzugeben. Als sie im März 1671 für ihren zweiten Sohn Hans Jürgen Albrecht um den Dienst bat, stellte sie sich dies so vor, dass dieser zwar für den Strafvollzug gebraucht werde, „jedoch [...] ich als Mutter [...] die Direction des Hauses behalten und die intraden und gewerck [...] mit genießen“ solle.<sup>260</sup> In dem am 16. Juni 1671 abgeschlossenen Ehevertrag zwischen Hans Jürgen Albrecht und Catharina Maria Kahle, Tochter des Bielefelder Scharfrichters Hermann Kahle aus dessen erster Ehe mit Eva Struck, versprach der Brautvater, „seiner Tochter 200 Thaler Brautschatzes nebst Betten und Brautkleidern mitzugeben und [sie] nach bürgerlicher weiße auszusteueren“. Dagegen sagte die Bräutigamsmutter zu, ihrem Sohn bei der Eheschließung alle Dienste zu übergeben und nur die Hälfte der Einkünfte aus den ländlichen Ämtern für sich und ihre jüngeren Kinder zum Lebensunterhalt zu behalten.<sup>261</sup> Allerdings hielt sie sich nur halb an diese Zusage. Zwar überließ sie Hans Jürgen Albrecht Amt und Dienst des Scharfrichters, doch begnügte sie sich keineswegs mit der Hälfte der Einnahmen. Wie Hermann Kahle später dem Kurfürsten klagte, habe damals „die alte Scharfrichterin zu Minden, Margareta Glasers, vor wie nach die Haußhaltung geführt, die Jungen Eheleute bey ihr an den Tisch genommen, wider deren willen und consens alle gefälle und abnutzung an sich gebracht“ und diese den „übrigen annoch unverehlichten Kindern auffgehangen“. Nach dem frühen Tod seines Schwiegersohnes habe er „wider alle Zuversicht außfündig gemacht“, dass seine Tochter „keines einzelen thalers Herr gewesen [sei] oder in Besitz gehabt“ habe. Also habe notgedrungen er für die Expektanz auf seinen Enkel Peter Henrich Albrecht 700 Taler „herschließen“ müssen, davon allein 300 Taler für die Stadt Minden.<sup>262</sup> Am 12. Februar 1677, einen Monat nach dem Tod ihres Ehemannes Hans Jürgen Albrecht, der „an der Schwindsucht starck laboriret“, gab der Kurfürst Catharina Maria Kahle die Zusicherung, sie könne den Dienst für ihren kleinen anderthalbjährigen Sohn behalten, falls sich „eine tüchtige Person findet, die diesen Dienst versehen kan und sie

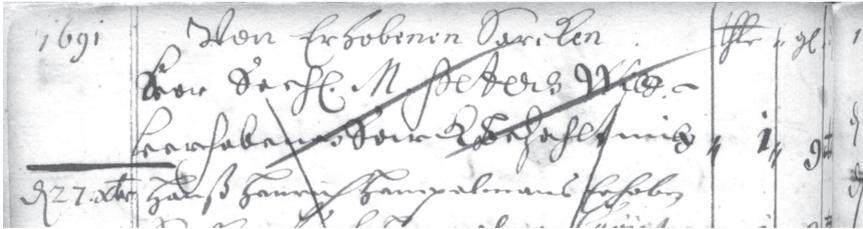


Abb. 14: Bezahlung des Sarggeldes für Margareta Glaser, 1691  
(KAM Minden, B 146, Sargbuch 23. Nov. 1691)

heyraten will".<sup>263</sup> Zwar hatte es Margareta Glaser verstanden, das Scharfrichteramt der Stadt Minden ihrem dritten Sohn Hans Christoph Albrecht zu verschaffen und sogar eine landesherrliche Bestallung für ihn zu „erschleichen“.<sup>264</sup> Doch Hermann Kahle, der seine (damals) einzige Tochter gut versorgt wissen wollte, gelang es schließlich, für sie und seinen Enkel die Mindener Meisterei auf Dauer zu sichern. Am 16. August 1677 wurde vom Kurfürsten die Dienstübertragung an Catharina Maria Kahle bestätigt. Ihr neuer Ehemann Hans Caspar Vogt sollte in Stellvertretung die Scharfrichterfunktionen „biß zu des Sohnes Peter Henrich Albrechts vollkommenen Jahren“ ausüben. Eine weitere Bestätigung und anschließende Vereidigung von Vogt erfolgte am 13. Dezember 1677.<sup>265</sup> Da der Oberjägermeister v. Oppen die Stadt Minden hatte wissen lassen, der Kurfürst erwarte, „erwehnten Hanß Casper Vogeten zum Scharfrichter zu Minden zu erkennen“ und „sonst keinen zu dieser Bedienung einige Hoffnung oder Veranlaßung [zu] geben“, wurde nach dem Tod des jungen Hans Christoph Albrecht für Vogt am 8. März 1678 auch eine städtische Bestallung ausgefertigt.<sup>266</sup> Damit war Margareta Glasers Herrschaft endgültig vorbei. Sie wohnte seither in einem eigenem Haus, das schon Peter Albrecht erworben hatte, erhielt aus den städtischen Scharfrichtereinkünften jährlich auf Weihnachten 25 Taler und versuchte mit der Verrichtung von „Kuren“ ihren Lebensunterhalt aufzubessern.<sup>267</sup> (Abb. 14)

Hans Caspar Vogt, „des Scharfrichters zu Hannover Sohn“, sechs Jahre jünger als seine Frau Catharina Maria Kahle, stammte aus dem Umkreis der Albrecht-Verwandtschaft. Anna Catharina Farnecke, Hans Caspar Vogts Mutter und Ehefrau von Franz Matthias Vogt in Hannover, war eine Enkelin von Jürgen Farnecke zu Stadthagen, der wiederum der Stiefvater von Peter Albrechts erster Ehefrau Margareta Renzhausen war. Über seine väterliche Großmutter Ike Clages, verheiratet mit Marten Vogt in Hannover, war Hans Caspar ein Urenkel des nach Minden geflohenen Franz Clauss aus Lemgo und dessen Ehefrau Maria Meissner.<sup>268</sup> Auch fast alle folgenden Eheschließungen der Mindener Scharfrichter oder ihrer Witwen waren über bereits bestehende Familienbeziehungen vermittelt – eine für Scharfrichterfamilien typische Erscheinung. Bevorzugt wurden Ehepartner innerhalb jenes Radius gesucht und gefunden, den man volkstümlich als „Schwippschwägerschaft“ bezeichnet und manchmal kompli-

zierter Art sein konnte. An Minden lässt sich dies geradezu exemplarisch zeigen. Heiraten unter nahen Blutsverwandten kamen zwar vor, waren aber, vor allem von der Obrigkeit, nicht gern gesehen.

Bereits kurz nach seinem Dienstantritt kam es zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen Hans Caspar Vogt und der Stadt Minden. Da er das städtische Scharfrichteramt mit Hilfe seines Schwiegervaters „umb eine große summam geldes, alß 300 thaler, welches vorhin keinem auffgebürdet worden, an mich erkauffen müßen“, so berichtete er später der kurfürstlichen Regierung, sei im Vorfeld mit Bürgermeister Kuhlemann und den beiden Kämmerern „außdrücklich“ vereinbart worden, „daß in betracht so vielen geldes der dienst auff mich, meine Ehefrau und unsere beyderseits Kindere und Erben transportiret und schriftlichen bestellet werden solle“. Als ihm nach Zahlung des Geldes und Ableistung des Diensteides die Bestallung „vorzeigig gemacht“ worden sei, habe er jedoch feststellen müssen, dass „selbige nur auf meine Persohn gesetzt“ worden war. Also habe er sie nicht angenommen. Verständlicherweise wollte er eine zweite Fassung, die ihm von den Ratsdienern ins Haus gebracht wurde, erst einmal sehen, bevor er sie akzeptierte, doch „hatt Er der Rathsdiener auff befehl der Herren dieselbe Mir für den augen entzwey gerießen“. Wohl zu Recht vermutete Hans Caspar Vogt, dass daraufhin „der Mindischer Magistrat wieder mich einen unmuth gefaßet“. Während er sich in Hannover aufhielt, um sich bei seiner Familie Rat zu holen – was man ihm später als unerlaubte Entfernung vorwarf –, eskalierten in Minden die Ereignisse. Bürgermeister Kuhlemann hatte Vogts Knecht befohlen, ein herrenloses totes Schwein „ohn entgelt“ wegzuschaffen. Dies verweigerte der Knecht, weil „er nicht nöthig hette, derogestalt ohn entgelt zu dienen“. Als daraufhin alle vier Ratsdiener erschienen, um „mir den Knecht nach dem Gefängniß [zu] schleppen“, so Vogt, und es ihnen nicht schnell genug ging – es war am späten Abend, „da man zu bette gehen wollen“ und der Knecht sich daher erst die Schuhe anziehen musste –, hätten sie diesen „mit einem Knüttel [...] überfallen wollen“. Vogt, der an diesem Abend erst von Hannover zurückgekommen war und noch nicht recht wusste, worum es eigentlich ging, sah sich als Haus- und Dienstherr veranlasst, seinen Knecht mit einem „Baum“ zu verteidigen. Eine Prügelei oder Schlimmeres konnte Vogts Ehefrau Catharina Maria Kahle verhindern, indem sie ihrem Mann in den Arm fiel.<sup>269</sup> Am 16. Mai 1678 trug Bürgermeister Kuhlemann dem Rat vor, dass sich der Scharfrichter „gar sehr opponirte“. Er verlange wegen der Abdeckerei mehr Geld, als ihm zustehe, weigere sich, „ein beest [d.h. eine Kuh] außfahren“ und ein totes Schwein wegbringen zu lassen. Werde er „ad curiam“ befohlen, erschiene er nicht.<sup>270</sup> Am nächsten Morgen wurde Hans Caspar Vogt aufs Rathaus zitiert. Dort habe man ihn sofort, wie er sich bei der Regierung beschwerte, „auff das Gefängniß, die Posaune, da Sie doch andere erleidtlidere custodien haben und Ich Ihnen nicht entlauffen wollen, werffen laßen, woselbsten Ich sogahr mit allen zugeschloßenen thür und fenstern gantz desparat sitze, daß Ich deß tages licht nicht sehen kan“.<sup>271</sup> Damit nicht genug, liess man gegen ihn ein förmliches „Klagelibell“ erstellen, um ihm den Prozess zu machen. Die

sechzehn, teilweise weit hergeholtten Anklagepunkte sollten nachweisen, dass er mit seinem Verhalten gegen seinen Dienst- und Bürgereid verstoßen und sich damit „meineidig und frevelmütig gezeigt“ habe. Offenbar wollten Bürgermeister und Rat hier, auch gegenüber der Regierung, nachdrücklich demonstrieren, wer das Sagen hatte. Beim mündlichen Verhör blieb allerdings von der Anklage nicht viel übrig. Zudem bat die Ehefrau Vogt, Catharina Maria Kahle, „einstendigst, daß Ihr mann mit fernerer strafe verschonet“ oder wenigstens gegen Kautio „der angelegten hafft erlaßen werden möchte“. „Nach beschehener Umbfrage der Herren des Rhatß“ geschah dies dann auch. Wie der Stadtsekretär im Protokoll notierte, habe Vogt ihm mit Handschlag versprochen, „so offt Er à senatu ad Curiam gefordert würde, [...] ohne eintzige seumniß zu erscheinen und sich in persohn zu sistiren“. Damit ging schon nach wenigen Tagen der so aufwändig begonnene Prozess zu Ende.<sup>272</sup>

Als Hans Caspar Vogt Ende 1685/Anfang 1686 starb,<sup>273</sup> ließ sich Catharina Maria Kahle mit einer neuen Heirat Zeit. Es habe „bereits ein oder ander die Ehe bey ihr praetendirt“, ließ sie im Januar 1687 die kurfürstliche Regierung wissen, doch habe sie „noch zur Zeit ein sonderlich bedencken getragen, sich ehelich einzulaßen, anerwogen [= weil] vorhin beseßene Ehen glücklich und nach verlangen nicht außgeschlagen“ seien. Während ihrer ersten Ehe habe sie „nichts vor sich bringen können“, weil ihre Schwiegermutter „alle gefälle, auch abnützungen an sich gezogen“, so dass ihr Vater sie sogar „mit Kleider versorget“. Was den zweiten Ehemann Vogt angehe, so sei er „bey angetretener Ehe aller mittel entblößet, überdeme nicht sparsam, auch mit vielen schulden überhäuffet geweßen“, und diese Schulden habe sie auch noch „aus ihrem geringschätzigen Vorrathe und angebrachten [Brautschatz] bezahlen und abdempffen müßen“. Ihr Vater Hermann Kahle habe sich erboten, so lange „die executiones zu verrichten, biß dahin gute gelegenheit sich erweist, daß sie, Wittibe Nachrichterin, eine profitabele oder vorträgliche [d.h. einträgliche] Ehe antretten müge“.<sup>274</sup> In der Vormoderne beruhte eine Heirat eben nicht auf romantischen Liebesgefühlen (die freilich nicht ausgeschlossen waren), sondern vor allem auf Nützlichkeitsabwägungen. Sie musste in den sozialen Kontext passen und den ökonomischen Erfordernissen entsprechen – umso mehr, als sie keine Privatsache eines Paares war, sondern eine Angelegenheit der beteiligten Familien.<sup>275</sup> Hingen von der „richtigen“ Ehe zudem noch das Amt und ein nicht unerhebliches Einkommen ab, wie bei den Scharfrichtern, und somit die Zukunftsaussichten für nachfolgende Generationen, war die Wahl eines Ehepartners von vornherein eingeschränkt. Um die lukrative Mindener Meisterei zur Sicherung des Lebensunterhalts behalten zu können, konnte und durfte Catharina Maria Kahle, entsprechend der vom Kurfürsten in ihrer Dienstübertragung gesetzten Vorbedingung, nur jemanden heiraten, der im Stande sein würde, für ihren unmündigen Sohn als Scharfrichter zu agieren. In Johann Christoph Voss glaubte sie 1688 den richtigen Ehemann gefunden zu haben. Als Sohn des Scharfrichters von Hildesheim besaß er nicht nur die erforderliche Qualifikation, er hatte im Ehevertrag auch versprochen, ihr 200 Taler zum Brautschatz mitzubringen

– und nicht gezahlt. Catharina Maria Kahle, die gedacht hatte, nun endlich etwas „vor sich zu bringen“, fühlte sich geprellt. Ihren neuen Ehemann wollte sie weder in ihrem Haus aufnehmen noch ihm „ehelich beywohnen“. Es kam zum Prozess. Dabei musste sie erfahren, dass ein nicht eingehaltener Heiratsvertrag eine rechtmäßig geschlossene Ehe nicht aufheben könne. Daher sei sie zu einem gemeinsamen Haushalt und zur „ehelichen Beywohnung“ verpflichtet.<sup>276</sup>

Nicht nur von Seiten Catharina Maria Kahles war bei ihrer dritten Ehe keine Zuneigung im Spiel, auch für Johann Christoph Voss war es wohl in erster Linie ein kühl kalkuliertes Geschäft. Voss, der ebenfalls aus dem Umkreis der Albrecht-Verwandtschaft stammte – sein Vater war ein Stiefsohn der nach Wolfenbüttel verheirateten Tochter von Peter Albrecht –, war fünfzehn Jahre jünger als seine Frau. Voraussichtlich würde er sie überleben, und ob der damals dreizehnjährige Peter Henrich Albrecht das Erwachsenenalter erreichen würde, war keineswegs sicher. Nach Catharina Maria Kahles tatsächlich erfolgtem baldigen Tod heiratete Johann Christoph Voss 1694 in Bielefeld die nächste Witwe. Für Anna Gertrud Vehoff verwitwete Fahner war es bereits die dritte Ehe.<sup>277</sup> Mit ihrem zweiten Ehemann Johann Christoph Fahner – dessen Mutter Anna Maria Farnecke eine Kusine von Catharina Maria Kahles zweitem Ehemann Hans Caspar Vogt war –, hatte sie sich von Telgte nach Bielefeld begeben. Dort kümmerte sie sich gemeinsam mit ihrem Mann um die vier hinterlassenen kleinen Kinder von Hermann Kahle und dessen junger zweiter Frau Catharina Elisabeth Fahner, einer Schwester von Johann Christoph, um für sie das Erbe zu sichern. 1693 erhielt Anna Gertrud Vehoff nach dem Tod ihres Ehemannes Fahner ein kurfürstliches Patent als „Scharfrichterin zu Ravensberg“ bis zur Volljährigkeit der Kahle-Kinder. Sie sei, so hieß es darin, „eine verständige Frau, so gute Curen thut und von jedermann aestimirt [= geschätzt] wird“.<sup>278</sup> Damit war sie in den Augen von Johann Christoph Voss zweifellos eine gute Partie, obwohl sie siebzehn Jahre älter war.

Während der Abwesenheit von Voss, der sich zunächst in Hildesheim, dann in Bielefeld aufhielt, probte in Minden der inzwischen 19-jährige Peter Henrich Albrecht den Aufstand. Unterstützt von seiner „künfftigen Schwiegermutter“ Magdalena Farnecke, wollte er an seinen Substituten Voss nicht länger gebunden sein, sondern „einen andern tüchtigen Nachrichten in Vorschlag bringen“. Hoffte Magdalena Farnecke, auf diese Weise doch noch ihrem Ehemann Bendix Gebhardt oder wenigstens ihrer Tochter den Dienst im Fürstentum Minden zu verschaffen?<sup>279</sup> Aus der projektierten Heirat wurde jedoch nichts, und auch der Aufstand brach nach wenigen Monaten in sich zusammen. Kleinlaut bat Peter Henrich Albrecht bei der Regierung darum, doch wieder seinen Stiefvater Voss als Stellvertreter anzunehmen. Er sei in seinem jugendlichen Alter „von einigen unfriedsahmen leuthen, welche ihr privat interesse darunter gesucht, [...] verleitet worden“. Diesmal ließ sich Johann Christoph Voss nicht nur als Verwalter der Scharfrichterei, sondern darüber hinaus auch als Vormund bestellen.<sup>280</sup> Als 1698 die Volljährigkeit von Peter Henrich Albrecht drohte, hielt sein Stiefvater es offenbar für besser, auf Dauer

nach Minden zurückzukehren. Die Verwaltung von Bielefeld überließ er seinem Vetter Johann (Zacharias) Voss aus Schöningen, der im Jahr darauf Anna Maria, die älteste der hinterlassenen Kahle-Töchter, heiratete. Die Meisterei in der Stadt Hildesheim, die er von seinem Vater geerbt hatte, verpachtete er an seinen Bruder Ernst Hinrich Voss. Peter Henrich Albrecht sollte das Mindener Scharfrichteramt nie persönlich antreten und auch nicht heiraten. Ob es der Wahrheit entsprach, wie Stiefvater Voss 1710 erklärte, dass er „vor wie nach schwächlich wäre und dem Dienst nicht vorstehen“ könne,<sup>281</sup> oder ob er absichtsvoll davon ferngehalten wurde, sei dahingestellt. Es fällt jedenfalls auf, dass von den beiden Kindern aus der Vogt-Ehe der Catharina Maria Kahle die Tochter Eva Catharina unstandesgemäß den Halbmeister Hans Christoph Kruse in Loh heiratete und der Sohn Hermann weit weg in die Niederlande ging.<sup>282</sup> Ob beides freiwillig geschah oder freiwillig gezwungen, sei ebenfalls dahingestellt. Diese beiden Stiefkinder von Voss würden keinesfalls mehr Ansprüche an die Mindener Scharfrichterei stellen können. Auch andernorts kam es vor, dass unerwünschte Stiefkinder frühzeitig aus dem Haus geschafft wurden, um den eigenen Kindern das Erbe zu sichern.<sup>283</sup>

Allerdings musste Johann Christoph Voss auf eigene Kinder noch sehr lange warten. Seine zweite Frau Anna Gertrud Vehoff starb erst 1728 im Alter von 80 Jahren. Vier Monate nach ihrem Tod schloss der 63-jährige eine dritte Ehe mit der zwanzigjährigen Catharina Margaretha Muth, Scharfrichtertochter aus Lübbecke. Durch ihren Vater Hans Peter Muth war sie eine Urenkelin von Peter Albrecht in Minden, durch ihre Mutter Christina Ilsabe Kahle eine Nichte der ersten Voss-Ehefrau Catharina Maria Kahle.<sup>284</sup> Nach fünfeinhalbjähriger Ehe und drei Kindern starb Catharina Margaretha Muth. Johann Christoph Voss entschloss sich daraufhin 1735, nunmehr 70 Jahre alt, noch zu einer vierten Heirat. Die neue Ehefrau, die 31-jährige Maria Christina Meissner, Tochter des Scharfrichters Franz Adam Meissner von Osterwieck, war eine Kusine der verstorbenen Catharina Margaretha Muth. Ihre beiderseitigen Mütter, Christina Ilsabe und Eva Catharina Elisabeth Kahle, waren Schwestern.<sup>285</sup> Inzwischen war 1729 Peter Henrich Albrecht gestorben, und so hatte Johann Christoph Voss im Jahr darauf endlich eine eigene Bestallung für Stadt und Fürstentum Minden erhalten.<sup>286</sup> (Abb. 15) 1737 starb er auf einer seiner Reisen in Hildesheim und wurde dort auch bestattet.<sup>287</sup> Da der zur Nachfolge vorgesehene Sohn Carl Friedrich Voss erst sieben Jahre alt war,<sup>288</sup> musste wieder eine Interimsverwaltung für den Scharfrichterdienst bestellt werden. Der Onkel Franz Christoph Muth in Lübbecke hielt sich für den natürlichen Vormund der drei hinterlassenen Kinder seiner Schwester und daher auch für den selbstverständlichen Stellvertreter in der Scharfrichterei. Den Sohn und die ältere der beiden Töchter hatte er sofort nach Lübbecke mitgenommen. Am 6. Juni 1738 erhielt der kleine Carl Friedrich aus Berlin einen Lehnbrief auf die Mindener Scharfrichterei, worin auch festgelegt war, dass er später seinen beiden Schwestern je 200 Taler zum Brautschatz mitgeben müsse. Dagegen wehrte sich die Witwe Voss, Maria Christina Meissner, vehement. In ihrem Ehevertrag

139	720 Dito, i 2 v. d. m. Generalmair, Volvaten Fran v. d. m. Generalmair, Volvaten Fran
140	Eodem Dato, i 2 v. d. m. Generalmair, Volvaten Fran H. Major von Generalmair, Comp. i. d. m. Generalmair, Volvaten Fran
141	Dito, i 2 v. d. m. Generalmair, Volvaten Fran v. d. m. Generalmair, Volvaten Fran
142	727 Dito, i 4 m. d. m. Generalmair, Volvaten Fran v. d. m. Generalmair, Volvaten Fran
143	Dito, i 4 m. d. m. Generalmair, Volvaten Fran v. d. m. Generalmair, Volvaten Fran

Abb. 15: Begräbnis von „Monsieur“ Peter Henrich Albrecht, 1729  
(Ev. Kirchenkreis Minden, Begräbnisregister St. Martini Minden, 26. Nov. 1729)

sei zwar ihren drei Stiefkindern Minden zugesichert worden, ihr aber die Meisterei Hildesheim. Sie in die dortige Bestallung mit einsetzen zu lassen, sei unterblieben, weil ihr Mann darüber weggestorben sei. Nun habe ihr Stiefsohn auch Hildesheim erhalten, so dass ihre Versorgung und die ihrer eigenen kleinen Tochter komplett vergessen worden sei. Als Entschädigung stehe ihr die Verwaltung der Mindener Scharfrichterei bis zur Volljährigkeit von Carl Friedrich Voss zu. Auch verlangte sie ihn und seine Schwester aus Lübecke zurück, weil sie besser für ihre Erziehung sorgen könne. Ihren Stiefsohn werde sie nach seiner Konfirmation „bey ein geschicktes Subjectum“ unterbringen, „damit Er seine Kunst aus dem Fundamentum erlernen möge, denn derselbe bey seiner Großmutter solches wohl nicht lernen wirdt und Ehender zum Acker Mann als geschickten NachRichter gedeyen würde, wenn er daselbst [in Lübecke] länger verharrete“. Nach zweijährigem Kampf mit beiderseits harten Bandagen starb 1740 König Friedrich Wilhelm I. Alle Lehnbriefe mussten daher erneuert werden. Diesmal war Maria Christina Meissner schneller als ihr Kontrahent. Sie bat als erste um die „Renovatio privilegii“ für Carl Friedrich Voss, bezahlte die Gebühren und hatte sich damit auch die Verwaltung der Scharfrichterei gesichert. Franz Christoph Muth wurde mit seinem zu späten Gesuch abgewiesen. Nicht einmal 60 Taler jährliche Alimentationsgelder für seine beiden Mündel wurden ihm zugestanden. Falls er die beiden Kinder nicht gratis erziehen wolle, müsse er sie an die Stiefmutter herausgeben. Schließlich kam es 1742 zu einem Vergleich, der wesentlich den Status quo bestätigte: Maria Christina Meissner behielt die Verwaltung der Meistereien Minden und Hildesheim, während die beiden Voss-Kinder weiter in Lübecke aufwuchsen. Die entstandenen Prozesskosten wurden miteinander verrechnet.<sup>289</sup>

Als Verwalterin der Scharfrichterei war Maria Christina Meissner verpflichtet, „bey vorfallenden executionen ein Capables subjectum jedesmahl zu verschaffen“. Bisher, so berichtete sie 1742 dem König, habe sie eine solche Vereinbarung mit dem Nachrichten Sauer zu Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg getroffen, doch beginne „selbiger, als ein Mann von 60 und etzlichen Jahren, abgängig zu werden, im gantzen Fürstentum Minden aber und der Graffschaft Ravensberg ist kein Nachrichten zu finden“, der für sie „eine execution verrichtet“. Natürlich wollte sie Franz Christoph Muth in Lübbecke und dessen Schwager Johann Christoph Hoffmann in Bielefeld nicht fragen, und vielleicht wollten diese auch nicht gefragt werden. Auswärtige Scharfrichter zu holen, so Maria Christina Meissner weiter, sei zudem teuer und eine unsichere Sache. „Solchen beschwerlichkeiten nun wäre [...] abgeholfen“, wenn sie „einen andern Meister adhibiren dörfte, welcher zugleich ihr Ehemann wäre“. Dazu habe sich auch „einer Nahmens Johann Jacob Kücken von Artlenburg, eines Nachrichten Sohn, bey ihr gemeldet, welcher in dieser Profession schon viele Proben abgelegt hat“. Falls sie die Erlaubnis bekäme, ihn zu heiraten, wäre dies auch zum Besten ihres Stiefsohnes, weil dieser „alsdann einen guten Anführer bekommet, welcher ihn in dieser profession unterrichten und Capable machen kann, woran es demselben anjetzo fehlet“. Die Heiraterlaubnis wurde erteilt, und Johann Jacob Kücken bat um eine Interimskonzession als stellvertretender Scharfrichter.<sup>290</sup> Bevor es aber dazu kam, starb am 25. Juli 1743 in Lübbecke Carl Friedrich Voss, noch keine 14 Jahre alt, und wenig später auch seine dort lebende Schwester. Am 2. Dezember 1743 erhielt daher Johann Jacob Kücken ein Privileg in eigenem Namen für sich, seine Frau und beider männliche und weibliche Erben.<sup>291</sup>

Johann Jacob Kücken brachte aus Kopenhagen, wo er sich vier Jahre bei dem dortigen Scharfrichter Franz Mühlhausen aufgehalten hatte, Attestate über vier zwischen 1737 und 1740 bei der Garnison vollzogene Enthauptungen mit.<sup>292</sup> Den Weg nach Minden fand er nicht zufällig. Auch er gehörte zu den Nachkommen von Peter Albrecht. Seine mütterliche Großmutter stammte aus der Ehe der nach Wolfenbüttel verheirateten Albrecht-Tochter, womit sie auch eine Stiefschwester von Henrich Voss zu Hildesheim war, Vater des Mindener Johann Christoph Voss. Ein Bruder seines mütterlichen Großvaters wiederum war mit einer Schwester des Henrich Voss verheiratet.<sup>293</sup> Aus der Ehe von Johann Jacob Kücken mit der zehn Jahre älteren Maria Christina Meissner gingen drei Kinder hervor, von denen keines das Kleinkindalter überlebte. Nach ihrem Tod heiratete er die fünfzehn Jahre jüngere Dorothea Catharina Scheermesser, Tochter des Scharfrichters Heinrich Ernst Scheermesser in Halberstadt.<sup>294</sup> Sie war mit der ersten Frau Kücken verwandt. Ihre ältere Halbschwester aus einer ersten Ehe ihrer Mutter Anna Margaretha Wittig war gleichzeitig die Halbschwester von Franz Adam Meissner, dem Vater der Maria Christina. Im Ehevertrag Kücken-Scheermesser, abgeschlossen in Halberstadt am 1. April 1750, war vereinbart, dass die Braut laut Testament ihres verstorbenen Vaters 800 Taler erhalten sollte. Davon war die Hälfte sofort fällig, die andere Hälfte nach dem Tod der Mutter, „nebst allen Zinn, Kupfer, Leinen,

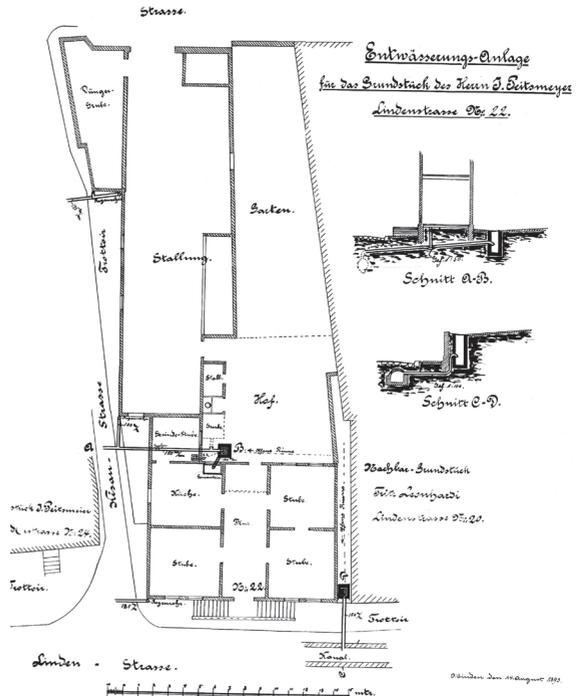


Abb. 16 a, b und c: Richtschwert Kücken, Hildesheim 1756 (LWL-Landesamt für Denkmalpflege, Münster)

Wolle, Kisten und Kasten“. Zur Hochzeit wurde sie „mit einen stehenden Bette, gehörigen Leinen, Standesmässiger Kleidung, auch Haußgeräth“ ausgestattet, das Fest selbst von der Brautmutter ausgerichtet. Dagegen sagte der Bräutigam Kücken seiner Braut auf seinen Todesfall seine beiden Meistereien in Minden und in Hildesheim mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten zu, „wie auch 2 zu Minden habende Gärten und sein sämtlich Silber, Kupfer und Zinn“, sowie sein künftiges Erbe. Die beiden Meistereien dürfe sie, „so lange sie lebet, geniessen und behalten“, sie aber nicht „verfreyen, sondern sollen solche denen aus dieser Ehe erzielten Erben bleiben“. Dieser Passus sollte später eine entscheidende Rolle spielen. Neben dem Brautpaar und drei Zeugen unterschrieben noch die Mutter Anna Margaretha Wittig, verwitwete Scheermesser, und Johann Heinrich Scheermesser als Bruder.<sup>295</sup> Zusammen mit Dorothea Catharina Scheermesser und seinen Kindern erhielt Johann Jacob Kücken am 19. Dezember 1759 eine Bestallung von der Stadt Hildesheim, nachdem die Stieftochter und eigentliche Erbin Clara Margaretha Voss verzichtet hatte.<sup>296</sup> Einen Monat zuvor hatte Clara Margaretha Voss Johann Jacob Kückens jüngeren Bruder Johann Christian Georg geheiratet. Offenbar hatte er für einige Jahre Hildesheim verwaltet. (Abb. 16) Nach der Heirat kehrte er mit seiner jungen Frau nach Bleckede zurück, um dort die Nachfolge anzutreten.<sup>297</sup> Von den sieben Kindern aus der Ehe Kücken-Scheermesser überlebten nur die beiden 1752 und 1754 geborenen Töchter Anna Margaretha Catharina und Anna Margaretha Dorothea. Nach dem Tod des Vaters, der 1762 mit kaum 48 Jahren starb, ging die Mutter ein Jahr später eine neue Ehe ein. Der zweite Ehemann, Johann Christian Friedrich Clausen aus Lemgo, war sowohl mit Johann Jacob Kücken als auch mit dessen erster Frau Maria Christina Meissner verwandt. Als Nachkommen von Peter Albrecht in Minden waren Kücken und Clausen Vettern dritten Grades, während Clausens mütterliche Großmutter Christina Ilisabe Kahle eine Schwester von Maria Christina Meissners Mutter Eva Catharina Elisabeth Kahle war. Zudem hatte Clausens Stiefvater Jobst Henrich Kleine in dritter Ehe eine Schwester der Maria Christina Meissner geheiratet.<sup>298</sup>

Aufgrund eines königlichen Reskripts vom August 1764 versuchte die Stadt Minden, in ihrem Besitz befindliche öffentliche Gebäude, deren Unterhalt jährliche Kosten verursachten, meistbietend zu verkaufen. Dazu sollte auch das Scharfrichterhaus in der Lindenstraße gehören, weil es „den täglichen Einfall drohet“ und ein Neubau wenigstens 600 Taler gekostet hätte. Am 13. November 1764 fand der Versteigerungstermin statt. Mit 140 Talern überbot Scharfrichter Clausen seine Mitbieter, Kammersekretär Borries und Ratspedell Heinemann. Da dieser Preis über dem Schätzwert von 131 Talern 18 Groschen lag, wurde der Verkauf im April 1765 von Berlin genehmigt.<sup>299</sup> Noch im gleichen Jahr ließ Johann Christian Friedrich Clausen das alte Haus abreißen und einen aufwändigen Neubau errichten, der die stolze Summe von 4.400 Talern verschlang.<sup>300</sup> Nach dem Grundriss und der Beschreibung in den Mindener Bau- und Kunstdenkmälern handelte es sich um „ein repräsentatives und nach zu seiner Zeit durchaus modernen Gestaltungsprinzipien und Raumfolgen entworfenen

Abb. 17: Die ehemalige Scharfrichterei an der Lindenstraße 22, um 1900  
(KAM Minden, Akten Bauamt, Konvolut Lindenstraße 18-24: Entwässerungsplan)



Gebäude". Der zweigeschossige Fachwerkbau mit fünf Fensterachsen stand auf einem hohen steinernen Kellersockel. Zur Eingangstür an der Lindenstraße führte eine zweiläufige Freitreppe.<sup>301</sup> Offenbar legte der Bauherr mehr Gewicht auf Repräsentation als auf Zweckmäßigkeit, denn sein Stiefschwiegersohn Koch fand später, das Haus habe sich „wenig [...] zum Scharfrichtergebäude [ge]schickt“.<sup>302</sup> (Abb. 17)

Nachdem Johann Christian Friedrich Clausen das Vermögen seiner Frau in ein privates Wohnhaus investiert hatte, ließ er sich 1767 von der Stadt Minden eine eigene „Confirmation“ auf den Scharfrichterdienst ausstellen. Die Meisterei in Lemgo und in der Grafschaft Lippe, für die er ein Jahr später als Nachfolger seines lange verstorbenen Vaters eine Bestellung erhielt, überließ er seinem Stiefvater Jobst Henrich Kleine weiter zur freien Nutzung, solange es ihm, Clausen, gefallen würde.<sup>303</sup> Beide dachten wohl an ein Arrangement auf Dauer. Die beiden Stieftöchter Kücken, die seine Frau mit in die Ehe gebracht hatte, wollte Clausen offenbar bei ihrer Heirat mit einem Brautschatz abfinden, so dass er die Scharfrichterei Minden seinem eigenen Sohn hätte vererben und Jobst Henrich Kleine seinerseits Lemgo und Lippe für seine Nachkommen hätte behalten können. Der vorzeitige Tod der Ehefrau Clausen, Dorothea Catharina Scheermesser, machte jedoch 1769 diese schönen Pläne zunichte. Denn damit fiel nach preußischen Recht, wonach die Scharfrichterlehen auf die Nachkommen

beiderlei Geschlechts vererbt wurden,<sup>304</sup> die Mindener Meisterei automatisch an die älteste Kücken-Tochter, die erst 17-jährige Anna Margaretha Catharina, die sich selbst Johanna nannte. Spätestens bei ihrer Volljährigkeit musste Clausen Minden verlassen. Die nächsten zehn Jahre versuchte er mit allen Mitteln, dies zu verhindern.

Ein halbes Jahr nach dem Tod seiner Frau bat er beim König „um Dispensation, seine Stief-Tochter heirathen zu dürfen“. Sonst würde er nicht nur das erheiratete Vermögen seiner Frau von 1.500 Talern und deren noch ausstehendes Erbe aus Halberstadt „außer Landes exportiren müßen“, sondern auch die Einkünfte der Meistereien aus Lemgo und aus Hildesheim, die er beide „eigenthümlich“ besitze und die jährlich 250 bzw. 130 Taler einbrächten, „außerhalb Landes verzehren müßen“. Der Oberforstmeister unterstützte das Gesuch wärmstens, weil der Nachrichtenbringer Clausen „nicht nur in Absicht seiner Verrichtungen bey Executionen in hiesigen Gegenden unentbehrlich ist, sondern auch durch seine regelmäßige Wirthschaft es in einigen Jahren dahin gebracht [hat], daß seine unterhabende Meisterei zu Minden in florissantesten Stand gesetzt worden“ sei. Bei seinem Wegzug würde den königlichen Landen „der Zufluß eines jährlichen ansehnlichen Geldes“ entzogen. In Berlin war man aber nicht von dem „hierunter augenscheinlich obwaltenden Allerhöchsten Interesse“ überzeugt, denn die Heirat wurde nicht genehmigt.<sup>305</sup> Um eine Ehe zu erzwingen, schreckte Clausen nicht davor zurück, seine Stieftochter zu schwängern – ob dies von ihrer Seite freiwillig geschah, darf bezweifelt werden. Für ihn hatte dies augenscheinlich keine weiteren Konsequenzen. Denn, wie sich Johanna Kücken in einem Schreiben nach Lemgo bitterlich beklagte, „die hiesige Obrigkeit siehet es und weiß, daß er ein Schecanör ist“, ließ ihn aber ungeschoren, sie dagegen sei „dieserwegen vielen Leidenschaften unterworfen gewesen“. Nicht einmal zu einer finanziellen Wiedergutmachung sei ihr Stiefvater bereit. Er „giebt mir sehr schlechte bezahlung, daß er mir geschändet hat“, denn „es ihm lieber sey, mir am bettelstabe als zu Ehren zu helffen, weil ich ihm nicht wilkühren will oder kan. [...] Es wird meine Ruhe nicht Eher stattfinden können, bis er von hie ist“, und deshalb bat sie flehentlich, der Magistrat möge ihm befehlen, auf seine Lemgoer Meisterei zurückzukehren. Auch dieser Hilferuf blieb ungehört und das Schreiben unbeantwortet.<sup>306</sup> Erst mit Erreichen ihrer Volljährigkeit hatte sich die Kücken-Tochter von ihrem Stiefvater befreien können und war sofort ausgezogen. Doch obwohl ihr als Erbin der Scharfrichterei nun auch die Einkünfte zugestanden hätten, behielt Johann Christian Friedrich Clausen sie weiter ein, weil er nicht daran dachte, Minden freiwillig zu räumen.

Als unverheiratete junge Frau ohne familiären Rückhalt vor Ort hatte Johanna Kücken einen schweren Stand. Denn die Obrigkeit war daran interessiert, im Bedarfsfall auf einen fähigen Strafvollstrecker zurückgreifen zu können – und Clausen hatte 1773 bei der Enthauptung der „vorsätzlichen Kinder-Mörderin“ Schmidts sein Können bewiesen. Also verschloss man Augen und Ohren und ließ ihn gewähren. Eine Witwe, die mit einem Sohn oder Stiefsohn einen potentiellen Nachfolger vorweisen

konnte, hatte dagegen bessere Karten. Die fatale Lage der Kücken-Erbin änderte sich erst, als sie mit Daniel Gottlob Friedrich Koch 1777 einen Verlobten und zukünftigen neuen Scharfrichter präsentieren konnte. Mit ihrer Heirat war Clausen erst recht nicht einverstanden. Als Gegenbewerber versuchte er seinen Stiefbruder Johann Christoph Kleine ins Spiel zu bringen und den zukünftigen Ehemann Koch mit einem weit höheren Angebot an jährlichen Abgaben („Canon“) vom Mindener Dienst zu verdrängen. Das noch kurz vor der Heirat gemachte Ansinnen, sie könne sich auf die Stadt Minden beschränken und Clausen die – weit einträglicheren – ländlichen Ämter überlassen, wies sie natürlich zurück.<sup>307</sup> Clausen musste schließlich 1779 nach Lemgo zurückkehren, weil die lippische Regierung mit einer Verpachtung ihres Dienstes an einen Halbmeister nicht einverstanden war und von ihrem Scharfrichter Residenzpflicht verlangte.<sup>308</sup> In Minden hinterließ er nichts als Schulden, die in Lemgo nicht kleiner wurden. Auch aus der Stadt Hildesheim hatte er jahrelang unrechtmäßig die Einkünfte erhoben, die sich schließlich auf 2448 Taler summierten. Die dortige Meisterei gehörte nämlich keineswegs ihm „eigenthümlich“, wie er 1770 behauptet hatte, sondern war, entsprechend des Ehevertrags Kücken-Scheermesser von 1750 und der Hildesheimer Bestallung von 1759, als Erbe an die zweite Kücken-Tochter Anna Margaretha Dorothea gefallen. Nach einem dreizehnjährigen Prozess verzichtete diese 1795 auf die Rückzahlung, weil Clausen sie ohnehin nicht hätte leisten können. Nur wegen ihrer Großherzigkeit und der Langmut seiner Lemgoer Gläubiger entging er dem Bankrott.<sup>309</sup>

Das familiäre Netzwerk, worüber fast ausnahmslos die Besetzung der Scharfrichterstellen und die Vermittlung von Ehepartnern liefen, war nicht frei von Spannungen. Verwandtschaft hatte immer einen ambivalenten Charakter. Sie war der Ort, wo man gegenseitige Hilfe, Schutz und Solidarität erfuhr – sie war aber auch der Ort von Konkurrenz und Rivalität, sogar von Neid, Hass und gnadenlosem Egoismus. Trotzdem oder gerade deswegen war es wichtig, die Verbindungen nie abreißen zu lassen. Dass innerhalb von Familie und Verwandtschaft ein reger Schriftverkehr herrschte, lässt sich aus jenen privaten Briefen schließen, die sich zufällig als Einzelstücke oder als Serie erhalten haben – fast ausschließlich in Prozesszusammenhängen, wo sie als Beweismittel vorgelegt wurden. Auch Besuchsreisen zu den Verwandten, nicht nur anlässlich von besonderen Ereignissen wie Kindtaufen, Hochzeiten und Beerdigungen, oder zur Klärung familiärer und anderer Angelegenheiten, scheinen häufig gewesen zu sein. Wohl auf der Rückkehr von einer solchen Reise wurde Johann Jacob Kücken 1761, wie der Chirurgus Johann Gottlieb Vogeler, der ihn anschließend behandelte, in sein „Briefbuch“ schrieb, „zwischen Retzen und Minden durch einen K[öni]g[lich] Hannoverschen Proviant Bedienten aufs heftigste attackiret“ und von diesem „auf eine der bösesten Arten in öffentlicher Landstrasse [...] mit ausgezogenem Degen besonders über das rechte Schulterblatt braun u. blau geschlagen und viele dergl. Stösse auf die Brust erhalten, den rechten Daumen ebenfalls ganz zerquetschet u. mit Blut unterlaufen befunden“.<sup>310</sup> Den Grund für diesen Zwischenfall

erfährt man nicht. Auch die Frauen gingen auf Reisen. So wurde Johanna Kücken im Februar 1778 von ihrem Ehemann Daniel Gottlob Friedrich Koch „mit ersterer Post von Berlin erwartet“. Dort hatte sie persönlich wegen seiner Bestallung vorgesprochen.<sup>311</sup> Koch selbst kam Anfang Juni 1779 von einer dreiwöchigen Reise zurück.<sup>312</sup>

Genauso ambivalent wie zu Familie und Verwandtschaft war das Verhältnis zu den benachbarten Berufskollegen. Einerseits suchte man zu ihnen Heiratsverbindungen anzuknüpfen, um dadurch Erbschaftsaussichten zu gewinnen, woraus manchmal, wie in Minden-Ravensberg und Lippe, ein enger Heiratskreis entstand. Andererseits hatte man keine Bedenken, sie als Konkurrenten bei der Obrigkeit auszustechen. Eines aber war stets eine „Ehrensache“ der Scharfrichter, wie es noch 1806 hieß,<sup>313</sup> nämlich die gegenseitige Hilfeleistung oder Stellvertretung im Rahmen der Strafjustiz, seien es nun Verwandte oder nicht. Von Asmus Rathmann, der seinen Osnabrücker Schwager Henrich Sapp bei Hexenprozessen unterstützte, und von dem Hilfsangebot von Johann Christoph Voss für seine Bremer Base Anna Maria Vogel war bereits die Rede. 1614 wurde in Minden „M[eister] Aßmuß an die hant gegeben, den Scharfrichter von Herfurt anhero zu bescheiden“.<sup>314</sup> Fünf Tage später wurde „Meister Tonnies [Kleyman] von Herfurt beeidiget“ und assistierte anschließend Asmus Rathmann bei der Tortur von Borcharts Witwe Greta.<sup>315</sup> An Cordt Hadewich zahlte der Mindener Kämmerer 1619 6 Taler 29 Groschen „wegen Zherung der Scharfrichter von Stadthagen vnd Hervordt“ und an Johann Loer noch einmal 3 Taler 3 Groschen, „so die Scharfrichter von Hervordt versoffen“.<sup>316</sup> 1686 erbot sich Hermann Kahle aus Bielefeld als Stellvertreter für seinen jungen Mindener Enkel Peter Henrich Albrecht, und Maria Christina Meissner hatte bis 1742 eine entsprechende Vereinbarung mit Jacob Sauer zu Stadthagen getroffen.<sup>317</sup> Der Mindener Daniel Gottlob Friedrich Koch wollte 1780 für die junge Lübbecke Witwe Christina Ilsabe Muth eventuell anfallende Exekutionen übernehmen, und im Gegenzug fungierte deren zweiter Ehemann Johann Philipp Hartmann als Stellvertreter für Koch, als dieser nach Eutin ging.<sup>318</sup>

Auch als Lehrherr und Ausbilder waren Scharfrichter gesucht, wie Peter Albrecht in Minden, der bereits seine eigenen Söhne „woll unterrichtet und angewiesen“ hatte.<sup>319</sup> 1651 sollte er dem 21 Jahre jungen und entsprechend unerfahrenen Scharfrichter von Wolfenbüttel, Hans Adam, die richtige Anwendung der Folter zeigen. Denn dabei sollte einerseits ein Geständnis erzielt, andererseits aber eine dauerhafte Verletzung vermieden werden. Dass der Wolfenbütteler Amtmann sich ausgerechnet um den Mindener Scharfrichter bemühte, ist weniger verwunderlich, als Barbara Groß 2011 meinte.<sup>320</sup> Denn Hans Adams Ehefrau war die Witwe seines Vorgängers David Voss, und dieser wiederum hatte in erster Ehe die Lemgoer Scharfrichterwitwe Maria Meissner geheiratet – dieselbe, die einst in Rinteln ein Kind von Peter Albrecht aus der Taufe gehoben hatte. Offenbar waren diese Beziehungen nie abgerissen, und so dürfte der Amtmann in Wolfenbüttel einem Vorschlag von Hans Adam selbst gefolgt sein. Der Aufenthalt von Hans Adam in Minden führte zu neuen

und noch engeren verwandtschaftlichen Bindungen: Wenige Jahre später heiratete er in zweiter Ehe eine Tochter von Peter Albrecht.<sup>321</sup> Ein gut funktionierendes Netzwerk und ein schneller Nachrichtendienst waren auch von Vorteil, wenn ein Scharfrichtersohn noch ein Attestat über eine einwandfrei vollzogene Enthauptung benötigte. Als 1744 Franz Christoph Muth zu Lübbecke wegen Krankheit die in Rahden anstehende Hinrichtung der Anna Margaretha Wellmans, Witwe Flockmans, nicht selbst übernehmen konnte, überließ er sie Johann Christoph Gebhardt aus dem braunschweigischen Seesen. Eine Verwandtschaftsbeziehung zwischen beiden ist nicht erkennbar. Noch 1780 legte Gebhardt das Attestat über diese Enthauptung – offenbar seine einzige – bei seiner Bewerbung für Osnabrück vor.<sup>322</sup> Um eine der nach 1750 immer seltener werdenden Hinrichtungen überhaupt einmal zu Gesicht zu bekommen, war ein Scharfrichtersohn auch gezwungen, Reisen zu unternehmen, wie es Johann Christian Friedrich Clausen 1768 anlässlich seiner Bestallung für die Grafschaft Lippe berichtete.<sup>323</sup> Natürlich setzte dies im Vorfeld entsprechende Benachrichtigungen voraus, und so war es für ihn wohl eine Selbstverständlichkeit, einige Berufskollegen 1773 zu der bevorstehenden Hinrichtung der Witwe Schmidts nach Minden einzuladen.<sup>324</sup>

#### **4.2. Nachbarn, Geschäftspartner, Bürger- und Beamtenschaft**

Netzwerke entstanden auch außerhalb von Familie und Berufskollegen. Dafür kam zunächst die Nachbarschaft in Frage. Quellen, die darüber Auskunft geben könnten, fehlen jedoch in Minden weitgehend. Dass der Scharfrichter aber von der nachbarlichen Kommunikation bzw. Gerüchteküche nicht ausgeschlossen war, zeigt die Aussage von Asmus Rathmann 1614, die Frauen in der Nachbarschaft hätten sich regelmäßig „gezencket vnd fur zeubersche gescholten“.<sup>325</sup> Es ist auch nicht erkennbar, dass man ihm aus dem Weg gegangen wäre oder sich von ihm distanziert hätte. Alexander Grothe, Richter in der Stadt Lemgo, adressierte 1612 die Ladung zu einem Gerichtstermin an den „berumbten Meister Asmußen Rattman, Scharfrichtern binnen der Stadt Minden, Meinem guden Freunde“, und 1666 sagten Bürgermeister und Rat in einem Zeugnis über ihren langjährigen Scharfrichter Peter Albrecht, er sei eines „ehrliehen und guten Wohlverhaltens“ und „von usern Burgern und Einwohnern woll gelitten“.<sup>326</sup> Zumindest seine Nachfolger wurden zugleich mit ihrer Bestallung auch Bürger der Stadt Minden und leisteten den Bürgereid.<sup>327</sup> Von einer „Unehrllichkeit“ der Scharfrichter, jener für die Frühe Neuzeit charakteristischen Mischung aus sozialer Ausgrenzung und rechtlicher Benachteiligung, wie sie in der Literatur immer wieder behauptet wird, ist dagegen in den Minden-Ravensberger Quellen (und darüber hinaus) mit keiner Silbe die Rede. Es ist daher unverständlich, wie Barbara Groß zu der Aussage kommt, der Mindener Scharfrichter sei ein „Unehrllicher“ gewesen, „dessen Unehrllichkeit als in höchstem Maße ansteckend gedacht wurde“.<sup>328</sup>

Eher zufällig erfährt man, dass Peter Albrecht 1649 dem Bauern Luyer Erffmeyer in Barkhausen 20 Taler geliehen hatte,<sup>329</sup> 1754 Johann Jacob Kücken einen Prozess gegen Friedrich Wilhelm Meyer wegen „restirender

Zinsen“ begann<sup>330</sup> und 1783 Kammersekretär Gaffron an Daniel Gottlob Friedrich Koch 25 Taler zuzüglich Zinsen und Prozesskosten zu zahlen hatte.<sup>331</sup> Aus den Kirchenstuhlprotokollen von St. Martini in Minden, wo auch die Scharfrichter eingepfarrt waren, geht hervor, dass Margareta Glaser, Peter Albrechts Witwe, 1674 einen Kirchenstuhl von Hermann Leeferers Töchtern erworben hatte, und von deren Erbin, der Scharfrichterschen zu Lübbecke, hatte ihn die Witwe Droste gekauft. Diedrich von der Wieck hatte seinen Mannstuhl 1666 an Peter Albrecht veräußert, und von diesem war er auf Johann Christoph Voss gekommen.<sup>332</sup> Die landläufige Vorstellung von einem besonderen, nur für den Scharfrichter bestimmten und möglichst noch abseits gelegenen Platz in der Kirche trifft also nicht zu. Nicht nur in Minden waren es ganz „normale“ Kirchenstühle, die vorher anderen Gemeindemitgliedern gehört hatten und auch wieder an solche weiterverkauft wurden.<sup>333</sup> Dies galt auch für den scharfrichterlichen Haus- und Landbesitz. Das Privathaus, das Peter Albrecht erworben und worin bis zu ihrem Tod seine Witwe Margareta Glaser gewohnt hatte, gehörte achtzig Jahre später dem Regierungsrat Aschoff, der es an den Unteroffizier Temme vermietet hatte. Daniel Gottlob Friedrich Koch erwarb 1781 von dem Kriminalrat Schmidt einen hinter dem Kuckuck gelegenen Garten, worin sich ein bewohnbares Sommerhaus mit Nebengebäuden befand. Zusammen mit dem von seinem Stiefschwiegervater Clausen erbauten Wohnhaus in der Lindenstraße verkaufte er diesen Garten samt Haus 1784 an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Mündermann.<sup>334</sup> Alle diese Transaktionen lassen auf eine Einbindung in die Informations- und Kommunikationsflüsse innerhalb der Stadt und darüber hinaus schließen. Wenn 1790 Daniel Gottlob Friedrich Koch den Chirurgen Friedrich Bernhard Fiedler in Minden als seinen Bevollmächtigten vorschlug, der auch die korrekte Verwendung der Pachtgelder garantieren sollte, ist dies ohne ein persönliches Vertrauensverhältnis, eine nähere Bekanntschaft oder sogar Freundschaft kaum vorstellbar.<sup>335</sup>

Beziehungen wurden auch durch Patenschaften hergestellt. Allerdings ist Minden in dieser Hinsicht wenig aufschlussreich. Nach 1674, dem Beginn der Taufregister von St. Martini, wurden mit Ausnahme von Johann Jacob Kücken den Scharfrichtern nur wenige Kinder geboren. Zudem war in Minden offenbar nur ein Pate/eine Patin üblich, selten sind einmal zwei oder gar mehr genannt, und für diese wenigen Patenstellen standen immer genügend Verwandte zur Verfügung. Trotzdem finden sich unter den verzeichneten 30 Paten der Scharfrichterkinder auch sieben Berufsfremde, allein drei bei den Kindern von Daniel Gottlob Friedrich Koch: „Herr“ Bernhard Schilling, „Demoiselle“ Louisa Nattermöller und „der Herr Senator“ Briest.<sup>336</sup> Dass es gerade Koch war, der sich offenbar gezielt Paten aus den „höheren Ständen“ suchte, dürfte kein Zufall sein. Als Zugezogener, dem es in der Region an familiären Verbindungen fehlte, war er ganz besonders darauf angewiesen, sich aussichtsreiche neue Netzwerke zu schaffen. Bei dem Paten Schilling handelte es sich um den Lohgerber und damaligen Lederfabrikanten, so dass sich hier die Geschäftsbeziehungen des Scharfrichters widerspiegeln. Umgekehrt wurden auch Angehörige

der Scharfrichterfamilie von berufsfremden Eltern zu Paten gebeten. Bisher sind als Zufallsfunde nur die Patenschaften von Catharina Maria Kahle bei Friedrich Tatcken 1689 und von Dorothea Catharina Scheermesser bei dem Gärtner Daniel Meincke 1763 bekannt, doch dürfte eine systematische Durchsicht der Mindener Kirchenbücher weitere zu Tage fördern.<sup>337</sup>

Auch gute Kontakte zur städtischen und landesherrlichen Beamten-schaft waren wichtig, wenn man Unterstützung und Fürsprache in Berlin suchte. Ebenso entschied sich vor Ort, welche von den zahllosen kurfürstlichen und königlichen Edikten, die jede Woche auf die Untertanen nieder-gingen, auch wirklich durchgesetzt wurden. Hatte der Scharfrichter die Spielregeln nicht beachtet, konnte es passieren, dass ein missgünstiger Be-amter aus der hintersten Ecke der Registratur ein längst vergessenes und nie realisiertes Edikt von 1738 hervorzog, wonach der Scharfrichter graue Kleidung tragen sollte, wie es 1767 Johann Christian Friedrich Clausen ge-schah. Natürlich wurde das Edikt auch 1767 nicht umgesetzt, doch musste der Scharfrichter für die „Dispensation“ 50 Taler auf den Tisch legen.<sup>338</sup> Daraus hatte Clausen offenbar gelernt, denn als es 1770 um sein Gesuch ging, die Stieftochter heiraten zu dürfen, sang der Oberforstmeister ein Loblied auf ihn – wie auch immer es zustande gekommen sein mag. Dass 1777/1778 bei den mehrfachen Verhandlungen wegen der Bestallung von Daniel Gottlob Friedrich Koch gegenseitige häusliche Besuche ein-schließlich Bewirtung üblich waren, erfährt man aus den späteren Auseinandersetzungen zwischen Koch und dem Forstschreiber Lampmann. Die-ser hatte sich im Vorfeld ausgemalt, welche ansehnlichen Summen ihm und dem Oberforstmeister als Einstand von dem „Nagellneue[n] H[errn] Scharfrichter“ zukämen, „damit wir zum neuen Jahr wenigstens doch einen warmen Rock kriegen“. Zwar hatte Koch als Zeichen guten Willens dem Oberforstmeister 30 Taler zustellen lassen, doch mehr wollte er nicht zahlen. Ohnehin wäre er nur die üblichen Stempelgebühren und Sportelkosten schuldig gewesen, was ihm aus Berlin bestätigt wurde. Lampmann ging also bis auf die Sportelkosten leer aus, doch wollte er dies auf keinen Fall akzeptieren. „Die par Thaler, so ich empfangen, sind bey der öfftern Anwesenheit des p. Koch, deßen Frau und p. Clausen für Eßen, Wein und Coffee größtentheils wieder aufgangen“, beschwerte er sich beim Oberforstmeister, „Zu einer andern Zeit muß man dergleichen Kostbare Höfflichkeiten bey seite setzen und solche[n] Critische[n] Gäste[n] statt Wein ein Glas Waßer presentiren.“<sup>339</sup> Koch seinerseits wandte sich an die Kriegs- und Domänenkammer und konterte: „Da der Forstschreiber Lampmann auch [...] das Eßen und Trinken, so meine Frau und ich bey ihm genoßen, erwähnt, so bin erbötig, die aufgedrungene Kümmel Suppe mit Kalb Fleisch gegen specificirte Rechnung ihm zu vergüten, oder in natura per expresse zu überschiken. Was das Trinken, so in Wein bestanden, anbelanget, mag darin aufgehoben werden, weil d[er] H[err] Kläger den nemlichen Durst in meinem Hause gestillet.“<sup>340</sup> Lampmann strengte wegen der ihm angeblich zustehenden „Jura“ anschließend einen Prozess beim Mindener Stadtgericht an, dessen Ausgang nicht überliefert ist.

### 4.3. Halbmeister und Scharfrichter knechte

Die Überlieferung für die Halbmeister in den zur Mindener Scharfrichterei gehörigen Ämtern ist fragmentarisch. Außer sporadischen Erwähnungen in den Akten stehen dafür wesentlich nur die Kirchenbücher von Windheim zur Verfügung.<sup>341</sup> Als Pächter waren die Halbmeister den Scharfrichtern nicht nur Geld schuldig, sondern auch Hilfsdienste im Strafvollzug und sonstige Dienste. Nicht immer waren sie dazu willig. Hans Caspar Vogt beschwerte sich im April 1683 bei der Regierung in Minden über seine beiden Halbmeister in Loh und in Döhren, weil sie bei Exekutionen „keine hülfreiche Hand“ leisten wollten. Bei dem „neulichen actu zu Hausberge“ habe der in Loh (Cord Kruse) Unvermögenheit wegen seines Alters vorschützen lassen, der in Döhren (Peter Kahle) sei ohne Vorankündigung nach Holland verreist gewesen. Er habe daher die ganze Nacht zusammen mit seinem Bruder herumreiten müssen, um „fremde ausländische Leute“ anzuwerben.<sup>342</sup> 1702 beschwerte sich Johann Christoph Voss über den Halbmeister Hans Christoph Kruse in Loh. Kanzler v. Danckelmann in Minden habe ihm, Voss, ankündigen lassen, er wolle bei der Regierung ein „Privet“ (Abort) gereinigt haben. Solche Reinigungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden ebenso wie in den Gefängnissen gehörten seit jeher zum Aufgabenbereich der Abdecker, wurden damals aber, unter Einhaltung des Dienstweges und Wahrung der Befehlshierarchien, dem Scharfrichter als Dienstherrn mitgeteilt. Also habe er, Voss, dem Halbmeister in Loh sagen lassen, er möge sich in Minden einfinden, was dieser jedoch „biß dato aus eigener Caprice“ nicht getan habe. Daher bat er, „diesen obstinaten Kerl deßhalb gebührend anzusehen“ und ihn „poenaliter“, d.h. unter Strafandrohung, herzu zitieren, was dann auch geschah.<sup>343</sup> Bereits 1682 hatte Hans Caspar Vogt einmal versucht, dem Vater Cord Kruse in Loh den Dienst aufzukündigen. Ihn los zu werden, war aber nicht so einfach, denn das Haus, das Kruse bewohnte, war sein Eigentum. Das Grundstück dazu war ihm „für etzlichen 30 Jahren von hießigem Ambte außgewiesen worden“.<sup>344</sup> Erst als die Brandhorsts in Döhren, wo sie ebenfalls ein eigenes Haus bewohnten, das Amt Schlüsselburg verließen bzw. sich auf die Chirurgie verlegten und mit Neuenknick ein neuer Wohnort für den Halbmeister gefunden war, so dass beide Dienste vereinigt und neu verpachtet werden konnten, wurde es möglich, auch die Kruses zu verabschieden. Ihre Nachkommen gingen im Bauerntum auf.<sup>345</sup> (Abb. 18)

Die Knechte des Scharfrichters tauchen in der schriftlichen Überlieferung noch seltener auf als die Halbmeister und werden eigentlich nur genannt – nicht einmal immer mit ihrem Namen –, wenn sie wegen eines Vergehens zur Rechenschaft gezogen werden sollten.<sup>346</sup> 1580 stand in Minden Albert Oevel vor Gericht. Wegen angeblicher Entführung und Ermordung der Ehefrau seines ehemaligen Dienstherrn, des Paderborner Scharfrichters Trojan Rose, sollte er nach einem durch Folter erzwungenen Geständnis hingerichtet werden. Beim Peinlichen Halsgericht auf dem Marktplatz widerrief er jedoch sein Geständnis und wurde daher ins Gefängnis zurückgebracht. Dies verschaffte seinem Schwager Hans Greser Zeit, durch engagierte Nachforschungen seine Unschuld zu be-



*Abb. 18 a und b: Haus Brandhorst, Döhren 69, im Jahr 1969  
(Fotos: Jesse Ishikawa, Madison, Wisconsin/USA)*

weisen. Seine Freilassung nach dreijähriger Haft überlebte Albert Oevel nicht lange. Fünf Wochen später starb er bei seinem Schwager in Köln.<sup>347</sup> Vor dem Gogericht in Melle verklagte 1653 der Warendorfer Scharfrichter Wilhelm Johanning den Abdeckerknecht Henrich Meyer aus Minden auf Unterhaltszahlung für das Kind seiner, Johannings, Ehefrau Maria Froböse, dessen Vater Meyer sei. Der junge Henrich Meyer, 19 Jahre alt, hatte sich im Jahr zuvor in Bielefeld von der damals noch unverheirateten Maria Froböse verführen lassen. Mit Wilhelm Johanning einigte er sich über

die Erziehung des Kindes.<sup>348</sup> 1659 erhob Catharina Clara, Witwe des Herforder Scharfrichters Hans Kauffmann, Anklage, weil ihr Ehemann „von deß NachRichterß Knecht in Minden erbarmlich erschossen“ worden sei. Gegen diesen schweren Vorwurf verteidigte Peter Albrecht in Minden jedoch seinen ehemaligen Bediensteten, indem er schilderte, wie dieser nur in Notwehr gehandelt habe.<sup>349</sup> Wegen Totschlags verurteilt wurde 1677 in Minden der Scharfrichter knecht Ernst Kahle, der in betrunkenem Zustand seinen Mitknecht Henrich Oelschleger erschoss. Da dieser ihn aber zuvor heftig verprügelt hatte, lautete das Urteil von Bürgermeister und Rat, dass er „mit der ordentlichen Straffe des Todtschlagess“ – die auf Enthauptung hätte lauten müssen – „zwar zu verschonen, Jedoch [...] an einen Pranger zu stellen, mit ruthen wohl außzu hauwen undt des Landes ewig zu verweisen sey“.<sup>350</sup>

Gegenüber ihren Knechten und Pächtern hatten der Scharfrichter und seine Frau die Stellung von Patron und Patronin inne. Dies verpflichtete nicht nur dazu, für sie einzutreten, sondern schloss auch Patenschaften bei ihren Kindern ein.<sup>351</sup> Zu Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Familien der Scharfrichter und denen der Halbmeister und Abdecker kam es in Norddeutschland nur selten.<sup>352</sup> Halbmeister und Abdecker bildeten aber eigene familiäre Netzwerke, die in ihrer Intensität denen ihrer Herren und Meister kaum nachstand. Wenn ein Scharfrichter neues Personal suchte, griff er gern darauf zurück. So handelte es sich bei den Mindener Scharfrichterknechten und den Halbmeistern in Döhren, Loh und später Neuenknick größtenteils um Verwandte, die sich im Dienst abwechselten.<sup>353</sup> Eine enge Verwandtschaft bestand auch zwischen den letzten Mindener Scharfrichterknechten und späteren dortigen Halbmeistern.<sup>354</sup> Auf der einen Seite waren die Scharfrichter auf ihre Knechte und Halbmeister angewiesen. Denn, wie 1733 Johann Christoph Voss dem preußischen König schrieb, seine wichtigste Lebensgrundlage, die Abdeckerei, „ohne leuthe nicht zu verrichten stehet, [...] selber kann ich es ja nicht thuen“.<sup>355</sup> Sie seien, so auch 1767 Johann Christian Friedrich Clausen, „ohnentbehrlich nicht allein wegen des Ablederns, sondern auch wegen der vorfallenden Executionen, welche der Scharff-Richter einzig und allein mit dem Schwerdt verrichtet, bey allen andern executionen aber die Büttel und Abdeckerknechte allein hand anlegen müßen“. Auf der anderen Seite betonte er den Unterschied zwischen Scharfrichtern und Abdeckern: „Mit den Abdeckern und Bütteln dürfen die Scharff-Richter selbst keinen Umgang haben.“ Im eigenen Haus dürfe ihnen auch kein Obdach gewährt werden, „sondern sie müssen in abgesonderten Hütten wohnen“.<sup>356</sup> Dahinter stand nicht allein das Bestreben der Scharfrichter, mittels Abgrenzung die eigenen Privilegien zu verteidigen und unprofessionelle Eindringlinge abzuwehren, worin sie von der Obrigkeit durchaus unterstützt wurden. Entscheidender war etwas anderes: Das eigenhändige berufsmäßige Enthäuten gefallener Haus- und Nutztiere galt in der Frühen Neuzeit als in höchstem Maße entehrend, es machte „unehrlich“. Daher mussten sich auch die Scharfrichter, genau wie alle übrigen Menschen, davor hüten – und vor denen, die eine solche Arbeit verrichteten.

Es war der Körper der gefallenen Tiere, daran lassen die Quellen keinen Zweifel, von denen eine ansteckende Unreinheit und Unehre ausging. Den Grund für die „Unehrllichkeit“ der Abdeckerei allein darin zu sehen, dass es sich um eine unangenehme und schmutzige Arbeit handelte, dürfte wieder zu kurz greifen. Nach damaliger Vorstellung konnten nicht nur Menschen, sondern auch Tiere einen unzeitigen, „unrechten“ Tod finden. Indem sie dadurch ihren in der Schöpfung für sie vorgesehenen Zweck verfehlten und so aus der Ordnung der Welt herausfielen, wurde ihr toter Körper gefährlich. Er verunreinigte und verunehrte genauso wie der Körper sündiger und verbrecherischer, aus der Ordnung herausgefallener Menschen. Nur wenn man eine solche Parallelität in Rechnung stellt, erschließt sich das „rätselhafte Phänomen“<sup>357</sup> der Unehrllichkeit des Abdeckers. Gleichzeitig wird klar, warum sein sozialer Verruf am intensivsten war und am längsten andauerte – nur er war in doppelter Weise der Ansteckungswirkung unreiner und verunehrender Körper ausgesetzt, denen der Menschen *und* denen der Tiere.<sup>358</sup> Nach einem Reichstagsabschied von 1731, publiziert in den meisten Territorien erst 1732, sollten allein noch die Abdecker als „unehrlich“ gelten. In einem weiteren Abschied erklärte man 1772 auch ihre Kinder für „ehrlich“, sofern sie sich noch nicht mit Abdeckerarbeit befasst hatten. Dass damals auch die Abdecker selbst für ehrlich erklärt worden wären, wie es immer wieder fälschlich heißt, davon kann keine Rede sein.<sup>359</sup> 1802 wurde dem Abdeckerknecht Kühnemund verboten, auf die Neubauerstätte Tiemann in Holsen im ravensbergischen Amt Limberg zu heiraten. Denn „kein Bauer gezwungen werden könnte, mit einem Schinder oder Abdecker, wenn er gleich dieses Gewerbe niederlegte, gemeinschaftlich öffentliche Arbeit zu leisten, bei [Truppen-]Durchmärschen demselben keine Einquartierung zugelegt, noch dessen Söhne zum Regimente eingezogen werden könnten“.<sup>360</sup> Als 1804 in Preußen eine Umfrage stattfand, wodurch eigentlich die „Infamie der Schinder“ begründet sei und wie man dem begegnen könne, bestätigte die Kriegs- und Domänenkammer Minden, dass dieses „Vorurtheil“ „noch gros und starck gewurzelt“ sei.<sup>361</sup> Auch in Eutin sah man 1813 keine Möglichkeit, den Scharfrichterknecht Johann Hinrich Wilhelm Weber von dem der Abdeckerei anhaftenden Makel zu befreien, solange er die Arbeit in eigener Person verrichten wolle, und die Regierungskommission in Oldenburg bestätigte diese Entscheidung.<sup>362</sup> In Preußen wurde diese Art der „Unehrllichkeit“ 1827 aufgehoben.<sup>363</sup> Schließlich, nachdem die meisten Nachkommen der alten Scharfrichterfamilien aus dem Beruf ihrer Vorfahren ausgestiegen waren, musste seit 1837 auch kein angehender Scharfrichter mehr versichern, niemals Abdeckerarbeit verrichtet zu haben. Nach 1850 waren fast ausschließlich Abdeckernachkommen als Vollstrecker von Todesurteilen tätig. Untereinander verwandt waren sie immer noch.<sup>364</sup>



*Abb. 19 a und b: Zinngeschirr Koch, 18. Jahrhundert  
(Fotos: Otto Hagemann t, Herford)*

### **5. Daniel Gottlob Friedrich Koch und das Ende der Mindener Scharfrichterei**

Nachdem alle Versuche von Johann Christian Friedrich Clausen, den Mindener Dienst doch noch für sich zu gewinnen, abgewehrt waren und Daniel Gottlob Friedrich Koch auch ein zweites Mal vor dem Oberforstmeister zu Hausberge das Scharfrichterexamen abgelegt hatte, erhielt er aus Berlin am 4. März 1778 seinen Lehnbrief. Allerdings musste er statt der bisher 16 Taler jährlicher Abgaben nun 30 Taler bezahlen.<sup>365</sup> Daniel Gottlob Friedrich Koch, „Scharfrichters Sohn aus Gardelegen“, wie er stets betonte, stammte aus der zweiten Ehe seines Vaters Daniel Koch mit der Scharfrichtertochter Regina Maria Stickler aus Alsleben. Mit seiner ersten Ehe hatte sich der Vater Kyritz erheiratet, Gardelegen erhielt er laut Testament seines Bruders.<sup>366</sup> (Abb. 19) Als Daniel Gottlob Friedrich kaum zehn Jahre alt war, starb die Mutter, und der Vater schloss eine dritte Ehe mit einer berufsfremden Frau.<sup>367</sup> Ein Sohn aus dieser Verbindung, Gottfried Nataniel Koch, kam auf seiner Wanderschaft als Buchbinder-geselle nach Hörter, wo er die Tochter seines Meisters heiratete und sich auf Dauer niederließ.<sup>368</sup> Aus den erhaltenen Quellen lässt sich schließen, dass Daniel Gottlob Friedrich Koch offenbar eine gute Bildung und Erziehung erhalten hatte. 1767 unternahm der Vater mit ihm und dem älteren Bruder Johann Carl, wie sehr viele berühmte und nicht berühmte Zeitgenoss/innen, einen Aufstieg zum Brocken im Harz, wo er sich ins Besucherbuch eintrug.<sup>369</sup> Als jüngerer Sohn hatte Daniel Gottlob Friedrich Koch weder Aussichten auf die Nachfolge in Gardelegen noch auf die in Kyritz, so dass er sich auf jeden Fall einen anderen Dienst suchen musste. Wie er jedoch nach Minden und zur Ehe mit der Erbin Johanna Kücken kam, lässt sich bisher nicht sagen. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern ist eine Verwandtschaftsbeziehung nicht ersichtlich.<sup>370</sup> Für die bedrängte Kücken-Tochter erschien er gleichsam als Retter in der Not, doch zumindest auf seiner Seite scheint mehr als nur pragmatische Berechnung im Spiel ge-

wesen zu sein. Jedenfalls bezeichnete der Forstschreiber Lampmann in einem seiner ironisierenden Briefe die Ehefrau Koch als dessen „geliebte Venus“.<sup>371</sup>

Als 1779 endlich Stief-(Schwieger-)Vater Johann Christian Friedrich Clausen Minden verließ, ergab sich ein neues Problem. „Nun hatte ich zwar das Königl[iche] allergnädigste Lehn, und mit demselben die Revenuen der Meisterey“, berichtete Koch vier Jahr später, „allein ich hatte kein Hauß.“ Vor allem gab es in der Stadt keines, zu dem auch eine Wohnung für den Abdeckerknecht hätte gehören können. Also war er gezwungen, das Haus in der Lindenstraße samt Hinterhaus, Scheune und Stall, Hof und Garten dem Erbauer und Eigentümer Clausen für 1.600 Taler in Gold abzukufen. Der in Abschrift erhaltene Kaufbrief datiert vom 15. Mai 1779.<sup>372</sup> Ein Jahr später, am 20. Juli 1780, starb die junge Ehefrau Koch, Johanna Kücken, erst 28 Jahre alt, und ließ zwei kleine Kinder zurück, das jüngste ein Säugling von drei Monaten. „Ich sah mich bloß um der Kinder halben genötiget, zur zweyten Ehe zu schreiten“, so Koch. Doch dies allein dürfte nicht der Grund gewesen sein, warum er schon vier Monate später die fünf Jahre ältere Witwe des Osnabrücker Scharfrichters Ernst August Matthias zur Frau nahm. Anna Engel Lieber, eine berufsfremde Osnabrückerin und die dritte Ehefrau Matthias, war im Testament ihres Mannes zur Alleinerbin eingesetzt worden. Nur ein Legat von je 50 Talern sollte seinen beiden Brüdern in Königslutter und in Wolfenbüttel sowie seinem Patenkind, dem Sohn seines Neffen Johann Conrad Zippel, zustehen.<sup>373</sup> Für den Erlös aus dem Verkauf einer Brinksitzerei in Nendorf erwarb das Ehepaar Koch-Lieber in Minden sofort von Kriminalrat Schmidt einen Garten hinter dem Kuckuck, auf dem so genannten Pivitskamp, samt Haus und Nebengebäude, gedacht wohl zur Absicherung der neuen Ehefrau Koch.<sup>374</sup> Den gesamten mobilen Besitz samt Torturinstrumenten nahmen sie mit nach Minden, worüber sich der Neffe Zippel später beschwerte. Wenn Daniel Gottlob Friedrich Koch gedacht hatte, er könne nun das Erbe seiner neuen Frau sofort zur Schuldentilgung verwenden, sah er sich getäuscht. Während einer der Brüder Matthias seinen Einspruch gegen das Testament offenbar schnell aufgab, kam es mit Johann Conrad Zippel, Nachfolger seines Onkels als Scharfrichter von Osnabrück, zu einem langjährigen Prozess. Er wollte nicht nur seine beim Onkel gemachten Schulden nicht bezahlen, sondern erhob noch zusätzliche Gegenforderungen. Dieser Prozess verursachte dem Ehepaar Koch-Lieber einen nicht unerheblichen Aufwand an Kosten, Zeit und Ärger, und bei seinem Ende 1786 war von Zippel nichts mehr zu holen, weil er zwei Jahre zuvor in Konkurs gegangen war.<sup>375</sup>

Unterdessen zogen sich auch in Minden über Daniel Gottlob Friedrich Koch immer dunklere Wolken zusammen. Die 1.600 Taler in Gold, die er seinem Stiefschwiegervater Clausen für Haus und Hof in der Lindenstraße hatte zahlen müssen, besaß er nicht bar. „Dis Geld muste ich theils auf den Hauße [als Hypothek], theils auf einen Leder Contract aufnehmen“, berichtete er später. Dass ein Scharfrichter mit einem Gerber, Schuhmacher oder Kaufmann einen längerfristigen Vertrag über zu liefernde Häu-

te und Felle abschloss, war das Normale und lässt sich vom 16. bis ins 19. Jahrhundert nachweisen. Auf diesen Vertrag wurde dann vom Käufer ein Vorschuss gezahlt und mit den tatsächlichen Lieferungen verrechnet.<sup>376</sup> So war auch Daniel Gottlob Friedrich Koch vorgegangen und hatte sich zunächst keine Sorgen gemacht. „Ich glaubte damals noch die Schuld durch das Falleder von Jahren zu Jahren zu löschen, wußte aber nicht, das ich mich dabei so sehr verrechnet hatte. [...] Denn so lange die Leder Fabriquen im Lande denen Scharfrichtereyen die Preise setzen, so lange ist es ganz ohnmöglich, das die einländischen Meistereyen existiren können. Anstatt das ich außerhalb des Landes 17 bis 20 Taler vor einen Decher Leder [= 10 Stück] kriegen kann, so muß ich und jeder einheimischer Scharfrichter leiden, das wir nur 7, 8 bis aufs allerhöchste 10 Taler bekommen.“ Wenige Jahre später bestätigte der Oberforstmeister zu Hausberge in seinem Bericht nach Berlin, dass das Exportverbot von Häuten und Fellen zur Rohstoffsicherung der Lederfabriken der Hauptgrund sei, weshalb alle drei Scharfrichter in Minden-Ravensberg „tief in Schulden stecken“.<sup>377</sup> Von seinen 350 Talern Einkünften im Jahr, so Koch weiter, behielt er nach Abzug aller Unkosten kaum 100 Taler übrig, um damit „mich und die meinigen in Feurung und Holtz zu unterhalten. Will ich nun auch vor den Mundt und den Leibe sorgen, so bleibt nichts anders übrig, als alle Jahr ein paar Hundert Taler Schulden zu machen“. 1783 waren diese Schulden auf 2.100 Taler angewachsen. Zwar standen dem Besitzungen und Außenstände in mindestens gleicher Höhe gegenüber, doch die konnte Koch, u.a. wegen des Zippel-Prozesses, so schnell nicht in Bargeld umwandeln. Um einen drohenden Konkurs abzuwenden, wollte er die Mindener Meisterei an den Scharfrichter von Lübeck, Johann Christian Hennings, verkaufen. Mit dem Erlös von 2.000 Talern sollten die Mindener Gläubiger befriedigt werden, während er selbst in Eutin einen neuen Dienst antreten wollte.<sup>378</sup> Hennings kam aus dem Umkreis der Kücken-Verwandtschaft. Seine Frau Sophia Hedwig Hennings war eine Kusine von Johann Jacob Kücken, dem Vater der ersten Ehefrau Koch, seine Mutter Catharina Maria Hoffmann war eine Kusine der Susanna Christina Hoffmann, in zweiter Ehe verheiratet mit Hinrich Erhard Kücken zu Lübbecke, einem Bruder von Johann Jacob.<sup>379</sup> Den potentiellen Käufer Hennings hatte Daniel Gottlob Friedrich Koch dem Oberforstmeister zu Hausberge vorgestellt und dessen Einverständnis erhalten.<sup>380</sup> In Brandenburg-Preußen waren, mit Erlaubnis des Lehnsherrn, des Königs, Kauf und Verkauf von Scharfrichtereien nichts Ungewöhnliches, und so hatte Berlin auch in diesem Fall seine grundsätzliche Erlaubnis signalisiert. Die Kriegs- und Domänenkammer Minden erhob jedoch Einspruch. Koch habe übersehen, dass die Mindener Meisterei von seiner ersten Frau Johanna Kücken herrühre. „Er ist also nicht primus requirens [= Ersterwerber, -besitzer] und folglich, selbst mit Genehmigung des Lehnsherrn, auf keine Weise befugt, die auf seine in erster Ehe mit der Kücken gezeugte 2 Kinder [...] künftig devolvirende Nachrichterey zu veräußern.“ Minden müsse den Kindern als Erbe erhalten bleiben. Die Kriegs- und Domänenkammer schlug statt dessen vor, die Scharfrichterei zu verpachten und mit den

Gläubigern einen Akkord über terminliche Zahlungen zu schließen. Der Verkauf unterblieb.<sup>381</sup>

Zu den Gläubigern gehörten der Mindener Lederfabrikant Bernhard Christoph Schilling und der Kaufmann Friedrich Wilhelm Mündermann. Beiden hatte Daniel Gottlob Friedrich Koch auch einige Wechsel ausgestellt. Wohl anlässlich einer geschäftlichen Unterredung, so berichtete Koch später, „hielte er [= Schilling] mir eine solche Predigt von dem Wechselrecht, das mir das Blut kalt wurde“. Ob er sich als ein „in grösster Unschuld gehender und der Rechte unkündiger Mann“ unnötigerweise ins Bockshorn jagen ließ, oder ob er das Opfer einer gezielten Intrige wurde – im Anschluss an diese Unterhaltung war Koch jedenfalls bereit, Schilling alle Rechte an den Mindener Meistereieinkünften so lange zu überlassen, „bis er und die anderen Creditores befriedigt wären“. Die zusätzlichen 200 Taler, die Schilling ihm versprochen habe, seien nie gezahlt worden. Es bleibt unklar, ob noch ein förmliches Konkursverfahren stattfand – so oder so war das Ergebnis für Koch dasselbe: Er hatte keinerlei Einkünfte mehr, die sämtlich zugunsten seiner Gläubiger administriert wurden, und so musste er Minden verlassen. Seinen Haus- und Landbesitz in und außer der Stadt verkaufte er gezwungenermaßen am 19. Juni 1784 an den Kaufmann Mündermann für 1.100 Taler, wovon 1.000 Taler sofort zur Schuldentilgung dienten. Allerdings hatte er sich ein Rückkaufsrecht innerhalb von fünf Jahren vorbehalten.<sup>382</sup> In Osnabrück veräußerte Anna Engel Lieber, verwitwete Matthias, verehelichte Koch, drei Monate später für 200 Taler ihr Haus in der Holzstraße, doch sollten ihr Vater, der Zimmermann Johann Hermann Lieber, und dessen dritte Frau ein lebenslängliches freies Wohnrecht behalten.<sup>383</sup> Wohl schon zum 1. Mai 1784 war das Ehepaar Koch-Lieber mit seinen Kindern nach Eutin umgezogen.<sup>384</sup>

Die Scharfrichterei in Eutin im Fürstbistum Lübeck war im Jahr zuvor durch den Tod von Barthold Christoph Wenzel vakant geworden. Die Neubesetzung erfolgte nach einem recht komplizierten Verfahren: Die Stadt Eutin, die mit eigenen Jurisdiktionsrechten ausgestattet war, besaß ein Vorschlagsrecht. Fand der von ihr vorgeschlagene Kandidat die Zustimmung des Fürstbischofs, erhielt er von der Regierung einen Bestallungsbrief als Scharfrichter und anschließend von der Rentekammer eine Privilegierung auf die Abdeckerei. Sofort nach dem Tod des Scharfrichters Wenzel im Januar 1783 hatte sich Johann Christian Hennings aus Lübeck für einen seiner Söhne beworben. Da diese aber erst 12 und 13 Jahre alt waren, wollte er den Dienst bis zu ihrer Großjährigkeit verpachten. Die Stadt Eutin war damit einverstanden, der Fürstbischof (damals gleichzeitig Herzog von Oldenburg) jedoch nicht. Er verlangte Residenzpflicht von seinem Scharfrichter und könne nur jemanden genehmigen, „der sich sofort hier in Eutin wohnhaft niederlassen und [...] den Dienst für sich selbst verwalten“ wolle. Da Hennings nicht zum Zuge kam, gab dies Daniel Gottlob Friedrich Koch die Chance für seine Bewerbung – vermutlich hatte er über die Lübecker Verwandtschaft von der freien Stelle in Eutin erfahren. Da der Fürstbischof diesmal den von der Stadt Eutin präsentierten Aspiranten akzeptierte, erhielt Koch am 9. Juni 1784 von der Stadt



*Abb. 20: Scharfrichterhaus Eutin, Riemannstr. 41/43, im Jahr 1929  
(Repro: Dr. Fritz Treichel †, Glückstadt)*

Eutin und am 25. Juni 1784 von der fürstlich-lübeckischen Regierung eine Scharfrichterbestallung.<sup>385</sup> Die Abdeckereirechte erstreckten sich auf die Stadt Eutin, auf die beiden umliegenden Ämter Eutin und Kaltenhof sowie auf die älteren Fideikommissgüter Lensahn, Mönchneversdorf und Stendorf. In die fürstliche Rentekammer musste er einen jährlichen Canon von 20 Talern zahlen und dem Bauamt vier Zuggeschirre für die Pferde im Wert von 18 Talern liefern. Zur Scharfrichterei gehörte eine Dienstwohnung, die Eigentum der Stadt Eutin war. 1762 war sie in ein 1743 neu erbautes Haus verlegt worden, das sich unmittelbar vor der Stadt befand (später Riemannstraße 41/43).<sup>386</sup> (Abb. 20)

Von Eutin aus ließ sich natürlich nur schwer kontrollieren, was in Minden geschah. 1787 musste sich Daniel Gottlob Friedrich Koch beim König beschweren, dass aus dem Verkauf seiner zurückgelassenen Mobilien und den Überschüssen der Pachtgelder aus Minden und Neuenknick, die zusammen 350 Taler pro Jahr betrugten, unter Abzug aller Verbindlichkeiten eigentlich noch 900 Taler übrig sein müssten. Es wisse aber niemand, „wo die Gelder hin verwendet sind“. Daher wollte er nach Minden zurückkehren und von dem im Vertrag von 1784 mit Mündermann vereinbarten Rückkaufsrecht Gebrauch machen. Dies ließ sich aber nicht mehr realisieren, weil Mündermann Haus und Grundstück in der Lindenstraße umgehend an den Lederfabrikanten Schilling weiterverkauft hatte – denselben, der sich bereits durch seine Schauergeschichten über das Wechselrecht in den Besitz der Einnahmen aus der Mindener Meisterei gebracht hatte.

War dies von vornherein so geplant und Mündermann nur der Strohmann von Schilling gewesen? Jedenfalls war es kein Wunder, dass Daniel Gottlob Friedrich Koch sich auf diese Weise „aus dem Lande geöffit“ vorkam. Da auch die Kriegs- und Domänenkammer nicht daran dachte, sich für einen Kredit zum Erwerb eines anderen Hauses in Minden einzusetzen, musste er wohl oder übel in Eutin bleiben. Im gleichen Jahr, nach dem Tod Friedrichs II., wurde aber sein Mindener Lehnbrief erneuert, nachdem es ihm gelungen war, die geforderten 100 Taler Lehnware zu entrichten.<sup>387</sup> (Abb. 21) Es bleibt unklar, ob seit 1787 die Pachtgelder aus den beiden Meistereien wieder direkt an Koch bzw. an seinen Mindener Bevollmächtigten gezahlt wurden, wie er gebeten hatte, oder ob es die Kriegs- und Domänenkammer war, die ein strengeres Auge auf deren Verwendung hatte. „Mit Bewilligung meiner Creditoren“, so schrieb Koch später, habe er sich von diesen Geldern jährlich 80 Taler „zugewandt, weil ich von den hiesigen kleinen Dienst [= in Eutin] nicht leben konnte“.<sup>388</sup> Widersprüchlich sind auch die Angaben, wer der direkte Pächter war: der Halbmeister Johann Georg Meissner, seit 1780 als Knecht in Minden nachweisbar und auch weiterhin für die Erledigung der Abdeckereiarbeiten zuständig, oder der Lederfabrikant Schilling?<sup>389</sup> Johann Georg Meissner konnte

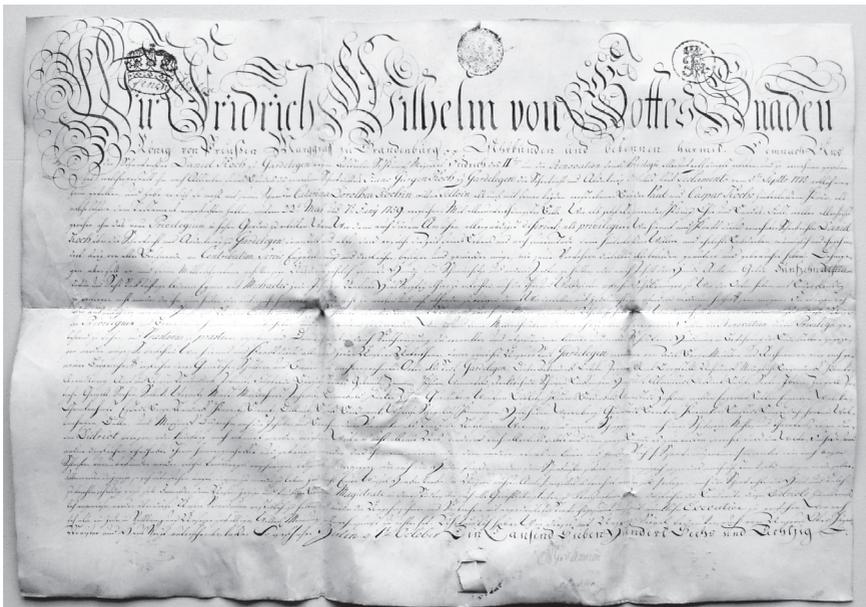


Abb. 21: Erneuerung des Scharfrichterprivilegs für Daniel Koch aus Gardelegen, Berlin 1786  
(Mittelalterliches Kriminalmuseum in Rothenburg o.d.T., Inventar-Nr. 25005 m)

sich 1798 in Minden ein Haus kaufen (Lindenstraße 34), 1804 ein zweites (Priggenhagen 12). Neben den Gewinnen aus der Abdeckerei dürfte wohl seine Tätigkeit als Tierheiler, wie sie seit jeher Halbmeister und Abdecker ausübten, diesen Erwerb möglich gemacht haben.<sup>390</sup>

Bevor nach dem Tod Friedrich Wilhelms II. 1798 der Lehnbrief wiederum zu erneuern war, verlangte die Kriegs- und Domänenkammer Minden, nun endlich, wie es bereits seit 1771 einige Male angemahnt worden war, für die Abdeckerei einen Neubau vor den Toren der Stadt zu errichten. Wegen des Standorts gab es einige Schwierigkeiten mit den Mindener Huden, von denen keine freiwillig einen Bauplatz hergeben wollte, doch das Haus wurde 1800 gebaut.<sup>391</sup> Offenbar konnte Daniel Gottlob Friedrich Koch sich nicht nur diesen Bau vor dem Simeonstor, sondern auch den Erwerb des notwendigen Grundstücks leisten. Spätestens 1799 war er es nämlich selbst, der die Meistereien in Neuenknick und in Minden verpachtete, und er profitierte sichtlich davon. Im Jahr 1800 schloss er für Minden einen Pachtvertrag mit dem Halbmeister Johann Friedrich Böcker oder Bödecker aus Diepenau, 1803 mit dem Halbmeister Carl Ludwig Reinhardt aus Stolzenau. Die Pächter hatten ein jährliches Pachtquantum von 300 Talern in Gold und zwei silberne Esslöffel im Gewicht von je 4 Lot abzuliefern, außerdem die Abgaben von 14 Talern für das Land, auf dem das neue Abdeckerhaus stand, zu übernehmen. Als Kautions waren 1.000 Taler zu leisten. Außer der Abdeckerei stand ihnen die Nutzung eines Gartens im Galgenfeld und das Einsammeln der Scharfrichterspflcht in der Stadt Minden zu. Beide Male unterschrieben den Vertrag auch die beiden Kinder aus der Kücken-Ehe von Koch als potentielle Erben der Mindener Meisterei, der Sohn Bernhard Christian Daniel und die Tochter Louisa Friederica Christina Elisabeth.<sup>392</sup> Bis zum Jahresende 1803 gelang es Koch, seine Schulden komplett zu tilgen. Kaum glaubte er die Zukunft für sich und seine Familie gesichert, weil nun wieder sämtliche Einnahmen aus der Verpachtung von Minden und Neuenknick ihm zur Verfügung standen, als die große Weltgeschichte über ihn hereinbrach. Im Zuge der napoleonischen Kriege besetzten 1806 französische Truppen Stadt und Fürstentum Minden. Zunächst Teil des Königreichs Westphalen, wurden sie größtenteils 1810 dem Kaiserreich Frankreich zugeschlagen. Entsprechend französischer Gesetzgebung wurden nicht nur alle Symbole der vergangenen feudalen Gerichtsbarkeit beseitigt, sondern am 5. August 1808 auch alle alten Privilegien abgeschafft, einschließlich die der Abdeckerei. Wer dieses Gewerbe betreiben wollte, musste dafür nur noch, wie auch für alle anderen Gewerbe, ein Patent lösen. Damit gingen für Daniel Gottlob Friedrich Koch sämtliche Einkünfte aus Minden verloren. Auch die bis dahin immer noch in der Stadt vor Weihnachten einzusammelnde Scharfrichterspflcht war gestrichen.<sup>393</sup>

In Eutin erging es ihm nicht viel besser. Nach dänischem Vorbild war bereits am 16. Oktober 1804 im Herzogtum Holstein und gleichzeitig in den älteren Fideikommissgütern, die zu Kochs Meisterei gehörten, der Abdeckereizwang aufgehoben worden.<sup>394</sup> Damit fiel ein Teil seiner Einnahmen weg. Die meisten Vieheigentümer zogen es seither vor, ihre ge-

vorher	Dies obrot	Dies Sep.	
47.	11 Junij	11 Junij	<p>1811</p> <p>Joseph Heinrich Christian Mollhagen mit          Pleinord, ungenüßner über die Pleinord mit dem Beil          aufgeführt mit dem Körper durch Plein ordgelegt          nach dem Pleinordorden Plein, mit 40 Jahren, Plein          bewilligt sein Plein Charlotte Elisabeth geb. Loeßler          mit 1 Sohn Hans Heinrich Thomas.</p>

Abb. 22: Hinrichtung in Gleschendorf, 1811  
 (Archiv des Ev.-luth. Kirchenkreises Ostholstein, Sterberegister Gleschen-  
 dorf 1811 Nr. 47)

fallenen Tiere selbst abzuledern und zu vergraben, anstatt den Abdecker zu holen. Sein im gleichen Jahr gestellter Antrag, ihm als Ersatz die Dörfer des Lübecker Domkapitels zu übertragen, die früher einmal zur Meisterei Eutin gehört hatten, fand kein Gehör.<sup>395</sup> War der Eutiner Dienst zuvor schon nicht der beste, trug er nun kaum so viel ein, so Koch, „daß ich Knecht und Pferd halten und die so äußerst theure Feurung davon bezahlen kann“.<sup>396</sup> 1809 bat er bei der Eutiner Regierung um Erlass seiner jährlichen Abgaben. Der um eine Stellungnahme gebetene Magistrat von Eutin bestätigte, dass durch die Aufhebung der Abdeckerei im Königreich Westphalen Kochs Mindener Privilegien nichts mehr wert seien. Folglich stehe er „in Gefahr, sein ganzes Vermögen zu verlieren“. Zwei Jahre später berichtete der Magistrat sogar, dass Koch infolge der erlittenen Verluste „fast zu der Klasse der Armen gehört“.<sup>397</sup> Die jährliche Rekognition von 20 Talern und die Lieferung der Pferdegeschirre wurden ihm 1810 erlassen, weil er sie nicht mehr aufbringen konnte.<sup>398</sup> Im Jahr darauf fand bei Gleschendorf eine Hinrichtung statt. Wegen Raubmordes wurde am 11. Juni 1811 Hinrich Christian Mollhagen mit dem Beil enthauptet. Ob es Daniel Gottlob Friedrich Koch war, der diese Exekution vollzog, geht aus den bisher bekannten Quellen nicht hervor. Falls ja, dürfte es seine erste und einzige Hinrichtung gewesen sein.<sup>399</sup> (Abb. 22)

Nach der Niederlage Napoleons und der Rückkehr der preußischen Verwaltung nach Minden richtete sich die ganze Hoffnung von Daniel Gottlob Friedrich Koch darauf, dass nun auch das alte Scharfrichtersystem wieder hergestellt und die Abdeckereiprivilegien erneuert würden. Zwischen 1815 und 1818 bat er in wiederholten Suppliken an den König, die französische Patentsteuer zu „cassiren“ und „mich wieder in den Genuß meiner Scharfrichterey-Aufkünfte [zu] setzen“. Darauf hoffte er umso mehr, als in den altpreußischen Landesteilen die Scharfrichter vom Verlust der Abdeckerei nicht betroffen waren. „Und ich und alle jenseits der Elbe wohnende Scharfrichter, die wir durch den Usurpateur Bonaparte ruinirt sind und Jahrelang keinen Heller Einkünfte von unsern erblichen Scharfrichtereyen gehabt [haben], sollen als Ausschuß vor jenen betrachtet [werden] und vor Armuth und Kummer in diesen Elende zugrunde

gehen?“<sup>400</sup> In den Ministerien des Inneren und der Finanzen zu Berlin war man sich der Ungerechtigkeiten solcher Privilegienabschaffung ohne jede Entschädigung bewusst. Allerdings hatte Preußen ebenfalls mit der Reform der alten Gewerbeverfassung begonnen und in den seit 1807 dazu erlassenen Gesetzen „den Punct der Entschädigung nicht immer beachtet“. Man war daher nicht unglücklich darüber, dass die Franzosen hinsichtlich der Freigabe der Abdeckerei gewissermaßen Vorarbeit geleistet und den preußischen Nachfolgern die Mühe abgenommen hatten: „Es kann der Preuß[ischen] Regierung deshalb nicht anders als willkommen seyn, daß die Weiland Westphälische oder Französische Regierung die Gewerbe Gerechtigkeiten nun schon abgeschafft hat.“<sup>401</sup> Von den drei (Bezirks-)Regierungen in der neuen preußischen Provinz Westfalen, die 1816 um ihr Gutachten in dieser Frage gebeten wurden, war es gerade die Mindener, die, vor dem Hintergrund einer weit fortgeschrittenen Protoindustrialisierung in der Region, mit allem Nachdruck für das „Prinzip der Gewerbefreiheit“ eintrat und daher keine „hinreichende Veranlassung“ fand, „den jetzt geltenden allgemeinen Grundsätzen zuwider die Privilegien der Scharfrichter wiederherzustellen“.<sup>402</sup> Am 26. Februar 1817 wurde von Berlin die Gewerbefreiheit auch für die Abdeckerei bestätigt. Zudem erhielten alle Tierbesitzer das Recht, ihren toten Tieren selbst das Fell abzuziehen und andere Teile zu verwerten.<sup>403</sup> Mit Bezug auf diesen Erlass wurde Kochs letztes Gesuch abgewiesen.<sup>404</sup> Danach war ihm endgültig klar, dass er Minden nicht zurückgewinnen würde. Das Abdeckerhaus vor dem Simeonstor, das immer noch sein Eigentum war, verkaufte er an seinen früheren Pächter Carl Ludwig Reinhardt.<sup>405</sup>

Unterdessen hatte sich in Eutin die Lage von Daniel Gottlob Friedrich Koch noch weiter verschlechtert. Aufgrund der ländlichen Bevölkerungsfuktuation auf den Meiereien und Pachthöfen kamen zunehmend Menschen in die beiden fürstlich-lübeckischen Ämter Eutin und Kaltenhof, die keinen Abdeckereizwang mehr kannten. Immer wieder war er gezwungen, gegen das Selbstabdecken vorzugehen. Unnachgiebig musste er auf seinen Rechten wegen ihm zukommender Gebühren bestehen und selbst wegen kleinster Summen klagen – hätte er es nicht getan, hätte sich eine wissentliche Duldung bei der nächsten Gelegenheit als Präzedenzfall gegen ihn gewendet.<sup>406</sup> Auf die Einnahmen aus der Abdeckerei war er umso mehr angewiesen, als er „keine Neben-Profession gelernt“ hatte, wie z.B. die Chirurgie.<sup>407</sup> Nach 1822 bricht diese Überlieferung ab. Ob er mit damals 70 Jahren keine Kraft mehr für solche Kämpfe hatte, oder einfach kein Geld zum Prozessieren? Auch seine persönliche Situation hatte sich immer mehr verdüstert. 1809 starb seine zweite Ehefrau Anna Engel Lieber. Die jüngste Tochter Johanna Maria Koch, die im Jahr darauf den Eutiner Hofstellmacher Hinrich Jacob Koch heiratete (mit den Scharfrichtern dieses Namens nicht verwandt!), überlebte 1813 ihr zweites Kindbett nicht. Der Sohn Bernhard Christian Daniel Koch hatte in Eutin eine Familie gegründet, war jedoch als Polizeireiter oft im Lande unterwegs. 1841 erhielt er eine jährliche „Geldbeihilfe“ von 20 Talern.<sup>408</sup> Die älteste Tochter Louisa Friederica Christina Elisabeth Koch blieb offen-



*Abb. 23: Richtschwert Koch aus Eutin, wohl 17. Jahrhundert (Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg i.O., Inventar-Nr. 5128)*

bar unverheiratet. 1819 war sie auswärts in Diensten und kehrte danach nicht mehr nach Eutin zurück.<sup>409</sup> Größten Kummer hatte Daniel Gottlob Friedrich Koch mit der mittleren Tochter Charlotte Catharina Elisabeth. Als sie 1810 wegen eines unehelichen Kindes die so genannte „Schwängerungs“- oder „Unzuchtsbrüche“ bezahlen sollte, bat der Vater bei der Regierung darum, dass diese Geldstrafe „in eine derselben gleichkommende Gefängniß-Strafe verwandelt werden möge“, was im Jahr darauf dann auch geschah.<sup>410</sup> Sollte damit eine Lektion beabsichtigt gewesen sein, hätte sie nichts genutzt. 1815 brachte die Koch-Tochter ein weiteres uneheliches Kind zur Welt.<sup>411</sup> Vater war der in Eutin als Scharfrichter-knecht dienende Johann Carl Gottfried Melchior Fuchs. Zwar kam es ein Jahr später zur Eheschließung, doch erschien diese in den Augen von Daniel Gottlob Friedrich Koch wohl völlig unstandesgemäß. Wie sehr er diese Ehe offenbar missbilligte, lässt sich daran ermessen, dass er zwar bei den ältesten Kindern des Sohnes und der jüngsten Tochter Taufpate war, aber kein einziges Mal bei den acht Kindern Fuchs. Johann Carl Gottfried Melchior Fuchs blieb dennoch weiter in Eutin im Dienst. Auf seinen Lohn aus der Abdeckerei war er vermutlich nicht unbedingt angewiesen, da er in großem Umfang als Tierheiler tätig war. Im Fürstentum Lübeck war dafür damals weder eine bestimmte Ausbildung noch ein abzulegendes Examen vorgeschrieben, doch sollte auch kein Schaden durch unkundige Pfuscher angerichtet werden. 1830 ordnete die Regierung daher eine Überprüfung der Kenntnisse und Kuren von Fuchs an, die zu seinen Gunsten ausfiel. Auch sein Sohn Johann Friedrich Theodor Fuchs erkämpfte sich später eine Anerkennung als Tierarzt.<sup>412</sup> Als Daniel Gottlob Friedrich Koch am 20. Mai 1834 im Alter von 81 Jahren starb, wollte sein Schwiegersonn Fuchs gern die Nachfolge antreten. Aber die Zeiten solcher selbstverständlichen Berufsvererbung waren endgültig vorbei. Nach zweijähriger Beratung zwischen den Regierungen in Eutin und Oldenburg sowie der Stadt Eutin wurde 1836 im Fürstentum Lübeck der Abdeckereizwang abgeschafft.<sup>413</sup> (Abb. 23)

## **6. Die Abdeckerei in Minden im 19. und 20. Jahrhundert**

Carl Ludwig Reinhardt, der 1803 die Mindener Meisterei von Daniel Gottlob Friedrich Koch gepachtet hatte, blieb auch nach der Aufhebung der Abdeckereiprivilegien 1808 in Minden und setzte den Betrieb freiberuflich fort. Bei seinem Tod 1830 ist er immer noch als „Halbmeister“ bezeichnet.<sup>414</sup> Obwohl seit dem Erlass von 1817 jeder Viehbesitzer seine gefallenen Tiere selbst entsorgen durfte und es auch kein Ausschließlich-



Abb. 24: Haus Reinhardt vor dem Simeonstor, 1837  
(Westfälischer Städteatlas, Minden: Minden und Umgebung, 1837, Ausschnitt)

keitsrecht mehr gab, es also jedem freistand, mit polizeilicher Erlaubnis ebenfalls als Abdecker tätig zu werden, scheint das Geschäft noch recht einträglich gewesen zu sein. Immerhin konnte Anna Sophia Knieling, Carl Ludwig Reinhardts Witwe, 1848 in ihrem Testament unter ihren Kindern 1.200 Taler Kapital verteilen.<sup>415</sup> Nachfolger des Vaters wurde der älteste Sohn Johann Heinrich Reinhardt. Er blieb unverheiratet, ebenso wie sein Bruder Johann Ernst und die Schwester Justine (oder Auguste) Wilhelmine, die beide mit ihm auf der Abdeckerei in der Simeonstorschen Feldmark lebten. Ein weiterer Bruder war Carl Philipp Reinhardt, der als Tierarzt zuletzt in Petershagen wohnte. Verheiratet war er mit der Mindenerin Sophie Kauffmann. Nach dem frühen Tod dieses Ehepaars holte Johann Heinrich Reinhardt die hinterlassenen Kinder zu sich nach Minden. Den Neffen Carl Alexander Reinhardt setzte er 1867 in seinem Testament zu seinem Haupterben ein. Ein Wohnhaus im Scharn und einen Garten am Kloppenplatz vermachte er den Kindern seiner Nichte Sophie Reinhardt, verehelicht mit dem Lithographen Ferdinand Morenz in Minden. Legate von 200 bzw. 100 Talern sollten seine zweite Nichte Bertha Reinhardt, Ehefrau des Buchhalters Wilhelm Amsler in Cincinnati (Ohio), bzw. die älteste Tochter Louise des Ehepaars Morenz erhalten. Insgesamt bezifferte Johann Heinrich Reinhardt sein Vermögen auf 2.000 Taler. Als sein Beruf ist „Thierarzt und Oeconom“ angegeben.<sup>416</sup> Im Adressbuch

von 1865 erscheint er als „Abdecker“, bei einer Patenschaft am 28. Juli 1868 in St. Simeonis als „Halbmeister“. (Abb. 24)

Die Abdeckerei dürfte nicht mehr seine Haupteinnahmequelle gewesen sein, denn es gab zunehmend Konkurrenz. In Lerbeck, später in Hausberge, wohnte der Halbmeister Bernhard Henrich Vogt.<sup>417</sup> In Oberlütbe waren der Neubauer Bültermann und sein Sohn lange Jahre als Abdecker tätig. Nach dem Erlass der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 und den Ausführungsbestimmungen für Abdeckereien von 1846 ließ sich Heinrich Mosel aus Bergkirchen als Abdecker prüfen. 1867 meldete sich zu dieser Prüfung auch August Wehmeier aus Barkhausen.<sup>418</sup> 1863 hatte sich der Heuerling und Lumpensammler Seemann in Neuenknick sogar „entschlossen, die Scharfrichterei zu erlernen“, und bat beim Oberpräsidenten in Münster und bei der Regierung in Minden um die Mitteilung, „wohin ich mich behufs meiner Annahme zu wenden habe“. Für alle dürfte die Abdeckertätigkeit nur ein Nebenerwerb gewesen sein. Wie 1885 der Gewerberat Raether dem Regierungspräsidenten in Minden berichtete, werde überall geklagt, „daß das Abdeckergewerbe nicht mehr lohnend sei“. So sei z.B. in Paderborn seit einem Jahr nur eine Kuh, in Minden aber „seit längerer Zeit überhaupt kein Rindvieh mehr abgedert worden“. In beiden Städten sei ein Gebäude zum Trocknen der Häute vorhanden, aber sonst keinerlei besondere Einrichtung.<sup>419</sup> Noch 1902 bestätigte der Kreistierarzt Johow in Minden, dass „von den Kadavern außer der Haut in den meisten Fällen nichts verwerthet wird“. Der Tierkörper werde anschließend vergraben oder bei ansteckenden Krankheiten verbrannt.<sup>420</sup>

Carl Alexander Reinhardt, als Haupterbe seines Onkels Johann Heinrich auch Nachfolger in der Abdeckerei, erscheint zunächst als „Thierarzt“, ab 1872 als „Oeconom“, in den Adressbüchern von 1880 und 1885 unter Werglaci 44 auch als „Oekonom u. Abdecker“, 1888 wieder als Tierarzt. Ob er die Tierheilkunde förmlich erlernt und eine entsprechende Prüfung abgelegt hatte, ließ sich vorerst nicht klären. Offenbar verlegte er sich zunehmend auf die Landwirtschaft. In den Einnahmeverzeichnissen des Simeonstorschen Hudebuchs ist unter der Rubrik von „Pachte und Zinsen“ für 1875 und 1876 ein sprunghafter Anstieg von 1 Mark 20 Groschen auf 20 Mark und für 1880 und 1881 auf 30 Mark vermerkt. 1883 schließlich zahlte er die hohe Summe von 300 Mark, was bedeuten könnte, dass er das bis dahin nur gepachtete Land von der Hude kaufte.<sup>421</sup> 1866 heiratete Carl Alexander Reinhardt die Mindenerin Caroline Ernestine Hagemann und erwarb zwei Jahre später das städtische Bürgerrecht.<sup>422</sup> Bis 1877 wurden sieben Kinder geboren, von denen eines nur wenige Tage alt wurde und ein anderes als Schulkind starb. Die übrigen fünf Kinder wurden im Februar und März 1878 innerhalb weniger Wochen Opfer einer Scharlachepidemie. Zehn Tage nach dem Tod des letzten Kindes errichtete das offensichtlich tief getroffene Ehepaar sein gemeinsames Testament, worin es sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzte.<sup>423</sup> Carl Alexander Reinhardt und Caroline Ernestine Hagemann bekamen aber noch einmal vier Kinder, von denen drei erwachsen wurden. Meta Reinhardt heiratete den Fotografen Wilhelm Friedrich Conrad Kabus in Hannover, Ottilie Rein-

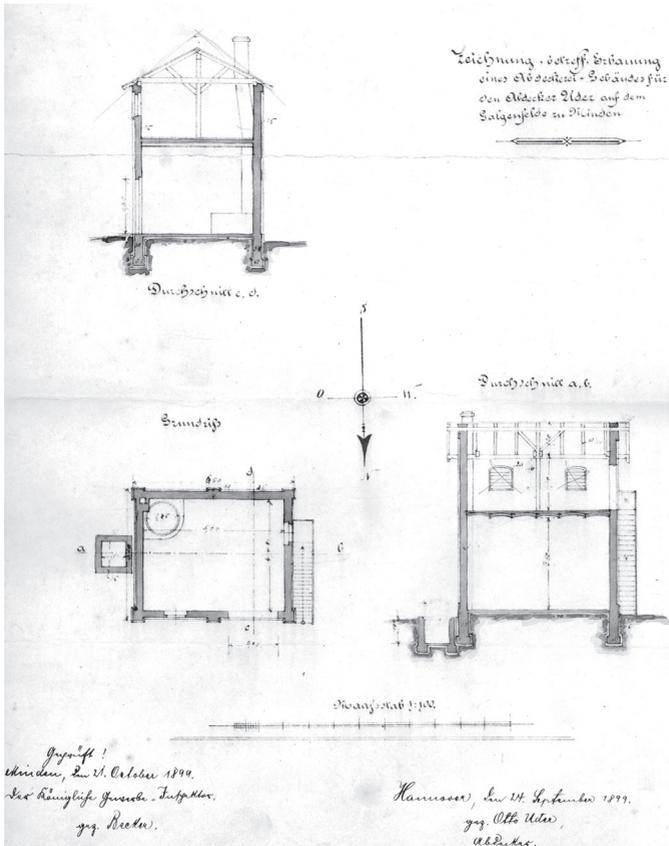


Abb. 25: Die Mindener Abdeckerei am Weserglaci 36, 1900-1907 (KAM Minden, F 1888)

hardt wurde die Ehefrau des Uhrmachers Albert Julius Strothmann. Das Ehepaar Strothmann wohnte zunächst ebenfalls in Hannover und zog dann nach Minden, wo Ottilie bereits 1910 im Alter von 28 Jahren starb. Leopold Reinhardt schließlich war studierter und promovierter Tierarzt. Seit 1921 bis zu seinem Tod 1933 wohnte und praktizierte er in Verden.<sup>424</sup>

Als Carl Alexander Reinhardt Anfang 1890 starb, fand sich niemand mehr, der sich des Abdeckereigeschäfts angenommen hätte. Nur der „Roßschlachter“ Wilhelm Hanke, so sagte er später aus, habe sich hin und wieder als Abdecker betätigt.<sup>425</sup> Vier Jahre später richtete die Mindener Zeitung einen öffentlichen Appell an die Verantwortlichen: „Seit dem Tode des früheren Abdeckereibesitzers Reinhardt wird es als ein großer Uebelstand von allen denen, die Vieh halten, empfunden, daß keine neue Abdeckerei wieder eingerichtet worden ist. Wem heute das Unglück pas-

siert, daß ihm auf der Straße oder im Stall ein Stück Vieh verunglückt, der ist in der größten Verlegenheit, wie er das gefallene Stück Vieh wegbe- kommt und wohin er damit soll. Es ist dringend zu wünschen, daß seitens der Polizeiverwaltung dafür Sorge getragen wird, daß hier wieder eine Abdeckerei eingerichtet wird.“<sup>426</sup> Noch im selben Jahr, am 7. Dezember 1894, konnte die Mindener Polizeiverwaltung dem Regierungspräsi- denten berichten, „daß die Geschäfte eines Abdeckers für die hiesige Stadt dem Arbeiter Hermann Arndt hierselbst übertragen worden sind, und demselben zum Abhäuten oder von ihm getödteter Thiere, sowie zum Vergraben der Kadaver derselben, der abgebaute Theil der im Galgenfel- de – südlich vom Simeonsplatze – gelegenen städtischen Kiesgrube über- wiesen worden ist. Dieses Grundstück liegt 3 bis 4 Meter tiefer als die benachbarten Ackergrundstücke und ist [...] sehr geeignet, weil die [...] Verrichtungen des Abdeckers weder von öffentlichen Wegen, noch von den benachbarten Ländereien aus wahrgenommen werden können“.<sup>427</sup> Hermann Arndt (oder Arendt) erwies sich jedoch als unzuverlässig. Mehr- mals wurde er erpapt, dass er trotz Verbots Fleisch der gefallenen Tiere verkaufte.<sup>428</sup> Professionellen Ersatz zu finden, war aber offenbar nicht ein- fach. Erst 1899 konnte der Mindener Magistrat in Verhandlungen mit ein- em ernsthaften Bewerber treten. Wilhelm August Otto Uder, Sohn eines Abdeckers in Seehausen (Altmark), damals 25 Jahre alt, hatte „den Betrieb der Abdeckerei von Grund auf erlernt“. Als „erster Abdeckergehülfe“ auf der Kunstdüngerfabrik Tovote & Salzsieder in Ronnenberg bei Hannover hatte er auch bereits die neuen industriellen Methoden der Tierkörper- verwertung kennengelernt. Die Gemeindeverwaltung in Ronnenberg stellte ihm das Zeugnis aus, er sei „ein zuverlässiger Mann, sein Betragen ist sehr gut. Er ist kräftig und gesund und besitzt gute Schulbildung“.<sup>429</sup> Also konnte die Stadt Minden daran gehen, in der städtischen Kiesgrube, der so genannten Grandgrube, Flur 13 Parzelle 475 und 476, ein Gebäude für die Abdeckerei zu errichten. Im Adressbuch von 1903/1904 firmiert sie unter Weserglaci 36. Die Anlage, mit Schlachtraum, Kochkessel, Verbren- nungsofen und Düngergrube, war darauf ausgerichtet, über das bloße Enthäuten hinaus eine weitergehende Verarbeitung der Tierkörper zu ermöglichen. Zum 16. Mai 1900 war der Bau fertig. Otto Uder konnte ihn in Pacht übernehmen und auch endlich heiraten. Hermann Arendt wurde gleichzeitig gekündigt.<sup>430</sup> (Abb. 25)

Trotz aller Auflagen und Verbesserungsvorschläge erwies sich schon bald, dass der im Prinzip immer noch manuelle Betrieb den gestiegenen hygienischen Anforderungen nicht mehr genügen konnte. Seit 1903 fan- den Überlegungen und Verhandlungen zwischen der Stadt Minden und dem Landkreis statt, ob man nicht gemeinsam eine moderne industrielle Abdeckerei, eine „Kadavernichtungsanstalt“, errichten und diese dann an Uder verpachten solle. Der Standort in der Grandgrube, die nur rund 700 Meter vom Stadtrand entfernt lag, kam dafür allerdings nicht in Frage. Zudem zierten sich beide Verhandlungspartner in Sachen Finanzierung. Otto Uder, ein offenbar ebenso kenntnisreicher wie ehrgeiziger junger Mann, wollte auf Dauer aber nicht nur Pächter bleiben. Beharrlich ver-

folgte er das Ziel, ein eigenes Unternehmen aufzubauen. Er ergriff die Initiative und erwarb in Stemmer ein passendes Grundstück. Für die Errichtung der Abdeckereianlagen erbat er sich finanzielle Unterstützung von Stadt und Landkreis, die er entsprechend verzinsen wollte. Zum 1. Mai 1907 konnte die neue Tierkörperverwertungsanstalt (TVA) in Stemmer 33 in Betrieb gehen.<sup>431</sup> Die Gebäude der alten Abdeckerei am Weserglaci 36 wurden im August 1907 der Stadtgartenverwaltung zur Benutzung überlassen. Sie sollten als Stall und Futteraufbewahrungsraum für ihre Esel sowie zur Unterbringung von Wagen, Karren, Leitern und anderer Materialien dienen.<sup>432</sup> Das Reichsgesetz betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 und die Ausführungsbestimmungen vom 28. März 1912 erlaubten wieder die Festlegung von Einzugsbereichen für einzelne TVA-Betriebe und deren Exklusivberechtigung.<sup>433</sup> Es war letztlich eine Rückkehr zu den alten Abdeckereiprivilegien mit ihren Zwangs- und Bannrechten – ohne dass man diese Begriffe je wieder benutzt hätte. 1914 wurde zwischen Otto Uder und dem Kreis Minden ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, später auch mit dem Kreis Herford. Erst dies ermöglichte den endgültigen Ausbau zu einem Industriebetrieb nach neuesten technischen Standards. Trotz einiger Schwierigkeiten überstand die Firma auch die beiden Weltkriege.<sup>434</sup> Otto Uder starb 1954 in Stemmer als „Fabrikant“.<sup>435</sup>

## Erläuterungen zu den Abbildungen

Abb. 1: Älteste Ansicht von Minden mit dem Galgen vor dem Simeonstor, 1539: Aus einer Prozessakte stammt die Darstellung der Bastauniederung, die am linken Bildrand die älteste Ansicht der Stadt Minden zeigt. Unterhalb des Weserdurchbruchs, der „Porta Westfalica“, sind dort auf einer Anhöhe als selbstverständliche Symbole städtischer Gerichtshoheit auch Galgen und Rad eingezeichnet. Dieser Galgen vor dem Simeonstor, bereits Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt, lag dort durchgehend bis Anfang des 19. Jahrhunderts. (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Karte P II 1180, linker Bildausschnitt)

Abb. 2: Der Abdecker – ein Kind des Saturn, um 1480: Seit der Antike wurden den

unter einem bestimmten Planeten Geborenen besondere Eigenschaften zugeschrieben. Die Kinder des Saturn, hier in einem spätmittelalterlichen Hausbuch von etwa 1480, galten als die ärmsten und verächtlichsten unter den Menschen: Bauern, Bettler, Krüppel, Gefangene und Verbrecher. Sie wurden allem Unsauberen und Untugendhaften zugeordnet. Dazu gehörte auch der Abdecker (Mitte unten), dargestellt in Gesellschaft eines Schweines und beschäftigt mit dem Abziehen eines Pferdes. (Aus: Helmut Theodor Bossert/Willy F. Storck [Hg.]: Das mittelalterliche Hausbuch nach dem Originale im Besitze des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Leipzig 1912, Tafel 6, Ausschnitt)

Abb. 3: Gott führt das Richtschwert – Strafjustiz als Ausdruck des göttlichen Willens: In der Frühen Neuzeit war man davon überzeugt, dass die Ausübung der Kriminaljustiz unmittelbar dem Willen Gottes entsprechen würde, wie es beispielhaft 1526 Martin Luther formulierte: „... die Hand, die solch Schwert führt und würgt, ist auch alsdann nicht mehr Menschen Hand, sondern Gottes Hand, und nicht der Mensch, sondern Gott hängen, rädert, enthauptet, würgt und krieget. Es sind alles seine Werke und Gerichte ...“ Der Scharfrichter wurde damit zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit auf Erden. Bis ins 19. Jahrhundert blieb dieses „Theokratische Strafmodell“ akzeptiert, wie es die Darstellung einer Enthauptung symbolisch illustriert. (Aus: Johann Joseph Wilhelm Lux, Über das Abdeckerverwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1819, Frontispiz)

Abb. 4: Scharfrichter- und Abdeckereibezirke im Fürstentum Minden im 18. Jahrhundert: Die Abdeckereirechte in den fünf Ämtern des Bistums/Fürstentums Minden wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts zwischen den beiden Scharfrichtern in Lübbecke und in Minden aufgeteilt: Die Ämter Schlüsselburg, Petershagen und Hausberge fielen an Minden, Rahden und Reineberg an Lübbecke. Sie wurden zum Teil an Halbmeister weiterverpachtet. Umstritten waren die Vogtei Gohfeld und die Vogtei Berg und Bruch. 1751 kamen sie ganz bzw. zur Hälfte an Lübbecke. (aus: Hans Nordsiek: Das preussische Fürstentum Minden zur Zeit Friedrichs des Grossen, Minden 1986, S. 33, mit Ergänzungen durch die Verfasserin)

Abb. 5: Die Verlegung des Abdeckereiplatzes in Petershagen, 1797: Bereits in der Frühen Neuzeit kam es bei manchen Städten zu einer (mehrfachen) Verlegung von Abdeckereiplätzen. Mit wach-

senden hygienischen Bedenken geschah dies seit dem 18. Jahrhundert häufiger, wobei die Entfernung von der Stadtmauer zunahm (am unteren Bildrand rechts eines der Stadttore). Wegen des längeren Weges protestierten 1797 in Petershagen verschiedene Einwohner und auch der Abdecker gegen eine Verlegung. Zur Entscheidung des Streits durch die Kriegs- und Domänenkammer in Minden fertigte man diese Skizze mit altem (A.) und geplantem neuen (C.) Schindanger an. (Landesarchiv NRW Abt. Westfalen in Münster, KDK Minden Nr. 1590, Bl. 2)

Abb. 6 a und b: Die Abdeckerei von Clos Dusaussois bei Paris, um 1830: Die Panoramen geben Einblicke in eine Abdeckerei der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die gefallenen Tiere noch auf manuellem Weg in ihre Einzelteile zerlegt und dann weiterverarbeitet wurden. Hier sind es vor allem Pferde, die in einen ummauerten Innenhof geschafft und dort getötet werden. Aufsteigende Rauchschwaden zeigen an, dass in einem Nebengebäude Fett ausgekocht wird. Abgezogene Felle und in Streifen geschnittenes Fleisch sind zum Trocknen aufgehängt. Aufgestapelte Gerippe warten darauf, verbrannt zu werden. Ein Ehepaar zieht mit großen Stücken von Kadaverfleisch davon, das vermutlich als Futter für den mitgeführten Hund dienen soll. Kennzeichnend ist die einsame Lage der Abdeckerei und die Vielzahl von Gebäuden, die sowohl Arbeits- als auch Wohnraum sind. (Aus: Alexandre Parent-Duchâtelet, Hygiène publique, ou Mémoires sur les questions les plus importantes de l'hygiène appliquées aux professions et travaux d'utilité publique, Bd. II, Paris 1836, Taf. XI u. XII)

Abb. 7: Die Enthauptung der Witwe Schmidts, 1773:

a. Unter der Rubrik „Vollzogene Stra-

fen“ verkündeten Bürgermeister und Rat von Minden am 3. September 1773, dass das „wider eine vorsetzliche Kinder=Mörderin“ gefällte Urteil, wonach „dieselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und der Körper unter dem Galgen verscharrt werden sollen, heute würcklich an ihr vollzogen worden“ sei. Soweit bisher bekannt, war es die letzte Hinrichtung in der Stadt Minden. (Landesgeschichtliche Bibliothek, Bielefeld: Wöchentliche Mindensche Anzeigen, 36. Stück, 6. Sept. 1773, Sp. 369)

- b. Zehn Tage später reichte der damalige Mindener Scharfrichter Johann Christian Friedrich Clausen seine Rechnung „wegen der an der vidua Schmidts vollzogenen execution“ ein. Sie belief sich auf 37 Taler und 16 Groschen. Der größte Teil dieser Summe waren Nebenkosten und Spesen, u.a. Lohn für vier Knechte und Bewirtungskosten für die zur Sicherheit hinzugezogenen Scharfrichter. Clausen selbst erhielt für die Hinrichtung fünf Taler. (KAM Minden, C 391,6 alt)

Abb. 8: Hinrichtung auf dem Marktplatz, Osnabrück 1607: Nicht immer wurden Hinrichtungen vor den Stadttoren vollzogen. Enthauptungen fanden häufig auch auf dem Marktplatz vor dem Rathaus statt, wie in Osnabrück die des aufständischen Schneiders Lenethun. Die Darstellung aus dem Bergerschen Bischofsbuch von 1607 meint zwar das Jahr 1490, zeigt jedoch die Kleidung und die Kulisse mit Rathaus und Marienkirche zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Scharfrichter in Osnabrück war damals Matthias Klare (d.Ä.). (Felix-Nussbaum-Haus / Kulturgeschichtliches Museum Osnabrück, Inventar-Nr. 1316)

Abb. 9: Der Richtplatz mit Galgen und Rad vor dem Simeonstor in Minden

- a. Als 1809 zur Zeit des französischen Königreichs Westphalen der Abbruch aller Symbole der alten Strafjustiz be-

fohlen wurde, fertigte man vom Galgenplatz vor dem Simeonstor in Minden eine Zeichnung an. Sie zeigt die drei bereits ruinösen Säulen des Galgens und einen abgefaulten Radpfeiler. Da schon lange keine Hinrichtung mehr stattgefunden hatte, war das Areal zu Ackerland gemacht worden. (KAM Minden, D 407)

- b. Der Beschreibung mit dreisäuligem Galgen und Radpfeiler auf einer Anhöhe entspricht recht genau die bildliche Darstellung des Richtplatzes auf einem Plan der Mindener Feldmark, datiert 1720. Damals war auch noch ein zweipostiger Galgen vorhanden. Das eingefriedete Quadrat meint wie 1809 den zur Scharfrichterei gehörigen Garten. (KAM, Pla Mi 7, Ausschnitt; Foto: Uschi Bender-Wittmann M.A., Minden)

Abb. 10 a: Die Lage des Richtplatzes vor dem Simeonstor in Minden: Aus den Jahren um 1690 stammt der „Eigentliche Grundris von der Vestung Minden“. Vor dem Simeonstor ist auf einer Anhöhe „das Gericht“ in Form eines dreisäuligen Galgensymbols eingezeichnet. (Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Berlin, III C Kart. X 30237 2, Ausschnitt)

10 b: Die Situierung des Richtplatzes, 19. Jahrhundert. Wohl kurz nach 1816 wurde von dem preußischen Ingenieur-Hauptmann Wegelin ein „Plan der Festung Minden“ angefertigt, der ebenfalls das (ehemalige) „Gericht“ vor dem Simeonstor anzeigt. Es lag in einiger Entfernung westlich von der „Scharfrichterei“, womit die im Jahr 1800 dort erbaute Abdeckerei gemeint war. (Mindener Museum, F 159, Ausschnitt)

Abb. 11: Der Soldatengalgen auf dem Mindener Marktplatz, 17. Jahrhundert: Während des Dreißigjährigen Krieges wurde in den besetzten Städten meist auf dem Marktplatz ein besonderer „Soldatengalgen“ errichtet und danach in Garnisonstädten beibehalten. Der

zwischen 1632 und 1636 von Wenzel Hollar geschaffene und 1657 publizierte Vogelschauplan von Minden zeigt ebenfalls auf dem Markt einen solchen zweifpöstigen Galgen. Er wanderte 1674 vor das Hahler Tor und 1747 vor das Wesertor. (Wenzel Hollar, Vogelschauplan von Minden, Ausschnitt; Repro: KAM Minden)

Abb. 12: Lehrbrief der Mindener Chirurgen für Philipp August Hartmann, 1765: Am 16. Dezember 1765 bestätigten die beiden Ältesten, Senior und Subsenior, der „Chirurgie-Zunft“ in Minden sowie der Landphysikus mit Siegel und Unterschrift, dass Philipp August Hartmann, Halbmeistersohn aus dem osnabrückischen Quakenbrück, eine dreijährige Lehrzeit ausstanden und sich dabei „ehrlich redlich from und treu“ verhalten habe. Für die Zukunft wünschten sie ihm, dass er seinen erlernten Beruf „fruchtbarlich genießen“ möge. Drei Jahre später allerdings wollte Philipp August Hartmann dann doch lieber Scharfrichter werden. (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, Generaldirektorium Forstdepartement Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 4 Bd. 1, Ausschnitt)

Abb. 13: Bestallung von Peter Albrecht: 1619. Als Peter Albrecht 1619 zum neuen Scharfrichter der Stadt Minden angenommen wurde, musste er als Einstand („Weinkauf“) 151 Taler bezahlen. Die beiden Kämmerer Johann Berchman und Johann Greve quittierten den baren Erhalt der Summe. (KAM Minden, B 872)

Abb. 14: Bezahlung des Sarggeldes für Margareta Glaser, 1691: Seit 1636 musste für jede Bestattung, die im „erhobenen Sarg“ erfolgte, eine Gebühr an die Stadtkasse entrichtet werden. Gemeint waren damit die Särge mit einem gewölbten Deckel, im Gegensatz zu den einfachen platten Holzkisten, den „Nasendrückern“. 1691 wurde auch „vor

Seehl[igen] M[eister] Peters W[itwe]“ das Sarggeld mit 1 Taler und 9 Groschen veranschlagt. Die Streichung zeigt an, dass die Summe bezahlt wurde. Obwohl Margareta Glaser eine selbständige und tatkräftige Frau war, die häufig mit ihrem eigenen Namen in den Quellen erscheint, verschwindet sie hier völlig hinter ihrem verstorbenen Ehemann, und falls man nicht wüsste, dass mit „Meister Peter [Albrecht]“ der Mindener Scharfrichter gemeint war, würde sie sogar komplett unsichtbar und anonym bleiben. (KAM Minden, B 146, Sargbuch 23. Nov. 1691)

Abb. 15: Begräbnis von „Monsieur“ Peter Henrich Albrecht, 1729: Bereits im Alter von anderthalb Jahren war Peter Henrich Albrecht das Mindener Scharfrichteramt übertragen worden, doch trat er selbst den Dienst nie an. Als „Monsieur“ Peter Albrecht, Nachrichters Sohn“, wurde er 1729 bestattet. Die französische Bezeichnung zeigt an, dass man ihn zu den „höheren Ständen“ rechnete. Auch wurde er im erhobenen Sarg – dafür steht das rautenförmige Symbol neben der Eintragung – und auf dem Kirchhof von St. Martini beigesetzt. Dagegen mussten sich Soldaten und ihre Angehörigen oder ein „Thor=Schließer“, der zu den niederen städtischen Bediensteten zählte, mit einem platten Sarg und als Begräbnisplatz mit dem Bauhof, dem Areal des ehemaligen Domikanerklosters, begnügen. (Ev. Kirchenkreis Minden, Begräbnisregister St. Martini Minden, 26. Nov. 1729)

Abb. 16 a. b. c.: Richtschwert Kücken, Hildesheim 1756: Unter den Ende des 19. Jahrhunderts fotografierten und inzwischen verschollenen vier Lemgoer Richtschwertern trug eines den Ortsnamen „Hildesheim“ auf der einen Seite und die Initialen JCGK mit der Jahreszahl 1756 auf der anderen Seite. Die Meisterei Hildesheim gehörte damals dem

Mindener Scharfrichter Johann Jacob Kücken. Die Initialen lassen sich somit als die seines jüngeren Bruders Johann Christian Georg Kücken auflösen, der wohl den Hildesheimer Dienst verwaltete. Über die jüngere der beiden Mindener Kücken-Töchter, Anna Margaretha Dorothea, die Hildesheim erbt, dürfte das Richtschwert in den Besitz ihres Lemgoer Halbbruders Johann Henrich Ernst Clausen gelangt sein. (LWL-Landesamt für Denkmalpflege, Münster)

Abb. 17: Die ehemalige Scharfrichterei an der Lindenstraße 22, um 1900: Bereits im 15. Jahrhundert lag an der (später so genannten) Lindenstraße die Dienstwohnung des Mindener Scharfrichters. 1765 wurde das inzwischen auffällige Haus von Johann Christian Friedrich Clausen erworben und auf dem Areal ein Neubau errichtet. Auf einem nach 1893 angefertigten Entwässerungsplan sind noch der ursprüngliche Grundriss des Gebäudes und die Aufteilung des langgestreckten Grundstücks zu erkennen. Das zweigeschossige Wohnhaus stand auf einem hohen Kellersockel und war über eine zweiläufige Freitreppe zugänglich. Auf dem linken der beiden Hinterhöfe befanden sich seit 1770 ein Haus für den Abdeckerknecht, eine Lederscheune und Nebengebäude für Karren und Pferde. 1784 wurde das Gelände samt allen Baulichkeiten verkauft und befand sich seither bis zum Abriss 1904 in Mindener Privatbesitz. (KAM Minden, Akten Bauamt, Konvolut Lindenstraße 18-24: Entwässerungsplan)

Abb. 18 a und b: Haus Brandhorst, Döhren 69, im Jahr 1969: Nach der Übernahme der Abdeckereipacht im Amt Schlüsselburg etwa 1685 gründete Johann Hermann Brandhorst dort die Hofstätte Döhren 69. Sein Enkel, der Chirurg Johann Conrad Brandhorst, erbaute 1747 an gleicher Stelle ein neues (inzwischen abgerissenes) Wohnhaus, das seiner

Form nach einem westfälischen Bauernhaus entsprach. Die in der Bauinschrift mitgenannte Ehefrau Catharina Maria Kruse war eine Enkelin des Mindener Scharfrichterehepaars Hans Caspar Vogt und Catharina Maria Kahle. Das Haus blieb noch lange in Familienbesitz. (Fotos: Jesse Ishikawa, Madison, Wisconsin/USA)

Abb. 19 a.b. Zinngeschirr Koch, 18. Jahrhundert: Aus dem Nachlass von Daniel Koch, Vater des letzten Mindener Scharfrichters Daniel Gottlob Friedrich Koch, gelangte verschiedenes Zinngeschirr an seine Erben, darunter ein Teller und eine Terrine. Beide sind mit den Initialen „DK“ gekennzeichnet und weisen so auf den früheren Besitzer hin. (Fotos: Otto Hagemann †, Herford)

Abb. 20: Scharfrichterhaus Eutin, Riemannstr. 41/43, im Jahr 1929: Das unmittelbar vor der Stadt Eutin gelegene Gebäude war 1743 als privates Wohnhaus errichtet und erst 1762 von der Stadt Eutin als Dienstwohnung für ihren Scharfrichter angekauft worden. Seit 1784 bis zu seinem Tod fünfzig Jahre später wohnte dort Daniel Gottlob Friedrich Koch mit seiner Familie. 1955 wurde das Haus abgerissen. (Repro: Dr. Fritz Treichel †, Glückstadt)

Abb. 21: Erneuerung des Scharfrichterprivilegs für Daniel Koch aus Gardelegen, Berlin 1786: Während sich in der archaischen Überlieferung zahlreiche Konzepte und Abschriften von Scharfrichterbestellungen befinden, haben sich die dem Scharfrichter ausgehändigten Ausfertigungen nur selten im Original erhalten. Dazu zählt der nach dem Tod des preußischen Königs Friedrichs II. erneuerte Lehnbrief auf die Meisterei Gardelegen für Daniel Koch, Vater des Mindener Scharfrichters Daniel Gottlob Friedrich Koch. Es handelt sich um eine namens König Friedrich Wilhelms II. ausgestellte förmliche Urkunde, auf Perga-

ment in der Größe 40 x 58 cm und mit angehängtem Staatssiegel, das heute fehlt. (Mittelalterliches Kriminalmuseum in Rothenburg o.d.T., Inventar-Nr. 25005 m)

Abb. 22: Hinrichtung in Gleschendorf, 1811: Unter dem 11. Juni 1811 ist im Kirchenbuch von Gleschendorf die Exekution des Hinrich Christian Mollhagen eingetragen. Wegen eines Raubmordes wurde er enthauptet, und zwar mit dem Beil, das in den unter dänischer Oberhoheit stehenden Gebieten Schleswig-Holsteins bereits in den 1770-er Jahren als Hinrichtungsinstrument eingeführt worden war. Sein Körper wurde anschließend auf ein Rad gelegt und dieses auf einem hohen Pfahl befestigt. Falls Daniel Gottlob Friedrich Koch, damals in Eutin, hier als Scharfrichter agierte, dürfte es seine erste und einzige Hinrichtung gewesen sein. (Archiv des Ev.-luth. Kirchenkreises Ostholstein, Sterberegister Gleschendorf 1811 Nr. 47)

Abb. 23: Richtschwert Koch aus Eutin, wohl 17. Jahrhundert: Die Provenienz dieses Richtschwerts ist gut bezeugt. Es wurde von Daniel Gottlob Friedrich Koch nach Eutin mitgebracht, wo es im Flur seines Wohnhauses hing. Seine Erben verkauften es an einen Polizeibeamten, von dessen Witwe es 1876 das Oldenburger Landesmuseum erwarb. Es präsentiert sich heute in relativ schlechtem Zustand, die beiden Enden der Parierstange sind abgebrochen. Laut einer Inschrift wurde es

von dem Solinger Schwertschmied Peter Wundes hergestellt, so dass es wohl ins 17. Jahrhundert zu datieren ist. (Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg i.O., Inventar-Nr. 5128)

Abb. 24: Haus Reinhardt vor dem Simeons-  
tor, 1837: Auf einer Umgebungskarte von Minden aus dem Jahr 1837 ist südlich des Kloppenplatzes und östlich des Galgenfeldes die Bezeichnung „Reinhardt“ eingetragen. Dabei handelte es sich um das 1800 von Daniel Gottlob Friedrich Koch erbaute Abdeckerwohnhaus samt Nebengebäude, das er nach 1818 an seinen früheren Pächter Carl Ludwig Reinhardt verkaufte. Die Abdeckerei, zuletzt Weserglaci 44, verblieb dort bis 1890. Heute wäre sie an der Johansenstraße 26 zu suchen. (Westfälischer Städteatlas, Minden: Minden und Umgebung, 1837, Ausschnitt)

Abb. 25: Die Mindener Abdeckerei am Weserglaci 36, 1900-1907: Im Jahr 1899 gab die Stadt Minden den Bau einer neuen Abdeckerei in Auftrag. Wie die Baupläne zeigen, handelte es sich noch um einen manuellen Betrieb. Er war aber nur noch als Arbeitsstätte und nicht mehr als Wohnung des Abdeckers gedacht. Diese im Mai 1900 eröffnete Abdeckerei am Weserglaci 36 bestand nur wenige Jahre, da sie den gestiegenen hygienischen Anforderungen nicht mehr genügen konnte. 1907 wurde das Gebäude der Stadtgartenverwaltung übertragen. (KAM Minden, F 1888)

## Anmerkungen

- 1 Klemens Löffler (Hg.), Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460). Münster 1932 (Mindener Geschichtsquellen, Bd. 2), S. 109-110: [D]e suspensore. Eine deutsche Übersetzung des lateinischen Originals von Martin Krieg (u.a.) unter demselben Titel in: Mindener Heimatblätter (im Folgenden: MH) 12, 1935, bis 17, 1939, hier 17, 1939 Nr. 1: Vom Henker. In diesem Beitrag wird die deutsche Übersetzung zitiert.
- 2 Margrit Krieg, Vom Mindener Henker, in: MH 31, 1959, S. 10-16. Auf Margrit Krieg und auf die Interpretationen von Tribbe bei Löffler bzw. Martin Krieg bezogen sich noch die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Stadt Minden [im Folgenden zitiert als: BKD Minden], Teil I. Einführung und Darstellung der prägenden Strukturen. Bearb. von Fred Kaspar, Essen 2003, S. 571, und Teil IV.3. Altstadt. Die Profanbauten. Bearb. von Fred Kaspar und Peter Barthold, Essen 2000, S. 1181.
- 3 Gisela Wilbertz: „... wird das non plus ultra die halb=Meisterschaft woll bleiben müßen“. Die „Nachrichter“ in Wildeshausen zwischen Abdeckerei und verweigertem Strafvollzug, in: Oldenburger Jahrbuch 114, 2014, S. 53-96, hier S. 63-64.
- 4 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 17, 1939, Nr. 1.
- 5 Gisela Wilbertz, Scharfrichter und Abdecker. Aspekte ihrer Sozialgeschichte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Hg. von Bernd-Ulrich Hergemöller. Zweite, Neubearb. Aufl., Warendorf 1994, S. 121-156, hier S. 123-124. Früher lag nur noch der „officiatus ad cippum“ im ältesten Trierer Stadtrecht um 1190, vgl. dies., Neue historisch-genealogische Forschungen zum Berufskreis der Scharfrichter und Schinder? Anmerkungen zu einer Publikation über das ehemalige Kurfürstentum und Erzstift Trier, in: Herold-Jahrbuch NF 7, 2002, S. 207-215, hier S. 208.
- 6 Siehe die Hinrichtungsliste bei Richard Wosnik, Beiträge zur Hamburgischen Kriminalgeschichte, Hamburg 1926, S. 24-51.
- 7 Otto Beneke, Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, 2. verm. Aufl., Berlin 1889, S. 223.
- 8 Noch 1608 wurde dem Mindener Rat ein Schreiben aus Köln überbracht mit einer Einladung zum nächsten Hansestag am 28. August in Lübeck (Kommunalarchiv Minden, Best. Stadt Minden = im Folgenden: KAM Minden, B 4, Bl. 68: Ratsprotokoll 25. Juli 1608). Zu Minden als Hansestadt vgl. Heinrich Schoppmeyer, Untersuchungen zur hansischen Geschichte Mindens, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins (im Folgenden: MMG) 69, 1997, S. 57-83.
- 9 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 17, 1939, Nr. 1.
- 10 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 16, 1938, Nr. 5.
- 11 Wilbertz, Wildeshausen, wie Anm. 3, S. 53; Venantius Kindlinger (Hg.), Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Erster Bd., Münster 1787, S. 417; Albrecht Keller, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte, Bonn und Leipzig 1921, ND Hildesheim 1968, S. 61-68.
- 12 Wilbertz, 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 123-134.
- 13 Ilse Schumann, Zur Verbundenheit von Scharfrichter und Gerichtsdiener, in: Genealogie 52, 2003, S. 596-604.
- 14 Die Einzelbelege bei Wilbertz, 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 126-127. In Rütten

- wurde dies damals für eine unbestimmte Vergangenheit berichtet.
- 15 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 17, 1939, Nr. 1.
  - 16 Zum Beispiel in Lübeck, Greifswald, Magdeburg, Görlitz (Wilhelm Ebel, Lübisches Recht, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 344). Das berühmteste Beispiel für eine noch im 16. Jahrhundert bestehende Sondergerichtsbarkeit über Randständige, allerdings nicht unter dem Vorsitz des Scharfrichters, ist das Kohlenberggericht in Basel, vgl. dazu Katharina Simon-Muschaid, Randgruppen, Bürgerschaft und Obrigkeit. Der Basler Kohlenberg 14.-16. Jahrhundert, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus. Hg. von Susanna Burghartz, Sigmaringen 1992, S. 203-225.
  - 17 Peter Schuster, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600), Paderborn etc. 1992, S. 25-28.
  - 18 Ebd., S. 181-202. Auch in den Auflistungen ebd., S. 36-37, 52-53, fehlt Minden.
  - 19 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 17, 1939, Nr. 1 und Nr. 5.
  - 20 Ernst Wechmar, Die Nach- oder Scharfrichter, auch Abdecker, der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür., in: Familie und Volk (Genealogie) 10, 1961, S. 272-280, 538-545, hier S. 273-274.
  - 21 Wilbertz, 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 132-133 Anm. 67; Franz Irsigler/Arnold Lassotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600, Köln 1984, S. 267; Ulrich Meier, Wunderglauben und Hexenwahn. Gedanken zur Neubewertung des Blomberger Hostienfrevels, in: Heimatland Lippe 101, 2008, S. 178. Den Hinweis auf den in der Quelle zu Blomberg genannten „tortor“ verdanke ich Herrn Prof. Dr. Ulrich Meier, Universität Bielefeld.
  - 22 Jacques Delarue, Le métier de bourreau. Du moyen-âge à aujourd'hui, Paris 1979, S. 99.
  - 23 Karl Olbrich, Von schlesischen Scharfrichtern, in: Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 27, 1926, S. 202-215; Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M., UGB B 86 Nr. 32 Bd. I-III. In Erfurt ging nach einer Fehlrichtung 1577 der Scharfrichter zunächst nach (Langen-)Salza, „aber blieb nicht lange dort, kam wieder nach Erfurt und ward Stockmeister“ (Zacharias Hogel, Chronica von Thüringen und der Stadt Erfurt insonderheit von 320 bis 1628, Handschrift in der Bibliothek des Evangelischen Ministeriums, S. 186; nach freundlicher Mitteilung von Frau Helga Brück, Erfurt). Für Erfurt ist dies die einzige derartige Erwähnung.
  - 24 Als Geistlicher wusste er natürlich, dass nach Kirchenrecht jedes Vergießen menschlichen Blutes zum Weihehindernis der Irregularität führte. Dies galt nicht nur für den Scharfrichter, sondern auch für den Richter, der ein Todesurteil fällte, sowie für alle, die an der Ausführung direkt oder indirekt beteiligt waren. Mit seiner Bemerkung wollte und musste er sich davon unbedingt distanzieren (vgl. <http://www.rechtslexikon.net/d/irregularität/irregularität.htm>; aufgerufen 27. Mai 2015). Der Sache nach war die Bemerkung ja durchaus falsch, was ihm auch bekannt war – siehe den folgenden Aufsatztext!
  - 25 Wilbertz, 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 142-143.
  - 26 Gisela Wilbertz, Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1979 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 22), S. 96; Stadtarchiv Lemgo, A 3654.
  - 27 Helmut Schuhmann, Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion, Kempten/Allgäu 1964, S. 132-134.
  - 28 Stadtarchiv Lemgo, A 10185. Statt des-

- sen wurden die Abdeckereigebühren erhöht.
- 29 Wilhelm Steffen, Möllner Scharfrichter und Halbmeister als Tierheiler, in: Beiträge zur Geschichte der Veterinärmedizin 1, 1938/39, S. 219-224, hier S. 223.
- 30 Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 98.
- 31 Delarue, Bourreau, wie Anm. 22, S. 88-94; Frédéric Armand, Les bourreaux en France. Du Moyen Âge à l'abolition de la peine de mort, Paris 2012, S. 57-58; Friedrich Rudolph (Hg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte I. Trier. Mit einer Einleitung von Gottfried Kentenich und zwei Stadtplänen, Bonn 1915, S. 216-217; Hermann Wirtz, Die städtische Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Aachen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 43, 1922, S. 47-158, hier S. 124 Anm. 1.
- 32 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abt. Westfalen in Münster (im Folgenden: LAV NRW Münster), Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 82.
- 33 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 17. 1939, Nr. 1.
- 34 In Münster z.B. erhielt der Scharfrichter noch im 18. Jahrhundert eine jährliche Gehaltszahlung von 34 Talern (Stadtarchiv Münster, A VIII Nr. 188 Bd. 84: Grutamtsrechnung 1723). 1726 wurden in Erfurt 26 Taler gezahlt (Bibliothek des Geistlichen Ministeriums, Chronik der Stadt Erfurt von Caspar Friedrich Sinnhold, S. 1046-1047). In Berlin blieb ebenfalls nach 1718, als dem Magistrat das Recht zur Anstellung eines eigenen Scharfrichters genommen wurde, die Verpflichtung zu einer jährlichen Gehaltszahlung bestehen (Ilse Schumann, Scharfrichter und Abdecker in Berlin. Zur Geschichte der Berliner Scharfrichterei bis um 1850, in: Genealogie 54, 2005, S. 630-653, hier S. 631).
- 35 KAM Minden, D 194. Vgl. auch Margrit Krieg, Scharp=Richters=Pflicht, in: MH 24, 1952, S. 42. Bei Wilbertz, 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 125-126, weitere Städte und Regionen genannt.
- 36 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 17. 1939, Nr. 1.
- 37 Gisela Wilbertz, Der Abdecker. Ein Beruf im Umgang mit Tier- und Menschenleichen, in: Totenfürsorge. Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination, hg. von Markwart Herzog und Norbert Fischer, Stuttgart 2003 (Irseer Dialoge, Bd. 9), S. 89-120, hier S. 91; dies., 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 131-135.
- 38 Martin Krieg (Hg.), Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel, Münster 1981 (Geschichtsquellen des Fürstentums Minden, Bd. 4), S. 63. Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Uschi Bender-Wittmann, M.A., Minden. Im Folgenden zitiert als: Piel, Chronicon.
- 39 Gisela Wilbertz, Scharfrichter in der Vormoderne. Mit Beispielen aus Alltag und Lebenswelt in der Stadt Erfurt, in: Signa Ivris. Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 13, 2014, S. 293-314, hier S. 298.
- 40 Monika Doll, Tote Tiere in der Stadt. Speise, Rohstoff, Sondermüll, in: Zwischen Clemenskirche und Klarissenkloster. Die Ausgrabungen auf dem Parkplatz an der Stubengasse 1997 bis 1999. Hg. Stadt Münster/ Stadtplanungsamt, Münster 2004, S. 26-29; Christiane Althoff, Von Brunnen, Mist und Tierkadavern. Hygieneprobleme einer mittelalterlichen Stadt, in: Heimat Dortmund 3, 2005, S. 3-7.
- 41 Wilbertz, Abdecker, wie Anm. 37, S. 92-93; dies., 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 131-135.
- 42 Nicht immer geschah dies ganz freiwillig, wie zum Jahr 1474 Henning Brandis in seinem „Diarium“ für Hildesheim zu berichten wusste: Als Henning Rekeling wegen Pferdediebstahls gehängt werden sollte, „drunken se vul des villers

- knecht, und also se seinen deiffhenger en hadden, beden se one, dat he one richten wolde. So wort he tegen avent umme vive gerichtet vor einen stratschinder“ (Henning Brandis' Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den Jahren 1471-1528. Hg. von Ludwig Haenselmann, Hildesheim 1896, S. 29). Auch in Essen scheint man im 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts den Abdecker (Viller, Racher) für Aufgaben im Strafvollzug, außer für eine Hinrichtung, verwendet zu haben (Bernhard Kirchner, Rechtswesen und Rechtsbräuche in der Stadt Essen während des 16. und 17. Jahrhunderts. Forschungsergebnisse aus dem Stadtarchiv Essen, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 60, 1940, S. 143-237, hier S. 157).
- 43 Wilbertz, 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 136.
- 44 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 14, 1936 Nr. 1.
- 45 Helmut Hüffmann, Hexenwahn und Aberglaube, in: 88. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 2002/2003, S. 101-122, hier S. 110-111; Gisela Wilbertz, Familie, Nachbarschaft und Obrigkeit. Soziale Integration und Loyalitätskonflikte im Leben des Lemgoer Scharfrichters David Clauss d.Ä. (1628/29-1696), in: Biographieforschung und Stadtgeschichte. Lemgo in der Spätphase der Hexenverfolgung. Hg. von Gisela Wilbertz und Jürgen Scheffler, Bielefeld 2000 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo, Bd. 5), S. 247-307, hier S. 255, 262-264.
- 46 BKD Minden IV.3., wie Anm. 2, S. 1180-1181. Auch in I., wie Anm. 2, S. 571, heißt es, der Scharfrichter habe „seit dem Mittelalter [...] einen weitläufigen Hof an der Lindenstraße 26 [!]“ bewohnt.
- 47 KAM Minden, B 13, Bl. 11-12, 18 und B 14, Bl. 3: Ratsprotokolle Februar bis April 1615.
- 48 BKD Minden IV.3., wie Anm. 2, S. 1130.
- 49 Vgl. die Beschreibung des Geländes ebd.
- 50 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 17, 1939, Nr. 1; ein weiteres Mal erwähnt ebd. 17, 1939, Nr. 5: Nach geschehener Ratswahl „essen jene alle zusammen, sowohl die Neuen wie die Alten vom Rat, und keiner weilt unter ihnen außer die beiden Schreibherrn und der Henker“. Zu den frühen Auseinandersetzungen um die Gerichtshoheit in Minden vgl. Manfred Landau, Die Entwicklung der weltlichen Gerichtsbarkeit in Minden, in: MMG 84, 2012, S. 35-71, hier S. 49-63; Dieter Scriverius, Die Entmachtung des Mindener Wichgrafen, in: Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden. Hg. von Hans Nordsiek, Minden 1977, S. 157-167.
- 51 Monika M. Schulte, Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf 1997, S. 133-135.
- 52 Ebd., S. 139.
- 53 Andreas Bingener, Verwaltung und Finanzwesen der Stadt Siegen (1500-1610). Dargestellt vornehmlich anhand der Bürgermeisterrechnungen, St. Katharinen 1997, S. 409.
- 54 In Erfurt, wo die Annahme eines Scharfrichters nicht Sache des Rates, sondern des erzbischöflichen Mainzer Landesherrn bzw. seines Stellvertreters war, heißt es in der Hogelschen Chronik (wie Anm. 23), S. 98, zum Jahr 1333: „Den Sonntag nach Martini kommt der Scharfrichter, welchen das Erzstift zu Erfurt halten muß, vor deßselben Hof, und wird ihm hausen vor der Thür ein Tisch gesetzt und gedeckt, speise und tranck aufgesetzt, das credenzt ihm der Salzgraf.“
- 55 Piel, Chronicon, wie Anm. 38, S. 70.
- 56 Schulte, Macht, wie Anm. 51, S. 141.
- 57 Zu den sich seit dem 16. Jahrhundert häufenden Verordnungen vgl. u.a. Bernd-Wilhelm Linnemeier, Städtische Obrigkeit als ordnungsstiftende Instanz. Die Mindener Polizeiordnungen

- von 1566 und 1604, in: MMG 69, 1997, S. 205-248; ders., Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen sowie Edikte zum religiös-sittlichen Leben in Stadt und Fürstentum Minden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42, 1997, S. 51-83; Michael Frank, Exzeß oder Lustbarkeit? Die policeyliche Reglementierung und Kontrolle von Festen in norddeutschen Territorien, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft. Hg. von Karl Härter, Frankfurt a.M. 2000 (Ius Commune Sonderheft 129), S. 149-178; Christian Preuß, „Von verschieden bösen Discursen“. Ehre, Unzucht und Ehebruch im frühneuzeitlichen Minden, in: MMG 81, 2009, S. 31-55.
- 58 „Theokratisches Strafmodell“ nach Uwe Danker, Vom Malefikanten zum Zeugen Gottes. Zum christlichen Fest der staatlichen Strafgewalt im frühen 18. Jahrhundert, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 2 (1995), S. 83-96; Peter Schuster, Hinrichtungsrituale in der Frühen Neuzeit. Anfragen aus dem Mittelalter, in: Justiz=Justice=Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, hg. von Harriet Rudolph und Helga Schnabel-Schüle, Trier 2003 (Trierer Historische Forschungen, Bd. 48), S. 213-233.
- 59 Wilbertz, 13./16. Jh, wie Anm. 5, S. 139-140; Gisela Wilbertz, Standesehre und Handwerkskunst. Zur Berufsideologie des Scharfrichters, in: Archiv für Kulturgeschichte 58, 1976, S. 154-177.
- 60 Zur Abdeckerei vgl. u.a. Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 47-67, und Abdecker, wie Anm. 37; Gisela Wilbertz, Der Scharfrichter als Kaufmann. Lederhandel und Lederproduktion in der Frühen Neuzeit, in: Hamburg und Nordeuropa. Studien zur Stadt- und Regionalgeschichte. Festschrift für Gerhard Theuerkauf zum 70. Geburtstag. Hg. von Christina Deggim und Silke Urbanski, Münster 2004, S. 173-194.
- 61 Wilbertz, Abdecker, wie Anm. 37, S. 93.
- 62 KAM Minden, B 872.
- 63 LAV NRW Münster, Kriegs- und Domänenkammer (im Folgenden: KDK) Minden Nr. 2600, Bl. 146v: Amtsrechnung Petershagen, Gemeinde Ausgabe 29. November 1567.
- 64 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 1a.
- 65 Noch 1670 wusste Hans Henrich Muth, Scharfrichter in Lübbecke, zu berichten, dass vormalis „einer allein das gantze (: damahls Bistthumb :) Fürstenthumb zu [seinen] Diensten“ gehabt habe, „aber nachgehends eine Theilung im Lande fürgelauffen“ sei (LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 69).
- 66 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 271-272 (1599). Eine erste Erwähnung, soweit bisher bekannt, stammt aus dem Jahr 1534, als der Scharfrichter von Lübbecke zweimal zum Folterverhör ins osnabrückische Amt Wittlage geholt wurde (Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Osnabrück – im Folgenden: NLA Osnabrück –, Rep. 355 K 2 Nr. 4, Bl. 16).
- 67 KAM Minden, B 872. Die strittige Hinrichtung hatte bereits zu Zeiten von Bischof Anton von Schaumburg (1587-1599) stattgefunden. Dazu passt, dass die Stadt Lübbecke 1599 darum bat, ihren Scharfrichter gegen Eingriffe von Meister Asmus in Minden zu schützen (LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 271-272). Im Januar 1597 hatte noch Asmus Rathmann im Amt Petershagen einen jungen Dieb mit Ruten ausgestrichen (LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2606, Bl. 208r).
- 68 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2570, Bl. 153r: Amtsrechnung Hausberge.
- 69 KAM Minden, B 19, Bl. 10: Ratsprotokoll 29. April 1617; LAV NRW Münster,

- Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 199-204. Die Kirchenbücher von Petershagen beginnen erst 1648 (im Folgenden: KB = Kirchenbuch, KBer = Kirchenbücher), so dass sie über Carsten Rathmann keinen Aufschluss geben können.
- 70 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 266, 271-274. Zu Claus von der Havestadt vgl. Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 166.
- 71 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 130-131.
- 72 Ebd., Bl. 14-15.
- 73 Ebd., Bl. 2-3, 12-13.
- 74 Ebd., Bl. 122-123. Da es bereits 1667 hieß, Meister Hans Henrich Muth habe in der Vogtei Gohfeld und in den Dörfern der Vogtei zwischen Berg und Bruch „die Verwaltung von alters her und bißhero gehabt“ (ebd., Bl. 47-50), muss die Übertragung vor diesem Zeitpunkt geschehen sein.
- 75 LAV NRW Münster, Oberforstmeister (im Folgenden: OFM) Hausberge XVI Nr. 5, Bl. 81-82, auch ebd. Nr. 4, Bl. 144-145.
- 76 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 38-39; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (im Folgenden: GStA PK Berlin), II. HA Generaldirektorium Forstdepartement (im Folgenden: GD FD) Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 12.
- 77 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 102-107: Bestalung vom 13. Dez. 1677; auch in: GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1.
- 78 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1: Bestallung der Stadt Minden für Hans Christoph Albrecht, 17. Febr. 1677; KAM Minden, B 872.
- 79 KAM Minden, B 872; Margrit Krieg, Die Mindener Stadtverwaltung um 1685, in: MH 19, 1942, Nr. 1/ 2, S. 3-4, Nr. 3/ 4, S. 3-4, Nr. 5/ 6, S. 2-3, hier Nr. 5/ 6, S. 3.
- 80 Zu Henrich Clauss vgl. Gisela Wilbertz, Zur sozialen und geographischen Mobilität einer Scharfrichterfamilie in der Frühen Neuzeit. Die Clauss (Clausen, Claessen, Clages) aus Lemgo (Teil 1), in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 53, 1995, S. 253-322, hier S. 281-282, Teil 2 in: ebd. 54, 1996, S. 183-246, Teil 3 in: ebd. 55, 1997, S. 204-243; dies., Familie, wie Anm. 45, S. 260-261.
- 81 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 147-149.
- 82 Ebd., Bl. 241-242. Bendix Gebhardt, geb. wohl 1657, begr. Calbe a.d. Saale (Laurentii) 4. Dezember 1707, S. von Georg Gebhardt, Scharfrichter in Magdeburg, und dessen erster Frau Christina Stengel; oo wohl 1678 Magdalena Farnecke, verw. Clauss, verw. von der Havestadt, get. Stadthagen 18. August 1639, gest. nach 12. Jan. 1698, T. von Henrich Farnecke, Scharfrichter in Stadthagen, und Catharina Görteler. Zu Bendix Gebhardt und seinen Verwandten vgl. Wilbertz, Mobilität, wie Anm. 80, Teil 1, S. 282 + Anm. 181, und Teil 3, S. 220-222.
- 83 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 246-248: Bescheid vom 28. April 1686.
- 84 Ebd., Bl. 307-312. Hans Wolf Hoffmann ließ am 3. Mai 1691 in Minden (Martini) den Sohn Otto Hinrich taufen. Er ist wahrscheinlich identisch mit einem 1685 in Obermarsberg und 1694 in Bückeburg genannten gleichnamigen Halbmeister.
- 85 NLA Hannover, Celle Br. 61a Nr. 2924, Bl. 2-6, und Nr. 2926, Bl. 2-3.
- 86 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 335-336.
- 87 Ebd., Bl. 290-291.
- 88 KAM Minden, B 872: 8. Okt. 1677. Vgl. ebd. Nr. 782: Anerkennung der Kriminalgerichtsbefugnisse der Stadt Minden durch die Landesherrliche Regierung vom 19. Februar 1664.
- 89 Vgl. dazu Landau, Gerichtsbarkeit, wie Anm. 50, S. 59-67; Barbara Groß, Hexerei

- in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584-1684), Münster 2009 (Westfalen in der Vormoderne, Bd. 2), S. 68-81.
- 90 Hans Nordsiek, Das preußische Fürstentum Minden zur Zeit Friedrichs des Großen, in: MMG 58, 1986, S. 11-102, hier S. 13-14.
- 91 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 4, Bl. 2 u. 7; GStA PK Berlin, I. HA Rep. 74 J.3.V Nr. 10 Bd. 1, Bl. 61.
- 92 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 4 Bd. 1: Bestallung von Ritterschaft, Bürgermeister und Rat der Stadt Lübbecke für Philipp August Hartmann vom 14. Mai 1771.
- 93 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 335-336.
- 94 Stadtarchiv Hildesheim, C XXXIX Nr. 2, Bl. 5-7, und Nr. 7, Bl. 6.
- 95 Der Pachtvertrag in LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 347-348. Hans Martin Dille kehrte anschließend nach Rinteln zurück. Er ist dort in den luth. KBern von 1689 bis 1703 nachweisbar.
- 96 Zu Johann Christian Friedrich Clausen vgl. Wilbertz, Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 290-291.
- 97 Über Daniel Gottlob Friedrich Koch und Eutin siehe unten Kap. 5.
- 98 Belegt ist dies in den Geldrechnungen der Ämter Petershagen seit 1544 und Hausberge seit 1568/69 (LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2595-2606 und Nr. 2568-2570). Geldrechnungen aus den übrigen Ämtern haben sich nicht erhalten.
- 99 Dies geht hervor anlässlich der Verlegung des Schindangers von Petershagen, gelegen in der Vogtei Hofmeister (LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 1590).
- 100 KBer Windheim; LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 501.
- 101 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 339-340, 377-378.
- 102 Ebd., Bl. 401-401, 409. Die KBer von Eisbergen beginnen erst 1730, die von Veltheim 1725. Sie können daher keine weiteren Aufschlüsse geben.
- 103 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 38-39.
- 104 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 5: Prot. Lübbecke 2. Dezember 1769.
- 105 LAV NRW Münster, KDK Minden XXXIX Nr. 28.
- 106 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 327-328, und OFM Hausberge XVI Nr. 2, Bl. 38.
- 107 Das Edikt vom 14. März 1734 erwähnt in KAM Minden, C 892, Bl. 15-16. Vgl. dazu Alain Corbin, Pesthauch und Blü tenduft. Eine Geschichte des Geruchs, Berlin 1984. Wenn es in den BKD Minden I., wie Anm. 2, S. 571, heißt, der Scharfrichter habe „seit dem Mittelalter [...] für die ihm unterliegende Abdeckerei auch verschiedene andere Betriebe vor den Mauern“ unterhalten, dann ist dies unzutreffend.
- 108 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3; KAM Minden, C 388, Bl. 73v.
- 109 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 270, Bl. 26-27. Das Wohnhaus war 42 Fuß lang und 32 Fuß tief , d.h. etwa 13,20 m x 10 m, und eine Etage hoch, es besaß zwei Wohnstuben mit Ofen, drei Kammern, eine Küche, einen großen Flur und im Dach einen beschossenen Boden. Im Westen des Hauses lag ein mit einem Pultdach versehener Stall, etwa 6 m x 6 m groß und eine Etage hoch, darin befanden sich ein Pferde- und ein Kuhstall.
- 110 KAM, Adressbücher Minden 1852ff. Die in den BKD Minden, wie Anm. 2, Bd. V. Minden außerhalb der Stadtmauern, Teilbd. 1, bearb. von Fred Kaspar, Essen 1998, S. 149-150, gemachten Angaben zur Johansenstraße, betr. Galgen, Abdeckerei und Wohnhaus, sind teils falsch,

- teils treffen sie nicht auf diesen Standort zu.
- 111 KAM Minden, B 64 (alt), zitiert in BKD Minden, Bd. V, wie Anm. 110, S. 993. Den Hinweis verdanke ich Uschi Bender-Wittmann M.A., Minden.
- 112 KAM Minden, C 582 und C 584.
- 113 KAM Minden, C 582, Bl. 4. Das Edikt vom 4. Dezember 1717 in LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 467-475.
- 114 Gisela Wilbertz, Auf der Suche nach dem Detmolder Galgen. Ein Beitrag zum Verhältnis von Richtstätte und Abdeckereiplatz, in: Richtstättenarchäologie. Hg. von Jost Auler, Dormagen 2008, S. 46-68, hier S. 57-59; dies., Osnabrück, wie Anm. 26, S. 49-50.
- 115 1689 sagten die Hartumer sogar, sie hätten in früheren Zeiten ihren eigenen Abdecker gehabt, den sie damals zurück haben wollten (LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 313-314).
- 116 1754 war zwischen Johann Jacob Kücken und der Simeonstorschen Hude ein Vertrag geschlossen und 1765 von Johann Christian Friedrich Clausen erneuert worden, wonach der jeweilige Scharfrichter unentgeltlich drei Pferde auf der Hudefläche weiden lassen durfte und dagegen die Hudemitglieder keine Abdeckergebühren entrichten mussten. Nach der Hudeteilung wurde der Vertrag 1774 für aufgehoben erklärt (KAM Minden, C 75,9 alt).
- 117 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 74 J.3.V Nr. 10 Bd. 1, Bl. 61. Vgl. auch die "Confirmation" für Johann Christian Friedrich Clausen vom 21. Januar 1767 in LAV NRW Münster, OFM Hausberge VI Nr. 4, Bl. 2+7. In KAM Minden, B 872, ist eine Auflistung von „Meister Peter Alberts hiesigen bestalen Scharff oder Nachrichterß gebuhrnuß“ überliefert, die im Vergleich zur Ordnung von 1665 eine Gebührenerhöhung aufweist und von Archivarshand auf „1678“ datiert ist (zitiert auch bei F. Wagener, Peinliche Erinnerungen an Mindens Vergangenheit, in: MH 2, 1924, Nr. 9, S. 1-2). Für ein einjähriges Rind und für ein Schwein sollte es jeweils einen Groschen geben, für eine Kuh oder ein Rind über einem Jahr 2 Groschen, und für ein Pferd waren 4 Groschen zu zahlen. Die nachträgliche Datierung auf 1678 ist in jedem Fall unzutreffend, da Peter Albrecht bereits seit 1667 tot war. Ob die höheren Gebühren vor 1665 gegolten hatten, ist allerdings ebenso fraglich. Vgl. auch unten Anm. 172.
- 118 LAV NRW Münster, KDK Minden, Nr. 2600, 2602-2604: Amtsrechnungen Petershagen ab 1568/69, Gemeinde Ausgabe.
- 119 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 347-348. Vorab war eine Kautions von 300 Talern zu erlegen, die mit fünf Prozent verzinst wurde.
- 120 Dafür konnten benutzt werden: KAM Minden, B 70-79, B 82, B 828, B 129,7-10 alt; die Bände B 80-81 standen leider nicht zur Verfügung.
- 121 KAM Minden, B 308 Jg. 1666, S. 167: Ratsprotokoll 14. Juni 1666.
- 122 KAM Minden, B 72, Bl. 254: 9. März 1633, und Bl. 13: Juni 1625; B 82, Bl. 51v: 6. April 1670. Das „Hundeschlagen“, also das Einfangen und Töten herrenloser Hunde einmal im Jahr, gehörte in der Frühen Neuzeit zu den Aufgaben der Scharfrichterknechte oder Abdecker. Doch gab es daneben immer noch herumziehende Spezialisten, die unabhängig vom Scharfrichter auf eigene Rechnung tätig wurden.
- 123 Nämlich von 1623 bzw. 1629 bis 1638 und von 1669 bis 1675, vgl. dazu Groß, Hexerei, wie Anm. 89, S. 383-391. Der Zahlungsvergleich beruht auf KAM Minden, B 71-75, B 82, B 828 und B 129,7 alt. Andere durchgesehene Rechnungsbän-

- de erlaubten einen solchen Vergleich nicht. Der Band B 81 für die Jahre 1656-1666 konnte nicht überprüft werden, vgl. Anm. 120.
- 124 Uta Halle, „Hereyn wer Stiffel und Schuh bedarff“. Die Lemgoer Schuhmacherfamilie Halle im 17. Jahrhundert, in: Wilbertz/Scheffler (Hg.), Biographieforschung, wie Anm. 45, S. 347-388, hier S. 378.
- 125 Stadtarchiv Lemgo, A 186, Bl. 273: Protokoll beider Räte 6. November 1620. Zu dem Prozess Rathmann siehe auch Stadtarchiv Lemgo, A 8496, A 10185 (3. Juli 1613), A 179, S. 142-143 (Protokoll beider Räte 16. Juli 1613). KAM Minden, B 672, Städtekorrespondenzen, hier Lemgo, 14. November und 31. Dezember 1610, B 872 und B 7, Bl. 53v: Ratsprotokoll 14. Juni 1613.
- 126 Stadtarchiv Lemgo, A 50: Protokoll der Vier Haufen 21. Mai 1610.
- 127 Wilbertz, Kaufmann, wie Anm. 60, S. 182-183.
- 128 Gisela Wilbertz, „... Fürstlicher Gnaden und der Stadt Diener ...“ Scharfrichter in Bielefeld in der Frühen Neuzeit, in: 87. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 2001, S. 101-138, hier S. 112; LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 5. Zum Vergleich: 1737 erhielt der Klever Geheime Regierungspräsident, also der oberste preußische Spitzenbeamte für Kleve-Mark, ein Jahresgehalt von 835 Talern, das Gehalt der Geheimen Räte und anderer Beamter lag zwischen 200 und 500 Talern (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 X.1.G. Nr. 109, Bl. 36 und 38).
- 129 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3.
- 130 KAM Minden, B 19, Bl. 10: Ratsprotokoll 7. April 1617; KAM Minden, B 872: Quitung vom 29. September 1619. In beiden Fällen ist die Zahlung nicht in den Einnahmeregistern der Kämmerei vermerkt (KAM Minden, B 79: Einnahmen und Ausgaben 1609-1627). Offenbar ging das Geld tatsächlich direkt an Bürgermeister, Kämmerer, Ratsherren und Stadtsekretär und wurde nicht als „gemeine“ Einnahme der Stadt verbucht. Dies würde auch erklären, warum 1666 anlässlich der Expektanz für einen der Söhne von Peter Albrecht (siehe den folgenden Text) der Vierzigerausschuss (die „Herren 40“) so sehr darauf bestand, dass die zu zahlende Geldsumme „zum Gemeinen besten mugte genohmmen werden“ und sie „vernehmen“ wollten, „wie solches eingerichtet“ wäre (KAM Minden, B 308, S. 66 und S. 94: Ratsprotokolle 19. Februar und 15. März 1666).
- 131 KAM Minden, B 79: Kämmererechnungen Einnahmen und Ausgaben 1609-1627. Ein in gleicher Weise geführtes Kämmereregister ist für die folgenden Jahre nicht erhalten. Wie lange die 25 Groschen gezahlt wurden, ließ sich daher nicht feststellen. Spätestens 1650 kann es nicht mehr der Fall gewesen sein, da der Scharfrichter damals nicht mehr unter den Empfängern einer Besoldung erscheint (KAM Minden, B 40: Gezahlte Salarien 1650-1678).
- 132 KAM Minden, B 308 Jg. 1666, S. 66, 69, 71, 72, 76, 94, 95: Ratsprotokolle 19. Februar bis 15. März 1666; der Expektanzbrief in B 872.
- 133 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 51-56, 75, 92, 97.
- 134 Ebd., Bl. 233-238.
- 135 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 4 Bd. 1: Protokoll Minden 25. Januar 1710.
- 136 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 426-444.
- 137 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 268, Bl. 7-8, und OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 38-39.
- 138 Wilbertz, Bielefeld, wie Anm. 128, S. 112.
- 139 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 12, und I. HA Rep.

- 74 J.3.V. Nr. 10 Bd. 1, Bl. 61; LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 34-39.
- 140 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3.
- 141 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 507-511. Bereits 1729 war ein entsprechendes Edikt erlassen worden (NLA Osnabrück, Dep. 29 b, Nr. 3043), aber in Minden-Ravensberg offenbar nicht „angekommen“.
- 142 Gisela Wilbertz, „... daß ein jeder einem Abdecker geleistete Dienst Schande bringe ...“ Reinheitsvorstellungen, Körperkonzepte und die Unehre der Wrasemeister, in: Tabu – Verdrängte Probleme und erlittene Wirklichkeit. Themen aus der lippischen Sozialgeschichte. Hg. von Sabine Klocke-Daffa, Lemgo 2006 (Lippische Studien, Bd. 22), S. 117-191, besonders S. 171-176; dies., Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 26, 1999, 515-555, hier S. 549-551.
- 143 NLA Hannover, Celle Br. 1 Nr.854, Bl. 52-53. Auch Peter Henrich Albrecht schrieb am 27. April 1713 an den König, sein Stiefvater und er hätten ihren Funktionen bislang immer „alß redtliche Männer und Meistere vorgestanden“ (GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1).
- 144 Staatsarchiv Bremen, D.19.K.3.a.: 6. Juli 1725. „Base“, ebenso wie „Vetter“ (vgl. unten Anm. 233), war damals ein sehr unbestimmter Verwandtschaftsbegriff und entsprach nicht unbedingt dem, was man heute unter Base (= Kusine oder Tante) oder Vetter verstehen würde.
- 145 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 2; LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 16-17.
- 146 So erhielt z.B. Johann Christian Pöhl 1816 nur eine Interimskonzession auf sechs Jahre bis zum Nachweis einer Enthauptung (NLA Hannover, Hann. 74 Uchte VII Nr. 53,1).
- 147 Vgl. Ilse Schumann, Misslungen! Ein Abdecker wollte Scharfrichter werden, in: Genealogie 52, 2003, S. 627-629. Auch in den welfischen Territorien war dies nicht anders, vgl. Wilbertz, Wildeshausen, wie Anm. 3, S. 61-62, 68-69.
- 148 Groß, Hexerei, wie Anm. 89, S. 380-391.
- 149 Vgl. die Zahlen für Lippe und Minden bei Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 97), S. 85-87. Grundlage für die meisten Veröffentlichungen zu den Hexenprozessen in den Ämtern des Fürstentums Minden ist Ernst Albrecht Friedrich Culemann, Mindische Geschichte, 5. Abt., Minden 1748, S. 233-243. Darauf fußen z.B. Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. Die Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Nach handschriftlichen Überlieferungen zusammengestellt, Minden 1897, S. 112-114: Das Hexenbrennen; und Julius Büscher, Hexenverbrennungen im Mindenschen, in: Die Heimat. Heimatkundliche Beigabe zum Mindener Tageblatt 6, 1930, Nr. 11, S. 41-42. Originalquellen aus den Ämtern haben sich kaum erhalten. Vgl. ergänzend LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 70-71: Am 25. November/5. Dezember 1631 befahlen Kanzler und Räte zu Petershagen dem Amtmann zu Rahden, Thomas von Hollweden, dass die „in-carcerirten Meyer zu Stelle“, der alte Klicker und Spreen mit dem Schwert hingerichtet und ihre Körper verbrannt werden sollten, ebenso die alte Schustersche und ihr Sohn, falls sie ihr Bekenntnis vor dem Peinlichen Halsgericht wiederholen würden. In der Akte geht es anschließend um die bisher gezahlte doppelte Gebühr für Enthauptung und Verbrennung einer „Zauberin“, so

- dass auch die neuen Hinrichtungen offenbar wegen Hexerei erfolgen sollten. Peinliches Halsgericht = der öffentliche Gerichtstag, auf dem der Angeklagte sein Geständnis bestätigen musste und anschließend das Urteil verkündet und vollstreckt wurde. Vgl. auch Rüdiger Bremme, Superintendent Julius Schmidt (1618-1680) und die Hexenverfolgungen in Petershagen 1654-1656. in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 103, 2007, S. 51-73.
- 150 Peter Beer, Hexenprozesse im Kloster und Klostergebiet Loccum, Göttingen 2007 (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 41), S. 97-98.
- 151 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2595-2606 und Nr. 2568-2570. Der letzte Band der Amtsrechnungen Petershagen 1596/97 wurde ausgewertet von Otto Steffen, Straftaten und ihre Ahndung in der niederen Gerichtsbarkeit des Fürstbistums Minden um 1600, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl, hg. vom Mindener Geschichtsverein, Minden 1983 (Mindener Beiträge, Bd. 20), S. 261-268.
- 152 Culemann, Mindische Geschichte, wie Anm. 149, S. 233-234, 238, 242.
- 153 Nach Kay Peter Jankrift, Das „Große Sterben“ an der Weser. Seuchenabwehr und Medizinalwesen in Minden vom 11. bis zum 16. Jahrhundert, in: MMG 71, 1999, S. 113-138, hier S. 124-125.
- 154 Die Verhörprotokolle in KAM Minden, B 382, die Bezahlung von Asmus Rathmann in B 872. Außer der zitierten Literatur und den in Anm. 133 genannten Kammereirechnungen wurden für die im Folgenden aufgezählten Kriminalfälle benutzt: die Ratsprotokolle B 1-36, 308, 334, 344-345, 350-351, 356, 358, 363-364, C 93-94, die Gerichtsprotokolle B 270 alt-274 alt, sowie die Prozessakten und –urteile B 252 alt, 254 alt-255 alt, 260 alt, 262 alt, 266 alt, 275 alt-276 alt, C 391,1 alt. Sämtliche Quellen zur Strafjustiz in Minden auszuwerten, muss der späteren Forschung überlassen bleiben.
- 155 KAM Minden, B 7, Bl. 48: Ratsprotokoll 31. Mai 1613, B 10, Bl. 80: Ratsprotokoll 10. August 1614, und B 18, Bl. 5: Ratsprotokoll 13. Juni 1616.
- 156 KAM Minden, Kammereirechnungen: B 72, Bl. 198; B 73, Bl. 34 und Bl. 35; B 75. Bl. 93.
- 157 KAM Minden, B 273 alt: Gerichtsprotokolle 21. Juli 1645 und 24. Mai 1650, B 274 alt: Gerichtsprotokoll 22. Okt. 1669.
- 158 Culemann, Mindische Geschichte, wie Anm. 149, S. 237.
- 159 H. Forst (Hg.), Des Rentmeisters Ferdinand Schmittman Memorial 1661-1666, in: Osnabrücker Mitteilungen 26, 1901, S. 277-284, hier S. 281.
- 160 KAM Minden, B 308, S. 97-141: Ratsprotokolle 17. März bis 5. Mai 1666.
- 161 KAM Minden, B 255 alt. Das namens Bürgermeister und Rat der Stadt Minden verkündete Urteil gegen Ilse Maß oder Moß war von den Juristen der Universität Rinteln formuliert worden und liegt im Original in der Akte. Der Vermerk über die dafür an Rinteln gezahlten Kosten samt Botenlohn über 5 Taler 6 Groschen in KAM Minden, B 129,8 alt.
- 162 LAV NRW Münster, Manuskripte VII Nr. 2418, Bl. 183r. Dabei handelt es sich um einen jüngeren Teil der Mindener Bischofschronik aus dem 17. Jahrhundert. Sie wurde im 19. Jahrhundert von Ernst Friedrich Mooyer aus anderen Quellen (welchen?) ergänzt. Seine Lesung bestimmter Worte erscheint manchmal nicht korrekt, daher das Ausrufezeichen. Den Hinweis auf diese Handschrift verdanke ich Uschi Bender-Wittmann M.A., Minden. Zu den Orten von Hinrichtung und Begräbnis, vor allem bei Enthauptungen, vgl. Gisela Wilbertz, Am Richtplatz verscharrt? Bestattungen von Hingerichteten und andere Sonderbegräbnisse im Spiegel von Kir-

- chenbucheintragungen, in: Richtstättenarchäologie 3. Hg. von Jost Auler, Dormagen 2012, S. 474-529, bes. S. 478, 481, 498, 506. Bei der Bestattung im väterlichen Garten handelte es sich um ein so genanntes Feldebegräbnis.
- 163 KAM Minden, B 76 und B 70 alt.
- 164 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 156-158, 243-244, 329-330.
- 165 Wilhelm Schroeder, Chronik der Stadt Minden, Minden 1883, S. 633 und 639 (nach Mitt. von Uschi Bender-Wittmann M.A., Minden); Helga Eichler, Zucht- und Arbeitshäuser in den mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußens, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1970/I, S. 127-147, hier S. 133 Anm. 44, nennt 1750 als Jahr der Einrichtung. Ein „Stockhaus“ ist bereits 1638 erwähnt und existierte noch 1717 (KAM Minden, B 74, Bl. 90v: Ausgaberegister 9. April 1638; LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 466). Es dürfte vornehmlich eine militärische Einrichtung gewesen sein.
- 166 KAM Minden, C 400, Bl. 386-389. Von Seiten der Stadt hatte er 1703 und 1712 für Stadtverweisungen je einen Taler erhalten (KAM Minden, B 76: Allgemeine Stadtausgaben).
- 167 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 X 1 G Nr. 66, Bl. 62-63. Der Raubmord, für den die Räderung verhängt wurde, war in der Grafschaft Lingen begangen worden. Wahrscheinlich fand dort auch die Hinrichtung statt.
- 168 Wöchentliche Mindensche Anzeigen, 6. September 1773, Sp. 369: „Vollzogene Strafen“. Die Rechnung von Scharfrichter Johann Christian Friedrich Clausen belief sich auf 37 Taler 16 Groschen und enthielt auch den Lohn für vier Knechte und Verpflegungsspesen für acht Tage, weil die Hinrichtung kurzfristig noch einmal verschoben worden war. Der Betrag wurde schließlich auf 31 Taler „mordirt“ (KAM Minden, C 391, 6 alt). Für die Hinrichtungen des 19. Jahrhunderts im Bereich des ehemaligen Fürstentums Minden, die 1805 auf der Löhner Heide bei Mennighüffen in der Vogtei Gohfeld und 1851 auf der Gehlenbecker Masch bei Lübbecke stattfanden, vgl. Kurt Bobbert, Der Fall Töllner, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne 3, 1973, S. 43-58, und Wilhelm Grothe, Die letzte Hinrichtung in Lübbecke, in: Heimatblätter für den Kreis Lübbecke 4, 1932, S. 6-7. Nach der Justizreform von 1879/81 wurde von 1892 bis 1937 im preußischen Regierungsbezirk Minden am Sitz des zuständigen Landgerichts in Bielefeld exekutiert, vgl. Wilbertz, Bielefeld, wie Anm. 128, S. 123.
- 169 Gerd Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt/New York 2011, S. 95-97. Ein Beispiel aus Westfalen: Margarete Wittke, Mord und Totschlag? Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster 1580-1620. Täter, Opfer und Justiz, Münster 2002, S. 77-82, 210-219, 289-292. In Harpstedt, einem der ländlichen Ämter des welfischen Territoriums, fanden von 1640 bis 1835 vier Hinrichtungen statt (Dirk Heile, Chronik der Samtgemeinde Harpstedt, Bd. II, Harpstedt 1996, S. 214; Wilbertz, Wildeshausen, wie Anm. 3, S. 69-70).
- 170 Gisela Wilbertz, Scharfrichter und Abdecker. Zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Unser Bocholt. Zeitschrift für Kultur und Heimatpflege 32, 1981, H. 2, S. 3-16, hier S. 5.
- 171 KAM Minden, B 872. Weitere Belege bei Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 97.
- 172 KAM Minden, B 78, Bl. 38v: Stadtausgaben 1616, hier Bezahlung von Meister Vith für 1615. In einer in KAM Minden, B 872, enthaltenen Auflistung der Gebühren, die von Archivarshand Peter Al-

- brecht zugeschrieben wurde, kosteten Wasserprobe, Tortur und Ausstreichen mit Ruten jeweils 1 Taler, eine Hinrichtung 3 Taler. Vergleicht man diese Gebührensätze mit den Kämmererechnungen oder den Hexenprozessakten, so sind sie nur schwer mit den tatsächlichen Zahlungen in Übereinstimmung zu bringen. Ohnehin ist sehr fraglich, ob diese Auflistung, die auch Gebühren für die Abdeckerei enthält, überhaupt je der Realität entsprach. Vgl. dazu oben Anm. 117.
- 173 KAM Minden, B 248. Zitiert nach Eleonore Wagner-Bölting/Geschichtsarbeitsgruppe Weser-Kolleg, ... Von Zauberschen und Hexenleut ... Mindener Hexenprozesse im 17. Jahrhundert, Minden 1998, S. 8, mit einer Abb. des Schriftstücks auf S. 9.
- 174 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2601-2606: Amtsrechnungen Petershagen ab 1568/69, Nr. 2570: Amtsrechnung Hausberge 1608/09, und Nr. 268, Bl. 15-16: Regulativ-Reskript vom 29. April 1768. Ein gedrucktes Exemplar dieser Gebührenordnung für Minden und Ravensberg befindet sich im Nachlass der Scharfrichterfamilie Claus/Clausen. Offenbar hatte Johann Christian Friedrich Clausen es 1779 von Minden nach Lemgo mitgenommen (Stadtarchiv Lemgo, Nachlass Clausen Nr. 10).
- 175 Gisela Wilbertz, There and back again. Woher die Scharfrichter kamen ... und wohin sie gingen. Soziale und geografische Mobilität am Beispiel der Familie Wenner, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 65, 2007, S. 129-183, hier S. 136; dies., Scharfrichter in Dülmen. Strafvollstreckung und Abdeckerei seit der Frühen Neuzeit (1600-1900), in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 67, 2009, S. 221-262, hier S. 224.
- 176 KAM Minden, C 400, Bl. 390-393: 12. September 1733.
- 177 Tribbe, Beschreibung, wie Anm. 1, 14, 1936, Nr. 2, und 16, 1938, Nr. 5.
- 178 Wenn es also in den BKD Minden I, wie Anm. 2, S. 571, heißt: „Der Galgen stand im 15. Jahrhundert vor dem Simeonstor [...], im 16. Jahrhundert bis 1674 auf dem Marktplatz, dann am Hahler Tor, ab 1676 wieder vor dem Simeonstor“, dann werden hier zwei unterschiedliche Galgen, nämlich der städtische und der Soldatengalgen, durcheinander gebracht bzw. miteinander verwechselt. Über den Soldatengalgen siehe unten.
- 179 KAM Minden, D 407.
- 180 Vgl. dazu Bölsche, Skizzen, wie Anm. 149, S. 50-65. Mindens Verteidiger hatten damals versucht, den Galgenberg einzuebnen, um den Schweden von dort eine erhöhte Schussposition für ihre Kanonen unmöglich zu machen, doch gelang dies nur ansatzweise. Bis zu diesem Zeitpunkt stand dort der Galgen, wo auch unmittelbar vorher noch Hinrichtungen stattgefunden hatten.
- 181 KAM Minden, B 73: Bl. 91: Kämmererechnung, Ausgaben 11. Februar 1637.
- 182 KAM Minden, B 26, Bl. 9: Ratsprotokoll 28. März 1627.
- 183 Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen Kirchengeschichte Andern Theils Erstes Stück, Minden 1752 (Neudruck Osnabrück 1979), S. 30.
- 184 Dieser Garten, der dem Scharfrichter von der Stadt zur Verfügung gestellt wurde, ist erstmals in der Bestallung für Hans Caspar Vogt am 8. März 1678 erwähnt (KAM Minden, B 872). Ein zweiter Garten, bei dem es sich um den Hudeanteil des von Peter Albrecht erworbenen eigenen Wohnhauses handelte, gehörte den Scharfrichtern privat. Er wurde 1784 mit dem übrigen Mindener Besitz verkauft (LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 270, Bl. 13-14+16). Vgl. auch unten Kap. 5. Daniel Gottlob Friedrich Koch.
- 185 KAM Minden, D 407.
- 186 BKD Minden V., wie Anm. 110, S. 149. Der auf den Mindener Karten und Plä-

- nen des 19. Jahrhunderts verwendete Begriff „Scharfrichterei“ für die vor dem Simeonstor gelegene Abdeckerei entsprach dem Sprachgebrauch in den altpreußischen Regionen jenseits der Elbe, woher auch die Kartenmacher, meist preußische Offiziere, stammten (für Wegelin vgl. Anm. 189). Dort gab es noch bis zur Aufhebung der letzten Privilegierungen 1872 mit der Abdeckerei versehene – zumindest nominelle – „Scharfrichtereien“. In Minden war dies aber schon seit 1784 nicht mehr der Fall. Vgl. unten Kapitel 5. Daniel Gottlob Friedrich Koch.
- 187 Vgl. oben im Kapitel 3.1. Abdeckerei.
- 188 Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz, III C Kart X30237 2.
- 189 Der Wegelin-Plan ist abgebildet bei Hans Nordsiek, Zur Topographie und städtebaulichen Entwicklung Mindens, in: Minden. Zeugen und Zeugnisse seiner städtebaulichen Entwicklung. Hg. von der Stadt Minden, Minden 1979, S. 13-140, hier S. 65. Das Original befindet sich im Mindener Museum, Inv.-Nr. FM 159. Zu Wegelin vgl. Margrit Krieg, Marcus Johann Friedrich Wegelin, Ehrenbürger der Stadt Minden, in: MH 25, 1953, S. 87-89. Für den Hinweis danke ich Herrn Philipp Koch, Mindener Museum.
- 190 Stefan Koch, Knochen in der Baggerschaukel. Menschliche Überreste bei Erdarbeiten gefunden/ Tote vermutlich aus dem Mittelalter, in: Mindener Tageblatt online vom 9. September 2010 (aufgerufen 26. Oktober 2010). Für weitere Hinweise, Fotos und eine Fundkarte danke ich Dr. Hans Otto Pollmann, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld. Leider wurde eine Bergung und genauere Untersuchung der Funde versäumt.
- 191 In Lemgo wurde am 8. Dezember 1633, „alß der Zimmerman die Justitien auff dem Marckete mit seinen Dienern bei Nacht ufgerichtet“, vom Kämmerer da-  
für 1 Taler gezahlt; auch ein hölzerner Strafesel für die Soldaten befand sich dort. Nach dem Abzug der Besetzung 1650 erhielt Jobst Schwubbe, „das er vff dem Markede, da das gericht gestanden, wieder zugemauret“, 4 Groschen (Stadtarchiv Lemgo, A 5267 und 5271). Für Detmold vgl. Wilbertz, Galgen, wie Anm 114, S. 52, für Herford vgl. Fritz Verdenhalven/Hanns-Peter Fink (Bearb.), Das Diarium Lippicum des Amtsmanns Anton Henrich Küster, Detmold 1998 (Lippische Geschichtsquellen, Bd. 22), S. 117-118 Nr. 966. In Halberstadt wurde erst 1807 der „Deserteur Galgen“ vom Markt weggenommen (Landeshauptarchiv – im Folgenden: LHA – Magdeburg, Rep. A 17 III Nr. 972).
- 192 Schroeder, Chronik, wie Anm. 165, S. 619. Hier handelte es sich also nicht, wie Martin Krieg, Alte Mindener Rechtsdenkmäler. Stätten, Gebäude und Werkzeuge der Gerichtsbarkeit, in: MH 19, 1942, Nr. 1+2 und Nr. 3+4, hier Nr. 3+4, S. 2, und nach ihm u.a. die BKD V., wie Anm. 110, S. 149, meinten, um den städtischen Galgen, der dann 1676 wieder vor das Simeonstor „zurückverlegt“ worden wäre.
- 193 KAM Minden, C 459 und C 892, Bl. 7. Das „Gericht“ „an der Berliner Straße vorm Weserthore“ wird auch 1779 und 1780 erwähnt (ebd., C 584, Bl. 1, 5-6). Laut BKD Minden V., wie Anm. 110, S. 1576, sollen auf einer Karte von 1787 noch Galgen eingezeichnet sein. Diese Karte ließ sich jedoch nicht auffinden. Wenn es an gleicher Stelle heißt, dieser Gerichtsplatz sei 1747 nach Widerspruch durch Vertreter des Martinistifts statt auf dem Klosterkamp auf einem Gelände eingerichtet worden, wo sich vormalig der Ziegelhof befunden habe, so ist die angegebene Quelle (KAM Minden, C 459) offenbar missverstanden worden. Tatsächlich wurde der Militärgalgen damals *nicht* auf dem ehemaligen Ziegel-

- hof erbaut – denn dies war das Grundstück, das dem Martinistift gehörte.
- 194 KAM Minden, C 892, Bl. 7.
- 195 Ein entsprechendes Edikt von 1720 in LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 485-492.
- 196 Bölsche, Skizzen, wie Anm. 149, S. 50.
- 197 Zu diesem Gogericht: Krieg, Rechtsdenkmäler, wie Anm. 192, Nr. 1/ 2, S. 1; Landau, Gerichtsbarkeit, wie Anm. 50, S. 60-61.
- 198 Stadtarchiv Lemgo, A 2515.
- 199 LAV NRW Münster, Manuskripte VII Nr. 2418, Bl. 170f. Vgl. dazu die Ausführungen in Anm. 162.
- 200 Zitiert nach Groß, Hexerei, wie Anm. 89, S. 206.
- 201 Dies lässt sich daraus erschließen, dass der Knecht des Scharfrichters für das „Herausbringen“ des Leichnams zum Galgenplatz bezahlt wurde (KAM Minden, C 391, 6 alt).
- 202 Piel, Chronicon, wie Anm. 38, S. 63 und 115.
- 203 KAM Minden, C 203,22 alt: „Haupt Buch vom Armen Hause zu St. Nicolai de Anno 1759“, Bl. 10: „Ein Garte außer den Simeons Thore bey dem alten Graben ist an Meister Rudolph Meyer vermiethet und gibt jährlich 3 R[eichs]th[a]l[e]r.“
- 204 KAM Minden, B 72, Bl. 189: 19. Januar 1631.
- 205 Zu Bamberg vgl. Peter Engerisser, Wo stand das Bamberger Malefiz- oder Trudenhaus? (URL 2008 <http://www.engerisser.de/Malefizhaus.pdf>; aufgerufen 1. Juni 2015).
- 206 KAM Minden, Leichenpredigtsammlung Nr. 6945/29, S. 7.
- 207 Wilbertz, Medizin, wie Anm. 142, bes. S. 542-548. Dort auch weiterführende Literatur zur Heiltätigkeit der Scharfrichter.
- 208 KAM Minden, B 260 alt Teil 1: Prozess Albert Oevel, 8. Februar und 25. Mai 1580.
- 209 Wilbertz, 13./16. Jh., wie Anm. 5, S. 147-148.
- 210 Wagner-Bölting, Zaubersche, wie Anm. 173, Rechnung für Hexenprozess der Rockemannschen.
- 211 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 257-259.
- 212 Ebd., Bl. 344-346: 28. Mai 1694.
- 213 Stadtarchiv Hildesheim, C XXXIX Nr. 2, Bl. 7: Bestallung vom 12. Juli 1693.
- 214 KAM Minden, C 400, Bl. 386-389.
- 215 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 398-400a.
- 216 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1.
- 217 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 2.
- 218 KAM Minden, W 426.
- 219 Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Pr. Br. Rep. 2 Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer Forstabt. F. 7590: 17. Oktober 1777. Die Überlassung dieser Quelle verdanke ich Herrn Otto Hagemann (†), Herford.
- 220 Gisela Wilbertz, Fremde in der Stadt. Herkunft und soziale Beziehungen der Halbmeister (Abdecker) in Quakenbrück, in: Quakenbrück. Von der Grenzfestung zum Gewerbezentrum. Hg. von Horst-Rüdiger Jarck, Quakenbrück 1985 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 25), S. 196-216, hier S. 206-207.
- 221 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 4 Bd. 1.
- 222 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 5.
- 223 Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 161.
- 224 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2596, Bl. 36v und 38v: Amtsrechnung Petershagen, Ausgabe.
- 225 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 269-270.
- 226 1547 ist Meister Laurentius noch in Osnabrück genannt, 1549 war dort Meister Matz sein Nachfolger (Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 161-162). Laurentz von Zietz starb wohl 1566

- oder Anfang 1567, denn im Mai 1567 wurde Meister Hermann, Scharfrichter in Stadthagen, zu einem Folterverhör ins Amt Petershagen geholt (LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2600, Bl. 140v).
- 227 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 2600, Bl. 146v: Amtsrechnung Petershagen, Gemeinde Ausgabe.
- 228 KAM Minden, B 260 alt, Teil 1.
- 229 LAV NRW Detmold, L 34 E III Nr. 9. Da Trojan Rose am 2. Mai 1600 bereits tot war, muss bei seiner angeblichen Nennung in den Boker Amtsrechnungen von 1603 ein Versehen vorliegen (Wilhelm Honselmann, Von westfälischen Scharfrichtern, in: Westfälische Zeitschrift 114, 1964, S. 269-286, hier S. 272).
- 230 Wilbertz, Wenner, wie Anm. 175, S. 131.
- 231 KAM Minden, B 872.
- 232 Wilbertz, Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 269. Bei einer Identität müsste Henrich Rose in Korbach beträchtlich älter gewesen sein als seine Brüder. Wahrscheinlicher ist daher, dass der Lemgoer Henrich Rose schon einer älteren Generation angehörte.
- 233 KAM Minden, B 872. Eine plausible Möglichkeit der Amtsübernahme wäre z.B. eine Heirat von Asmus Rathmann mit der Witwe seines Vorgängers Laurentz von Zietz, falls die Rose-Schwester dessen zweite Ehefrau gewesen wäre. 1603 sprach Asmus Rathmann von seinen „Vettern und Vorfahren“ im Mindener Scharfrichteramt (KAM Minden, ebd.). Doch war „Vetter“ ein sehr unbestimmter Verwandtschaftsbegriff, und mit „Vorfahren“ waren die Amtsvorgänger, nicht die Ahnen, gemeint.
- 234 Wilbertz, Wenner, wie Anm. 175, S. 131.
- 235 Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 163-165; dies., Bielefeld, wie Anm. 128, S. 101.
- 236 Verdenhalven/Fink, Diarium, wie Anm. 191, S. 8 Nr. 91: „Ao. 1583. In diesem Jahr hat Asmus Rathmann, Scharfrichter zu Minden, mit seinem Schwager, den Scharfrichter zu Osnabrück, zwischen Ostern und Weyhnachten an Zauberrinnen verbrandt: zu Osnabrück 121, Hauß Vörde 16, Iburg 18, Herford 8, Bielefeld 21, Ravensberg 6, Limberg 2, Summa 192.“ Die 121 Hinrichtungen des Jahres 1583 in Osnabrück lassen sich auch anhand verschiedener anderer Quellen nachweisen (Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 164), während für die übrigen Nennungen das „Diarium“ der einzige Beleg ist.
- 237 KAM Minden, B 13, Bl. 11, 33 und 37: Ratsprotokolle 13. Februar, 24. April und 1. Mai 1615. Ob der Mindener Vieth Rathmann auch mit jenem „Vitus Radman gewesener scharfrichter zu [Hanoversch] Munden“ identisch gewesen sein könnte, der am 28. April 1611 in Marburg (luth.) eine Tochter taufen ließ, muss vorerst offen bleiben. In Marburg war damals Philipp Radman „aus Westfalen“ Scharfrichter, der somit ein (älterer Halb-?) Bruder von Vitus gewesen sein könnte. Allerdings stammten die Paten der bis 1621 in Marburg getauften Kinder von Philipp sämtlich nicht aus Westfalen oder hatten eine Verbindung nach Minden.
- 238 KAM Minden, B78, Bl. 38v: Stadtausgaben 1616.
- 239 KAM Minden, B 16, Bl. 8 und 63: Ratsprotokolle 19. Februar und 24. Juli 1616.
- 240 KAM Minden, B 19, Bl. 10 und 27: Ratsprotokolle 29. April und 21. November 1617.
- 241 Stadtarchiv Lemgo, A 186, S. 273-274: Protocollum Senatus 6. November 1620. Damals forderte er von den Lemgoer Schuhmachern Johann Höving und Henrich Homuth die seinem Vater Asmus Rathmann geschuldeten und noch immer rückständigen 154 Taler 32 Groschen. Siehe oben im Kapitel 3.1. Abdeckerei.

- 242 NLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 2266, Bl. 38-39: Supplik vom 27. November 1632.
- 243 NLA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 9820, Bl. 19-20: Bestallung Minden (!) 1. Oktober 1634.
- 244 NLA Hannover, Hann. Des. 88 c Nr. 544, Bl. 4-5: Supplik Christoph Göffert (Gebhardt), Hildesheim, 6. Februar 1646, Cosmus Rathmann und dessen Schwiegersohn aus Peine zu verweisen. Offenbar geschah dies auch, denn bereits im Jahr darauf war Göfferts Schwager Martin Stoet Scharfrichter in Peine.
- 245 Wilbertz, Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 271.
- 246 Stadtarchiv Hildesheim, C XXXIX Nr. 1; NLA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 9816, Bl. 18-19.
- 247 NLA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 9808, Bl. 528.
- 248 KAM Minden, B 78, Bl. 52v: Stadtausgaben 21. Februar 1618.
- 249 NLA Hannover, Celle Br. 101 Nr. 167. Siehe auch oben im Kapitel 2. Diener (mindestens) zweier Herren. Claus von der Havestadt war auf jeden Fall zweimal verheiratet. Seine zweite Ehefrau war 1628 Maria Ewerts „von Oldenburg“. Die genannten Amtsnachfolgen legen nahe, dass die erste Ehefrau eine Schwester von Carsten Rathmann gewesen sein könnte.
- 250 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 32-33: Attestat der Stadt Minden für Peter Albrecht, 8. Oktober 1666.
- 251 NLA Wolfenbüttel, 2 Alt 12354, Bl. 7-9: Supplik 8. Juni 1657. Hans Adam bat damals um Urlaub und um ein Empfehlungsschreiben, damit er nach Kelbra reisen und seine Rechte dort geltend machen könne. Dabei legte er eine Abschrift der Bestallung vom 18. August 1568 vor. Ein Konzept dieser Bestallung samt angehängten Vorschriften für die Abdeckerei hat sich, offenbar als einziges Stück betr. Kelbra, bis heute erhalten (Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt, Geheimes Archiv – Restbestand – Nr. E I 2f Nr. 49; zitiert nach einer Mitteilung des Staatsarchivs). Hans Albrecht war vermutlich schon der Großvater von Peter Albrecht.
- 252 Rinteln, KB Nicolai (luth.), Taufregister. Da bei den zwischen 1611 und 1619 getauften Albrecht-Kindern Meister Jürgen Farnecke, Scharfrichter zu Stadthagen, gleich dreimal als Pate erscheint, dürfte die Ehefrau Albrecht am ehesten dessen Stieftochter gewesen sein. Jürgen Farnecke war der Amts- und Ehenachfolger von Lorenz Renzhausen in Stadthagen.
- 253 In dem Fall wäre ihre Schwägerin Anna Fahner gewesen, deren erster Ehemann Lorenz Renzhausen der Bruder der ersten Ehefrau Albrecht und Amtsvorgänger von Hinrich Schleifer war. Für Förster, Fahner und Renzhausen vgl. NLA Hannover, Cal. Br. 9 Nr. 128, Bl. 2-8, 19-21; NLA Wolfenbüttel, 2 Alt 12352. Hinrich Schleifer, vermutlich berufsfremder Herkunft, dürfte der „Stammvater“ der später in Westfalen sehr verbreiteten Scharfrichterfamilie Schlieff gewesen sein. Henrich Schlip/Schlieff, zunächst Scharfrichter in Rinteln, dann in Rietberg, war höchstwahrscheinlich Peter Albrechts Stiefsohn.
- 254 Laut Martin Krieg (Bearb.), Das Mindener Sargbuch von 1636-1734, in: Mindener Jahrbuch 9, 1938, S. 65-123, hier S. 66, wurden die Jahre 1641-1645 des Sargbuchs „herausgerissen, offenbar von einem genealogischen Dieb, der noch andere familiengeschichtlich wertvolle Quellen des Stadtarchivs geplündert hat“. In den genannten Jahren dürfte Margareta Förster, die zweite Ehefrau Albrecht, gestorben sein. Margareta Glaser war mit ziemlicher Sicherheit eine Scharfrichtertochter. Es liegt nahe, sie mit Caspar Glaser in Verbindung zu bringen, der ab 1649 in

- Peine und ab 1654 in Liebenburg nachweisbar ist (KBer Peine, luth.). Wie diese Verbindung ausgesehen haben könnte, ist jedoch völlig offen. Dem mutmaßlichen Alter nach könnten sie Geschwister gewesen sein. Die Glasers waren sonst vorwiegend im mitteldeutschen Raum zu finden.
- 255 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 29-34. Peter Albrecht d.J., „Meister Peters in Minden Sohn“, ist noch einmal am 2. November 1656 als Pate in Lavelosloh genannt. Beim Tod des Vaters 1667 war er wohl nicht mehr am Leben.
- 256 Das Sterbedatum nannte Margareta Glaser in einer am Tag darauf verfassten Supplik an den Kurfürsten. Am 4. September 1667 wurde für Peter Albrecht das Sarggeld entrichtet (Krieg, Sargbuch, wie Anm. 254, S. 76). Als Henrich Clauss aus Herford 1664 um den Mindener Scharfrichterdienst nachsuchte, war eines seiner Argumente, Peter Albrecht sei „sehr alt und betaget“ und habe „sein 80. iahr erreicht“ (GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1). Da der spätere Mindener Scharfrichter bereits 1611 in Rinteln ein Kind taufen ließ, ist die Altersangabe realistisch.
- 257 KAM Minden, B 872.
- 258 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Tit. XII Nr. 1 Bd. 1; LA NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 47-50.
- 259 Das Sarggeld für ihn wurde am 16. Februar 1671 bezahlt (Krieg, Sargbuch, wie Anm. 254, S. 78). Seine Witwe wurde 1677 von Hermann Kahle erwähnt: Sie und ihr verstorbener Ehemann hätten sich, „wie Stadtkündig, mit der respective Mutter und Schwiegermutter nicht wohl comportiret und vertragen“ (LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 83).
- 260 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 78. Hans Jürgen Albrecht wurde daraufhin am 6. März 1671 zum Scharfrichter angenommen.
- 261 Ebd., Bl. 84-85. Catharina Maria Kahle, get. Wiedenbrück (kath.) 6. November 1650. Für Martini in Minden, wo auch die Scharfrichter eingepfarrt waren, liegen Heiratsregister für die Jahre 1683-87 und dann erst wieder ab 1714 vor. Daher kann keine der Eheschließungen von Catharina Maria Kahle darin zu finden sein.
- 262 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1: Supplik Hermann Kahle o.D., 6-7 Wochen nach dem Tod von Hans Caspar Vogt, d.h. wohl Februar 1686.
- 263 KAM Minden, B 872; LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 97. „M[eister] Hans Jürgen, der Scharfrichter“ ist unter dem 14. Januar 1677 im Sargbuch verzeichnet (Krieg, Sargbuch, wie Anm. 254, S. 83). Da seine Brüder ebenfalls jung verstarben, liegt die Vermutung nahe, dass auch sie an der Schwindsucht „laborierten“.
- 264 KAM Minden, B 872: Bestallung der Stadt Minden vom 17. Februar 1677; als Kopie auch in GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1; dort auch die Bestallung des Kurfürsten vom 23. Februar 1677, die im August desselben Jahres widerrufen wurde.
- 265 KAM Minden, B 872; LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 98-108.
- 266 KAM Minden, B 872. „Der junge Scharfrichter“ Hans Christoph Albrecht ist mit der Zahlung des Sarggeldes am 16. Februar 1678 verzeichnet (Krieg, Sargbuch, wie Anm. 254, S. 84). Am 15. Juni 1677 hatte er ausgesagt, er sei „ohngeföhr im 20. oder 21. Jahr“, also ca. 1657/58 geboren (KAM Minden, B 255 alt: Prozess Ernst Kahle). Bereits am 15. Februar 1678 bevollmächtigte Hermann Kahle den Mindener Juden Salomon Levy, mit dem er wohl in Geschäftsbeziehungen stand,

- den Kämmerern der Stadt Minden in seinem Namen 300 Taler auszuzahlen. Salomon Levy hatte offenbar seinerseits Levi Joell mit der Geldübergabe beauftragt, denn dieser übersandte an Hermann Kahle per Boten die Quittung von Bürgermeister Rudolph Kuleman über den Empfang der 300 Taler an die Stadtkammer „wegen des Scharfrichters Hanß Caspar Voget“ (GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden Ravensberg Tit. XII Nr. 2 Bd. 1). Die Quittung von Kuleman ist in Kopie auch in LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 180, enthalten.
- 267 Am 23. November 1691 wurde „für sel[igen] M[eister] Peters Wittwe“ das Sarggeld bezahlt (Krieg, Sargbuch, wie Anm. 254, S. 94). Da sie am 14. Juni 1677 angegeben hatte, sie sei „beynahe 60 Jahr alt“, dürfte sie ca. 1617/18 geboren sein (KAM Minden, B 255 alt: Prozess Ernst Kahle). Laut „Conscriptio omnium bonorum immobilium“ von 1663 besaß Peter Albrecht ein Haus im Marktquartier (KAM Minden, B 122, S. 46). Es dürfte dieses Haus gewesen sein, in dem Margareta Glaser 1690 wohnte (LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 327-328). Als Erbe fiel es an ihren Enkel Peter Henrich Albrecht, dann an dessen Nachfolger und wurde später von Johann Christian Friedrich Clausen an den Regierungsrat Aschoff verkauft (LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 270, Bl. 13-14+16). Zahlung der 25 Taler: LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 120, 171-183. Kuren: ebd., Bl. 257-260.
- 268 Gisela Wilbertz, Zwei Scharfrichterfamilien und ihr Grabstein zu Hannover, in: Hannoversche Geschichtsblätter NF 36, 1982, S. 231-250, hier S. 236-239. Hans Caspar Vogt get. Hannover (Marktkirche) 8. Februar 1656.
- 269 KAM Minden, B 872.
- 270 KAM Minden, B 345, Bl. 30: Ratsprotokoll 16. Mai 1678.
- 271 Zur so genannten Posaune siehe die BKD Minden IV.3., wie Anm. 2, S. 1343-1344. Es handelte sich um das schlimmste, tiefste und finsterste Kellerloch unter dem Rathaus.
- 272 KAM Minden, B 872: Protokoll vom 20. Mai 1678.
- 273 Bereits am 17. Januar 1686 bat Bendix Gebhardt um den Mindener Scharfrichterdienst. Hermann Kahle schrieb am 28. Januar von dem „jungst abgelebten Nachrichten Mstr. Hanß Caspar Vogten“ (LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 216 u. 233). Die Sterberegister von Martini in Minden beginnen durchgehend erst 1714, und im Sargbuch wurden damals die öffentlich Bediensteten nicht mehr verzeichnet. Das genaue Todesdatum von Hans Caspar Vogt lässt sich daher nicht feststellen.
- 274 LA NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 257-260: pr. 17. Jan. 1687.
- 275 Richard von Dülmen, Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit, in: Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung. Hg. von Richard von Dülmen, Frankfurt a.M. 1988, S. 67-106, hier S. 68-69.
- 276 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 290-304.
- 277 Catharina Maria Kahle starb nach September 1693 und vor August 1694. Wie ihr Sohn später aussagte, war sie vor ihrem Tod „lange Jahre“ bettlägerig gewesen (LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 359-360). Johann Christoph Voss, get. Alfeld 2./12. Februar 1665, S. von Hinrich Voss, Scharfrichter in Alfeld, dann in Hildesheim, und dessen erster Frau Anna Catharina Gebhardt („Göffert“), oo II. Bielefeld (Nikolai, Altstadt) 17. August 1694 Anna Gertrud Vehoff, verw. Stal-

- hauer, verw. Fahner, get. Nottuln (kath.) 19. Januar 1648, gest. Minden (Dom, kath.) 14. Mai 1728, T. von Hermann Vehoff und Maria Dinkermann.
- 278 Genaueres bei Wilbertz, Bielefeld, wie Anm. 128, S. 107 und 119.
- 279 Vgl. oben im Kapitel 2. Diener (mindestens) zweier Herren.
- 280 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 339-350, 373-376: 28. Mai-8. Dezember 1694.
- 281 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 4 Bd. 1: Protokoll Minden 25. Januar 1710. Peter Henrich Albrecht scheint aber zusammen mit seinem Stiefvater chirurgisch tätig gewesen zu sein, vgl. oben im Kapitel 3.2. über die medizinische Tätigkeit.
- 282 Die Daten zu Eva Catharina Vogt und Hans Christoph Kruse vgl. unten, Anm. 352. Hermann oder Harmen Vogt bzw. Hermanus Voges, get. Minden (Martini) 12. September 1683, begr. Haarlem (ref.) 16. Nov. 1720, seit 1707 Scharfrichter in Utrecht, seit 1713 in Haarlem. Vgl. über ihn Wilbertz, Mobilität Teil 2, wie Anm. 80, S. 213; C.J. Gonnet, De meester van den scherpen zwaarde te Haarlem. Bijdrage tot de geschiedenis der lijfstrafelijke rechtspleging, Haarlem 1917, S. 28-29; Isabelle Henriette van Eeghen, De beul te Amsterdam, in: Amstelodanum. Maandblad vor de kennis van Amsterdam 41, 1954, S. 120-127, hier S. 123; das Begräbnisdatum Haarlem nach freundlicher Mitteilung von Herrn Cornelis R.H. Snijder, Berg en Terblijt (Niederlande).
- 283 Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 144; dies., Wildeshausen, wie Anm. 3, S. 65. Siehe auch unten zu Clausen.
- 284 Gleichzeitig war sie auch eine Nichte von Anna Gertrud Vehoffs zweitem Ehemann Johann Christoph Fahner. Catharina Margaretha Muth, geb. Lübbecke 13. Juni 1708, begr. Minden (Martini) 28. März 1734, oo Lübbecke 21. September 1728.
- 285 Maria Christina Meissner, get. Lübbecke 1. März 1704, begr. Minden (Martini) 24. Dezember 1749, oo ebd. 31. Juli 1735.
- 286 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1: Bestallung vom 2. Mai 1730. „Für des Scharfrichters Stiefsohn Peter“ wurde am 26. November 1729 das Sarggeld bezahlt (Krieg, Sargbuch, wie Anm. 254, S. 121). In den KBern von Martini ist am gleichen Tag sein Begräbnis eingetragen: „Ist Mons[ieur] Peter Albrecht, Nachrichters Sohn, auf Martini Kirch=Hofe beygesetzt“. Die französische Bezeichnung „Monsieur“ war damals für Angehörige der „höheren Stände“ üblich.
- 287 Laut Aussage seines Schwagers Franz Christoph Muth in Lübbecke starb er am Karfreitag 1737, das wäre der 19. April (GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1: Schreiben vom 31. August 1737). Die Sterberegister von St. Georgi in Hildesheim, zu dessen Pfarre die Scharfrichterei gehörte, beginnen erst 1776. In der Kirchenrechnung von St. Jakobi in Hildesheim ist unter dem 23. April 1737 eingetragen: „Zahl't Scharfrichter Voos sehl. Witt[we] das geleute mit 15 Mariengroschen“ (Mitt. Ev.-luth. Kirchenbuchamt Hildesheim). Daraus lässt sich schließen, dass zu seinem Begräbnis in mehr als einer Kirche, wahrscheinlich sogar in allen, geläutet wurde.
- 288 Carl Friedrich Voss get. Minden (Martini) 15. Oktober 1729.
- 289 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1: 17. Mai 1737-10. September 1742.
- 290 Ebd., 16. Juni 1742 und 10. Juli 1743. Maria Christina Meissner oo II. Minden (Martini) 23. Oktober 1742 Johann Jacob Kücken.
- 291 Ebd., 2. Dezember 1743 und 18. Januar 1744.
- 292 Ebd., Anlagen B-E zum Gesuch Kücken vom 10. Juli 1743.

- 293 Johann Jacob Kücken, get. Artlenburg 19. Dezember 1714, begr. Minden (Martini) 31. Oktober 1762, S. von Valentin Hinrich Kücken, Scharfrichter in Artlenburg, und Anna Elisabeth Kannenberg. Letztere war eine Tochter von Hans Jacob Kannenberg und Catharina Margaretha Adam.
- 294 Dorothea Catharina Gertraud Scheermesser, geb. Oschersleben 8. Juli 1729, gest. Minden (Martini) 8. August 1769, T. von Heinrich Ernst Scheermesser, Scharfrichter in Helmstedt, dann in Halberstadt, und Anna Margaretha Wittig, Witwe von Franz Joachim Meissner in Osterwieck. Für die Übermittlung der Geburtseintragung aus Oschersleben danke ich Herrn Daniel Riecke, Magdeburg.
- 295 Eine Abschrift des Ehevertrags im Stadtarchiv Hildesheim, C XXXIX Nr. 6, Bl. 82-86, und im Bistumsarchiv Hildesheim, Abt. C 853, Stück 10.
- 296 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 101 Fach 1343-1, Stück 1; Bistumsarchiv Hildesheim, Abt. C 853, Stück 11.
- 297 Der Aufenthalt in Hildesheim lässt sich aus den Inschriften eines Richtschwerts erschließen, das sich später im Besitz der Familie Clausen in Lemgo befand. Außer Darstellungen der Justitia und einem Sinnspruch trug es auf der einen Seite die Initialen JCGK, was sich als „Johann Christian Georg Kücken“ auflösen lässt, und die Jahreszahl 1756, auf der anderen Seite den Ortsnamen Hildesheim (nach Fotos im LWL-Amt für Denkmalpflege in Münster). Johann Christian Georg Kücken, get. Artlenburg 28. August 1723, gest. Bleckede 27. November 1808, oo II. Minden (Martini) 13. November 1759 Clara Margaretha Christina Voss, get. ebd. 16. September 1736, gest. Bleckede 26. Dezember 1795.
- 298 Dorothea Catharina Scheermesser, oo II. Minden (Martini) 6. Juli 1763 Johann Christian Friedrich Clausen, geb. Lemgo (Nicolai) 27. Juni 1730, gest. ebd. 8. Februar 1808, S. von Johann Peter Claus, Scharfrichter in Lemgo, und Catharina Elisabeth Muth. Zu seinen Eltern und zu seiner zweiten Ehe vgl. Wilbertz, Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 287-291.
- 299 GStA PK Berlin, II. HA GD Abt. 17 Minden-Ravensberg Tit. LI Sekt. 2 Nr. 6.
- 300 Diese Summe wurde später von Daniel Gottlob Friedrich Koch genannt, der immer gut unterrichtet war (GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3). In den Auflistungen des Mindener Feuerkatasters und den Schätzungen zur Festlegung der Baufreiheitsgelder sind niedrigere Summen angegeben. Sie sind jedoch leicht damit zu erklären, dass zu leistende Zahlungen an den Eigentümer sich natürlich am Schätzwert des Hauses und nicht an den tatsächlichen Baukosten orientierten (KAM Minden, C 113, Bl. 22; C 380, Bl. 85v; C 384, Bl. 6 u.ö.). Auch das Baujahr schwankt zwischen 1765 und 1766. Wahrscheinlich wurde das Haus 1766 bezugsfertig.
- 301 BKD Minden IV.3., wie Anm. 2, S. 1182. Für die der Beschreibung zugrunde liegenden Unterlagen sind in den BKD keine Fundstellen angegeben. Der abgebildete Plan von Haus und Grundstück konnte in KAM Minden, unverz. Akten Bauamt, Konvolut Lindenstraße 18-24, Faszikel 0.1 („Entwässerungsakte von 1893“), aufgefunden werden. Die übrigen Quellen, darunter ein Foto der Hofansicht, ließen sich nicht nachweisen.
- 302 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3.
- 303 Wilbertz, Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 290.
- 304 So wusste es auch Franz Christoph Muth aus Lübbecke, als er am 6. April 1744 an den König schrieb: Es sei „eine ausgemachte Sache, daß die Meistereyen hiesigen Landes auf die Descendenten utriusque generis transferiret und vererbet

- werden“ (GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1).
- 305 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 2, Bl. 32-36: 10. und 14. Februar 1770.
- 306 Stadtarchiv Lemgo, A 10187: 12. Dezember 1775. Was aus dem am 19. Februar 1775 in Minden geborenen unehelichen Kind wurde, ist bisher nicht bekannt.
- 307 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 4, Bl. 8, 31-32.
- 308 Vgl. dazu Wilbertz, Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 291.
- 309 Stadtarchiv Hildesheim, C XXXIX Nr. 1 und Nr. 6; Stadtarchiv Lemgo, A 10187: Vergleichsprotokoll Lemgo 29. Juni 1795. Anna Margaretha Dorothea Kücken, get. Minden (Martini) 5. Februar 1754, gest. Boizenburg 18.10.1837. Bis zu ihrem Tod blieb sie im Besitz der Hildesheimer Scharfrichterprivilegien. Ihre beiden Ehen bei Wilbertz, Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 319 Anm. 254.
- 310 KAM Minden, W 426.
- 311 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 3 Bd. 2, Bl. 16-17: Schreiben Koch 26. Februar 1778.
- 312 KAM Minden, C 582, Bl. 3-4.
- 313 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 267, Bl. 18-19: Randvermerk Plöger 6. Januar 1806.
- 314 KAM Minden, B 10, Bl. 105v: Ratsprotokoll 26. Oktober 1614.
- 315 Uta Nolting, *Ich habe nein toueren gelernt*. – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften, in: Niederdeutsches Wort 42, 2002, S. 55-116, hier S. 68; „beide Scharfrichter“ noch einmal S. 75 erwähnt.
- 316 KAM Minden, B 71, Bl. 65: Stadtrechnung 1619, Gemeine Ausgaben.
- 317 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 257-260; GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1: Schreiben M.C. Meissner 16. Juni 1742.
- 318 Stadtarchiv Lübbecke, Akten I 32 Nr. 17: Bericht Magistrat 17. Februar 1780; GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3: Schreiben Koch 19. Okt. 1783.
- 319 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 32-33. Trotz des guten Unterrichts unterlief Matthias und Hans Jürgen Albrecht 1669 und 1671 je eine fehlerhafte Hinrichtung. Bei einer Enthauptung mussten sie zweimal zuschlagen (LAV NRW Münster, Msc. VII Nr. 2418, Bl. 170v u. 175r).
- 320 Barbara Groß, Prozessführung als symbolische Politik. Zur Hexenverfolgung in der Stadt Minden während des Dreißigjährigen Krieges, in: Westfälische Zeitschrift 161, 2011, S. 195-218, hier S. 195.
- 321 NLA Wolfenbüttel, 2 Alt 12354 Bd. 2, Bl. 7-7a.
- 322 Gebhardt habe, so Amtmann Hollwede am 2. Oktober 1744, „die Decollirung obiger Persohn mit aller fertigkeit derogestalt accurat und wohl verrichtet, als von einen geschickten Nachrichten praetendiret werden mag“ (NLA Osna-brück, Dep. 3 b IV Nr. 1: Schreiben vom 12. März 1780; auch in NLA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 9816, Bl. 155).
- 323 LAV NRW Detmold, L 77 A Fach 140 Nr. 2 I: Schreiben J.C.F. Clausen 24. Juni 1768. Damals legte er auch ein Attestat von Friedrich Ludwig Gebhardt vor, Scharfrichter zu Hessisch Oldenburg, der ihm am 25. April 1766 bestätigte, er habe bei „denen alhier in voriger und dieser Woche vorgefallenen actibus torturae [...] solche proben abgeleget, daß ich denselben zu dem Scharff- und Nachrichten Amt genugsahm qualificiret erachte“.
- 324 Das geht hervor aus seiner Rechnung für diese Hinrichtung, wo er unter Punkt 8 Ausgaben „pro die hierbey gewesenen Scharff Richter“ aufführte (KAM Minden, C 391,6 alt, Bl. 6-9).

- 325 Zitiert nach Groß, Hexerei, wie Anm. 89, S. 187. Vgl. auch die Verhältnisse in Lemgo bei Wilbertz, Familie, wie Anm. 45, S. 262-280.
- 326 KAM Minden, B 872; LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 32-33. Vgl. auch oben die Aussage über Anna Gertrud Vehoff in Bielefeld, sie werde von allen geschätzt.
- 327 Der Bürgereid ist zuerst 1678 für Hans Caspar Vogt belegt (KAM Minden, B 872). Auch in der städtischen Bestallung für Daniel Gottlob Friedrich Koch von 1782 hieß es, er habe den vorgeschriebenen Eid abgestattet und „das Bürgerrecht acquirirt“ (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 74 J.3.V. Nr. 10 Bd. 1, Bl. 61). Bürgerbücher und Bürgeraufnahmen sind vor dem 19. Jahrhundert in Minden nur spärlich überliefert, so dass es für die Scharfrichter keine weiteren Nachweise gibt. In Lemgo ist die Aufnahme der Scharfrichter in die Bürgerschaft seit 1621 verzeichnet. Im 18. Jahrhundert wurde diese vom Magistrat sogar als Vorbedingung für eine Bestallung verlangt, um so klarzustellen, dass der Scharfrichter auch ein Bediensteter der Stadt sei und nicht nur der des Landesherrn (Wilbertz, Reinheitvorstellungen, wie Anm. 152, S. 175). Letzteres könnte auch in Minden eine Rolle gespielt haben.
- 328 Groß, Hexerei, wie Anm. 89, S. 131. Als angeblichen Beleg zitiert sie die Antwort des Juristen Dr. Heinrich Schreiber auf das Angebot der unter Hexereiverdacht stehenden Maßmeyerschen, sich freiwillig der Wasserprobe zu unterziehen, dass sie „hierdurch sich sehr suspect machte, zumahln Sie sich ad probam aquae frigidae vndt consequenter in des henkers handt offerirte“. Diese Warnung bedeutet aber nichts anderes, als sie aussagt: Wer sich freiwillig der Wasserprobe unterzog, akzeptierte die Hexereianklage. Es war ein halbes Schuldeingeständnis und beschwor die eigene Hinrichtung herauf. Dafür stand symbolisch „des henkers hand“. Dass bei Wasserprobe und Hinrichtung Angeklagte und Verurteilte es in der Realität weniger mit der konkreten „Hand des Henkers“ zu tun bekamen als mit der seiner Knechte, sei nur nebenbei bemerkt. Nicht zuletzt bleibt festzuhalten, dass die Maßmeyersche selbst offenbar kein Problem damit hatte, die Wasserprobe vom Scharfrichter durchführen zu lassen. Es gab auch nicht nur solche Angebote freiwilliger Wasserproben, sondern auch freiwillige Bitten um Befragung durch den Scharfrichter mittels Folter – auch dies wurde offenbar nicht als „ehrenrührig“ angesehen (Preuße, Ehre, wie Anm. 57, S. 38-39, Prozess Eilendorff 1666).
- 329 LAV NRW Münster, Domkapitel Minden Akten Nr. 673 Bd. a.
- 330 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 X 1 G Nr. 73 Mindensia, Bl. 22-23: „Tabelle aller Prozesse welche Ausgangs Nov. 1753 bis ultim. Maji 1754 bey dem Minder Gerichte geschwebet“.
- 331 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3: Anlage F zum Schreiben Koch vom 24. August 1783.
- 332 Max Burchard, Die Kirchenstuhlbücher von St. Martini in Minden als familiengeschichtliche Quelle, in: Mindener Jahrbuch 9, 1937/38, S. 5-63, hier S. 33-34 und 46.
- 333 Für Lemgo vgl. Wilbertz, Familie, wie Anm. 45, S. 267-268. Auch in Lübbecke hatte Hans Henrich Muth am 17. Februar 1671 den ganz „normalen“ Kirchenstuhl Nr. 31 mit drei Sitzen käuflich erworben. Er war noch hundert Jahre später in Familienbesitz (Pfarrarchiv Lübbecke, „Stul-Register der Andreas-Kirche“, angelegt 1742 und dann fortgeschrieben).
- 334 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. Bd. 3.

- 335 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 1.
- 336 Minden, Martini, KB 5, Taufeintragungen 1779 Nr. 37, 1780 Nr. 31, 1782 Nr. 22. „Demoiselle“, ebenso wie „Monsieur“, verweisen stets auf eine/n Angehörige/n des höheren Bürgertums.
- 337 Minden, Simeonis, KB 1, Taufeintragung 27. September 1689, und Martini, KB 4, Taufeintragung 1763 Nr. 64. Vgl. die zahlreichen Patenschaften von Angehörigen der Scharfrichterfamilie Wenner in Werl (Wilbertz, Wenner, wie Anm. 175, S. 145 Anm. 101). Für Lemgo vgl. Wilbertz, Familie, wie Anm. 45, S. 272-273. In Osnabrück war die spätere Ehefrau von Daniel Gottlob Friedrich Koch, Anna Engel Lieber, als Frau bzw. Witwe des Scharfrichters Matthias von 1776 bis 1780 fünf Mal Patin bei berufsfremden Ehepaaren.
- 338 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 2. Auch an anderen Orten wurde vereinzelt wegen dieses Edikts verhandelt und eine „Dispensation“ gegen klingende Münze erteilt. Dies erweckt den bösen Verdacht, dass dieses Kleidungs-Edikt überhaupt nur von der preußischen Verwaltung erlassen wurde, um sich eine neue Einnahmequelle zu erschließen.
- 339 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 4, Bl. 54, 81+85, und OFM Hausberge XVI Nr. 3 Bd. 2, Bl. 14-15.
- 340 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 3 Bd. 1, Bl. 20-22.
- 341 Unterlagen der Ämter Schlüsselburg und Petershagen aus dem 18. und 19. Jahrhundert werden (u.a.) im Stadtarchiv Petershagen aufbewahrt. Eine Anfrage, ob sich darunter auch Überlieferungen zur Halbmeisterei/ Abdeckerei befinden, wurde nicht beantwortet. Die KBer Windheim beginnen 1669. Sie sind äußerst wortkarg und nennen bis 1765 keine Taufpaten und erst ab 1766 die Kindesmütter. Dass die drei Halbmeisterwohnorte räumlich eng benachbart lagen und sämtlich zum Kirchspiel Windheim gehörten, fällt auf. Zur besonderen Rolle Windheims vgl. Gerhard Kenter, Das Gogericht zu Windheim, in: MMG 51, 1979, S. 7-24.
- 342 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 154-155. Bei dem erwähnten Bruder dürfte es sich um David Heinrich Vogt gehandelt haben, damals noch unverheiratet und ohne eigene Bestallung. Vgl. Wilbertz, Grabstein, wie Anm. 268, S. 246-247.
- 343 LAV NRW Münster, Minden-Ravensberg Regierung Nr. 660, Bl. 405-406.
- 344 Ebd., Bl. 194-195.
- 345 Vgl. für alle drei Orte die KBer Windheim. Der Kruse-Hof in Loh trug später die Nummer Gorspen-Vahlsen 25. Johann Hermann Brandhorst, seit etwa 1685 Nachfolger von Peter Kahle in Döhren, begründete dort die Hofstätte Döhren 69. Sie blieb noch lange in Familienbesitz.
- 346 Zu den Lebensumständen der für die Abdeckerei zuständigen Knechte eines Scharfrichters oder Halbmeisters vgl. Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 36-44; Ilse Schumann, Ein „Schinderknecht von ungewissem Nahmen“, in: Genealogie 50, 2001, S. 20-41. Zur Kriminalität der Abdecker und Scharfrichterknechte vgl. Wilbertz, Abdecker, wie Anm. 37, S. 104-105.
- 347 KAM Minden, B 260 alt, Teil 1; der Fall auch geschildert bei Wagener, Erinnerungen, wie Anm. 117. Hans Greser „von Northausen“ war am 25. Mai 1580 noch Scharfrichter der Grafschaft Hanau, im selben Jahr – das betr. Schriftstück in der Mindener Akte trägt kein Datum – Scharfrichter in der Freien Reichsstadt Köln, wo er 1605 starb. Laut seines Testaments vom 7. Juni 1605 hieß seine erste Frau Elisabeth „von Allefeldt“. Sie musste Albert Oevels Schwester gewesen sein (Historisches Archiv der Stadt

- Köln, Best. 110 Testamente Buchstabe G Nr. 3/357). Die „netten“ Histörchen, die Irsigler/Lassotta, Bettler, wie Anm. 21, S. 273-281, zum Besten geben, beziehen sich nicht, wie sie fälschlich meinen, auf den Kölner „Henker“. Mit „Nachtkarre und Schindermesser“ hatte der Kölner Scharfrichter nichts zu tun. Vielmehr ist hier jener Oberaufseher über die in Köln sehr zahlreich vertretenen Abdecker und „Goldgräber“ (Aborträumer) gemeint, der später den Titel „Wasenmeister“ trug. Im 17. Jahrhundert waren diese Wasenmeister zu zweit, im 18. Jahrhundert traten sie auch zu dritt auf.
- 348 NLA Osnabrück, Rep. 955 Nr. 399, Bl. 21: Prot. 24. Jan. 1653. Dieses Kind, die Tochter Anna Christina, wurde im Dezember 1652 in Warendorf geboren. Maria Froböse, Tochter von Hans Froböse, Scharfrichter des Hochstifts Osnabrück zu Melle, oo Warendorf (Laurentii) 21. Oktober 1652 Wilhelm Johanning. Mit ihrem zweiten Ehemann, dem berufsfremden „Feldscherer“ Stephan Nolte (oo Vermold 20. März 1671), verwaltete sie bis zu ihrem Tod 1690 die Warendorfer Abdeckerei.
- 349 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 1: 11. u. 14. November 1659.
- 350 KAM Minden, B 255 alt. Das am 3. Juli 1677 vollzogene Urteil war von der Juristenfakultät der Universität Rinteln entworfen worden. Zu dem am 26. Mai 1677 erschossenen Henrich Oelschleger oder Olgieschläger, der berufsfremder Herkunft war, vgl. Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 233; zu Ernst Kahle vgl. ebd., S. 143, 246, 276-277. 1690 wurde Ernst Kahle Mitglied der lutherischen Gemeinde in Breda und starb dort am 11. März 1704 als Scharfrichter (Mitteilung Cornelis R.H. Snijder, Berg en Terblijt/Niederlande), vgl. auch Cornelis R.H. Snijder, Scherprechtersfamilie Kahle (Caele). Huwelijksverbod voor Bossche scherprechter, in: Bossche Kringen 3, 2014, Nr. 3, S. 8-15, hier S. 10-11.
- 351 In den Mindener KBern sind neben den eigenen Verwandten verzeichnet in Martini (luth.): 1692 Mai 1 „des Scharfrichters Ehefrau“ (= Catharina Maria Kahle) bei der Tochter Eva Maria von Scharfrichterknecht Henrich Harte; 1766 Juni 29 „Christian Friderich Clauss, Nachrichten allhier“ bei dem Sohn Christian Friderich von Scharfrichterknecht Hans Henrich Seelcken und dessen Frau Hanna Kelg; 1782 Jan. 13 „der Nachrichten Daniel Koch“ bei dem Sohn Johann Gottlieb Friederich von Scharfrichter-knecht Johann Georg Meissner und dessen Ehefrau Christina Margaretha Böcker; im Dom (kath.): 1771 Mai 6 „Johanna Margaretha Catharina Kücken“ bei der Tochter Johanna Margaretha Catharina von Scharfrichterknecht Johann Georg Künemund und dessen Ehefrau Clara Elisabeth Ledmund.
- 352 Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 294-295; dies., Mobilität Teil 1, wie Anm. 80, S. 260-261. Im Fürstentum Minden: Eva Catharina Vogt, get. Minden (Martini) 4. März 1682, T. von Scharfrichter Hans Caspar Vogt und Catharina Maria Kahle, oo Windheim 18. Oktober 1701 Hans Christoph Kruse, Halbmeister in Loh, geb. wohl vor 1669 (= Beginn der KBer Windheim), begr. Windheim 12. Februar 1717, S. von Cord Kruse, Halbmeister in Loh, und Margaretha N.; Catharina Maria Scheermesser, get. Nienburg 16. März 1681, begr. Windheim 27. Februar 1718, T. von Scharfrichter Hans Ernst Scheermesser in Nienburg, oo Windheim 18. Juni 1702 Johann Hermann Brandhorst, Halbmeister in Döhren, geb. ca. 1651, begr. Windheim 13. Dezember 1718, alt 67 J., S. von Hans Jürgen Brandhorst, Halbmeister im Amt Vlotho, und Elisabeth Kahle.
- 353 Eine exemplarische Auswahl soll dies verdeutlichen: Catharina Margaretha

- Kruse, Tochter des Halbmeisters Cord Kruse in Loh, war mit dem Mindener Scharfrichter knecht Christian Freymuth verheiratet. Beider Sohn Hans Christoph Freymuth wurde später der erste Halbmeister in Neuenknick. Eine weitere Tochter von Cord Kruse, Maria Elisabeth, wurde die Ehefrau von Peter Christoph Schultze, Halbmeister in Bückeberg. Zwei ihrer Töchter ehelichten Scharfrichterknechte in Minden: Anna Maria Schultze den Johann Gottfried Duhm, Johanna Dorothea Schultze den Johann Christoph Dietz. Beide wechselten sich auch auf der Halbmeisterei in Neuenknick ab. Ein Bruder des Johann Gottfried Duhm, Johann Philipp, war ebenfalls Halbmeister in Neuenknick. Ein Vetter der Brüder Duhm, Johann Christoph Duhm, Scharfrichterknecht in Minden, war zugleich ein Schwager des Johann Christoph Dietz und mit dessen Schwester Anna Lucia verheiratet.
- 354 Johann Georg Meissner, zunächst Scharfrichterknecht und dann Pächter des nach Eutin gegangenen Scharfrichters Koch, war ein Vetter seines Vorgängers Hermann Rosenberg. Johann Conrad Böcker, Vater der Ehefrau Meissner, Christina Margaretha Böcker, war Halbmeister in Neuenknick gewesen. Dessen Bruder Johann Friedrich Böcker, Halbmeister in Diepenau, pachtete als Nachfolger von Nichte und Neffe Meissner die Mindener Meisterei. Der Nachfolger von Böcker und letzter Pächter in Minden wurde schließlich der Halbmeister Carl Ludwig Reinhardt. Seine Frau Anna Sophia Knieling war eine Enkelin des gewesenen Mindener Scharfrichterknechts und Halbmeisters zu Neuenknick Johann Henrich Jacob Knieling. Auch ihr mütterlicher Großvater Johann Valentin Stahl war einst Halbmeister in Neuenknick gewesen.
- 355 KAM Minden, C 400, Bl. 383-385, 390-393.
- 356 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 2: 4. März 1767.
- 357 Jutta Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn etc. 1994, S. 345.
- 358 Zu den Abdeckern und ihrer „Unehrllichkeit“ vgl. u.a. Wilbertz, Abdecker, wie Anm. 37, S. 112-116; dies., Reinheitsvorstellungen, wie Anm. 142; dies., Wildeshausen, wie Anm. 3, S. 87-95.
- 359 Wenn es z.B. auf einer Webseite, die Basiswissen über die Frühe Neuzeit vermitteln will, heißt: „1772 bedurfte es eines weiteren Reichsbeschlusses, um die Unehrllichkeit von Henkern [!] und Abdeckern abzuschaffen“ (URL: <http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/sozialeOrdnung/staendische/unterpunkte/kriterien.htm> ; aufgerufen 1. Juni 2015), dann ist eine solche Behauptung unzutreffend.
- 360 LAV NRW Münster, KDK Minden Nr. 269.
- 361 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 120 B XVIII Fach 19 Nr. 1.
- 362 Landesarchiv (im Folgenden: LA) Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 7256; NLA Oldenburg, Best. 30-8-33 Nr. 62.
- 363 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 120 B XVIII Gen. Nr. 3, Bl. 72-73.
- 364 Richard J. Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987, Berlin-Hamburg 2001, S. 461-489; Gisela Wilbertz, „Das Officium eines Nachrichters kann nicht entbehrt werden“. Von den „alten“ zu den „neuen“ Scharfrichtern im Westfalen des 19. Jahrhunderts, in: Kettenkerker-Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. Hg. von Maria Perrefort. Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung des Gustav-Lübcke-Museums Hamm, Hamm 2000 (Notizen zur Stadtgeschichte 5), S. 105-122.
- 365 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-

- Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3.
- 366 LHA Magdeburg, Abt. Wernigerode, Rep. Db Stadtgerichte. Gardelegen II Nr. 71: Testament von Hans Jürgen Koch, Scharfrichter in Gardelegen, 5. September 1753, mit Nachtrag vom 14. August 1754. Darin hatte der Erblasser u.a. festgelegt, dass ein Sohn seines Bruders Daniel Koch eine Tochter seines Stiefsohns Johann Samuel Reinknecht in Kalbe a.d. Milde heiraten solle. Den Text des Testaments verdanke ich Herrn Otto Hagemann (†), Herford. Das Original des erneuerten Privilegs für Daniel Koch auf Gardelegen vom 1. Oktober 1786 befindet sich im Mittelalterlichen Kriminalmuseum Rothenburg o.d.T., Inventarnummer 25005 m.
- 367 LHA Magdeburg, Abt. Wernigerode, Rep. Db Stadtgerichte. Gardelegen I Nr. 10: Ehevertrag zwischen Herrn Daniel Koch, Scharfrichter zu Gardelegen, und Jungfer Anna Elisabeth Peetschen, Herrn August Bernhardt Peetsche, gewesenen Königlichen Thorschreibers zu Gardelegen nachgelassene eheliche Tochter, 6. September 1763. Die Eheschließung fand am 10. November 1763 statt. Beides nach freundlicher Mitteilung von Herrn Otto Hagemann (†), Herford.
- 368 Nach Unterlagen von Herrn Otto Hagemann (†), Herford.
- 369 Johann Adam Creutz/Elias Caspar Reichardt, Jahrbücher des Brockens von 1753 bis 1790, oder Namenkunde aller Personen, welche in diesem Zeitraume sich in die Originalstambbücher dieses berühmten Berges eingezeichnet haben, nebst ihren hinzugefügten Beischriften, physikalischen Beobachtungen und Nachrichten, Magdeburg 1791, S. 9: „Im Jahre 1767. [...] Den 17. Jun. Daniel Koch, Scharfrichter in Gardelegen, nebst seinen zwey Söhnen, J.C. u. Dan. Gottl. Koch.“ Zum Brocken als Touristenmagnet des 18. Jahrhunderts vgl. Uwe Lagatz, Der Brocken. Die Entdeckung und Eroberung eines Berges, Wernigerode 2014.
- 370 Allerdings gab es eine entfernte Beziehung zu Bielefeld. Dorothea Margaretha Förster, Witwe von Hans Koch, Scharfrichter in Zerbst und Bruder von Daniel Gottlob Friedrich Kochs Großvater Martin Koch, heiratete in zweiter Ehe Johann Hermann Kahle (später Kahlow), Sohn des Bielefelder Scharfrichters Hermann Kahle. Außerdem wurde eine Enkelin des Zerbster Johann Hermann Kahle, Martha Elisabeth Kahlow, die Ehefrau von Johann Christian Stickler, Bruder der Mutter von Daniel Gottlob Friedrich Koch, Regina Maria Stickler.
- 371 LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 4, Bl. 8. Daniel Gottlob Friedrich Koch geb. Kyritz 22. Oktober 1752, oo Minden (Martini) 26. Dezember 1777 Johanna Margaretha Catharina Kücken, get. ebd. 23. Januar 1752.
- 372 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3. Der Kaufbrief als Anlage zu einem Schreiben Koch vom 24. August 1783.
- 373 NLA Osnabrück, Dep. 3 b IV Fach 113 M 238: Testament vom 21. Februar 1780, und Dep. 3 b IX Nr. 123, S. 53-54: Verlassprotokoll 27. Februar 1780. Zu Ernst August Matthias, Anna Engel Lieber und Johann Conrad Zippel vgl. Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 196-208. Anna Engel Lieber, get. Osnabrück (St. Johann, kath.) 23. Mai 1747, gest. Eutin 13. Juni 1809, T. von Johann Hermann Lieber, Zimmermann in Osnabrück, und dessen erster Frau Anna Sara Plumpe; oo II. Minden (Martini) 9. November 1780 Daniel Gottlob Friedrich Koch.
- 374 NLA Osnabrück, Dep. 3 b IX Nr. 123, S. 114-115: Verlassprotokoll 10. August 1780; GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3. Der Kaufbrief als Anlage zu einem Schreiben Koch vom 24. August 1783.
- 375 NLA Osnabrück, Dep. 3 b IX Nr. 957:

- Prozessakte Zippel ./ Koch, Dep. 3 b IV Nr. 1, und Dep. 3 b IX Nr. 124, S. 78-80: Verlassprotokoll 21. August 1786.
- 376 Gisela Wilbertz, Das Notizbuch des Scharfrichters Johann Christian Zippel in Stade (1766-1782), in: Stader Jahrbuch NF 65, 1975, S. 59-78, hier S. 69; dies., Kaufmann, wie Anm. 60, S. 185-186.
- 377 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 12; LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 34-39.
- 378 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3: August bis Oktober 1783.
- 379 Zu Johann Christian Hennings und seiner Frau Sophia Hedwig Hennings vgl. Johann Glenzdorf/Fritz Treichel, Henker, Schinder und arme Sünder, 2 Bde., Bad Münder a. Deister 1970, Nr. 1732.
- 380 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3.
- 381 Ebd.
- 382 Ebd. Anlage C zu Schreiben Koch vom 15. März 1787.
- 383 NLA Osnabrück, Dep. 3 b IX Nr. 123, S. 438-440: Verlassprotokoll 20. September 1784.
- 384 Dieses Datum kündigte Koch jedenfalls zehn Tage vorher an (LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 307, S. 40: Protokoll der Regierung Eutin, 20. April 1784).
- 385 NLA Oldenburg, Best. 30-3-34 Nr. 4; LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 306, S. 5-6, 28, 52, 62-65, 100, und Nr. 307, S. 5, 7, 11-12, 14, 19, 25-26: Protokolle der Regierung Eutin, 7. Februar 1783 bis 5. März 1784; LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 7261: „Bedingungen Unter welchen die erledigte hiesige Stadt-Scharfrichterey hinwiederum conferiret werden solle“, erstellt Eutin 31. Januar 1783, „Von Daniel Gottlob Friedrich Koch den 9ten Juni 1784 in Curia acceptiert“; LA Schleswig, Best. Abt. 275 Nr. 752: Bestallung von Bischof Friedrich August, Herzog zu Oldenburg, für Daniel Gottlob Friedrich Koch, Eutin 25. Juni 1784.
- 386 Ernst-Günther Prühs, Der Henker zwischen Achtung und Abscheu – Zur Geschichte der Scharfrichterei in Eutin, in: Jahrbuch für Heimatkunde 36, 2002, S. 7-18, hier S. 11-14. Das Haus Riemannstr. 41/43 wurde 1955 abgerissen.
- 387 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3: 25. März bis 27. November 1787.
- 388 GStA Berlin PK, I. HA Rep. 120 B XVIII Fach 19 Nr. 5: Schreiben Koch 12. September 1816.
- 389 Der Oberforstmeister zu Hausberge bezeichnete 1787 Meissner als Pächter (LAV NRW Münster, OFM Hausberge XVI Nr. 1, Bl. 39v), und auch dieser selbst sagte im Jahr 1800 von sich, er habe seit beinahe zwanzig Jahren dem Dienst vorgestanden (KAM Minden, C 585, Bl. 2). 1792 und 1801 wird der Lederfabrikant Schilling genannt (Kommunalarchiv Herford, Best. Stadt Herford, I 121: Reskript 3. Oktober 1792; GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. 1 Bd. 3: Bericht KDK Minden 9. Juni 1801).
- 390 BKD Minden IV.3., wie Anm. 2, S. 1198 und S. 1847. Johann Georg Meissner, get. Lippstadt (Kleine Mariengemeinde) 5. April 1750, gest. Minden (Simeonis) 3. Februar 1817, S. von Johann Dietrich Meissner, Scharfrichter knecht, und Eva Elisabeth Hartmann; oo Mennighüffen 20. Dezember 1779 Christina Margaretha Böcker, geb. Lemgo (Nicolai) 14. Mai 1759, gest. Minden (Martini) 29. Januar 1831, T. von Johann Conrad Böcker, zuletzt Halbmeister in Neuenknick, und Eva Catharina Margaretha Mosel. Zum Abdecker als Tierheiler demnächst Gisela Wilbertz, Der Abdecker und das Tier – ein komplexes Verhältnis, in: Das Tier in der Rechtsgeschichte, hg. von Andreas Deutsch und Peter König, Heidelberg voraussichtl. 2016 (Akademiekonferenzen – Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs).

- 391 Siehe oben im Kapitel 3.1. Abdeckerei.
- 392 GStA PK Berlin, II. HA GD FD Minden-Ravensberg Tit. XII Nr. Bd. 3: Vertrag mit Bödecker 26. Juli 1800; KAM Minden, D 194, Bl. 1-4: Vertrag mit Reinhardt, 16. November 1803. Johann Friedrich Böcker/Bödecker geb. Lübbecke 25. August 1743, gest. Diepenau (KB Lavelosloh) 20. April 1807, S. von Franz Hermann Böcker, Scharfrichterknecht, und Margaretha Elisabeth Brandhorst; oo Mennighüffen Okt. 1764 Christine Margarethe Schönhansen, get. ebd. 28. April 1743, gest. Diepenau (KB Lavelosloh) 3. Februar 1797, T. von Johann Georg Schönhansen, Halbmeister in Diepenau, Rinteln und Holzbrede, und Anna Elisabeth Brandhorst. Die Daten zu Reinhardt unten, Anm. 414.
- 393 KAM Minden, D 194, Bl. 5-6. Zur Gewerbefreiheit betr. die Abdeckerei im Königreich Westphalen vgl. Wilbertz, Bielefeld, wie Anm. 128, S. 120-121.
- 394 NLA Oldenburg, Best. 30-11-30 Nr. 74, Bl. 3-6.
- 395 LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 466, S. 375 und 385: Protokolle der Rentekammer 19. November und 3. Dezember 1804. Um seine „traurige Lage“ zu verbessern, hatte er bereits einmal am 10. Januar 1786 vergeblich darum gebeten, statt des Scharfrichters von Bremen ihm die „Scharfrichterbedienung“ im Herzogtum Oldenburg zukommen zu lassen (NLA Oldenburg, Best. 31 Nr. 2-48-11, Bl. 58-60). Zu den früheren Verhältnissen im Fürstbistum Eutin vgl. Fritz Treichel, Eutiner Scharfrichter im 17. Jahrhundert, in: Blätter für Heimatkunde. Beilage des Ostholsteiner Anzeigers 44, 1988, S. 75-76; ders., Claus Friedrich Möller und Johann Gottfried Müller, Scharfrichter in Eutin, in: ebd. 45, 1989, S. 13-15; ders., Die ehemalige Abdeckerei in Schwartau, in: ebd. 47, 1991, S. 1-2.
- 396 GStA Berlin PK, I. HA Rep. 120 B XVIII Fach 19 Nr. 5: Schreiben Koch 22. Juni 1815.
- 397 Stadtarchiv Eutin, Akte Nr. 509: Bericht Stadtmagistrat Eutin 4. Dezember 1809; LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 7255: Bericht Stadtmagistrat Eutin 1. August 1811.
- 398 NLA Oldenburg, Best. 30-11-30 Nr. 74, Bl. 3-6.
- 399 NLA Oldenburg, Best. 30-8-33 Nr. 41; LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 316, S. 91-92: Protokolle der Regierung 2. und 4. Juni 1811; KB-Eintragung in Gleschendorf 1811 Juni 11: „Ward Hinrich Christian Mollhagen aus Schwochel, wegen verübten Raubmords mit dem Beil enthauptet und der Körper aufs Rad gelegt auf dem Gleschendorfer Felde, alt 40 Jahr. Hinterläßt seine Frau Charlotte Elisabeth geb. Loosen und 1 Sohn Hans Hinrich Thomas“ (Archiv des Ev.-luth. Kirchenkreises Ostholstein, Beerdigungsregister Gleschendorf, Jahrgang 1811, S. 785 Nr. 47). Auch zitiert von Paul Rahtgens, Die letzten Hinrichtungen in unserer Heimat, in: Blätter für Heimatkunde 25, 1924. Dort wird diese Hinrichtung Koch zugeschrieben, was offenbar auf Mitteilung von Kochs damals noch lebendem Urenkel zurückging.
- 400 GStA Berlin PK, I. HA Rep. 120 B XVIII Fach 19 Nr. 5: Suppliken vom 29. Juli 1815, 22. April 1816 und 12. September 1816. Ein weiteres Gesuch an den Staatsrat vom 4. September 1817 in GStA Berlin PK, I. HA Rep. 74 J.3.V. Nr. 10 Bd. I, Bl. 59-60. Vgl. auch LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 7258: Ende Dezember 1815 bat Koch bei der Regierung Eutin zu seiner Unterstützung um ein „Vorschreiben“ an das Preußische Ministerium des Inneren. Dieses wurde aber offenbar nicht verfasst, denn Kochs Bittschrift ging am 14. November 1817 ohne Bescheid „Ad acta!“.
- 401 GStA Berlin PK, I. HA Rep. 120 B XVIII

- Fach 19 Nr. 5: Votum Ministerium des Inneren 29. Juli 1815.
- 402 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 120 B XVIII Fach 19 Nr. 1, Bl. 2-3: Gutachten vom 27. Sept. 1816. Vgl. dazu u.a. Dietrich Ebeling/ Wolfgang Mager (Hg.): Proto-industrie in der Region. Europäische Gewerbelandschaften vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Bielefeld 1997.
- 403 Amtsblatt der Regierung Minden 9. Sept. 1817 (nach LAV NRW Detmold, M 1 I U Nr. 725).
- 404 GStA Berlin PK, I. HA Rep. 120 B XVIII Fach 19 Nr. 5: Gesuch vom 30. Juli 1818 mit Bescheid vom 7. August 1818.
- 405 In der Grundsteuermutterrolle der Stadt Minden von 1812/13 ist Koch noch als Eigentümer des Wohnhauses „außerm Simeons Thor“ mit der Hausnummer 887 samt Garten und Acker aufgeführt (KAM Minden, D 392, Bl. 255v-256r: Artikelnummer 767). Wann der Verkauf erfolgte, ließ sich bisher noch nicht feststellen. Jedenfalls gehörte das Anwesen spätestens 1827 den Reinhardts (BKD Minden V., wie Anm. 120, S. 149).
- 406 LA Schleswig, Best. Abt. 275 Nr. 252, und Best. Abt. 260 Nr. 7255, 7257, 7259, 7260, 7261.
- 407 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 120 B XVIII Fach 19 Nr. 5: Schreiben Koch 22. April 1816. Wenn es bei Prühs, Eutin, wie Anm. 386, S. 17, heißt, Daniel Gottlob Friedrich Koch soll „als ein guter Heilpraktiker“ angesehen worden sein, so ist dies nicht glaubhaft. In den Quellen gibt es für eine solche – damals bereits illegale – Tätigkeit nicht den geringsten Hinweis. Offenbar gibt Prühs hier nur die landläufigen Vorstellungen über Scharfrichter wieder.
- 408 LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 14686 und Nr. 15447.
- 409 LA Schleswig, Best. Abt. 289 Nr. 59: Volkszählung im Fürstentum Lübeck 1819, Kartei K-N. Laut Auskunft des Archivs des Ev.-luth. Kirchenkreises Ostholstein, Gleschendorf, starb sie nicht in Eutin.
- 410 LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 315, S. 119, und Nr. 316, S. 126-127: Protokolle der Regierung 25. Mai 1810 und 19. Juli 1811.
- 411 Im Taufregister Eutin ist es als ihr drittes uneheliches Kind bezeichnet. Ein weiteres Kind wurde jedoch nicht in Eutin geboren, weder vor 1810 noch zwischen 1810 und 1815 (Auskunft Archiv des Ev.-luth. Kirchenkreises Ostholstein, Gleschendorf).
- 412 LA Schleswig, Best. Abt. 260 Nr. 7200 und Nr. 7204; NLA Oldenburg, Best. 30-16-16 Nr. 181, Bl. 16-26, 35-44, 47-49.
- 413 LA Schleswig, Best. Abt. 275 Nr. 252; NLA Oldenburg, Best. 30-11-30 Nr. 74.
- 414 Minden, Simeonis KB 5: „Carl Ludwig Reinhard, Halbmeister, alt 62 J. 6 M., hinterl. 4 majorene Söhne und 2 Töchter, gest. 4. Mai 1830.“ Geb. (Bad) Münder 11. November 1766, konf. 1781 in (Rodenberg-) Grove, S. von Johann Heinrich Reinhardt, Halbmeister in (Bad) Münder, dann in (Rodenberg-)Grove, und Anna Sophia Elisabeth Schöning.
- 415 LAV NRW Detmold, M 9 Minden Nr. 1917, Bl. 15-16. Anna Sophia Hedwig Knieling, geb. Verden (Johannis) 19. Dezember 1772, konf. Barrien 1787, gest. Minden (Simeonis) 8. November 1851, T. von Johann Zacharias Knieling, Scharfrichter- bzw. Halbmeisterknecht in Stade, Osterholz, Dörverden, Verden, zuletzt Halbmeister in Syke, und Maria Elisabeth Stahl; oo Barrien 24. April 1793 Carl Ludwig Reinhardt.
- 416 LAV NRW Detmold, M 9 Minden Nr. 1851, Bl. 12-13. Johann Heinrich Carl Reinhardt, geb. Stolzenau 11. Mai 1795, konf. (Rodenberg-)Grove 1809, gest. Minden (Simeonis) 22. Mai 1871.
- 417 Dieser vollzog sogar für seinen Osnabrücker Schwiegervater (mindestens) eine Hinrichtung. Über ihn vgl. Wilbertz, Osnabrück, wie Anm. 26, S. 212.

- 418 LAV NRW Detmold, M 1 I U Nr. 727. Mosel stammte aus einer alten Halbmeisterfamilie. Zur Gewerbeordnung von 1845 vgl. Gisela Wilbertz, Von Bochum nach Kleve. Zur Sozialgeschichte von Scharfrichtern und Abdeckern im märkisch-niederrheinischen Raum – Westfalen und Rheinland im Vergleich, in: Der Märker 42, 1993, S. 95-107, 163-176, 211-222, hier S. 172.
- 419 LAV NRW Detmold, M 1 I U Nr. 726. In der Stadt Minden spielten allerdings weniger Kühe, als vielmehr Pferde eine wichtige Rolle.
- 420 LAV NRW Detmold, M 1 I U Nr. 725.
- 421 KAM Minden, C 78,20 alt, S. 294-312.
- 422 KAM Minden, F 114 und F 130. Carl Alexander Heinrich Albert Reinhardt, geb. Hahlen (KB Hartum) 30. Juni 1833, gest. Minden (Simeonis) 2. Januar 1890, oo ebd. 21. April 1866 Caroline Ernestine Hagemann, geb. ebd. 3. August 1846, gest. Minden 27. Februar 1923, T. von Otto Heinrich Hagemann, Fuhrmann und Oekonom in Minden, und Elise Christiane Müller.
- 423 LAV Detmold, D 23 Minden Nr. 9100, Bl. 11. Für die Kinder vgl. die KBer Simeonis in Minden.
- 424 KAM Minden, Heiratsregister Standesamt Minden und Melderegister Minden; Melderegister Hannover (nach Mitt. Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Öffentliche Ordnung); Mitteilung Stadtarchiv Verden. Wahrscheinlich studierte Leopold Reinhardt an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover. Ein Verzeichnis der Studierenden hat sich für jene Jahre nicht erhalten.
- 425 KAM Minden, F 1888: Schreiben Hanke 14. Februar 1904.
- 426 Mindener Zeitung 13. Juli 1894. Zeitungsausschnitt in LAV NRW Detmold, M 1 I U Nr. 727.
- 427 LAV NRW Detmold, M 1 I U Nr. 727. Die Übertragung zum 15. Dezember 1894 auch in KAM Minden, F 1888, Bl. 50.
- 428 KAM Minden G II 631 und F 1888. Hermann Arendt, geb. Minden 6. Juni 1856, gest. ebd. 5. September 1906, Arbeiter, unverheiratet (KAM Minden, PStR 1 Nr. C 33, Ifd. Nr. 281/1906).
- 429 KAM Minden, F 1888, Bl. 1-2: Bewerbungsschreiben Uder 21. Januar 1899, Zeugnis Ronnenberg 7. Februar 1899. Zur Abdeckerei/Kunstdüngerfabrik Ronnenberg vgl. Peter Hertel u.a. (Hg.), Ronnenberg. Sieben Traditionen – Eine Stadt, Ronnenberg 2010, S. 103. Wilhelm August Otto Uder, geb. Seehausen (Altmark) 17. Mai 1873, S. von Wilhelm Ludwig August Uder, Abdecker in Seehausen, und Sophie Emilie Wilhelmine Hagen. Die Uders gehörten zu den alten Abdeckerfamilien. Für Recherchen in den Kirchenbüchern von Seehausen und Arendsee danke ich Herrn Dieter Fettback, Osterburg (Altmark).
- 430 Ebd., Bl. 46 und 51. Die neue Abdeckereianlage war also nicht, wie in den BKD Minden V., wie Anm. 120, S. 150, behauptet wird, mit Haus und Grundstück Reinhardt, damals Weserglaciis 44, später Johansenstr. 26, identisch. Otto Uder oo Minden 15. September 1900 Anna Marie Barz, geb. Neustettin/Pommern 23. Januar 1879, gest. Stemmer 13. Dezember 1964, T. von Friedrich Albert Barz, Maurer, und Amalie Maske.
- 431 KAM Minden, F 1888 und 2471, G II 628.
- 432 KAM Minden, F 1888: Beschluss des Magistrats vom 16. August 1907.
- 433 Reichsgesetzblatt 1911, S. 248-249, und 1912, S. 230-231.
- 434 LAV NRW Detmold, M 1 I U Nr. 726, und M 1 I V Nr. 113, 201, 237; KAM Kreis Minden Nr. 502 a-c, 503, 1547, 1548, 3256-3261.
- 435 KAM Minden, PStR 10 Nr. C 3, Ifd. Nr. 1/1954: Otto Uder gest. 5. Februar 1954.

# Der Grenzbildungsprozess zwischen den Königreichen Preußen und Hannover

im Rahmen des Staatsverständnisses des 19. Jahrhunderts  
am Beispiel der Ämter Dielingen und Wehdem

## 1. Einleitung

Im 18. Jahrhundert setzte sich die Vorstellung durch, der politische Raum des Staates sei ein geografisch und funktional geschlossener, homogener Raum.<sup>1</sup> Als ein wesentliches Merkmal des Prozesses vom mittelalterlichen Personenverband zum modernen institutionalisierten Flächenstaat hatten sich bis dahin linear darstellbare Außengrenzen anstelle von breiten Grenzsäumen ausgebildet.<sup>2</sup> Obwohl man den europäischen Nationalstaaten und den Territorien des Alten Reiches bereits für das 16. Jahrhundert lineare Umgrenzungen bescheinigen kann, wurden letzte Unklarheiten in der Grenzziehung oft erst im langen 19. Jahrhundert ausgeräumt.<sup>3</sup> Die Eigenarten vieler territorialer Grenzen sind bisher weder für das Alte Reich noch für die Staaten des Deutschen Bundes ausreichend erforscht, wobei unser Wissen vor allem auf landes- und verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen beruht.<sup>4</sup>

Seit dem ausgehenden Mittelalter hatte sich „mehr als die Grenzen selbst [...] die Bedeutung, die man exakter Grenzziehung beimaß“,<sup>5</sup> geändert. Die Notwendigkeit eindeutiger räumlicher Grenzen war spätestens den Zeitgenossen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bewusst. So findet sich in der weit verbreiteten Enzyklopädie von Krünitz der Hinweis, dass von unrichtigen Grenzen die größten Streitigkeiten und Prozesse bei den höchsten Reichsgerichten oder gar die schwersten Kriege ausgehen könnten. Die Aufmerksamkeit auf die Landes- und Privatgrenzen eines Staates sei demnach ein wesentliches und notwendiges Stück einer weisen Landesregierung.<sup>6</sup> Auf dem Weg in die moderne Staatlichkeit war darum eine eindeutige „Territorialität“<sup>7</sup> unverzichtbar. Daraus leitete sich am Ende des 18. Jahrhunderts eine „räumliche Schließung“<sup>8</sup> des eigenen Territoriums durch exakte Grenzen als hohes politisches Ziel ab, was umfangreiche Akten zu Grenzsachen und -streitigkeiten in den Archiven belegen.<sup>9</sup> Erst nach der Restauration fand dieser Prozess durch die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Staaten mittels Verträgen seinen Abschluss.

In Mittelalter und Früher Neuzeit war die Auffassung über territoriale Grenzen von der Vielfalt der rechtlichen Beziehungen, vor allem den grundherrschaftlichen Verhältnissen, geprägt. Im Fürstentum Minden gab es noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allein im Amt Reineberg zwölf grundherrliche Obereigentümer und weit über dreißig innerhalb und außerhalb des eigentlichen Territoriums ansässige landes-

herrliche, adelige oder kirchliche Grundherren. Dabei reichte das Eigentum von wenigen Höfen bis zu ganzen Bauerschaften und Dörfern.<sup>10</sup> Der Grundherr war in den seltensten Fällen gleichzeitig auch Landes-, Gerichts- und Kirchherr. Die politische und verwaltungsrechtliche Grenze des Fürstentums als Territorium stimmte meistens nicht mit den kirchlichen, juristischen oder herrschaftlichen Grenzen überein. Dieses änderte sich erst im Laufe des frühen 19. Jahrhunderts. Die oft fließenden Grensräume grundherrschaftlich geprägter Territorien des Alten Reiches entwickelten sich nun zu linearen Grenzen moderner Staaten, in denen die Territorialgrenze die verdichtete Herrschaftsgrenze von Grundherrschaft, Jurisdiktion, Kirche und Landeshoheit widerspiegelte. Im Geiste des Staatsverständnisses des 19. Jahrhunderts wurden Grenzen nur noch linear gezogen.<sup>11</sup> Erst nach der Restauration fand dieser Prozess durch die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen einzelnen Staaten durch Staatsverträge seinen Abschluss. Auf diese Weise wurde mit dem Staatsvertrag vom 25. November 1837 auch die Grenze der Königreiche Preußen und Hannover zwischen den preußischen Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Halle (Westfalen) im Regierungsbezirk Minden der Provinz Westfalen einerseits sowie den Landdrosteien Hannover und Osnabrück im Königreich Hannover andererseits festgelegt.<sup>12</sup> Der Grenzverlauf im untersuchten Gebiet war lange Zeit strittig gewesen; beide Seiten beanspruchten Teile des jeweils anderen Territoriums. Der Staatsvertrag legte Jahrhunderte alte Grenzstreitigkeiten bei und führte zu einer einheitlichen Festsetzung von Grenzen auf den verschiedensten Ebenen. Fortan war die Staatsgrenze größtenteils homogen mit den anderen institutionellen Grenzverläufen: Idealtypisch ganz im Sinne des oben angeführten territorialen Staatsverständnisses des 19. Jahrhunderts kam es weitgehend zur Deckung der Staatsgrenze mit den Grenzen der Landeskirchen, der Jurisdiktion und der grundherrschaftlichen Eigentumsverhältnisse, soweit diese noch bestanden. Wie komplex sich die Streitigkeiten und unterschiedlichen Ebenen der Grenzverhältnisse tatsächlich darstellen, soll im Folgenden am Beispiel der preußischen Gemeinden Dielingen (mit Dronne, Dielingen, Haldem und Arrenkamp) und Wehdem (mit Westrup, Wehdem, Opendorf und Oppenwehe) im Kreise Lübbecke dargelegt werden.<sup>13</sup> Beide Gemeinden waren geprägt von ihrer Lage unmittelbar an der Hoheitsgrenze. Die landesherrschaftliche Grenze im beschriebenen Bereich stellte seit dem Wiener Kongress von 1814/1815 diejenige zwischen den Königreichen Preußen und Hannover dar. Die Grenze bestand seit dem 13. Jahrhundert als Scheide des Fürstbistums Minden von der Grafschaft Diepholz, die 1585 nach dem Aussterben des Grafenhauses im Mannesstamme an Braunschweig-Celle gefallen war. Nach dem Westfälischen Frieden 1648 verlief hier die Grenze zwischen dem zum Kurfürstentum Brandenburg (ab 1701 Königreich Preußen) gehörenden Fürstentum Minden und der Grafschaft Diepholz, die Teil des 1692 vereinigten Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg war. In direktem Zusammenhang zu dieser landesherrlichen Grenzbildung stehen die grundherrschaftlichen und juristischen Verhältnisse, deren Grenzen sich allerdings nicht mit der

der Landeshoheit deckten. In kirchlicher Hinsicht bestand in diesem Raum schon seit dem 8. bzw. 9. Jahrhundert ein Grenzraum zwischen den Bistümern Minden und Osnabrück, seit der Reformation die Grenze zwischen den neuen protestantischen Landeskirchen.<sup>14</sup> Einzelne Arbeiten zur historischen Grenzforschung gehen zumeist relativ selbstverständlich von einem konkreten Grenzverlauf als Umgrenzung staatlicher Territorien aus.<sup>15</sup> Am Beispiel des Untersuchungsgebietes zeigt sich jedoch die in der Forschung mehrfach dargestellte Komplexität historischer Grenzbegriffe, die nicht nur politische Grenzen umfasst.<sup>16</sup> Eine landesherrschaftliche Grenzziehung ist daher nicht als einzige Komponente der sich herausbildenden Territorialität zu betrachten, die bis in das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts aus mehreren, zum Teil sogar fast gleichberechtigten, Ebenen bestehen konnte.

Laubes These, nach der die Grenze eines Ortes in der klassischen Grenzforschung in geographischer Hinsicht klar bestimmbar sei,<sup>17</sup> trifft auf das Untersuchungsgebiet also nicht vollends zu.

Der Begriff „Grenze“ wurde ursprünglich aus dem slawischen *granica* entlehnt,<sup>18</sup> der Ende des 12. Jahrhundert zuerst in Polen, dann in Böhmen und Ungarn seinen Weg ins Lateinische fand.<sup>19</sup> Im Laufe der Jahrhunderte verdrängte er sukzessive bisherige Begriffe wie „Mark“,<sup>20</sup> „Wegrein“ oder „Landscheide“.<sup>21</sup> Im mittelalterlichen Verständnis bildete die „Grenze“ nicht den Rand eines gesicherten, durchdrungenen Raumes, sondern die äußerste Linie einer noch zu integrierenden, herrschaftlich und administrativ zu verdichtenden Landschaft. Im Sinne des Markenbegriffs verstand die Forschung darunter zunächst einen nicht scharf abgegrenzten geographischen „Grenzraum“, auch „Grenzsaum“ genannt, aus dem im Zuge eines lang andauernden, allmählichen Prozesses gerade Grenzlinien entstanden.<sup>22</sup> Im Gegensatz zu früheren Publikationen, die sich auf die Entstehung von linearen Grenzen als territoriale Scheiden verschiedener Staaten konzentrierten, richtet sich die heutige Grenzforschung insbesondere auf die „prozessmäßige Dimension von Grenzen, auf Territorialisierung und Deterritorialisierung“<sup>23</sup>, also vielmehr auf einen sogenannten „Grenzprozess“.

Das Augenmerk dieses Aufsatzes soll darum im Sinne der modernen Grenzforschung auf der Entwicklung lokaler Grenzräume liegen. Zunächst werden die Grenzverhältnisse der beschriebenen Ebenen in Bezug auf den bereits genannten geographischen Raum aufgearbeitet, um diese mit den Bestimmungen und den direkten sowie indirekten Folgen des Staatsvertrages von 1837 in Beziehung zu setzen. Anschließend werden diese im Sinne des Staats- und Grenzverständnisses des 19. Jahrhunderts beurteilt. Da die Kartierung eines Grenzraumes ein hervorragendes Mittel ist, die Entwicklung und die Eigenschaften von Territorien und ihren Grenzen darzustellen, werden die Ergebnisse zum Schluss mittels einer eigens für diesen Aufsatz angefertigten Karte des untersuchten Gebietes visualisiert.

## 2. Die sich überlagernden Grenzverhältnisse bis zum Staatsvertrag von 1837

### 2.1 Die landesherrschaftliche Grenzbildung

Das erste fassbare Aufeinandertreffen verschiedener Herrschaften im Bereich des sogenannten „Stemwede“<sup>24</sup> war das der altsächsischen Gaue. Diese stellten Siedlungsgemeinschaften, meist abgegrenzt durch natürliche Grenzen, innerhalb des Stammesherzogtums Sachsen dar. Sie wurden als vorhandenes Herrschaftskonzept von Karl dem Großen nach der endgültigen Unterwerfung der Sachsen um das Jahr 804 übernommen und als Gaugrafschaften sowohl als politische als auch als gerichtliche Strukturen beibehalten.<sup>25</sup>

Das untersuchte Gebiet gehörte zum sogenannten Gau Hlibeki, der nach dem Hauptort Lübbecke benannt war. Er beinhaltete in etwa das Gebiet des späteren Kreises Lübbecke und war im Westen durch die Hunte und den Dümmer, im Norden durch das sogenannte „Hörster Bruch“ begrenzt, sodass der Gau ebenfalls den Raum der heute niedersächsischen Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, der Gemeinde Wagenfeld bis zur Aue und des Bohmter Ortsteils Meyerhöfen umfasste.<sup>26</sup> Nördlich angrenzend lag der Gau Leri, der vom Gau Hlibeki durch den Sumpfgürtel des Stemweder Moores und den Hörster Bruch als natürliche Grenze geschieden wurde.<sup>27</sup> Dieser Sumpfgürtel als natürlicher Grenzraum sowie die Hunte als relativ feste Grenzlinie gegen den Gau Dersa im Westen verkörpern die ersten im Untersuchungsgebiet auszumachenden Grenzen.

Bis zum Sturz Heinrichs des Löwen und der Aufteilung des sächsischen Stammesherzogtums auf dem Hoftag zu Gelnhausen am 13. April 1180 begrenzten die genannten Räume allerdings nur kleinere Herrschaftsgebiete desselben Lehnverbandes, Sachsen.<sup>28</sup> Nach dessen Aufteilung etablierten sich die Edelherren von Diepholz nördlich des Hörster Bruches als neue Herrschaft. Sie besaßen mit der spätestens um 1160 errichteten Burg Diepholz einen südlichen Vorposten im bisherigen Gau Leri.<sup>29</sup> Damit verlieh die Aufteilung des Stammesherzogtums Sachsen der Territorialisierung im heutigen Nordwestdeutschland einen kräftigen Schub. Gleichzeitig errang der Bischof von Minden im Gau Hlibeki durch weiteres Grundeigentum neben der klerikalen zunehmend weltliche Herrschaftsgewalt.<sup>30</sup> So belehnte König Wilhelm den Bischof Widekind von Minden 1254 mit der Freigrafschaft in Stemwede.<sup>31</sup> Damit begannen sich die bisherigen Grenzräume innerhalb des sächsischen Lehnverbandes zu politischen Grenzen unterschiedlicher Landeshoheit zu entwickeln.

Um 1265/1275 wurden unter dem Diepholzer Edelherren Konrad VI. erste Wegeverbindungen zwischen der Burg Diepholz und dem Dümmerbereich angelegt,<sup>32</sup> die die Voraussetzung für das um das Jahr 1275 errichtete „Castrum Lewenbrock“ schufen: der Burg Lembruch als erstem Vorposten der Diepholzer auf dem Stemwede.<sup>33</sup> Zwischen 1272 und 1288 bauten die Diepholzer Edelherren unweit der von den Bischöfen von Minden und Osnabrück gemeinschaftlich errichteten Burg Stürenberg bei Marl ein Jagdhaus.<sup>34</sup> Eine erste direkte Konfrontation zwischen den Bischöfen von Minden und den Diepholzer Edelherren fand schließlich 1296

statt, als am 29. Juni Konrad von Diepholz dem Mindener Bischof Ludolf das Versprechen abrang, seine auf dem Stemwede errichtete Burg Stürenberg zu zerstören und zwischen dem Stemwede sowie der Stadt Lübbecke und der Burg Reineberg innerhalb der nächsten zwölf Jahre keine weitere anzulegen.<sup>35</sup> Zudem durfte er die Diepholzer innerhalb dieser Zeit nicht von der Benutzung der von ihnen angelegten Wege hindern, die nach Stemwede führten. In der Folge befestigten die Diepholzer Edelherrn ihr Jagdhaus und bauten es etwa 1308/1316 zum „slotte Lewenuorde“<sup>36</sup> – dem Schloss Lemförde – aus. Zudem wurde 1318 die sog. „Comitia Wischfrisonum“, die die Orte Lembruch, Hüde und Marl umfasste, von Otto von Braunschweig der Grafschaft Diepholz als Lehen übertragen, „was ihren Einfluss in dieser Region ungemein stärkte.“<sup>37</sup> Somit war die Herrschaft über die Orte Lembruch, Hüde, Marl und den sich um die Burg entwickelnden Flecken Lemförde innerhalb von 50 Jahren de facto an Diepholz übergegangen. Ein idealtypischer Prozess, in dem die Landeshoheit über diesen alten Grenzraum zunächst durch den Bau einer Burg gewonnen und durch Landesausbau herrschaftlich und administrativ weiter vorangetrieben wird.<sup>38</sup>

1388 verpfändete Bischof Otto von Minden die gesamten Güter auf dem Stemwede für 212 Mark an den Edelherrn Johann von Diepholz.<sup>39</sup> Seit dieser Zeit beanspruchte die Familie von Diepholz die Landesherrschaft über den gesamten Stemwede inklusive der südlich des Stemweder Berges gelegenen Ortschaften, welche später die Ämter Dielingen und Wehdem bildeten, für sich. Minden setzte dagegen die landesherrschaftliche Grenze weiterhin mit der der Diözese gleich. 1482 wird der mindische Grenzanspruch folgendermaßen formuliert: „de Hunte dael wente up de Huntebrugge vor der Hunteborch wenthe tho der derden halen, vort doer de Dummer, de Keningklose bruggen, dat brok doe wente an de bruggen to Wagenfelde dor den Vinkenstain und na dem Blankenbome.“<sup>40</sup>

Diepholz hingegen beanspruchte 1566 folgenden Grenzzug: „Von dem Blankenbaum auf die Aue, von dissem wasser hinauf bis auf die Schobruggen, so weiters hen bis auf den Leverdick, von dannen uff in Johan Sevekers kampe gemeldten schnatbaum mit 8 kreutzen bis ahn di zwischen Osnabrugk und Diefholt landtundbare grenz und schiedtschniedt.“<sup>41</sup> Auf diese Weise beanspruchten beide Parteien die Landeshoheit über die Dörfer Meyerhöfen, Drohne, Dielingen, Haldem, Arrenkamp, Stemshorn, Quernheim, Brockum, Lemförde, Marl, Hüde, Lembruch, Wagenfeld, Westrup, Wehdem, Oppendorf, Oppenwehe und Sundern ganz sowie Varl und (Preußisch) Ströhen teilweise (nördlich des Großen Dieckflusses) für sich. Seit der 1528 in der Grafschaft Diepholz erfolgten Reformation und dem damit verbundenen Verlust der Kirchspiele Burlage (1538) und Lemförde sowie der Kapellengemeinde Wagenfeld wurde auf diese Gebiete von Seiten des Bistums Minden de facto kein Anspruch mehr erhoben. Hinzu kam, dass die Diepholzer Grafen ab 1529 ihre Residenz auf dem Schloss Lemförde nahmen,<sup>42</sup> sodass nun noch die Gebiete der Kirchspiele Dielingen und Wehdem als strittig zu betrachten waren. Auch

auf Meyerhöfen wurde seit der Einführung der Reformation zugunsten Osnabrücks de facto verzichtet.

Dieser Zustand dauerte bis zum 7. August 1629 an, als in Nienburg der „Vertrag zwischen Bischof und Domkapitel von Minden einerseits und den Herzögen August Friedrich, Magnus und Georg von Braunschweig-Lüneburg andererseits betr. die Grafschaft Diepholz“<sup>43</sup> geschlossen wurde. Möglich gemacht hatte dies der Umstand, dass Christian von Braunschweig-Lüneburg seit 1599 Administrator des Fürstbistums Minden war und ihm seit 1611 in seiner Funktion als Fürst von Lüneburg ebenfalls die Grafschaft Diepholz zukam, sodass er selbst den Landesherrn beider Seiten verkörperte und sich der Vertragsschluss daher umso einfacher gestaltete. Der Nienburger Vertrag bestimmte in Bezug auf die Landesherrschaft, dass der Diepholzische Anspruch auf die Dörfer Stemshorn, Quernheim und Brockum anerkannt wurde, der übrige Teil des Kirchspiels Dielingen sowie das gesamte Kirchspiel Wehdem dafür allerdings Minden zugesprochen wurden. Nach dem Vertragsschluss wurde die Grenze zwischen Diepholz und Minden im Bereich der Dielinger Windmühle bis zum Übergang des Steweder Berges ins Moor zwischen Brockum und Opendorf erstmals versteinert. Eine gedachte Linie von dort bis zum „Blanken Boom“ in Ströhen bildete den Grenzabschluss. Somit war die territoriale Oberhoheit über die einzelnen Dörfer abschließend geklärt, nicht aber die Grenzen derselben. Verschiedene Grundstücksstreitigkeiten dauerten bis zur abschließenden Regelung des Staatsvertrages vom 25. November 1837 fort.

## ***2.2. Die Grenzen der kirchlichen Herrschaftsgebiete***

Mit Einführung des Christentums in den durch die Sachsenkriege hinzugewonnenen Gebieten durch Karl den Großen wurde das altsächsische Gebiet in Diözesen unterteilt, von deren Hauptorten wiederum die Gründung sogenannter „Gaukirchen“ erfolgte. In der um 780 gegründeten Diözese Osnabrück war Visbek die Gaukirche des Leri-Gaus, der somit auch die Einwohner nördlich des Hörster Bruches unterstanden;<sup>44</sup> in der Diözese Minden, die um 800 gegründet wurde, war Lübbecke die Gaukirche des Hlibbeki-Gaus.<sup>45</sup> Die Bezirke der Gaukirchen wurden später in „Archidiakonate“ überführt, die bis zur Zeit der Reformation Bestand hatten. Eine der ersten Urkirchen, die von der Gaukirche Lübbecke abgepfarrt wurden, war die St. Marien-Kirche in Dielingen, die vermutlich noch im 9. Jahrhundert gegründet wurde. Ihr wurden sämtliche Dörfer auf dem Stewede unterstellt. Von ihr wurden im 10. Jahrhundert Wehdem sowie um 1150 Burlage (und hiervon im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Lemförde) abgepfarrt.<sup>46</sup> Trotz der sich wandelnden landesherrschaftlichen Verhältnisse blieb die Diözesangrenze zwischen Minden und Osnabrück, die identisch war mit den alten Gaugrenzen, bis zur Reformation konstant. Noch 1526 hatte der Bischof von Minden in seiner Funktion als geistlicher Oberhirte dem Kloster Burlage seine Rechte bestätigt.<sup>47</sup>

Die alten Diözesangrenzen wurden jedoch mit Einführung der Reformation gänzlich aufgebrochen. Im Jahre 1528 rief Edelherr Friedrich I.

von Diepholz den protestantischen Lektor Patroklos Römling nach Diepholz, um in seiner Herrschaft die Reformation durchzuführen.<sup>48</sup>

Zehn Jahre später, im Jahre 1538 stiftete dessen Nachfolger, Graf Johann von Diepholz, schließlich das protestantische Kirchspiel Burlage und wandelte das Kloster in ein freiweltlich-adeliges Damenstift um.<sup>49</sup> Da sich die landesherrschaftlich Diepholz unterstehenden Kirchspiele Burlage und Lemförde schon von Minden losgesagt hatten, bevor die Reformation sich in den angrenzenden mindischen Kirchspielen Dielingen und Weh-dem durchsetzen konnte, wurden Burlage und Lemförde unmittelbar nach Einführung der Reformation in einem landeskirchenähnlichen Verband auf Seiten Diepholz' organisiert. Auch Wagenfeld, das dem Kirchspiel Wehdem angehörte, allerdings über eine Kapelle verfügte, sagte sich wohl mit der Reformation 1528 – ein eigener lutherischer Pfarrer ist seit 1533 nachweisbar<sup>50</sup> – von Minden los und wurde zu einem eigenständigen lutherischen Kirchspiel. Hierdurch hatte der Bischof von Minden neben der landesherrschaftlichen nun auch die kirchliche Aufsicht über die Parochien Lemförde und Burlage – mitsamt dem Kloster – sowie die Kapelle in Wagenfeld endgültig verloren.

Somit blieben ihm auf dem Stemmwede noch die Kirchspiele Dielingen und Wehdem (nun ohne Wagenfeld). Nachdem mit dem Nienburger Vertrag vom 7. August 1629 die dem Kirchspiel Dielingen zugehörigen Dörfer Stemshorn, Quernheim und Brockum landesherrschaftlich endgültig an Diepholz abgetreten worden waren, erging von der Regierung in Celle die Anordnung auch diese drei Dörfer der Kirche in Dielingen zu entziehen. Am 23. März 1631 konnte der Dielinger Pastor Schleutter noch ungehindert in der Brockumer Kapelle predigen, fand diese jedoch am 9. April verschlossen vor. Der anwesende designierte Pastor von Lemförde, Scheffer, weigerte sich, den Schlüssel der Kapelle an ihn zu übergeben, sodass Schleutter unverrichteter Dinge den Heimweg antreten musste. Daraufhin öffnete Scheffer die Kapelle und hielt den Gottesdienst ab. Am 29. Mai 1631 versuchte Schleutter erneut in Brockum zu predigen, wurde aber von Scheffer empfangen, der ihm zu verstehen gab, dass seine Rechte an der Kapelle aufgehoben seien und deren Einkünfte nunmehr Lemförde zufließen. Er drohte Schleutter zudem mit Verweis auf den Nienburger Vertrag an, ihn und den Dielinger Küster wegen Friedensstörung gefangen zu setzen, falls sie sich wieder nach Brockum begäben. Anschließend wurde den Einwohnern Stemshorns, Quernheims und Brockums unter Strafandrohung befohlen, der Dielinger Kirche fernzubleiben. Die Brockumer und Quernheimer kamen diesem Befehl größtenteils nach, da sich doch ihr neuer Kirchweg nach Lemförde erheblich verkürzt hatte, wohingegen sich der Großteil der Stemshorner weigerte, ihrer Mutterkirche den Rücken zu kehren.<sup>51</sup>

1638 unternahm Minden einen erfolglosen Versuch, die Quernheimer und Brockumer wieder zum Gottesdienstbesuch in Dielingen zu bewegen; 1669 musste der Lemförder Pastor allerdings endgültig auf Stemshorn verzichten. Die Brockumer hatten in der Zwischenzeit, nachdem die Lemförder Kirche im Dreißigjährigen Krieg verheert worden und der

anschließend erfolgte Neubau noch vor der Einweihung am 15. Mai 1655 gänzlich niedergebrannt war, am 14. Juli 1655 ein eigenes – Diepholz unterstelltes – Kirchspiel gegründet und nutzten ihre Kapelle fortan als Pfarrkirche. Die Quernheimer Einwohner besuchten weiterhin in Lemförde den Gottesdienst.<sup>52</sup>

Folglich war die kirchliche Grenze zwischen Minden und Diepholz, mit Ausnahme von Stemshorn, seit 1631 mit der Grenze der Landeshoheit identisch; das Kirchspiel Dielingen bestand somit noch aus den Orten Drohne, Dielingen, Haldem, Arrenkamp, Stemshorn und Meyerhöfen, das seit der Reformation nur noch kirchlich Dielingen unterstand. Da im zu Osnabrück gehörenden Nachbarort Hunteburg 1624 simultane Gottesdienste abgehalten wurden, wurde die dortige Kirche in der Capitulatio Perpetua Osnabrugensis von 1650 beiden Konfessionen zugesprochen. Die Protestanten machten allerdings keinen Gebrauch von ihrem Anrecht und die Bevölkerung Meyerhöfens orientierte sich weiterhin nach Dielingen.<sup>53</sup> Auch als nach dem Wiener Kongress das Fürstbistum Osnabrück endgültig an das Königreich Hannover gefallen war und 1815 in Hunteburg eine evangelische Kirchengemeinde gegründet wurde, blieben die Meyerhöfener nach Dielingen „eingepfarrt und wenn sie in Hunteburg die Kinder taufen, die Todten berdigen lassen pp., so müssen sie doch hier die Gebühren bezahlen und Alles ins hiesige Kirchenbuch eintragen lassen.“<sup>54</sup> Diese Handhabung überdauerte sogar den Staatsvertrag vom 25. November 1837 und wurde erst am 1. November 1897 aufgehoben, als Meyerhöfen offiziell von Dielingen an Hunteburg überstellt und die Grenze der Landeskirchen damit der politischen angepasst wurde.<sup>55</sup> Die evangelischen Christen der Gemeinde Stemshorn gehören bis heute zur westfälischen Kirchengemeinde Dielingen.

### **2.3. Die Jurisdiktionsverhältnisse**

Im Rahmen der Grafschaftseinteilung waren die Gaue bis in das 13. Jahrhundert noch identisch mit den sogenannten „Gogerichtsbezirken“.<sup>56</sup> Mehrere dieser Gerichte bildeten zusammen das gleiche Territorium wie das der altsächsischen Gaue. Das Untersuchungsgebiet war Teil des Gogerichtes „auf der Angelbeke“, das den Westteil des Hlibeki-Gaus und somit unter anderem auch das Gebiet Stemwede bis zum Hörster Bruch umfasste. Die Gerichtsstätte befand sich an dem „Angelbecke“ genannten Oberlauf der Hunte in Wittlage. Dieses Gogericht wussten die Bischöfe von Osnabrück schon früh an sich zu ziehen. Spätestens mit Bau der osnabrückischen Burg Wittlage neben der Gerichtsstätte 1309 war die Jurisdiktionsgewalt über das Gogericht an Osnabrück gefallen.<sup>57</sup> 1253/1263 hatte jedoch Bischof Johann von Minden die sogenannte „Freigrafenschaft Stemwede“ erworben, deren Freigericht vom Gogericht auf der Angelbecke abgezweigt war;<sup>58</sup> das Gericht befand sich in Wehdem und wurde später auf die mindische Landesburg Rahden verlegt; bis ins 20. Jahrhundert fanden allerdings noch monatliche Gerichtstage in Wehdem statt.<sup>59</sup>

Mit dem Erwerb der „Comitia Wischfrisonum“ im Jahre 1318 ging auch deren Gerichtsbarkeit auf die Diepholzer Edelherrn über. Das Gericht

der „Comitia Wischfrisonum“ befand sich in Sandbrink bei Hude, wurde allerdings bald nach deren Bau an die Burg Lemförde gezogen.<sup>60</sup>

In einer Urkunde des Jahres 1380 findet sich unter den Zeugen einer Gerechtsamen-Übertragung an erster Stelle der Edelherr Johann von Diepholz, der sich als „eyn erve holtgreve un erfexse in der Dylinger marke un droner sundere“<sup>61</sup> bezeichnet. Die hiermit erstmals nachweisbare Oberholzgrafschaft der Diepholzer Edelherrn über Dielingen und Drohne hielt sich über die Jahrhunderte und wurde im Nienburger Vertrag von 1629 unangetastet belassen. Das Holzgericht war ein Gericht über Holz- oder Forstangelegenheiten und Nutzungsrechte der Markgenossen an einer Mark. Seine Zuständigkeit bezog sich im Kern auf Holzungen, Gewässer, Weide und Wegerecht; das entsprechende Holzgericht tagte in Dielingen. Im Nienburger Vertrag wurde die Gerichtsbarkeit über die Marken der Kirchspiele Dielingen und Wehdem, sofern sie nicht unter die Jurisdiktion der Dielinger und Drohner Mark fielen, inklusive dem Markenrecht am Steweder Berg, Minden zugesprochen.<sup>62</sup>

Aufgrund der strittigen Markenverhältnisse waren mehrere Untervögte eingesetzt worden. Schon um 1600 wird ein Untervogt in Drohne erwähnt, 1682 gab es vier hannoversche Untervögte in Drohne, Haldem, Arrenkamp und Oppendorf.<sup>63</sup> Zum Zeitpunkt des Staatsvertrages von 1837 gab es noch in Drohne und Haldem je einen Untervogt; das Amt war über die Jahrhunderte in den Familien Oelling Nr. 22 in Drohne und Hustedt Nr. 67 in Haldem erblich geworden.<sup>64</sup>

Im Laufe des 17. Jahrhunderts gelang es dem Amt Rahden jedoch, die braunschweig-lüneburgischen Befugnisse in der Dielinger und Drohner Mark wesentlich einzuengen. Seit 1663 scheinen in Dielingen keine Holz- und Markgerichte mehr gehalten worden zu sein, sodass auf Dauer die Ausweisung von Zuschlägen in den Marken als einzige nennenswerte Möglichkeit der Einflussnahme übrigblieb. Dieser Prozess könnte sich aber auch aus Veränderungen in den Besitzverhältnissen erklären. Schließlich ist ein Wandel der Eigentumsverhältnisse der Markgenossenschaft durch Vererbung und Verkauf nicht auszuschließen.<sup>65</sup> Dieser Einfluss ist jedoch nicht zu unterschätzen, da mit ihm das Monopol auf zu vergebende Ländereien in den bis nach 1837 ungeteilten Marken weiterhin bestehen blieb, was für den Staatsvertrag von 1837 und seine Folgen von großer Wichtigkeit war. In diesem Zusammenhang könnte eine Auswertung der Gegenakten der preußischen Verwaltung weitere Erkenntnisse erbringen.<sup>66</sup>

Im Bereich des Kirchspiels Wehdem wurde die Gemeinheit der Dörfer Oppendorf und Oppenwehe hingegen schon 1785 bzw. 1788 gegen Brockum abgegrenzt. Am 3. November 1785 wurde die Grenze zwischen dem Oppendorfer Fladder und dem Hörster Bruch festgesetzt, 1788 erfolgte die Vereinbarung der Gemeinheitsgrenze Brockum-Oppenwehe samt der Torfstich-, Heide- und Plaggenmahd-Berechtigungen. Ebenfalls am 3. November 1785 war die Gemarkungsgrenze zwischen Dielingen und Stemsborn bis an den Hunteburger Grenzkanal festgesetzt worden.<sup>67</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt war beispielsweise die landesherrschaftliche Zugehörigkeit

des Gehöftes Gräber zwischen Dielingen und Stemshorn bzw. Preußen und Braunschweig-Lüneburg umstritten gewesen; 45 Quadratrueten des Hausplatzes lagen in hannoverscher Hoheit. „Die Kontributionen gingen nach Rahden, die Ehezettel wurden in Lemförde ausgestellt. Die Hofbesitzer selbst sahen sich [aufgrund der Grundherrschaftsverhältnisse, denn der Hof war an das Amt Lemförde abgabepflichtig, - Anm. d. Verf.] im 18. Jahrhundert als Hannoversche Untertanen“.<sup>68</sup> Bis es 1785 rechtskräftig an Dielingen fiel, war das Gehöft unter zwei Hausnummern gelistet – Dielingen Nr. 33 und Stemshorn Nr. 40.

Seit 1785/1788 war die Grenze zwischen den Gemarkungen der Ämter Dielingen und Wehdem, respektive dem Amt Lemförde, also linear festgelegt. Bis zum Abschluss des Staatsvertrages am 25. November 1837 war die Grenzregelung zwischen Preußen und dem Fürstbistum bzw. ab 1802/1815 der Landdrostei Osnabrück vom Hunteburger Grenzkanal bis zu dem Punkt, an dem die Grenze des Amtes Dielingen auf die des Amtes Levern schießt, zwischen Dielingen und Drohne einerseits sowie Meyerhöfen und Bohmte andererseits sowohl markherrschaftlich (also gerichtlich) als auch landesherrschaftlich umstritten. Dieser Umstand ist gut auf dem Urriss des Amtes Dielingen von 1827 ersichtlich.<sup>69</sup>

Auf der Karte sind gleich drei verschiedene Grenzfürhungen eingezeichnet: Ab dem Hunteburger Grenzkanal verläuft die Grenze erst auf die Reiningner Chaussee zu und folgt dieser dann gen Süden bis zur Brücke an der Großen Scheidriede. An dieser Stelle spaltet sich der Grenzverlauf auf; die nördlichste der drei eingezeichneten Grenzlinien ist mit „angebliche Bohmter Grenze“ beschriftet, die zweite mit „angb. Keversberger Grenze“, die dritte und südlichste folgt der Kleinen Scheidriede und ist unbetitelt, allerdings unschwer als preußischer Maximalanspruch zu erkennen. Die sog. „Keversberger Grenze“ stellt einen landesherrschaftlichen Kompromissvorschlag der Grenzfestsetzung zwischen den Arrondissements Osnabrück und Minden aus dem Jahre 1811 dar, die nach dem französischen Präfekten des Département de l’Ems-Supérieur (Oberemsdepartement), Charles-Louis de Keversberg de Kessel, benannt ist. Diese Grenzregelung wurde im Jahre 1811 angenommen, war allerdings aufgrund des Endes der französischen Herrschaft 1813/14 nur kurzlebig und konnte sich nicht durchsetzen.<sup>70</sup> Nach 1815 kehrten beide Seiten zu ihren bisherigen Maximalforderungen an der Großen bzw. Kleinen Scheidriede zurück. Alle drei Grenzverläufe treffen in dem Punkt zusammen, in dem Drohne, Haldem und Bohmte aneinandergrenzen. Ab diesem Punkt folgt die Grenze weiter der Scheidriede bis zur Leverner Grenze.

Diese Grenzziehung wurde am 25. und 26. Mai 1829 – im Rahmen der Verträge von 1815<sup>71</sup> schon auf einen zukünftigen Staatsvertrag hinarbeitend – unter den Bohmter und Essener Interessenten einerseits sowie denen der Bauerschaften Levern, Sundern, Haldem und Drohne andererseits dahingehend beigelegt, dass die Große Scheidriede bzw. der Grenzkanal gänzlich auf die hannoversche Seite gehören und die nördliche Grabenkante die Gemeinheitsgrenze bilden sollte.<sup>72</sup>

Als letzte Bestimmung vor dem Staatsvertrag von 1837 wurde am 21. Mai 1835 die noch strittige Gemeinheitsgrenze zwischen Wagenfeld bzw. (Preußisch) Ströhen, Varl und Oppenwehe vom „Blanken Boom“ bis zur 1788 vereinbarten Gemeinheitsgrenze zwischen Oppenwehe und Brockum festgelegt.<sup>73</sup>

#### **2.4. Die Grundherrschaft in den Ämtern Dielingen und Wehdem**

Bereits im Lehnregister und Güterverzeichnis der Bischöfe von Minden aus der Zeit von 1310 bis 1320 wird ersichtlich, dass die Edelleute von Diepholz wohl schon im 13. Jahrhundert auf dem Stemwede begütert waren.<sup>74</sup> Ein erstes vollständiges Verzeichnis der Grundherren auf dem Stemwede entstammt einem Feuerstättenverzeichnis der Kirchspiele Dielingen und Wehdem vom 1. November 1620:<sup>75</sup> Die Gehöfte der Dörfer Drohne und Haldem waren mehrheitlich, Arrenkamp und Stemshorn vollständig eigenbehörig an Diepholzer Grundherren. In Quernheim gehörten je neun Gehöfte an Minden bzw. an Diepholz, die Dörfer Dielingen und Brockum bestanden aus mehrheitlich an Minden abgabepflichtigen Hofstellen; von den 249 Gehöften im Kirchspiel Wehdem gehörten lediglich 21 an Diepholzer Grundherren. Die Grundherrschaftsverhältnisse der beiden Kirchspiele waren durch den Nienburger Vertrag ausdrücklich nicht betroffen, sondern wurden unverändert beibehalten.

Die grundherrschaftliche Gemengelage im Amt Lemförde wurde durch den Permutationsvertrag von 1739 stark verringert, indem 82 Eigenbehörige des Amtes in den preußischen Bauerschaften Haldem, Arrenkamp, Westrup, Wehdem, Oppendorf und Oppenwehe gegen 82 preußische Eigenbehörige in Brockum, Quernheim und Stemshorn getauscht wurden.<sup>76</sup> 1797 gehörten in Stemshorn noch 6 von 44, in Quernheim 7 von 27 und in Brockum 6 von 102 Hofstellen zum preußischen Fürstentum Minden.<sup>77</sup> In den Dörfern des Amtes Wehdem waren die Auswirkungen kaum bedeutend. Die Anzahl der an Hannover abgabepflichtigen Höfe reduzierte sich schnell und machte 1837 lediglich ein Prozent der Gesamtheit aus, wohingegen ihr Anteil im Amt Dielingen mit 130 an das Amt Lemförde eigenbehörigen Gehöften kurz nach Abschluss des Staatsvertrages noch über ein Drittel betrug.<sup>78</sup> Im Hauptort Dielingen sowie in Haldem war der Einfluss des Amtes Lemförde zwar zurückgedrängt worden, sodass dort noch je ein knappes Viertel der Hofstätten nach Lemförde gehörte; in Drohne waren es allerdings noch etwas mehr als die Hälfte und in Arrenkamp noch über 80 Prozent, die restlichen Höfe in Arrenkamp hatten sich vom Amt Lemförde freigekauft.

### **3. Der Staatsvertrag von 1837 und seine Auswirkungen**

#### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

Der „Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheitsgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, sowie die Ueberweisung der nach den Traktaten vom 29. Mai und 13. September 1815. von der Krone

Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25. November 1837.“ wurde in der Schaumburg-Lippischen Hauptstadt Bückeburg, also auf neutralem Boden, unterzeichnet und in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten unter dem Jahrgang 1838 erstmals publiziert und am 15. Februar 1838 in Berlin ausgegeben.<sup>79</sup>

Sein Zweck war unter anderem, die gemeinsame Hoheitsgrenze zwischen dem hannoverschen Flecken Wiedensahl bzw. dem preußischen Dorf Rosenhagen und dem hannoverschen Kirchspiel Laer bzw. der preußischen Stadt Vermold – und somit auch für das Untersuchungsgebiet – auf eine abgestimmte Grenzlinie festzulegen. Der Vertrag besteht neben der Präambel aus insgesamt 23 Artikeln, von denen acht unmittelbaren Einfluss auf das Untersuchungsgebiet hatten; deren Inhalt sei an dieser Stelle in Kürze wiedergegeben:

In Artikel 2 wird die Abtretung der durch das preußische Territorium führenden Chausseestrecke bei Reiningen (Teil der Bauerschaft Dielingen) festgesetzt, Artikel 4 sieht den baldmöglichen Austausch der zuvor beschriebenen Gebiete (u.a. der in Artikel 2 beschriebenen Chausseestrecke) innerhalb von vier Wochen nach Austausch des ratifizierten Vertrages vor. Artikel 5 bestimmt, die festzulegende Landesgrenze „möglichst der Grenze der Privatbesitzungen folgen zu lassen“<sup>80</sup> und behält sich eine nachträgliche Grenzänderung in denjenigen Bereichen vor, in denen die Gemeinheiten noch ungeteilt sind. Anschließend soll eine detaillierte Beschreibung der Hoheitsgrenze folgen, die allerdings wegen der oben genannten ausstehenden Markenteilungen noch ausgespart bleibt. Nach Artikel 8 sind Besitzer von Grundstücken jenseits der Landesgrenze von Abgaben und Zöllen bei der Ein- und Ausreise befreit, auch werden keine Steuern auf im jenseitigen Gebiet zu entrichtende Naturalien erhoben. Ebenso wird den preußischen Untertanen in Dielingen der ungestörte nachbarschaftliche Verkehr über die an Hannover abgetretene Chausseestrecke gewährt. Artikel 9 behandelt die Handhabung der Justiz- und Polizeigewalt, insbesondere auf der Reiningen Chaussee und den gemeinschaftlichen Grenzwegen sowie den Umgang mit durch die Grenze getrenntem Grundbesitz.

Artikel 17 legt fest, dass die bisherigen Kirchen- und Schulverhältnisse vorläufig bestehen bleiben, empfiehlt jedoch auf Dauer die Aufhebung der „gemischten Verhältnisse.“<sup>81</sup> Nach Artikel 18 müssen alle Dokumente, die die genannten Gebiete betreffen, binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dem neuen Landesherrn überstellt werden. Artikel 19 sieht eine gemeinschaftliche Kartierung der Landesgrenze vor und regelt die Versteinung der Grenzlinie mit Grenzsteinen an allen richtungsändernden Grenzknicken sowie zur zweifelsfreien Grenzbestimmung auch auf gerader Strecke. Der Staatsvertrag ist abschließend von den beiden Kommissaren Carl Richter und Johann Paul Wehner unterzeichnet und gesiegelt. Als Nota bene ist in der Gesetz-Sammlung angemerkt, dass der Vertrag von beiden Parteien ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden am 24. Januar 1838 in Hannover ausgetauscht worden seien.

### 3.2. Der Sonderfall der Reininger Chaussee

In der Präambel des Vertrages heißt es, es sei „als wünschenswerth anerkannt“<sup>82</sup>, dass es „endlich zur Errichtung einer zweckmäßigen Hoheitsgrenze“<sup>83</sup> kommen solle, wodurch die funktionale Exklavierung der Landdrosteien Aurich und Osnabrück beseitigt und stattdessen eine dauerhafte territoriale Integrität des Königreiches Hannover hergestellt werden solle. Seit 1802 bzw. 1815 gehörten das ehemalige Fürstbistum Osnabrück sowie seit dem Wiener Kongress auch die Grafschaft Bentheim, die Niedergrafschaft Lingen, das ehemals niederstiftisch-münsterische Amt Meppen (i.e. das Emsland) sowie das Fürstentum Ostfriesland zum Königreich Hannover. Da die niederstiftisch-münsterischen Ämter Cloppenburg und Vechta mit dem Wiener Kongress an das Herzogtum Oldenburg gefallen waren, verengte sich das Territorium des Königreiches Hannover im Bereich der Ämter Lemförde und Wittlage auf einen schmalen Grenzstreifen von nur etwa vier Kilometern. Da sich zwischen der Grenze zum Königreich Preußen und dem Dümmer auf einer Länge von 3,5 Kilometern das sogenannte Ochsenmoor befand und die Ämter Lemförde und Wittlage durch die Hunte getrennt waren, entstand an dieser Stelle ein für jeglichen Verkehr unpassierbares Gebiet, was die Landdrosteien Aurich und Osnabrück zu einer sogenannten „funktionalen Exklave“ machte, die wegen unwegsamer Geländedeformationen auf übliche Art und Weise nur über das Gebiet eines Nachbarstaates (Preußen oder Oldenburg) erreicht werden konnte. Diese Situation wurde erst mit der Ersetzung einer provisorischen Furt durch die Hunte mittels einer Brücke über den Fluss im Jahre 1924 aufgehoben.<sup>84</sup>

Da keine unmittelbare, Hannover unterstehende, Straßenverbindung zwischen Stemsborn und Meyerhöfen bzw. den Landdrosteien Hannover und Osnabrück bestand, wurde in Artikel 2 des Staatsvertrages festgelegt, dass das Teilstück der Heerstraße Osnabrück – Bremen, das auf einer Länge von 525 Ruten und 4 Fuß Rheinländischen Maßes (1978,54 m) durch die Preußische Provinz Westfalen verlief – die sog. Reininger Chaussee – samt den zugehörigen Gräben und Grabenkanten nach gemeinschaftlicher Vermessung des Straßenteilstücks an Hannover abgetreten werden sollte. Die Straße hatte eine Breite von 34 bzw. 40 Rheinländischen Fuß (entspricht 10,67 m bzw. 12,55 m), die Gräben samt den Grabenkanten beiderseits der Straße wurden mit zusammen 16 Rheinländischen Fuß (5,02 m) bemessen, sodass auf einer Breite von etwa 15-18 Metern eine knapp zwei Kilometer lange Schneise durch das preußische Territorium an das Königreich Hannover abgetreten werden sollte. Das jenseits der Chaussee befindliche Gebiet mit seinen nun exklavierten 19 Wohnstätten und deren 102 Bewohnern (Stand: 22. Februar 1838)<sup>85</sup> verblieb allerdings beim Königreich Preußen. Mit der Abtretung der Chausseestrecke wurde auch der preußischen Seite zustehende Zoll auf der Strecke aufgehoben.

In Artikel 8 wird den Bewohnern Reiningens beiderseits der Straße der „ungestörte nachbarliche Verkehr“<sup>86</sup> zugesichert sowie die entgeltlose Übertretung der Chaussee auch den preußischen Zivilbeamten sowie dem Militär gewährt. Artikel 9 bestimmt, dass hannoversche und preußische

Polizeibeamte die von ihren jeweiligen Untertanen begangenen Delikte an und auf der Chaussee nach den Gesetzen des eigenen Staates ahnden bzw. sie den jeweiligen Gerichten überstellen sollen.

Nachdem der Staatsvertrag am 24. Januar 1838 ratifiziert und am 15. Februar des Jahres publiziert worden war, erfolgte die Übergabe der Straße: „Am 9. Juni fand zu Bohmte, im Hannöverschen, die Übergabe der Reinerger Chausseestrecke an Hannover Statt durch den Herrn Präsidenten Richter und des hannoverschen Regierungsrathes Wehner. Die Chaussee gehört nun Hannover. Seit dem 1. Januar kamen die jenseits der Chaussee liegenden Häuser (Meier No. 20, Tebbe No. 27, Brokmeier No. 34, Schmettekopf No. 117 und einige Heuerlings-Wohnungen) in den hannöversch-braunschweigisch-oldenburgischen Zollverein, müssen jedoch das Salz von hier nehmen.“<sup>87</sup>

Zwei Wochen später, am Sonntag, den 24. Juni 1838, passierte König Ernst August I. von Hannover die neu hinzuerworbene Chausseestrecke auf dem Weg nach Osnabrück, um sie auch demonstrativ in Besitz zu nehmen. Viele Einwohner des Amtes Dielingen hatten sich am Rande der Straße versammelt, um den vorbeifahrenden König sehen zu können.<sup>88</sup> Damit war die Strecke rechtskräftig in den Besitz des Königreiches Hannover übergegangen.<sup>89</sup>

### **3.3. Festsetzung und Besteuerung der Grenze**

Gemäß Artikel 5 des Staatsvertrages von 1837, der sich nachträgliche Grenzänderungen im Bereich noch zu teilender Marken vorbehält, wurde die Festsetzung und Besteuerung der Hoheitsgrenze nicht sofort vorgenommen. Daher fehlt im Staatsvertrag selbst zwischen Artikel 5 und Artikel 6 auch die angekündigte Grenzbeschreibung. Ab 1843 wurde im Kreis Lübbecke mit der Erstellung sogenannter „Vermessungs-Handrisse“ der Grenzgrundstücke begonnen. Dies war erst möglich geworden, nachdem die Dörfer Döhne, Dielingen, Stemshorn und Haldem 1842 aufgrund des Artikels 5 des Staatsvertrages die Teilung ihrer Gemeinheiten eingeleitet hatten.<sup>90</sup> Nach der Kartierung erfolgte die Besteuerung der Grenze; in der „Chronik von dem Kirchspiel Dielingen“ heißt es unter dem Jahrgang 1843: „Die Hoheitsgrenze ward regulirt und allenthalben Grenzsteine gesetzt. Die sogenannten Zuschläge bei Hunteburg, welche diese streitig machten, bleiben Dielingen, wogegen der Berg an Brokum kam.“<sup>91</sup>

Die angekündigte, aber noch ausstehende genaue Grenzbeschreibung samt der genauen Position der Grenzsteine wurde schließlich in einer Beilage zum Amts-Blatt der Regierung zu Minden unter dem Jahrgang 1845 publiziert.<sup>92</sup> Die 1835 (Oppenwehe – Wagenfeld), 1788 (Oppenwehe – Brockum) bzw. 1785 (Oppendorf – Brockum) festgelegten Gemeinheitsgrenzen (als Grenzen juristischer Bezirke) zwischen dem Amt Wehdem und den hannoverschen Ämtern Diepholz (Wagenfeld) und Lemförde (Brockum) sowie die Gemeinheitsgrenze zwischen Dielingen bzw. Levern und Bohmte bzw. Essen von 1829 wurden in der Grenzbeschreibung ebenfalls als Landeshoheitsgrenze festgeschrieben und die de jure noch existierenden, aber mit den Gemeinheitsgrenz-Festschreibungen de facto unwirksam

gewordenen Regelungen des Nienburger Vertrages von 1629 aufgehoben. Gleiches gilt für die Bergteile der Bauerschaften Quernheim und Brockum, die zwar markenherrschaftlich diesen Orten zustanden, aber seit 1629 landeshoheitlich dem Amt Dielingen unterstellt waren. Auch diese Regelung wurde nach dem schon beschriebenen Grundsatz, die Landesgrenze möglichst den Grundstücksgrenzen folgen zu lassen, dahingehend aufgehoben, dass die Markengrenze gleichzeitig zur maßgeblichen Hoheitsgrenze bestimmt wurde und die Bergteile somit vom Amt Dielingen abgetreten werden mussten. Ab dem Punkt, wo der Quernheimer Berg auf Haldem trifft, folgt die Grenzbeschreibung dem im Nienburger Vertrag vereinbarten Grenzverlauf und als Verlängerung dessen der 1785 festgeschriebenen Grenze bis an den Hunteburger Grenzkanal.

An der Stelle, wo die Grenze die Reininger Chaussee erreicht, wurde auf beiden Seiten der Grabenkanten je ein Grenzstein mit der Nummer 324 gesetzt und beide zusätzlich mit den Buchstaben A und B versehen, um kenntlich zu machen, dass die Chaussee gänzlich dem Königreich Hannover zusteht. Die Nummerierung setzt sich in der Reininger Exklave fortlaufend fort und erreicht am Hunteburger Grenzkanal die sogenannte „Keversberger Grenze“. Die Grenzföhrung wurde mit dem Staatsvertrag an dieser Stelle gemäÙ Artikel 5, der bestimmt, die Landesgrenze möglichst der Grenze der Privatbesitzungen folgen zu lassen,<sup>93</sup> dahingehend geändert, dass die neue Landesgrenze über die Keversberger Grenze hinaus auch die Dielinger Zuschläge mit einschließt und bei dem Dielinger Gehöft Thünemann Nr. 125 mit den Grenzsteinen Nr. 340 A und 340 B wieder die Reininger Chaussee erreicht. Ab dort folgte der Grenzverlauf der Chaussee bis zur Drohner Grenze. Ab hier weicht sie wieder von der Keversberger Grenze ab.

Aufgrund der Gemeinheitsteilung in Drohne, die am 19. Juni 1844 abgeschlossen worden war,<sup>94</sup> musste dem königlichen Domänenfiskus in Hannover als Vertretung des Königs von Hannover in seiner immer noch existierenden Funktion als Oberholzgraf in der Drohner und Dielinger Mark eine Ausgleichsfläche als Entschädigung für die im Rahmen der Teilung aufgehobene Holzgerichtsbarkeit übereignet werden. Dieses östlich der Chaussee liegende Gebiet umfasste eine Fläche von etwa 1500 mal 500 Metern und wurde nach der Abtretung an Hannover aufgeforstet; es trägt noch heute den Namen „Königstannen“. Südlich der Ausgleichsfläche wurde ebenfalls eine neue Grenzziehung vereinbart, damit das einzige östlich der Chaussee liegende Meyerhöfener Anwesen Wrampelmeyer Nr. 31 samt seiner Besitzungen nach Artikel 5 des Staatsvertrages vollständig auf hannoverscher Seite blieb.

Ab dem Punkt, an dem die Meyerhöfener, Bohmter und Drohner Grenze zusammentrafen, wurde der Rezess vom 25. und 26. Mai 1829, der die Gemeinheitsgrenzen von dort bis zur Hollenmühle in Levern regelte, auch für die Landesgrenze als verbindlich angenommen, sodass ebendiese Grenze zwischen dem Amt Dielingen und der Bohmter bzw. Essener Mark durch die nördlichen Grabenkanten der GroÙen Scheidriede bzw. des Grenzkanales gebildet wurde.

#### 4 Schlussbetrachtung

Als Folge des Staatsvertrages von 1837 wurden im Untersuchungsgebiet die vier behandelten Komponenten der Grenzbildung, nämlich die landesherrschaftliche, die kirchliche, die gerichtliche sowie die grundherrschaftliche, zu einem großen Teil auf einen übereinstimmenden, linearen Grenzverlauf festgelegt. Mit dem Vertrag wurde die landesherrschaftliche Grenze festgeschrieben und in Folge der dafür notwendig gewordenen Gemeinheitsteilungen auch die grenzübergreifende Jurisdiktion aufgehoben, indem die seit mindestens fünf Jahrhunderten von den Diepholzer Edelherren bzw. den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und Königen von Hannover als deren Rechtsnachfolger ausgeübte Oberholzgrafschaft in der Dielinger und Drohner Mark durch einmalige territoriale Abtretungen abgelöst wurde.

Die kirchlichen Herrschaftsverhältnisse wurden zwar durch den Staatsvertrag nicht verändert, allerdings wurde in Artikel 17 empfohlen, die bisherigen Kirchen- und Schulverhältnisse – sofern sie grenzübergreifend waren – den im Staatsvertrag vereinbarten landesherrschaftlichen Grenzen anzupassen. Dies geschah nur eingeschränkt; für das Jahr 1846 finden sich letztmalig die Schülerzahlen für Meyerhöfen und Stemshorn in der Chronik des Kirchspiels Dielingen, was darauf schließen lässt, dass um diese Zeit die Oberaufsicht über die Schulen wohl endgültig Hannover zugefallen sein wird.

Die vorreformatorischen Diözesangrenzen hatten auch nach der Reformation für die – im Untersuchungsgebiet nach der Reformation bedeutungslos gewordenen – römisch-katholischen Bistümer Osnabrück und Minden (bzw. nach dessen Auflösung für das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen) nominell weiterhin Bestand, wobei in der Praxis Konfessions- und Bistumsgrenzen identisch waren.<sup>95</sup> Preußen und Hannover hatten nach dem Wiener Kongress allerdings darauf gedrängt, die nicht deckungsgleichen Grenzen der römisch-katholischen Diözesen durch eine sogenannte Zirkumskriptionsbulle mit den eigenen Staatsgrenzen zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung geschah bereits im Vorfeld des Staatsvertrages von 1837 mit dem Inkrafttreten der Bullen „De salute animarum“ von 1821 und „Impensa Romanorum Pontificium“ von 1823, sodass sich Artikel 17 des Staatsvertrages nur mehr auf das Territorium der protestantischen Landeskirchen bezog. Die evangelischen Christen in Meyerhöfen besuchten zwar seit der Einweihung der evangelischen Kirche in Hunteburg 1817 zunehmend die dortigen Gottesdienste, mussten jedoch weiterhin alle Amtshandlungen in den Dielinger Kirchenbüchern eintragen lassen und die Gebühren dorthin entrichten.<sup>96</sup> Ab dem Jahre 1853 wurden für Meyerhöfen und Stemshorn in Dielingen eigene Kirchenbücher geführt, bis Meyerhöfen am 1. November 1897 nach Hunteburg umgemeindet wurde. Die kirchliche Zugehörigkeit Stemshorns zu Dielingen wurde jedoch nicht infrage gestellt. Seitdem das entsprechende Stemshorner Kirchenbuch 1942 abgeschlossen wurde, werden die Amtshandlungen der dortigen Gemeindeglieder wieder im Hauptbuch eingetragen. Zuletzt scheiterte 2010 ein Versuch, den Ort kirchlich Lemförde

anzugliedern, am Votum der Mitglieder, die sich mit breiter Mehrheit für einen Verbleib bei der Dielinger Mutterkirche aussprachen.<sup>97</sup> Abgesehen von Stemshorn war somit seit der Abtrennung Meyerhöfens die Grenze der Landeskirchen mit der Territorialgrenze deckungsgleich.

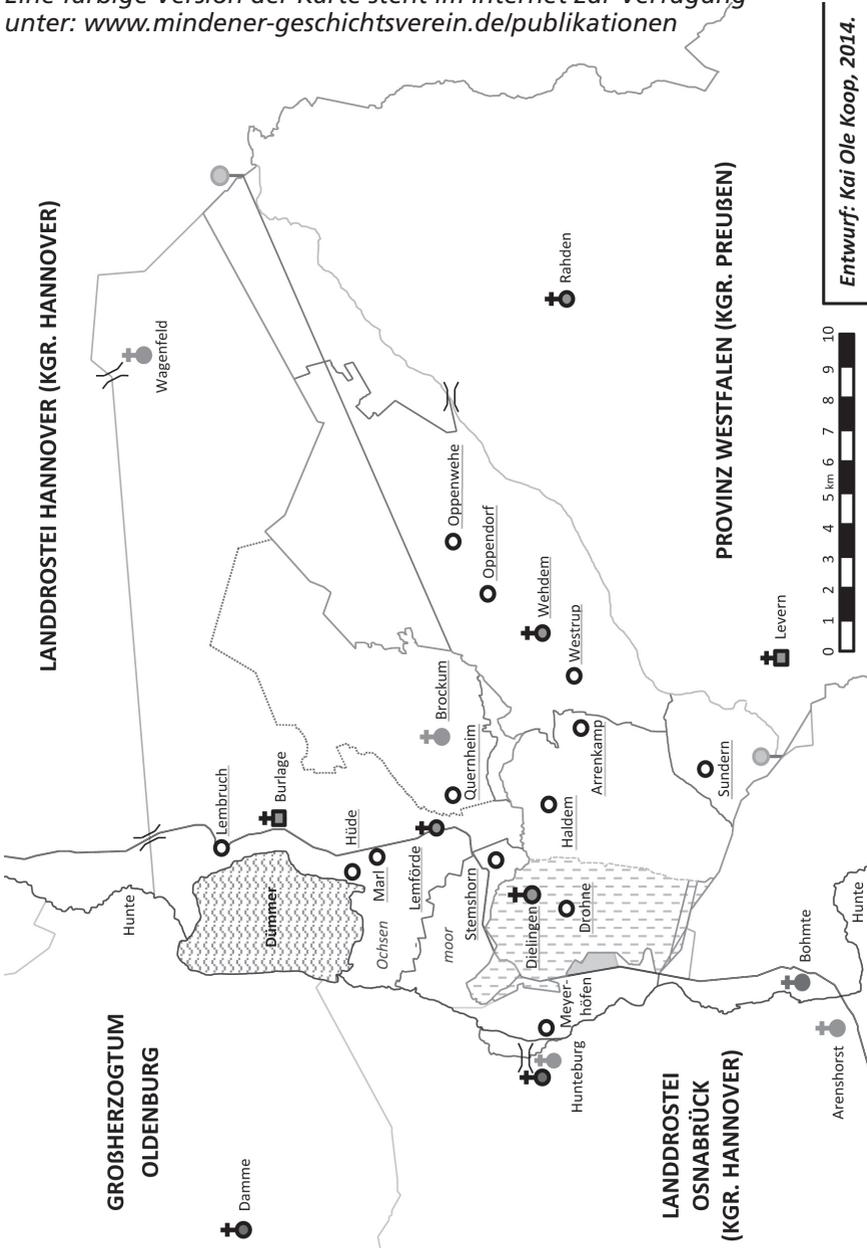
Die grundherrschaftlichen Verhältnisse wurden durch Artikel 11 des Staatsvertrages ausdrücklich nicht angetastet. In Preußen hatte das Oktoberedikt von 1807 die Erbuntertänigkeit für die grundherrlichen Bauern zwar aufgehoben,<sup>98</sup> diese konnten allerdings erst ab dem 25. September 1820<sup>99</sup> eine Geld-Ablösung beantragen. Im Königreich Hannover wurde 1831 ein Ablösegesetz verabschiedet und 1833 die Einrichtung der Hannoverschen Landeskreditanstalt beschlossen, die am 15. Januar 1841 ihren Betrieb aufnahm.

Somit wurde ab 1841 in Hannover und mit dem Ablöse-Gesetz vom 2. März 1850 auch in Preußen damit begonnen, die grundherrschaftlichen Eigentumsverhältnisse sowie alle Servituten (Dienstbarkeiten) abzulösen und in Amortisationszahlungen umzuwandeln, sodass die Grundherrschaft ihre Bedeutung zur gleichen Zeit allmählich einbüßte, zu der auch der Staatsvertrag geschlossen wurde.

Dieser Prozess der Vereinheitlichung der Grenzen unterschiedlicher Ebenen ist als Zeichen des Staatsverständnisses des 19. Jahrhunderts zu sehen, das durch das Idealbild einer vereinheitlichten Grenzföhrung auf landesherrschaftlicher, kirchlicher, juristischer und auch grundherrschaftlicher Ebene geprägt war.

Am Beispiel der preußischen Ämter Dielingen und Wehden (und dem Amt Lemförde als hannoverschem Pendant jenseits der Grenze) lässt sich somit die Entwicklung eines mehrschichtigen Grenzraumes idealtypisch belegen. Insbesondere die Entwicklung im Sinne des Grenz- und Staatsgedankens des 19. Jahrhunderts, der das Herbeiföhren einer möglichst großen Deckungsgleichheit der Grenzen aller beschriebenen Ebenen zum Ziel hatte, ist am gewählten Beispiel sehr gut ersichtlich. In Bezug auf den Staatsgedanken des frühen 19. Jahrhunderts besitzt das Beispiel darüber hinaus nicht nur regionale, sondern auch nationale Gültigkeit, da mit der Regulierung der Staatsgrenze zwischen Preußen und Hannover durch den Staatsvertrag von 1837 und die zeitgleiche Ablösung der Grundherrschaft ein bisher nie dagewesenes, ja fast finites Stadium territorialer Integrität erreicht wurde.

Die Grenzziehung zwischen den Königreichen Preußen und Hannover im Bereich der Ämter Dielingen und Wehdem bis zum Jahre 1845  
 Eine farbige Version der Karte steht im Internet zur Verfügung unter: [www.mindener-geschichtsverein.de/publikationen](http://www.mindener-geschichtsverein.de/publikationen)



## Anmerkungen

- 1 Behrisch, Lars, Vermessen, Zählen, Berechnen des Raums im 18. Jahrhundert, in: Ders. (Hg), Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Main 2006, S. 7-25, hier S. 7.
- 2 Noch im Mittelalter lassen sich sowohl Verdichtungen eines Grenzraums zur Grenzlinie als auch Ausweitungen vorhandener Grenzlinien zum Grenzsaum feststellen. Vgl. Jaspert, Nikolas, Grenzen und Grenzräume im Mittelalter. Forschungen, Konzepte und Begriffe, in: Herbers, Klaus; Ders. (Hg), Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich. Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, Berlin 2007, S. 43-70, hier S. 45f.
- 3 Gotthard, Axel, Das Alte Reich 1495-1806, 4. durchges. und bibliografisch erg. Aufl., Darmstadt 2009, S. 3.
- 4 Duhamelle, Christophe, Territoriale Grenze, konfessionelle Differenz und soziale Abgrenzung. Das Eichsfeld im 17. und 18. Jahrhundert, in: Francois, Etienne; Seifarth, Jörg; Struck, Bernhard (Hg), Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main, New York 2007, S. 33-51, hier S. 33.
- 5 Angermann, Gertrud, Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit. Eine wachsende Bevölkerung im Kräftefeld von Reformation und Renaissance, Obrigkeit und Wirtschaft (Minden - Herford - Ravensberg - Lippe), Münster 1995, S. 68.
- 6 Artikel Gränze, in: Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt-Haus- und Landwirtschaft Bd. 19, 1780, [zitiert nach der elektronischen Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de> [zuletzt abgerufen am 29.12.2015].
- 7 Laube, Lena, Grenzkontrollen jenseits nationaler Territorien. Die Steuerung globaler Mobilität durch liberale Staaten, Frankfurt/Main, New York 2013, S. 23.
- 8 Ebd.
- 9 Vgl. exemplarisch Reininghaus, Wilfried, Territorialarchive von Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Herford, Münster 2000, S. 147-149.
- 10 Nordsiek, Hans, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg, Minden 1966, S. 67-131 und Spannagel, Karl, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover, Leipzig 1894, S. 169ff.
- 11 Vgl. Laube, Grenzkontrollen, S. 68-71.
- 12 Vgl. Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheitsgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, sowie die Ueberweisung der nach den Traktaten vom 29. Mai und 13. September 1815 von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25. November 1837, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Berlin 1838, S. 17-29.
- 13 Ab 1843 Ämter. Vgl. Amts-Blatt der Königlich Preussischen Regierung zu Minden. Jahrgang 1843, Minden o.J., S. 394-395.
- 14 Artikel Diepholz, in: Köbler, Gerhard, Historisches Lexikon der deutschen Länder, 6. vollständig überarbeitete Aufl., Darmstadt 1999, S. 128f.
- 15 Vgl. Laube, Grenzkontrollen, S. 24.
- 16 Vgl. Jaspert, Grenzen, S. 43ff. und Duhamelle, Grenze, S. 33ff.

- 17 Vgl. Laube, Grenzkontrollen, S. 23.
- 18 Vgl. Dudenreaktion (Hg), Duden. Das Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache, 4. neu bearb. Aufl., Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 2007, S. 301.
- 19 Vgl. Jaspert, Grenzen, S. 66f.
- 20 Artikel Mark, in: Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft Bd. 84, 1801, [zitiert nach der elektronischen Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de> [zuletzt abgerufen am 29.12.2015].
- 21 Vgl. Jaspert, Grenzen, S. 66f.
- 22 Vgl. Jaspert, Grenzen, S. 45f.
- 23 Knippenberg, Hans, Die Bedeutung historisch vorgegebener territorialer Grenzen für die kulturelle und religiöse Identität. Beispiele aus Deutschland und den Niederlanden, in: Hoebink, Hein (Hg), Europäische Geschichtsschreibung und europäische Regionen. Historiographische Konzepte diesseits und jenseits der niederländisch-deutschen/nordrhein-westfälischen Grenze, Münster, New York, u.a. 2008, S. 55.
- 24 Der Nordteil der heutigen Gemeinde Stemwede sowie die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde.
- 25 Vgl. Moormeyer, Willy, Die Grafschaft Diepholz, Diss. Göttingen 1938, S. 25. Zu den Jurisdiktionsverhältnissen siehe das entsprechende Kapitel. Eine andere Auffassung vertritt Höberg, Albert Karl, Grafschaft, Freigrafschaft Gografschaft, Münster 1949, S. 4, der ausdrücklich auf die räumliche Trennung von Herrschafts- und Gerichtsbezirken hinweist!
- 26 Vgl. Holscher, Ludwig August Theodor, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden nach seinen Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten, Münster 1877, S. 22-26 und S. 380. Nordsiek weist daraufhin, dass sich nur ein Quellenbeleg für diesen Gau findet. Er bezweifelt, dass es sich dabei um ein festumrissenes Gebilde gehandelt habe. Nordsiek, Grundherrschaft, S. 27 Anm. 3 mit weiterer Literatur.
- 27 Vgl. Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 14.
- 28 Vgl. Haverkamp, Alfred, 12. Jahrhundert. 1125-1198, Stuttgart 2003, S. 144ff.
- 29 Vgl. Guttzeit, Emil Johannes, Geschichte der Stadt Diepholz, I. Teil, Von den Anfängen bis zum ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, Diepholz 1982, S. 78.
- 30 Vgl. Hartmann, Hermann, Die Grafschaft Stemwede im Stifte Minden, Rahden 1881, S. 4.
- 31 Vgl. ebd. S. 10f.
- 32 Vgl. Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 54.
- 33 Vgl. Roshop, Ulrich, Die Entwicklung des ländlichen Siedlungs- und Flurbildes in der Grafschaft Diepholz. Eine siedlungsgeographische Studie (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 39), Diss. Hildesheim/Leipzig 1932, S. 23.
- 34 Vgl. Husen, Ludger von, Burgenbau und Fleckengründung, in: Husen, Ludger von; Meyer, Horst, Flecken Lemförde. Eine 750jährige Gemeinde zwischen Dümmer und Stemweder Berg. Diepholz 1998, S. 11-19, hier S. 15.
- 35 Vgl. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens (Hg), Die Urkunden des Bisthums Minden vom J. 1201-1300, Münster 1896, S. 501-502.
- 36 Husen, Burgenbau, S. 12.
- 37 Kuttig, Horst, Das Kloster Burlage, in: Gemeinde Marl (Hg), Geschichte der Gemeinde Marl. 1140-1990, Friedrichsdorf/Taunus 1990, S. 258-273, hier S. 266.
- 38 Vgl. Jaspert, Grenzen, S. 66f.
- 39 Vgl. Stüve, Johann Carl Bertram, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, Osnabrück 1853, S. 269.
- 40 NLA – HStAH Cal. Des. 1 c II A 31, zit. nach Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 65; der „Blanke Boom“ war ein noch

- 1837 verzeichneter Grenzbaum nahe dem Anwesen Wulf (heute Siemering) in (Preußisch) Ströhen.
- 41 LAV NRW W A 200 I KDK Minden IV zu Nr. 249, zit. nach Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 65.
- 42 Vgl. Mastnak, Jens, Der Amtshof. Ein Bauwerk im Spiegel der Zeiten, in: Husen, Flecken, S. 49-59, hier S. 50.
- 43 NLA – HStAH Cal. Br. 1 Nr. 528.
- 44 Vgl. Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 14.
- 45 Vgl. Nordsiek, Hans, Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650, Münster 2013, S. 90.
- 46 Vgl. Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 22-24.
- 47 Vgl. Kuttig, Kloster Burlage, S. 270.
- 48 Vgl. ebd.
- 49 Vgl. Kirchenarchiv Burlage: Abschrift der Stiftungsurkunde im ältesten Kirchenbuch der Kirchengemeinde Burlage.
- 50 Vgl. Nordsiek, Kirchenvisitationsprotokolle, S. 88.
- 51 Vgl. Husen, Ludger von, Der Kampf der Stemshorner um die kirchliche Zugehörigkeit zur Pfarrei Dielingen, in: Husen, Ludger von; Meyer, Horst, Stemshorn. Eine 750jährige Gemeinde am Steweder Berg, Diepholz 2003, S. 121-127, hier S. 122-123.
- 52 Vgl. Husen, Stemshorn, S. 124 sowie Husen, Ludger von, Zur Baugeschichte der ev.-luth. Pfarrkirche Lemförde, in: Husen, Flecken, S. 115-120, hier S. 116.
- 53 Vgl. Kirchenarchiv Dielingen: Kirchenbücher der Kirchengemeinde Dielingen.
- 54 StadtAL-GStem GSP 43 (Chronik von dem Kirchspiel Dielingen), S. 136.
- 55 Vgl. Kirchenarchiv Dielingen: Kirchenbuch für Meyerhöfen 1853-1897.
- 56 Eine andere Auffassung vertritt Hömberg, Grafschaft, S. 4, der auf die räumliche Trennung von Herrschafts- und Gerichtsbezirken hinweist.
- 57 Vgl. Stüve, Johann Carl Bertram, Untersuchungen über Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Osnabrück 1870, S. 147-150.
- 58 Vgl. Hartmann, Grafschaft Stewede, S. 38.
- 59 Vgl. Wollgramm, Heinz, Vom Gogericht „uppe den Stewede“ in Wehdem, in: Gemeinde Wehdem (Hrsg.), 1000 Jahre Wehdem, Pr. Oldendorf 1969, S. 55-61, S. 61.
- 60 Vgl. Hartmann, Grafschaft Stewede, S. 25.
- 61 Hodenberg, Wilhelm von (Hrsg.), Diepholzer Urkundenbuch, Hannover 1842, S. 48-49.
- 62 Vgl. NLA – HStAH Cal. Br. 1 Nr. 528.
- 63 Vgl. NLA – HStAH Celle Br. 73 Nr. 50 sowie LAV NRW W A 200 I KDK Minden Nr. 2641.
- 64 Vgl. Chronik Dielingen, S. 134.
- 65 Vgl. Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 92.
- 66 Vgl. Reininghaus, Teritorialarchive, S. 156.
- 67 Vgl. Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 92.
- 68 Husen, Ludger von, Die Entwicklung des Siedlungsbildes im Bereich der Gemeinde Stewshorn, in: Husen, Stewshorn, S. 17-28, hier S. 28.
- 69 Vgl. Kataster- und Vermessungsamt Kreis Minden-Lübbecke, Urriss der Gemeinde Dielingen, 1827 sowie Urriss der Gemeinde Wehdem, 1827.
- 70 Vgl. Wacht, Tanya van der, Historische Landesgrenzsteine im nördlichen Ostwestfalen im Bereich der Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 85, 2013, S. 105-118, hier S. 105.
- 71 Vgl. NLA – HstAH Hann. 10 Nr. 291 und Nr. 292.
- 72 Vgl. Grenzbeschreibung zwischen dem Königreiche Preußen, Regierungsbezirk Minden und dem Königreich Hannover, Landdrostei-Bezirken Hannover, Osnabrück und Hildesheim. Beilage zum 43.

- Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden pro 1845, in: Amts-Blatt der Königlich Preußischen Regierung zu Minden. Jahrgang 1845, Minden 1845, S. 35.
- 73 Vgl. ebd.
- 74 Vgl. LAV NRW W A 201, Minden-Ravensberg, Regierung Nr. 1552; gedruckt in: Kemkes, Hugo (t); Wolf, Manfred (Hg), Die Lehnregister der Bischöfe von Minden bis 1324, Münster 2010.
- 75 Vgl. NLA – HStAH Cal. Br. 1 Nr. 528.
- 76 Vgl. Blotevogel, Heinrich, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter und Gerichtsverfassung, Diss. Münster 1933, S. 78.
- 77 Vgl. NLA – HStAH Hann. 74 Diepholz Nr. 23.
- 78 Vgl. Chronik Dielingen, S. 134.
- 79 Vgl. Staatsvertrag, S. 17-29.
- 80 Vgl. ebd., S. 20.
- 81 Vgl. ebd., S. 27.
- 82 Vgl. ebd., S. 17.
- 83 Ebd.
- 84 Vgl. Meyer, Horst, Der Schäferhof an der Hunte, in: Husen, Stemshorn, S. 115-120, hier S. 120.
- 85 Vgl. StadtAL-GStem A 55.
- 86 Vgl. Staatsvertrag, S. 23.
- 87 Vgl. Chronik Dielingen, S. 91.
- 88 Vgl. Chronik Dielingen, S. 92.
- 89 Interessant ist an dieser Stelle, dass die Regelungen des Staatsvertrages von 1837, insbesondere die die Reiningner Chausseestrecke betreffenden Artikel 2, 8 und 9, nach der Annexion des Königreiches Hannover durch das „Gesetz betreffend die Vereinigung des Königreiches Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der Freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie vom 20. September 1866“ nicht aufgehoben wurden, sondern das Königreich Hannover in seinen bis 1866 gültigen Grenzen nun in der preußischen Provinz Hannover aufging.
- Das bedeutet, dass die Reiningner Chaussee de jure dem Rechtsnachfolger des Königreiches Hannover (über die Provinz Hannover und das Land Hannover heute das Land Niedersachsen) zusteht. De facto wird die Landeshoheit allerdings durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt. Schon auf dem „Meßtischblatt Nr. 3515 (Hunteburg)“ der Königl. Preuss. Landes-Aufnahme von 1896 ist die Straße entgegen den Bestimmungen des Staatsvertrages und dem Annexionsgesetz bereits als Teil der Provinz Westfalen verzeichnet.
- 90 Vgl. LAV NRW OWL M5 A Nr. 829; für Drohne: Koop, Kai Ole, Das Dorf Drohne. Aspekte der siedlungsgeographischen und genealogischen Entwicklung einer westfälischen Bauerschaft seit dem frühen Mittelalter, Rahden/Westfalen 2013, S. 52; für Dielingen und Stemshorn: Husen, Ludger von, Die Spezialteilung der Stemshorner Heide. Ein Beitrag zur Geschichte der Agrarreformen im 19. Jahrhundert, in: Ders., Stemshorn, S. 69-72, hier S. 70; für Haldem: Redeker, Heinz, Die Abhängigkeit der Haldemer Bauern, in: Gemeinde Stemwede (Hg), Haldem. Die Geschichte eines westfälischen Dorfes, Espelkamp 1986, S. 187-208, hier S. 204.
- 91 Chronik Dielingen, S. 139.
- 92 Vgl. Grenzbeschreibung, für die Ämter Wehdem und Dielingen insbes. Seite 35-53.
- 93 Vgl. Staatsvertrag, S. 20.
- 94 Vgl. NLA – HStAH Hann. 88 B Nr. 3955.
- 95 Vgl. Freitag, Werner, Fromme Traditionen, konfessionelle Abgrenzung und kirchliche Strukturen: Religiosität als Faktor westfälischer Identität (16.-18. Jahrhundert)?, in: Reininghaus, Wilfried; Walter, Bernd (Hg), Räume – Grenzen – Identitäten. Westfalen als Gegenstand landes- und regionalgeschichtlicher Forschung, Paderborn, München u.a. 2013, S. 101.

- 96 Vgl. Chronik Dielingen, S. 136.
- 97 Deutliches Votum für Dielingen. Große Mehrheit der Stemshorner Gemeindeglieder möchte in westfälischer Kirchengemeinde bleiben, in: Diepholzer Kreiszeitung, Ausgabe vom 01.07.2010.
- 98 Dies gilt aber nur für das Preußen in den Grenzen nach 1806/07, aber nicht für Westfalen! Siehe dazu u.a. Brakensiek, Stefan, Agrarreform und Ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750 - 1850, Paderborn 1991; Ders., Die Landwirtschaft in den Kreisen Minden und Lübbecke im 19. Jahrhundert, in: Die etwas andere Industrialisierung. Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Minden-Lübbecke Landes im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Werner Abelshauer, Essen 1999, S. 61-84.
- 99 Vgl. Keinemann, Friedrich, Westfalen im Zeitalter der Restauration und der Julirevolution 1815-1830, Münster 1987, S. 59.



GÖTZ J. PFEIFFER

## „Meine Sammlung ist mir ... so zur Last geworden“

Miszellen zum Mindener Sammler und Regierungsbeamten  
C.W.A. Krüger (1797-1868)

Als „Hauptmerkwürdigkeit von Minden“ galt in den Jahrzehnten bis 1854 die Sammlung spätmittelalterlicher Gemälde des preußischen Regierungsbeamten Carl Wilhelm August Krüger, die dieser seit den 1820er Jahren zusammengetragen hatte.<sup>1</sup> Zeitgenössische Betrachter schätzten sie hinsichtlich der westfälischen Kunst des 15. Jahrhunderts sogar höher ein als jene Sammlungen von Regierungsrat Barthels in Aachen, von Professor Haindorf in Münster und des heutigen Landesmuseums ebendort.<sup>2</sup> Nachdem Krügers Kunstwerke an die National Gallery nach London verkauft worden waren, wurde die Klage angestimmt: „So ist Deutschland wieder um eine unersetzliche Kunstperle ärmer geworden!“<sup>3</sup> Doch warum die Sammlung gerade in die britische Hauptstadt gelangte, lag bisher im Dunkeln. Dies lässt sich mit einem jetzt entdeckten Brief erklären, der hier mit anderen Fundstücken zum Kunstsammler und Regierungsbeamten Krüger veröffentlicht wird.<sup>4</sup>



Portrait Carl Wilhelm August Krüger (Mindener Museum, Clus-Album, Inv. Nr. 1205)

Brief von C.W.A. Krüger an Heinrich Kruse vom 19. März 1851:

*„Euer Wohlgeboren*

*Güte in Ihrem freundlichen Schreiben vom 12ten d(es). M(ona)ts. beschämt mich zwar; da jedoch der Wunsch, meine Gemälde zu verkaufen, größer ist als je, wage ich es, wieder Gebrauch davon zu machen, u(nd). Sie zu bitten, wenn Sie an Herrn Bunsen schreiben, denselben zu fragen, ob er meinen Katalog erhalten habe, u(nd). ob er wohl nicht geneigt sei, die National-Gallerie, oder sonst einen reichen Privatmann auf die Künstlichkeit meiner Sammlung aufmerksam zu machen?*

*Meine Sammlung ist mir, bei den letzten kriegerischen Ereignissen, so zur Last geworden, dass ich dieselbe für einen nun einigermaßen ernstzunehmenden Preis sehr gerne veräußern würde. – Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit, Ihnen meinen Glückwunsch abzustatten zu Ihrer Verlobung mit einem unserer liebenswürdigsten jungen Damen u(nd). genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich die Ehre habe, mich Ihrem freundlichen Andenken angelegentlichst zu empfehlen.*  
 Minden d(en) 19/3. (18)51.  
 Krüger, Geh(eimer).  
 Reg(ierungs). Rath. “5



Portrait Heinrich Kruse  
 (Quelle: wikipedia)

### **Krügers Bemühungen zum Verkauf seiner Sammlung**

Am 19. März 1851 antwortete der Geheime Regierungsrat Krüger aus Minden dem ehemaligen Lehrer und derzeitigen Journalisten Heinrich Kruse in Köln, bezog sich darin auf ein nicht erhaltenes Schreiben Kruses vom 12. des Monats, in dem dieser ihm offenbar seine Hilfe, vermutlich beim Verkauf der Sammlung, angeboten hatte und gratulierte ihm auch zu seiner Verlobung. Eigentlicher Anlass des Briefes war aber offenbar Krügers Absicht, seine Sammlung „für einen nun einigermaßen ernstzunehmenden Preis sehr gerne veräußern“ zu wollen; als Grund hierfür nannte der Mittfünfziger Krüger, seine Sammlung sei ihm „bei den letzten kriegerischen Ereignissen so zur Last geworden“. Damit bezog er sich auf Ereignisse der Deutschen Revolution von 1848/49, die in der Region zu politischen Diskussionen in den Städten, auf dem Land aber zu mehreren Unruhen mit anschließenden Eingriffen des Militärs geführt hatten.<sup>6</sup> Indem Krüger als Regierungsbeamter zur Obrigkeit und als Kunstsammler zu den Wohlhabenden gehörte, konnte er sich von den Unruhen und möglichen politischen Veränderungen bedroht und seine Sammlung als „Last“ empfunden haben.<sup>7</sup>

Dass sich Krüger an Heinrich Kruse wandte, erklärt sich aus ihrer persönlichen Bekanntschaft. Der gebürtige Stralsunder Kruse war nach seinem Studium in Bonn und Berlin sowie einer langen Reise von 1841 bis 1843 durch Russland und Skandinavien in London Privatlehrer der beiden Söhne von Lord Anthony Ashley Cooper gewesen und wurde im Herbst 1844 Oberlehrer am Gymnasium in Minden, wo er drei Jahre blieb.<sup>8</sup> Hier lernte



Portrait Christian Karl Josias  
von Bunsen

(Quelle: wikipedia)

er Krüger kennen, aber auch seine spätere Frau Louise Menckhoff, mit der er sich 1851 verlobte und die er 1852 in Minden heiratete. Louises Vater, Friedrich Wilhelm Menckhoff, war von 1839 bis 1846 Kommandeur des zu dieser Zeit in Minden stationierten preußischen Infanterie-Regiments „Prinz Friedrich der Niederlande“ Nr. 15; er stammte aus einer Bielefelder Familie von Bauunternehmern, wollte preußischer Baubeamter werden, wurde aber nach bestandener Prüfung zum Militär eingezogen und schlug diese Laufbahn ein. Vermutlich in dienstlicher Hinsicht und bestärkt von der gleichen Neigung zu Kunst und Architektur könnten Oberst Menckhoff und der Regierungsbeamte Krüger miteinander bekannt gewesen sein, und vielleicht lernten sich auch Kruse und seine spätere Frau über Krüger kennen; diesem war Louise Menckhoff gewiss persönlich bekannt, bezeichnet er sie im

Brief doch als eine „unserer liebenswürdigsten jungen Damen“.

Kruses zweijähriger Londoner Aufenthalt und seine spätere Bekanntschaft mit Krüger führten wohl auch dazu, dass die Sammlung schließlich an die dortige National Gallery verkauft wurde. Dass Kruse Erzieher bei Lord Anthony Ashley Cooper, einem bekannten Politiker und Philanthropen der viktorianischen Epoche, wurde, war durch den 1841 zum preußischen Gesandten in London ernannten Christian Carl Josias Bunsen und den Arnberger Regierungspräsidenten Georg Wilhelm Kessler vermittelt worden.<sup>9</sup>

Im März 1851, als Krüger an Kruse schrieb, suchte der Sammler noch einen Käufer und nutzte hierfür neben der Bekanntschaft mit ihm auch den 1848 gedruckten, von ihm selbst verfassten Katalog seiner Sammlung.<sup>10</sup> Diesen hatte er zuvor offenbar an eben jenen im Brief genannten „Herrn Bunsen“ verschickt, der Kruse nach London als Privatlehrer vermittelt hatte und den dieser später in Berlin traf, um die Stelle am Gymnasium in Minden zu erhalten.<sup>11</sup> Auch danach stand Kruse mit Bunsen noch in Kontakt, denn Krüger bat ihn eingangs seines Briefes, „wenn Sie an Herrn Bunsen schreiben ... (bitte er), denselben zu fragen, ob er meinen Katalog erhalten habe, u(nd). ob er wohl nicht geneigt sei, die National-Galerie, oder sonst einen reichen Privatmann auf die Künstlichkeit (d.i. den künstlerischen Wert; Verf.) meiner Sammlung aufmerksam zu machen?“<sup>12</sup> Der damals 50-jährige Diplomat und Gelehrte Bunsen, der u.a. das Buch „Die Basiliken des christlichen Roms“, aber auch ein „Allgemeines evangelisches Gesang- und Gebetbuch zum Kirchen- und Hausgebrauch“ veröffentlicht

hatte, bewegte sich in den politischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Kreisen der britischen Hauptstadt; er wird über eben jene Kontakte verfügt haben, die Krüger zum Verkauf seiner Sammlung suchte.<sup>13</sup> Dabei begegnete Bunsen vermutlich Charles Lock Eastlake, der in den 1840er Jahren hauptverantwortlicher „Keeper“ und seit 1855 erster Direktor der 1824 gegründeten National Gallery in London war, und wohl auch William Dyce, einem Professor für Bildende Kunst am dortigen King's College und selbst Maler. Dieser begutachtete um die Jahreswende 1853/54 Krügers Sammlung im Auftrag des Londoner Museums, vermutlich um den Ankauf vorzubereiten; dass gerade er nach Minden reiste, erklärt sich aus seinen 1853 veröffentlichten Überlegungen zum zukünftigen Sammlungskonzept der National Gallery, nach denen die deutsche Malerei vor dem Jahr 1500 in Großbritannien vollkommen unbekannt sei, welchem Mangel durch den Ankauf der Sammlung Krügers zweifellos abgeholfen wurde.<sup>14</sup>



*Portrait William Dyce*  
(Quelle: wikipedia)

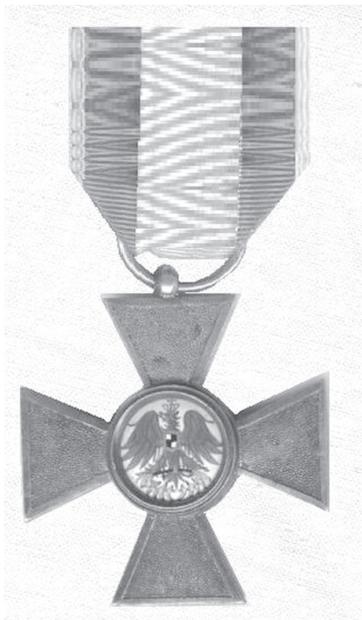
Im März 1851, als er an Kruse schrieb, stand Krüger aber noch am Anfang seiner Suche nach einem Käufer. Er hielt sich offen, an eine öffentliche Institution oder einen privaten Sammler zu verkaufen, ob in das In- oder Ausland, denn neben seiner Verkaufsabsicht betonte er im Brief, dass er einen „ernstzunehmenden Preis“ erzielen wolle. Der Verkauf erfolgte schließlich zur Summe von 3.000 Pfund Sterling nach London, nachdem, wie bereits damals bekannt wurde, „die Anerbietungen des Besitzers, welche dem k(öniglichen). Museum in Berlin gemacht waren, leider keine Berücksichtigung fanden“.<sup>15</sup> Der Verkauf nach London und nicht nach Berlin ist umso erstaunlicher, weil zum einen der preußische König Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1815 und 1821 mehrere private Sammlungen für das heutige Alte Museum am Berliner Lustgarten erworben hatte und zum anderen der bis 1858 regierende Friedrich Wilhelm IV. besonders kunstinteressiert war und die Erhaltung zahlreicher Bau- und Kunstdenkmäler in Preußen unterstützte.<sup>16</sup>

### **Zwei preußische Orden für Krüger**

Bisher nicht bekannt war, dass Krüger im Jahr 1842 der preußische Rote Adler-Orden vierter Klasse von König Friedrich Wilhelm IV. gelegentlich dessen Reise durch Westfalen verliehen worden war.<sup>17</sup> Diese 1705 begründete Auszeichnung, die nach dem Schwarzen Adler-Orden zum zweitwichtigsten Orden des preußischen Königreichs wurde, war, so die königliche Urkunde zur Bestätigung von 1792, „ein öffentliches Merk-

mal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade“, wobei der Monarch von den Trägern des Ordens erwartete, dass sie „ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unseren Staat mit desto größerem Eifer und Treue ... erfüllen“; die an Krüger verliehene vierte Klasse dieses Ordens wurde 1830 gestiftet, womit die Auszeichnung ihrem ursprünglichen Ziel, ein Orden für alle Stände zu sein, ein Stück näher kam.<sup>18</sup> Es ist wahrscheinlicher, dass die Ordensverleihung mit Krügers Dienst in der preußischen Bezirksregierung begründet war, als sie im Zusammenhang mit seiner Sammlung zu sehen. Der genaue Grund der Verleihung ist nicht bekannt, doch ist die Meldung darüber in der „Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung“ aufschlussreich. Neben Krüger erhielten 76 weitere Personen in der damaligen Provinz Westfalen den Orden dieser Klasse. In der hierarchisch geordneten Namensliste steht Krügers Name an dritter Stelle, und mit ihm erhielten sechs Männer aus Minden die Auszeichnung: Regierungs- und Forstrat Crelinger, Regierungs- und Medizinalrat Dr. Meyer, Bürgermeister Kleine, Gymnasialdirektor Immanuel und Superintendent Winzer, allesamt Personen des öffentlichen Lebens und in verantwortlichen Positionen.<sup>19</sup>

Im folgenden Jahr erhielt Krüger eine weitere Auszeichnung, die ausdrücklich eine persönliche Leistung honorierte: die Rettungsmedaille am Band. Dieses Ehrenzeichen hatte der preußische König Friedrich Wilhelm



*Preußischer Roter Adler-Orden vierter Klasse (Quelle: wikipedia)*



*Preußische Rettungsmedaille am Band (Quelle: wikipedia)*



*Westphalen-Hof zu Paderborn, Oktober 2011*

*(Quelle: wikipedia)*

III. am 16. August 1833 gestiftet, um damit jene zu belohnen, „die sich mit besonderer Auszeichnung zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben“ hatten, so der königliche Erlass zur Ordensstiftung.<sup>20</sup> Fast genau zehn Jahre nach der Stiftung erhielt der „Regierungsrath Krüger zu Minden“ diese Medaille als 509. Person am 14. August 1843. Da bei der Ordensstiftung angeordnet worden war, dass „in jedem Fall der Verleihung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Wohnsitz hat, die Verleihung selbst und die Handlung, durch welche sie veranlasst worden, bekannt“ gemacht werden sollten, lässt sich dies für Krüger nachvollziehen. Er hatte, wie am 29. September 1843 im „Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden“ bekannt gemacht wurde, „mit eigener Lebensgefahr“ die „Rettung eines Kindes vom Ertrinken“ erreicht, worauf ihm „Des Königs Majestät ... mittels Allerhöchster Order ... die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet“.<sup>21</sup>

Im „Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1848“ sind beim Geheimen Regierungsrat Krüger dann auch beide Auszeichnungen aufgeführt: der Rote Adler-Orden vierter Klasse und die Rettungsmedaille am Bande. Bemerkenswert ist, dass von den zwölf Regierungsräten des Collegiums der Mindener Bezirksregierung allein neun den Roten Adler-Orden vierter Klasse trugen, so dass dieser als eine regelmäßig nach einer gewissen Dienstzeit verliehene Auszeichnung erscheint, während die Rettungsmedaille nur bei Krüger vermerkt ist.<sup>22</sup>

### **Krügers Dienstreisen nach Paderborn**

Gewiss in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der preußischen Bezirksregierung in Minden stehen Hinweise, die Krügers Aufenthalt in Paderborn belegen. 1843 meldete das „Paderbornsche Intelligenzblatt für den Oberlandes-Gerichts-Bezirk“ zwei Mal Krügers Ankunft, einmal zwischen dem 27. und 30. Mai sowie zwischen dem 18. und 21. September. Dabei logierte Krüger im „Römischen Hofe“ bei „Herrn Daltrop“ und damit in jener heute wieder „Westphalen-Hof“ genannten ehemaligen Stadtresidenz der Familie von Westphalen an der Giersstraße, die damals eines der repräsentativsten Gebäude der Stadt war; 1831 hatte der Gastwirt Bartholomäus Moritz Daltrop sie gekauft, 1945 wurde sie fast völlig zerstört.<sup>23</sup>

Als Mitglied im Collegium der Bezirksregierung und dort in der „Abteilung des Inneren“ wird sich Krüger mit Bau-Inspector Baldamus, dem für Paderborn zuständigen Landbaubeamten, getroffen haben, vermutlich auch mit jenen diesem unterstellten Bauconductoren, den Bauleitern vor Ort. Welche Gebäude in oder um Paderborn Krügers Reiseziele waren, ist leider nicht bekannt. Er dürfte 1843 aber „Lokal-Revisionen“ durchgeführt haben, wie er dies im September 1840 brieflich seinem Vorgesetzten, dem Mindener Regierungspräsidenten Richter, für eine Reise ab dem 19. des Monats nach Warburg, vermutlich zur katholischen Pfarrkirche Mariae Heimsuchung in der Altstadt, und darauf nach Bielefeld, wohl zur evangelischen Pfarrkirche St. Marien in der Neustadt, ankündigte; auch damals war Krüger zwischen dem 21. und 24. September des Jahres im „Römischen Hofe“ zu Paderborn abgestiegen.<sup>24</sup>

### **Offene Fragen**

Wenn hiermit auch weitere Details zur Sammlung, aus dem Leben und über die Dienstätigkeit von C.W.A. Krüger bekannt werden, bleiben doch zahlreiche Fragen offen. Wen hat er 1829 in Aachen geheiratet? Mit welchen Sammlern, Kunstinteressierten, -forschern und -händlern stand er in Kontakt? Wie weit reichte seine Tätigkeit in der preußischen Bezirksregierung? Welche Bauprojekte hat er dabei beaufsichtigt? Und wie hat er seine Mitwirkung in der Mindener „Westphälische(n) Gesellschaft für vaterländische Cultur“ ausgestaltet? Aufgrund der in letzter Zeit fortschreitenden digitalen Erschließung von Archivalien sind hier weitere Erkenntnisse zu erwarten.

## Anmerkungen

- 1 S. Ferdinand Freiligrath/ Levin Schücking, Das malerische und romantische Westfalen, Barmen/ Leipzig, 1840, S. 30, 173; Levin Schücking: Eine Eisenbahnfahrt durch Westfalen, Leipzig, 1855, S. 127.
- 2 S. H(einrich) Merz, Die Entwicklung der christlichen Kunst in Deutschland und Frankreich, in: Deutsche Vierteljahrs-Schrift, 1843, Heft 1, S. 237-300, hier S. 279-280. – Für Hinweise auf zeitgenössische Urteile danke ich Nicola Sinclair, die an der University of York 2016 die bisher nicht publizierte PhD-thesis „Nineteenth-century british perspectives on early german paintings. The case of the Krüger Collection at the National Gallery and beyond“ vorgelegt hat. – Neben Merz nennt und zitiert Krüger in seinem Katalog auch drei Urteile Ernst Försters (zwei Mal von 1847 und von 1848), zwei Heinrich Gustav Hothos (von 1837 und 1847) sowie je ein Urteil von Franz Kugler (1837), Carl Schnaase (1842) und Johann David Passavant (1833) (Verzeichniss der Gemälde-Sammlung des Geheimen Regierungs-Rathes Krüger zu Minden, Minden, 1848, S. 3-10, s. auch Anm. 10; Exemplare des Kataloges lassen sich derzeit nachweisen in London, München, Rom und Straßburg).
- 3 C. Becker, Nachträge zu Lübke's mittelalterlicher Kunst in Westphalen, in: Deutsches Kunstblatt, Bd. 6, 1855, S. 141; s. auch Levin Schücking, Von Minden nach Köln, Leipzig, 1856, S. 7: „Leider ist die Sammlung des Herrn Krüger unlängst verkauft worden und nach England ins Britische Museum gewandert.“.
- 4 Diese Miszellen ergänzen den Aufsatz: Götz J. Pfeiffer, „Etwas vom Löwen ... der Blut geleckt“. Carl Wilhelm August Krüger (1797-1868) und seine Sammlung, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Bd. 77, 2005, S. 115-142.
- 5 Das beidseitig beschriebene Blatt befindet sich im Nachlass von Heinrich Kruse im Heinrich-Heine-Institut zu Düsseldorf, Mediennummer: H5005584889; eingeklammert sind Auflösungen von Abkürzungen sowie Ergänzungen durch den Autor. – Zum Nachlass Kruse s. Susanne Schwabach-Albrecht, „Vergangenes und Gebliebenes“. Die Nachlässe von Heinrich und Francis Kruse im Heinrich-Heine-Institut Düsseldorf, in: Sabine Brenner-Wilczek/ Sikander Singh (Hg.), „... das hohe Geistergespräch“. Über Literatur im musealen und digitalen Raum, Bielefeld, 2008, S. 133-141. Für den Hinweis hierauf danke ich Dr. Monika M. Schulte, Minden.
- 6 S. Reinhard Vogelsang, Minden-Ravensberg im Vormärz und in der Revolution von 1848/49, in: Wilfried Reinighaus (Hg.), Die Revolution 1848/49 in Westfalen und Lippe. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen am 18. und 19. Februar 1999 in Iserlohn, Münster, 1999, S. 141-169, bes. S. 141, 151.
- 7 Entsprechend der von Vogelsang, wie Anm. 6, S. 162-163, angeführten Deprivationstheorie von Wehler hätte Krüger den „staatlichen Organen“ und der „erstarrten

- Bürokratie“ angehört, auf die sich die nach eigener Wahrnehmung beraubte Landbevölkerung, die Militärs und die Bürger bezogen hätten; s. Hans Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, München, 1987, S. 660ff.
- 8 Zu Kruse sowie zu Tochter und Vater Menckhoff s. Jürgen D. Kruse-Jarres, Heinrich Kruse. Journalist und Schriftsteller. Ein Kämpfer für den Liberalismus im 19. Jahrhundert, Düsseldorf, 2008, bes. S. 35-44; zu Kruse s. Schwabach-Albrecht, wie Anm. 5, S. 135-140.
- 9 Kruse-Jarres, wie Anm. 8, S. 35; Schwabach-Albrecht, wie Anm. 5, S. 136. - Zu Bunsen s. Anm. 13. Zu Kessler s. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 15, Leipzig, 1882, S. 656-657.
- 10 S. Rolf Fritz, Der Katalog der Gemäldesammlung Krüger zu Minden, in: Westfalen, Bd. 29, 1951, S. 87-97; Wieland Koenig, Studien zum Meister von Liesborn ... und der Sammlung Krüger, Beckum, 1974; Pfeiffer, wie Anm. 4, S. 105, 123.
- 11 Schwabach-Albrecht, wie Anm. 5, S. 136.
- 12 Zu „Künstlichkeit“ in der Bedeutung „künstlerischer Wert“ s. Art. „Künstlichkeit“, in: Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Leipzig, 1873, Sp. 2715-2716.
- 13 Zu Bunsen s. Frank Foerster, Christian Carl Josias Bunsen. Diplomat, Mäzen und Vordenker in Wissenschaft, Kirche und Politik, Bad Arolsen, 2001, bes. S. 135-244. – In Bunsens Nachlass in der Alten Landesschule Korbach lassen sich keine Archivalien mit Bezug auf Krüger, Kruse, Eastlake oder Dyce, noch der Katalog der Krüger’schen Sammlung nachweisen; freundliche Mitteilung von Dr. Marion Lienthal, Korbach.
- 14 Zum Verkauf nach London s. Götz J. Pfeiffer, Die Malerei am Niederrhein und in Westfalen um 1400. Der Meister des Berswordt-Retabels und der Stilwandel der Zeit, Fulda, 2009, S. 23. – William Dyce, The National Gallery. Its formation and management, London, 1853, bes. S. 8, 48. – Dyces Aufenthalt in Minden lässt sich aufgrund von Lücken in der lokalen Überlieferung leider nicht genau nachweisen; auch für diesen freundlichen Hinweis danke ich Dr. Monika M. Schulte, Minden.
- 15 Becker, wie Anm. 3; s. Pfeiffer, wie Anm. 4.
- 16 Andreas Meinecke, Die Interventionen Friedrich Wilhelms IV. für die Erhaltung der preußischen Bau- und Kunstdenkmäler, in: Jörg Meiner/ Jan Werquet (Hg.), Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Politik – Kunst – Ideal, Berlin, 2014, S. 99-118, hier S. 115.
- 17 Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, 1842, Nr. 321 v. 19. Nov., S. 2273.
- 18 Felix Lehmann, Der Rote Adlerorden, Frankfurt am Main, 2002, S. 89-90, 117-118.
- 19 Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, wie Anm. 17.
- 20 Louis Schneider, Die Medaille für Rettung aus Gefahr, Berlin, 1867, Anhang S. 3, 8.
- 21 Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden, Minden, 1843, S. 293.
- 22 Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1848, Berlin, o.J. (1847), S. 481.
- 23 Paderbornsches Intelligenzblatt

für den Oberlandes-Gerichts-Bezirk, 1843, S. 328, 584. – Zu Daltrop s. Hermann Daltrop (bearb. v. Clemens Steinbicker), Die Familie Daltrop im Paderborner Land, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. 40, 1982, S. 109-176.

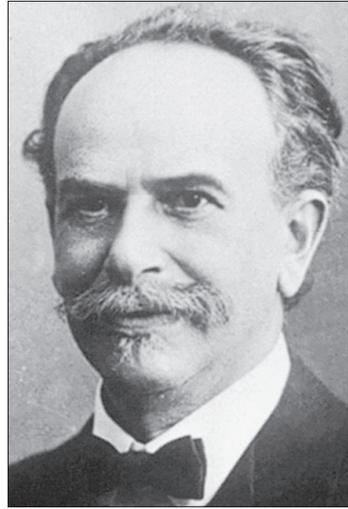
24 Brief Krügers v. 18. Sept. 1840 an Richter (Detmold, NWStA, M 1 Pr. Pers. II Nr 91), s. Pfeiffer, wie Anm. 4, S. 130; Intelligenzblatt, wie Anm. 23, 1840, S. 504.

MICHAEL KNÜPPEL

## Vier Briefe von Franz Boas an Hermann Wagner

aus den Jahren 1888 bis 1891

Neben dem sehr umfangreichen und vielgestaltigen Schaffen des großen Sohnes der Stadt Minden, des Ethnologen, Anthropologen und Begründers der kulturellrelativistischen Schule Franz Boas (9. Juli 1858 – 21. Dezember 1942,<sup>1</sup> stellen heute die zahllosen unpublizierten Dokumente aus seinen Händen, die über zahlreiche Archive diverser Bibliotheken und Institutionen weltweit verstreut sind, wichtige Zeugnisse seines Lebens und Schaffens dar. Unter den Resten dieser gewaltigen Korrespondenz, deren Dimensionen beispielsweise die Bestände des Boas-Nachlasses in der Bibliothek und im Archiv der American Philosophical Society (APS) in Philadelphia erahnen lassen, finden sich auch Briefe, die zwischen Boas und dem Begründer des Geographischen Instituts der Georg-August-Universität zu Göttingen, Hermann Wagner (23. Juni 1840 – 18. Juni 1929),<sup>2</sup>



*Franz Boas (1858-1942)  
(MT-Archiv)*

ausgetauscht wurden. Die vier nachstehend wiedergegebenen Briefe finden sich im Hermann Wagner-Nachlass in den Beständen der Abteilung Handschriften und seltene Drucke der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen und werden dort unter der Signatur Cod. Ms. H. Wagner 16:1 geführt.

Die nachstehend wiedergegebenen Briefe von Franz Boas sind in mehrfacher Hinsicht von Interesse: So stammen sie einerseits aus den Jahren 1888 und 1891, also aus der Frühzeit seines Schaffens, und behandeln andererseits Gegenstände einiger seiner vielen Interessensgebiete – der Geologie und Geographie –, denen er sich später (schon allein aufgrund anderweitiger Betätigungen und Verpflichtungen) kaum noch zuzuwenden vermochte.

Durchstreichungen von Boas' Hand wurden als solche übernommen und sind entsprechend gekennzeichnet. Ergänzungen über den Zeilen sind in spitzen Klammern gegeben und deren Positionen in Anmerkungen beschrieben. Die Unterstreichungen Hermann Wagners wurden in die vorliegende kleine Edition übernommen.

## Dokument 1

Beschreibung

1 Blatt = 2 pp.

Gesamtmaße des Blattes: 20,2 cm (br) x 25,3 cm (h).

Schriftspiegel:

Recto: 18,8 cm (br) x 23,5 cm (h).

Verso: 19,3 cm (br) x 24,2 cm (h).

Recto: 20 Z.n beschrieben (+ 15 aufgedruckte Z.n [Briefköpfe, Adressen etc.]).

Verso: 32 Z.n beschrieben.

[Recto]

[aufgedruckt]

MAP MAKING IN ALL ITS BRANCHES  
SCIENCE  
A POPULAR SCIENCE WEEKLY  
\$ 3.50 a year.  
SIXTH YEAR.

THE SWISS CROSS  
A POPULAR SCIENCE MONTHLY AND  
MAGAZINE OF THE AGASSIZ  
\$ 1.50 a year.  
SECOND YEAR.

N. D. C. HODGES, Publisher,  
47 LAFAYETTE PLACE,  
New York, [handschriftlich:] den 28ten Februar 1888.

In reply to yours of the [handschriftlich:] 16ten Februar.

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich beeile mich Ihren Brief zu beantworten. Sie werden inzwischen durch die Sendung der zweiten Hälfte des Manuskripts und durch meine Briefe Aufklärung über die meisten Punkte erhalten haben. Um Sie nicht zu lange warten zu lassen telegraphiere ich Ihnen heute, das Manuscript dort zu behalten. Ich glaube es ist mir bei dieser Arbeit zum ersten Male in meinem Leben passiert, dass ich nicht Wort gehalten habe, aber die Ursache lag nicht in mir, und ich hoffe, Sie werden mich deshalb entschuldigen. Die Entfernungen hier im Lande sind so gross, dass die Correspondenz mit Behörden eine undenkliche Zeit in Anspruch nimmt. Ich hoffe die Correctur noch nicht in Seiten gebrochen zu erhalten und dann einiges hinzufügen zu können.

Wenn es möglich ist, fügen Sie, bitte, ein, dass keine Grundaufnahme vom Prince Edward Island existiert; Dass die existierenden Karten auf Odometer und Compass Aufnahmen beruhen und, obwohl die abseits ganze Insel ziemlich dicht besiedelt ist, die abseits der Wege liegenden Theile des Landes höchst ungenau vermessen und dargestellt sind. Von Neu Schottland habe ich leider keine Antwort erhalten. Ich glaube ich habe alle mir zugänglichen Karten mit Masszahlen bezeichnet, es mag aber sein, dass ich eine oder die andere Masszahl zufügen kann. Um den Bericht vollständig zu machen, hätte ich etwa zwei Wochen in den verschiedenen Departments von Washington zubringen müssen und das war leider ausser Frage.

Die 'Military Map' und die 'Geographical Map' sind Uebersichtskarten, welche nach den Skizzen der im Westen stationierten Grenzofficiere auf dem Laufenden erhalten wurden, während für den Osten nur Eisenbahnaufnahmen u.s.w. benutzt wurden. Das erklärt den Ausdruck: Das Material

[Verso]

wird von den Ingenieuren der Militair-Departments westlich vom Mississippi geliefert. Den [...] habe ich noch einmal nachgeschlagen. Die Karten sind auf buchhändlerischem Wege nicht zu beschaffen. Ich will aber versuchen sie aus Washington zu bekommen, wohin ich Sommers gehen werde.

In Bezug auf das Verhältnis von Wheeler,<sup>4</sup> Powell,<sup>5</sup> Hayden<sup>6</sup> und King<sup>7</sup> sehe ich auch nicht ganz klar, und glaube mich ziemlich behutsam ausgedrückt zu haben. Ich halte Wheeler's Anklage gegen Powell, den er ja nicht nennt, für ungerechtfertigt, da Powell's Aufnahme mindestens auf ebenso gesunden Füßen steht, wie Wheeler's. Die Verzögerung der Publication des geographischen Bandes, die nur Wheeler's Schuld ist, da die Mittel zur Veröffentlichung bewilligt sind, spricht nicht zu seinen Gunsten. Bei der gereizten Stimmung, die zwischen den beiden Parteien herrscht, halte ich es für sehr schwer, der Sache auf den Grund zu kommen. Wheeler verschweigt die Thatsache, dass in den U{nited} S{tates} Geol{ogical} Surv{veys} eine eigene Abtheilung unter Gannett<sup>8</sup> besteht, die nur topographisch arbeitet und nichts mit Geologie zu thun hat. Dieselbe hat sich die Ktirik Wheeler's sehr zu Herzen genommen, und in dem neuen Atlas sind Wege, Städte und öffentliche Culturen sehr hübsch bezeichnet. Uebrigens muss ich privatim bemerken, dass die Correcturen der Karten nicht gut gelesen wurden und dass ich die Höhenschichtlinien in vielen Fällen für sehr phantastisch halte. Die Abweichungen zwischen Hayden's Angaben und den neuen Karten sind oft enorm. Ferner ist nicht eine wirklich genaue Höhe angegeben und nicht eine Gipfelhöhe, so dass man gar kein Urtheil über die Zuverlässigkeit gewinnt. Daneben sind aber diese Karten das beste, das bis jetzt [...]<sup>9</sup> producirt ist. Gannets Dictionary of altitudes<sup>10</sup> stimmt durchaus nicht mit den neuen Karten.

Powell ist – was er sonst sein mag – ein geschickter Organisator. Er hat es verstanden, wenigstens in das Labyrinth der Aufnahmen Einheit zu bringen und Hayden hat, soweit seine Kräfte es gestatteten, mit ihm zusammengearbeitet. Hayden und Powell standen vor 1879 an der Spitze getrennter Institute, des Rocky Mountain Survey und des Survey of the Territories. Powell ist <hat><sup>11</sup> durch politische Mittel die Gründung des Survey zu Stande gebracht. Ueber sein Verhältnis zu Clarence King bin ich nicht klar. Wenn Sie es für besser halten, den Passus mit Wheeler zu mildern, habe ich nichts dagegen.

Ich werde die Correcturen immer aufs schnellste besorgen und Ihnen zusenden. Das nächste Mal sollen Sie nicht so lange auf mich warten müssen! Es wäre sehr wünschenswerth für die folgenden Jahrgänge, mindestens 40 Abdrücke zu haben, damit ich meinen Correspondenten zeigen kann, dass Ihre Auskünfte verwerthet sind. Ich persönlich habe kein Interesse daran, ausser dass ich natürlich die Berichte gern möglichst vollständig mache und möchte daher nicht auf Honorar zu Gunsten von Abdrücken verzichten. Ich möchte aber diesen Vorschlag Ihnen unterbreiten, da dasselbe von Interesse der Sache ist.

Mit bestem Gruss      Ihr ergebener      Franz Boas.

## Dokument 2

Beschreibung

1 Blatt = 2 pp.

Gesamtmaße des Blattes: 20,1 cm (br) x 25,2 cm (h).

Recto: 18,8 cm (br) x 17,3 cm (h).

Verso: unbeschrieben.

Recto: 10 Z.n beschrieben (+ 15 aufgedruckte Z.n [Briefköpfe, Adressen etc.]).

[Recto]

MAP MAKING IN ALL ITS BRANCHES  
SCIENCE

A POPULAR SCIENCE WEEKLY

\$ 3.50 a year.

SIXTH YEAR.

THE SWISS CROSS

A POPULAR SCIENCE MONTHLY AND  
MAGAZINE OF THE AGASSIZ

\$ 1.50 a year.

SECOND YEAR.

N. D. C. HODGES, Publisher,

47 LAFAYETTE PLACE, [handschriftlich:] 196  
Third Avenue.

New York, [handschriftlich:] den 25ten Februar 1888.

In reply to yours of the ...

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich sandte vor ein paar Tagen den Rest meines Manuscriptes und ich schreibe heute nur in aller Eile ein paar Worte, um Ihnen zu sagen, dass ich Ende Mai mich für längere Zeit nach British Columbia gebe, um meine Arbeiten vom vorigen Winter fortzuführen. Ich möchte Sie daher bitten, nur die Correctur ja bei Zeiten zuzusenden, da ich im Winter kaum zu erreichen sein dürfte. Mir ist von der British Association for the Advancement of Science ganz unerwartet dieses Anerbieten gestellt worden, und da ich für ein paar Monate im Sommer fest [...] <sup>12</sup>, nehme ich es natürlich mit Freude an.

Ihr ergebener

Dr. Franz Boas.

### Dokument 3

#### Beschreibung

1 Blatt, gefaltet = 4 pp.

Gesamtmaße des Blattes: 25 cm (br) x 20,2 cm (h).

#### Schriftspiegel:

Recto 1: 11,2 cm (br) x 18,6 cm (h).

Verso 1: unbeschrieben.

Recto 2: 11,2 cm (br) x 18,2 cm (h).

Verso 2: unbeschrieben.

Recto: 17 Z.n beschrieben (+ 15 aufgedruckte Z.n [Briefköpfe, Adressen etc.]).

Verso: 23 Z.n beschrieben.

[Recto 1]

Newyork 196 Third Avenue.  
den 4ten März 1888.

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich war gestern in Washington, bin leider aber nicht in das Kriegsministerium gekommen, um mich nach den Karten zu erkundigen. Dagegen habe ich Gannett aufgesucht, bin von demselben im Institut umhergeführt und möchte Ihnen folgende Notiz noch rasch übersenden, die ich Sie freundlichst bitte, in möglichst milder Form an der geeigneten Stelle einzufügen.

In den gebirgigen Theilen des Westens, welche in Halb- und Ganz-Gradfeldern publicirt wurden, beruhten die Höhenbestimmungen auf barometrischen Messungen oder auf Höhenwinkeln, welche von barometrisch bestimmten Punkten aus genommen wurden. Da als Basis oft Orte dienen, die ihrerseits auch nur trigon<baro>metrisch<sup>13</sup> bestimmt sind, so sind die Fehlerquellen beträchtlich. Die Haydenschen

[Recto 2]

Messungen im Yellowstone Park differiren beispielsweise um <etwa><sup>14</sup> 200 Fuss von den neueren Angaben. Diese durchgängige Abweichung hat ihren Grund darin, dass die Anfangsstation Dozeman sich als etwa 200 Fuss höher ergab, als während der Haydenaufnahme angenommen wurde. Wegen dieser den Aufnahmen anhaftenden Ungenauigkeiten wurden die beobachteten Gipfelhöhen nicht aufbewahrt, sondern auf die nächstgelegene Höhenschicht von vollen 100 Fuss abgerundet. Die Genauigkeitsgrenze soll etwa 100 Fuss sein.

Privatim möchte ich hinzufügen, dass mir bei diesen Angaben mit grosser Oberflächlichkeit vorgegangen zu werden scheint. Alle Notizen sind verbrannt worden und es giebt keinen Anhalt für die Positionen der wirklich gemessenen Punkte. Selbst die Mess[...]blätter (Originale) wurden säuberlich ausgezeichnet und alle Stationen niederer Ordnung wurden mit Gummi ausgewischt. Ich glaube die obigen Notizen und das Dehnen der Methode der Aufnahme wird den wahren Charakter der Karten genügend kennzeichnen.

Mit freundlichem Gruss

Ihr ergebener

Franz Boas.

#### Dokument 4

Beschreibung

1 Blatt = 2 pp.

Gesamtmaße des Blattes: 19,9 cm (br) x 26,2 cm (h).

Schriftspiegel:

Recto: 19,3 cm (br) x 24,3 cm (h).

Verso: unbeschrieben.

Recto: 22 Z.n beschrieben (+ 9 aufgedruckte Z.n [Briefköpfe, Adressen etc.]).

[Recto]

WORLD'S COLUMBIAN EXPOSITION,  
CHICAGO, 1893.

DEPARTMENT OF ETHNOLOGY AND AR-  
CHÆOLOGY.

F. W. PUTNAM,  
Professor of American Archæology and Eth-  
nology,  
Harvard University,  
CHIEF OF DEPARTMENT.

SUB-DEPARTMENT OF PHYSICAL ANTHRO-  
POLOGY,  
DR. FRANZ BOAS IN CHARGE.  
CLARK UNIVERSITY, WORCESTER, MASS.  
[handschriftlich:] Bay Center. Wash. den  
9ten August 1891.

Hochgeehrter Herr Professor!

Ich sehe meine Arbeit für den kommenden Winter sich so ungeheuerliche häufen, dass ich, zu meinem grössten Leidwesen, Ihnen schreiben muss, dass ich den Bericht für das Jahrbuch unmöglich machen kann. Neben meiner vielen Arbeit hindert mich die Mangelhaftigkeit unserer Hilfsmittel in Worcester. Ich musste voriges mal eigens nach New York reisen, um die officiellen Staatspublicationen zu finden und brachte dort 14 Tage in den Bibliotheken zu. Dasselbe würde ich dieses Mal zu thun haben und kann nicht die Zeit dafür bekommen. Der einzige Platz, an dem die officiellen Publicationen beisammen gefunden werden können ist Washington. Daher wäre irgend ein Mitglied der Geological Survey der [...] <sup>15</sup>, [...] <sup>16</sup>. Ich kenne aber Niemand Deutschen dort. Dr. Otto Mayer in New York (seine Adresse habe ich gegenwärtig nicht, er ist aber [...] <sup>17</sup> mich zu ersetzen, da ich sie zu Hause in Worcester habe) hat für den neuen Brockhaus auf meine Empfehlung hin die Artikel über Amerika bearbeitet, ist also vertraut mit dem Gegenstand und mit den Bibliotheken. Vielleicht könnten Sie ihn gebrauchen. Wie gesagt, meine Arbeiten häufen sich so colossal, dass ich eines nach dem anderen meine Lieblingspläne aufgeben muss, wenigstens so weit sie sich auf Geographie beziehen. Ich arbeite hier diesen Sommer in Shoal Water Bay <sup>18</sup> über die hiesigen Indianer und hoffe Material genug zu sammeln um eine grössere Arbeit zum Abschluss bringen zu können. Die Verbreitung, Sitten und Bräuche der hiesigen Stämme sind ein ungeheuer schwieriges [...] <sup>19</sup>.

Ihr ganz ergebener

Franz Boas.

Herrn Prof. Dr. Hermann Wagner.

- 1 Zu Leben und Werk von Franz Boas sei hier auf die zahlreichen Darstellungen verwiesen.
- 2 Zu Hermann Wagner vgl. Dietrich Denecke, Hermann Wagner und die Entwicklung der Geographie an der Albertus-Universität in Königsberg, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 29, 1994, S. 711-727; ders.: Hermann Wagner, in: Göttinger Jahrbuch 53, 2005, S. 165-174.
- 3 Unklar.
- 4 Gemeint ist der amerikanische Offizier und Entdecker George Montague Wheeler (9. Oktober 1842 – 3. Mai 1905).
- 5 Hier der amerikanische Geologe und Entdecker John Wesley Powell (24. März 1834 – 23. September 1902), der Erkundungen entlang des Colorado Rivers und des Grand Canyons durchführte. Wesley folgte später Clarence R. King als Direktor des United States Geological Surveys.
- 6 Gemeint ist der amerikanische Geologe Ferdinand Vandemeer Hayden (7. September 1829 – 22. Dezember 1887), der als einer der ersten Geologen eine ausgedehnte Expedition in die Rocky Mountains unternommen hatte.
- 7 Hier der amerikanische Geologe und Direktor des United States Geological Survey Clarence R. King (6. Januar 1842 – 24. Dezember 1901).
- 8 Gemeint ist der amerikanische Geograph Henry Gannett (24. August 1846 – 5. November 1914).
- 9 Unklar.
- 10 Henry Gannett, A dictionary of altitudes in the United States, Washington D.C. 1884 (U.S. Geological Survey Bulletin 1: 5).
- 11 Über der Zeile nachgetragen.
- 12 Unklar.
- 13 Über der Zeile ergänzt.
- 14 Über der Zeile ergänzt.
- 15 Unklar.
- 16 Unklar.
- 17 Unklar.
- 18 Soal Water Bay ist ein Siedlungsgebiet einer indianischen Gruppe im US-Bundesstaat Washington, westlich von Tokeland. Heute besteht für diese gleichnamige Gruppe, die Shoalwater Bay, die Chinook, die eine Sprache des Küsten-Salish sprechen, ein Reservat, die Shoalwater Bay Indian Reservation. Franz Boas zeichnete hier seine 1894 veröffentlichten Chinook-Texte auf.
- 19 Unklar.



# Ausgegrenzt – Verfolgt – Vergessen

## Die Schatten der Erinnerung am Ratsgymnasium der Stadt Minden

*„Herberts Lebensgeschichte hat mir deutlich vor Augen geführt, dass es egal ist, was du machst, solange du dabei glücklich bist und ich hätte nie gedacht, dass eine simple Recherche so einen Effekt auf mich haben könnte.“<sup>1</sup>*



*Herbert Lindemeyer*

Im Schuljahr 2013/14 bot ich als Geschichtslehrer am Ratsgymnasium der Stadt Minden den Projektkurs „Gedenken an die NS-Opfer des Ratsgymnasiums Minden“ an, um den Oberstufenschülerinnen und -schülern die Möglichkeit zu bieten, sich selbstständig mit der Geschichte des Nationalsozialismus auseinanderzusetzen.

Die einjährigen Projektkurse unterscheiden sich prinzipiell dadurch vom regulären Unterricht, dass sich die Schülerinnen und Schüler individuell Themen widmen, diese einzeln oder in Gruppen planen und eigenständig bearbeiten. Der Lehrkraft kommt dabei vielmehr die Rolle eines Beraters und Unterstützers zu, welche lediglich die Rahmenbedingungen vorgibt und anpasst.

Das Ziel des genannten Projektkurses war es, der Opfer des Nationalsozialismus zu gedenken, die einen biografischen Bezug zum Ratsgymnasium Minden hatten. Die Form des Gedenkens sollte dabei im öffentlichen Raum des Schulgeländes bzw. -gebäudes durch die Projekturteilnehmerinnen und -teilnehmer selbst im Laufe des Schuljahres entwickelt werden. Voraussetzung dafür war es, dass sie sich individuell, innerhalb des Projektkurses und in der Öffentlichkeit mit den Chancen und Risiken einer Erinnerungskultur sowie mit der nationalsozialistischen Vergangenheit auseinandersetzen und dass sie die Funktion und Wichtigkeit einer Gedenk- und Erinnerungskultur im Allgemeinen, im lokalen und aber auch im persönlichen Bezug durchdenken und reflektieren.

Über das Schuljahr hinweg fanden unregelmäßig blockartige Treffen statt, während der zu Beginn die Rahmenvorgaben, später aber vor allem die erreichten Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler vorgestellt und neue (Teil-)Ziele gemeinsam überlegt und festgesetzt wurden.

Im ersten Teil des Kurses recherchierten Sophie Bettinger, Stena Elterhoff, Friederike Funken, Alexander Gerber, Julia Götz, Irem Ince, Nils Kablitz, Katharina Lange, Caroline Peist, Leon Schmidt und Fenja Schwegat (alle Abiturjahrgang 2015) die Biografien der fünf Personen, die in der Zeit des Nationalsozialismus vom totalitären Regime „ausgegrenzt, verfolgt und in die Emigration gezwungen und deren Familienmitglieder misshandelt und getötet wurden“<sup>2</sup>: Hans Leeser, Herbert Lindemeyer, Günter und Heinrich Nußbaum sowie Dr. Friedrich Walter Lenz.

Die Suche nach geschichtlichen Quellen im Kommunalarchiv Minden gestaltete sich teilweise einfach, aber auch schwer oder gar enttäuschend, wenn keinerlei Informationen gefunden werden konnten. Die Schüle-

rinnen und Schüler wurden bei ihrer Recherchearbeit aber hervorragend durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAM unterstützt, so dass z.B. Alexander Gerber am Ende des Kurses in seiner Reflexion notiert: „Zu Anfang des Schuljahres hatte ich noch die Befürchtung, die Arbeit könnte ziemlich fade werden – insbesondere die Archivarbeit betreffend. Sich dann aber wirklich mit dem Leben der einzelnen Personen auseinanderzusetzen, war interessanter als erwartet, zumal sie durch die gleichen Flure liefen wie wir heute. Die Judenverfolgung war in dem Moment, in dem ich die Biografie verfasste, sinnbildlich greifbar nahe. Hatte man zuvor bloß den Blick für die gesamten Gräueltaten, befasste man sich nun mit Einzelschicksalen. Die Verfolgung der Minderheiten, wie der Juden in diesem Fall, bekam an dieser Stelle ein Gesicht.“<sup>3</sup>



*Hans Leeser*



Aus den entstandenen Biografien sollte im zweiten Teil des Kurses ein „greifbares“ Produkt entstehen: ein Denkmal, eine Erinnerung, ein Gedenken. Nach vielen Vorschlägen und langen Diskussionen während der Kurstreffen einigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Schatten der Erinnerung, denn „[j]eder ist untrennbar mit seinem Schatten verbunden und jeder hinterlässt eine Art ‚Schatten‘ dort, wo er gegangen ist.

Schatten würden die ‚Opfer‘ wieder menschlich machen. Der Nationalsozialismus wirft heute noch seinen Schatten in die Gegenwart. Schatten waren nicht zu aufdringlich.“<sup>4</sup>

Zur Umsetzung dieser Idee arbeiteten die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen mit verschiedenen Aufgabenbereichen: Entwürfe der Schatten, Aufsuchen von Unternehmen zur handwerklichen Umsetzung, Sponsorsuche, Gestaltung der Gedenkfeier mit der Enthüllung der Schatten der Erinnerung. Stena Ellerhoff beschreibt diese Phase:

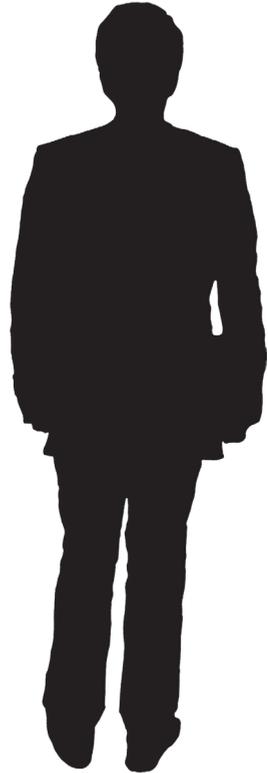
„Wenn man sich für eine Aufgabe eingeteilt hat, muss man diese auch bestmöglich erledigen, unabhängig von Schwierigkeiten, die einen möglicherweise entmutigen. Gerade dann ist es wichtig, nicht zu verzweifeln, sondern ruhig zu bleiben und nach Lösungsansätzen zu suchen, denn die erzielten Ergebnisse sind nicht nur von Bedeutung für das eigene Vorankommen, sondern in vielen Fällen auch für das der anderen. [...] Neben dem inhaltlichen Wissen über Teile der Geschichte unserer Schule, welches wir uns in dem vergangenen Jahr angeeignet haben, hat sicherlich jeder von uns, der sich ernsthaft mit dem Projekt auseinandergesetzt hat, viele andere Dinge über selbstständiges Arbeiten im Team gelernt. Bei allen eben genannten Aspekten spielt die ständige Kommunikation, Rücksichtnahme und Vertrauen eine wichtige Rolle.“<sup>5</sup>



*Günter Nußbaum*

Der für alle Beteiligten krönende Abschluss mit einer einhergehenden Würdigung der geleisteten Arbeit war die Gedenkfeier am 11. Juni 2014 im Ratsgymnasium. Stellvertretend für die fünf Opfer wurde nach einer Gedenkrede von Caroline Peist und einem musikalischen Rahmen, u.a. mit „Buchenwald Alarm Bells“, der Schatten von Herbert Lindemeyer in der Aula enthüllt. Die weiteren Schatten und Biografien, die im großen Treppenhaus des Altbaus<sup>6</sup> integriert sind, wurden anschließend in einem Rundgang und in einem offenen Gespräch der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die elf Oberstufenschülerinnen und -schüler waren und sind selbst von ihrer eigenen



*Heinrich Nußbaum*

Arbeit, deren Wirkung auf sie selbst, aber auch auf die Öffentlichkeit sichtlich positiv überrascht und hatten mit der Achtung und dem Lob, welches ihnen nach dem Abschluss des Kurses mehrfach zu Teil wurde, kaum gerechnet.

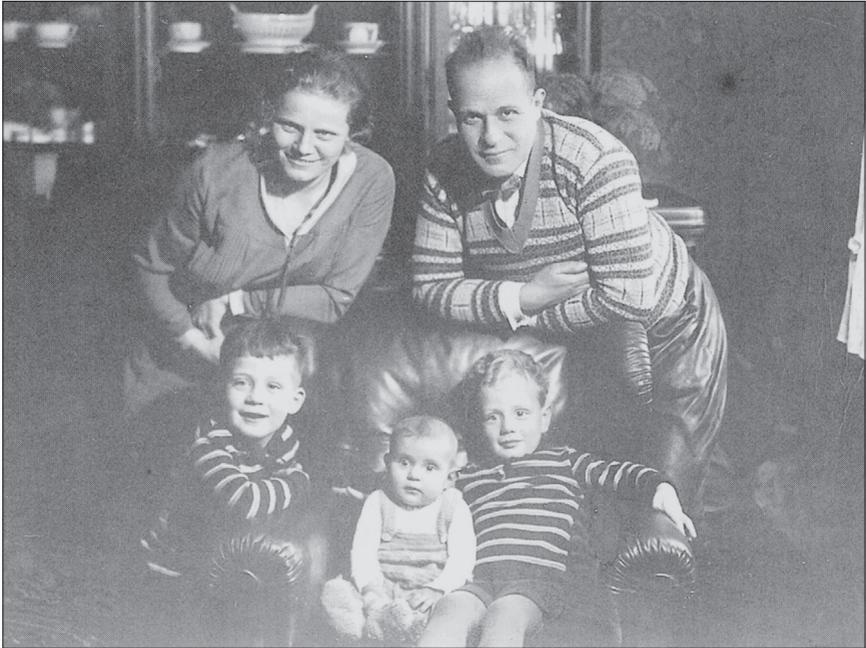
Tobias Oder

## Anmerkungen

- 1 Funken, Friederike: Portfolio zum Projektkurs „Gedenken an die NS-Opfer des Ratsgymnasiums Minden“. Reflexion.
- 2 Auszug aus der Gedenktafel, Ratsgymnasium der Stadt Minden, Erdgeschoss Altbau.
- 3 Gerber, Alexander: Portfolio zum Projektkurs „Gedenken an die NS-Opfer des Ratsgymnasiums Minden“. Reflexion, S. 40.
- 4 Funken, Friederike, a.a.O.
- 5 Ellerhoff, Stena: Portfolio zum Projektkurs

„Gedenken an die NS-Opfer des Ratsgymnasiums Minden“. Reflexion.

- 6 Die fünf Schatten der Erinnerung befinden sich vom Erdgeschoss (Eingang Königswall) über die Treppe bis zur Aula im Altbau des Ratsgymnasiums der Stadt Minden. Alle Entwürfe stammen von Stena Ellerhoff und Katharina Lange.



*Familie Nußbaum um 1929: Dora und Dr. Robert Nußbaum mit den Kindern Heinrich, Anneliese und Günter (v.l.n.r.)* Foto: Archiv Dirks

## Günter Nußbaum

verfasst von Fenja Schwegat

Günter Nußbaum wurde am 28. Mai 1925 in Minden geboren. Er ist nach dem christlich-jüdischen Glauben erzogen worden. Sein Vater, Dr. Robert Nußbaum, wurde am 30. Mai 1892 in Straßburg geboren. 1924 wurde er zum Stadtarzt in Minden ernannt und genoss ein hohes Ansehen. Am 11. November 1938 wurde er vom Bielefelder Landgericht verurteilt. Günters Mutter namens Dora Nußbaum, geborene Quirin, wurde am 10. April 1894 geboren. Sie war Evangelistin.

Gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern lebte Günter in seiner Kindheit in der Steinstraße 9 in Minden. Zu seinen Geschwistern zählten Heinrich Nußbaum, der am 22. März 1924 geboren wurde, und Anneliese, die am 9. Mai 1928 das Licht der Welt erblickte.

In den Mindener Schulen wurden sie im Zuge der Machtübernahme der Nazis als Mischlinge ersten Grades zunehmend schikaniert. Günter besuchte das Ratsgymnasium Minden. Am 14. Juli 1938 wurde sein Vater verhaftet, da er der Rassenschande bezichtigt wurde. Daraufhin verurteilte ihn ein Sondergericht in Bielefeld zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus.

Robert Nußbaum besaß unter anderem ein großes Ansehen, welches die Nazis ruinieren wollten.

Minna Kelle, eine engagierte Sozialdemokratin, unterstützte währenddessen Dora Nußbaum, da ihre Tochter von Robert Nußbaum in frühen Jahren ärztlich behandelt worden war.

Günter hatte in Minden eine Lehre als Gärtner begonnen, aber die Perspektiven wurden aufgrund der Abstammung immer schlechter. So wurde Anneliese die Aufnahme in die Mädchenoberschule verwehrt. Im Jahre 1939 entkam er schließlich mit seiner Schwester und mithilfe der Quäker nach England. Günter verließ Deutschland als erster und lebte zunächst in der Nähe von Brighton. Er wurde Koch, heiratete und machte sich zielstrebig mit einem eigenen Hotel selbständig. Heinrich konnte dank des US-amerikanischen Roten Kreuzes mit ihm und Anneliese in Briefkontakt bleiben.

Sein Vater wurde nach Verbüßung der Strafe am 14. Februar 1941 in das KZ Sachsenhausen verlegt und als sogenannter „schwerer Fall“ eingestuft. Dort verstarb er am 15. April 1941 an einer Lungenentzündung. Am 3. März 1943 verurteilte eine Sonderorganisation in Bielefeld seine Mutter wegen Heimtücke zu einem Jahr Haft im Gefängnis Schwelm. Anschließend kam sie bei einem Bombenangriff am 6. November 1944 in ihrem Elternhaus ums Leben.

Die Finanzierung des Hotels mit mehreren Angestellten stellte für Günter eine große gesundheitliche Belastung dar. Er verstarb bereits 1981 im Alter von 57 Jahren an einem Herzinfarkt.

Als die Stadt Minden es im Jahre 1989 angemessen fand, endlich die in alle Welt vertriebenen Juden einzuladen, war Günter bereits 8 Jahre tot. Anneliese, die 1939 geflohen war, hatte kein Interesse, den offiziellen Kontakt nach 50 Jahren wiederzubeleben.

## Heinrich Nußbaum

verfasst von Julia Götz

Heinrich Nußbaum wurde am 22. März 1924 in Minden geboren. Er ist nach dem christlich-evangelischen Glauben erzogen worden. Sein Vater, Dr. Robert Nußbaum, ist der jüdische Stadtarzt in Minden gewesen und genoss ein hohes Ansehen. Seine Mutter Dora Nußbaum, geborene Quirin, ist eine Evangelistin gewesen. Gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern Günther und Anneliese lebte er in seiner Kindheit in der Steinstraße 9 in Minden.

Seit dem sechsten Lebensjahr besucht Heinrich die Volksschule in Minden. Anschließend wechselt er im April 1935 auf das Ratsgymnasium. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wird Heinrich von seinen Mitschülern zunehmend schikaniert und als Mischling ersten Grades bezeichnet. Am 14. Juli 1938 wird sein Vater verhaftet, da er der Rassenchande bezichtigt wird. Daraufhin wird er von einem Sondergericht in Bielefeld zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Minna Kelle, eine

engagierte Sozialdemokratin, unterstützt währenddessen Dora Nußbaum.

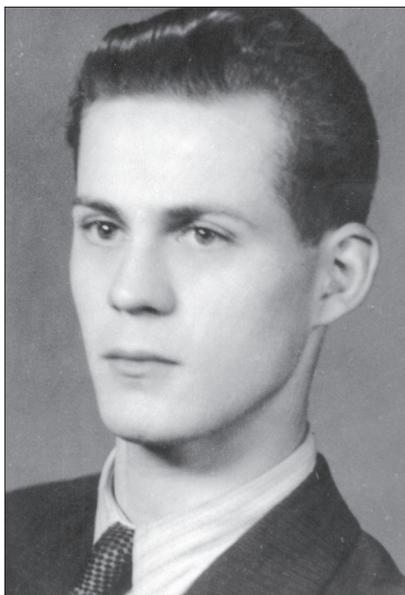
Nachdem Heinrich die Quarta am 31. März 1939 erreichte, ist er aufgrund der Feindseligkeit ihm gegenüber gezwungen, die Schule zu verlassen. Daraufhin beginnt er am 1. April 1939 eine Lehre bei der Mindener Schiffswerft Büsching und Rosemeyer.

Aufgrund der Abstammung sind auch die Schul- und Berufslaufbahnen seiner Geschwister durch viele Probleme gekennzeichnet. Deshalb flüchten beide mit Hilfe der Quäker nach England. Heinrich kann dank des US-amerikanischen Roten Kreuzes mit seinen Geschwistern in Briefkontakt stehen. Sein Vater wird nach dem Verbüßen der Strafe am 14. Februar 1941 in das KZ Sachsenhausen verschleppt und als sogenannter „schwerer Fall“ eingestuft. Dort stirbt er am 15. April 1941.

Am 3. März 1943 verurteilt ein Sondergericht in Bielefeld seine Mutter wegen Heimtücke zu einem Jahr Haftstrafe im Gefängnis Schwelm. Während der Verhaftung seiner Mutter wird Heinrich am 2. Februar 1944 von dem Kriminalobersekretär Schwenker zwecks einer Ermittlung vorgeladen. Frau Baumeister, eine Mitbewohnerin seines Hauses, hat gegen ihn eine Anzeige erhoben. Bei diesem Verhör darf er selbst jedoch nicht zu Wort kommen. Dabei werden ihm gegenüber Drohungen ausgesprochen, wie: „[Sie] sollen sich nicht aufs hohe Roß setzten, ich brauche nur der Staatspolizei in Bielefeld Mitteilung zu machen, dann kämen Sie dort hin, wo die Anderen hingekommen sind“ (Kriminalobersekretär Schwenker). Am Ende des Gesprächs wird Heinrich nach eigener Aussage an den Haaren gerissen, um sich vom Stuhl zu erheben.

Sieben Monate später, am frühen Morgen des 19. Septembers 1944, wird er auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei in Bielefeld als jüdischer Mischling ersten Grades festgenommen und zur Staatspolizeistelle nach Bielefeld gebracht. Von dort aus wird er am 21. September 1944 in das Arbeitsjudenlager im Werk Tröglitz bei Zeitz/Sachsen eingeliefert.

Bei einem Bombenangriff am 6. November 1944 kommt seine Mutter in seinem Elternhaus ums Leben. Heinrich wird darüber durch ein Telegramm der Stadtpolizei Minden in Kenntnis gesetzt. Daraufhin erhält er ab dem 10. November 1944 acht Tage Urlaub. Es gelingt ihm, diesen bis Mitte März 1945 zu verlängern.



*Heinrich Nußbaum, um 1946  
(KAM Kreis Minden 50, Nr. 700)*

Minna Kelle übernimmt die Vormundschaft für Heinrich, da er zu dem Zeitpunkt, als er zur Vollwaise wird, noch nicht volljährig ist. Während seiner Urlaubszeit nimmt er die Arbeit in seiner alten Arbeitsstelle auf der Schiffswerft in Minden wieder auf. Ende März 1945 wird Heinrich vom Arbeitsamt Minden zum auswärtigen Arbeitseinsatz nach Weimar (Buchenwald) beordert. Dieser Aufforderung leistet er keine Folge und versteckt sich bei Verwandten seiner Pflegemutter, Minna Kelle, in Porta Westfalica-Vennebeck. Dort besaßen die Verwandten eine kleine Landwirtschaft. Bis zum Einmarsch der Alliierten hält er sich in Vennebeck auf, danach zieht er wieder nach Minden in die Viktoriastraße 51. Nach dem Krieg wird er in Minden nach eigener Aussage wieder zuvorkommend begrüßt. Nach Kriegsende hilft ihm der Mindener Zahnarzt Dr. Klopp mit seinen Geschwistern, die bereits in England wohnen, Kontakt aufzunehmen.

Im Mai 1945 tritt er in die Mindener Hilfspolizei ein und wird am 15.09.1945 in die Schutzpolizei übernommen, bei der er bis zu seiner Pensionierung als Polizeiwachtmeister arbeitet.

Im April 1948 wird ihm ein grüner Ausweis für ehemalige Verfolgte ausgestellt und genau ein Jahr später wird Heinrich Nußbaum als sonderhilfeberechtigt eingestuft.

Minna Kelle stellt für ihren Pflegesohn einen Antrag auf einmalige Beihilfe, da seine sonstigen Sachen Opfer des Bombardements vom 6. November 1944 geworden sind. Das Amt für Wiedergutmachung leistet am 15. September 1950 eine einmalige Beihilfe in Höhe von 300 DM und einen Anzug mit einem Sporthemd. Heinrich Nußbaum wurde als Hinterbliebener seines aus Rassegründen verfolgten Vaters, seiner politisch Verfolgten Mutter und als Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anerkannt. Dafür bekam er eine Entschädigung von insgesamt 500 DM.

Heinrich Nußbaum heiratet am 13. Oktober 1950 Waltraud Kölling. Aus den Unterlagen des Kommunalarchivs Minden geht hervor, dass er gemeinsam mit seiner Frau bis zum November 1954 in der Schlachtstraße 3 wohnte. Ab dem Jahre 1962 wohnen er und seine Frau in der Steinstraße 9, wo sie ihr restliches Leben gemeinsam verbringen.

1981 stirbt sein Bruder im Alter von 57 Jahren an einem Herzinfarkt. 1989, acht Jahre später, lädt die Stadt Minden alle vertriebenen Juden ein. Anneliese Nußbaum, die jüngere Schwester Heinrichs, hatte jedoch kein Interesse, den „offiziellen Kontakt“ nach 50 Jahren wiederzubeleben.

Seine Frau, Waltraud Kölling, besucht am 6. Juni 2008 das Ratsgymnasium Minden und erzählt ihre Lebensgeschichte und die ihres Mannes. Am 30. August 2008 verstirbt Heinrich Nußbaum im Alter von 85 Jahren.

(Quellen: Kommunalarchiv Minden; Hans-Werner Dirks und Kristan Kossack: Spuren jüdischen Lebens in Minden, Bielefeld 2009)

# Herbert Lindemeyer

verfasst von Friederike Funken und Katharina Lange

Herbert Lindemeyer wurde am 11. März 1922 als einziger Sohn von Gertrud und Ernst Lindemeyer in Minden geboren. Nach den Ansichten des Nazi-Regimes galt er als Volljude.

Herbert wohnte mit seiner Familie in der Heidestraße 14, bevor er mit 17 Jahren nach England auswanderte. Seinem Vater Ernst gehörte seit 1921 die Löwenapotheke am Markt. Herbert besuchte zunächst die Grundschule und wechselte dann auf das staatliche Gymnasium, das Ratsgymnasium.

Trotz einiger judenfeindlicher Vorkommnisse vertrat Ernst Lindemeyer den Standpunkt, er wolle nicht emigrieren.

Im Jahr 1934, von einem Tag auf den anderen, sprach keiner seiner Mitschüler mehr mit Herbert. Dies wurde durch einige Jungen der Hitlerjugend entfacht, gekoppelt mit Drohungen gegenüber den Mitschülern, woraufhin diese schwiegen. Vier seiner Mitschüler besaßen die Courage, sich abends bei Herbert zu melden, und entschuldigten sich für das Schweigen, sagten aber auch, dass sie trotzdem nicht mit ihm reden könnten, auch wenn es ihnen leid täte.

Zwei weitere Jahre hielt er diesem Druck stand und blieb auf dem Gymnasium. Unter anderem, da seine Eltern ihn immer wieder ermutigten durchzuhalten, damit er seinen Abschluss machen könne. Er war ein guter Schüler, dennoch hielt er den Druck irgendwann nicht mehr aus und verließ im Herbst 1937, mit nur 15 Jahren, das Gymnasium ohne seinen Abschluss. „Er wurde zwar nicht förmlich von der Schule verwiesen, man habe ihn aber deutlich merken lassen, dass er als Jude auf dieser Schule unerwünscht sei. Daher sei er aus Selbstachtung von der Schule abgegangen“, hieß es in seiner späteren Entschädigungsakte.

Am 1. Oktober 1936 musste sein Vater die Apotheke an einen „arischen“ Pächter, an Friedrich Voss, einen früheren Angestellten von ihm, abgeben.

Nach seinem Verlassen der Schule besuchte Herbert für ungefähr sechs Monate die Private Handelsschule Schulten in Minden. Anschließend ging er auf eine Art handwerkliche Berufsschule in Frankfurt am Main und er-



*Herbert Lindemeyer, 1938  
(KAM Stadt Minden G II, Nr. 883)*

lernte hier bis November 1938 den Beruf des Schlossers. Eigentlich wollte er die Apotheke seines Vaters übernehmen, aber dies war aufgrund der Unterbrechung seiner Schulausbildung nicht möglich. Zusätzlich war es ihm als Jude nicht erlaubt, eine Universität zu besuchen.

Nach der Reichspogromnacht 1938 wurde sein Vater in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert. Ernst Lindemeyer wurde ungefähr fünf Wochen in diesem Konzentrationslager festgehalten und im Dezember wieder entlassen. Nach seiner Freilassung stimmte er der Auswanderung schließlich zu. Im Januar bestätigte die US-Botschaft die Visa-Wartenummer zur Emigration der Familie: 44 444. Das voraussichtliche Auswanderungsjahr wäre 1950 gewesen.

Etwas später, im Juni 1939, bekam Herbert ein Einreisevisum nach England und konnte mithilfe einer Quäkerin schließlich am 9. August 1939, mit 17 Jahren, nach England auswandern. Nur drei Wochen vor Kriegsbeginn.

Er blieb über einen Briefwechsel mit seinen Eltern in Kontakt. Nach Kriegsausbruch liefen die Briefe dann über eine Tante in der Schweiz. Dieser Briefwechsel hielt ungefähr sechs bis acht Monate an, dann brach er plötzlich ab. Herbert arbeitete in England zunächst für ungefähr zehn Monate in einer Fabrik in Oxford und lebte bei einer englischen Familie.

Im Juni 1940 wurde er mit mehreren hundert anderen Männern und Frauen für 18 Monate auf der Isle of Man als „feindlicher Ausländer“ interniert. Schließlich fand Herbert Arbeit in der Rüstungsindustrie und konnte die Insel im März 1942 verlassen. Er arbeitete hier für eineinhalb Jahre und wohnte währenddessen in einer Jugendherberge in Manchester. Hier lernte er auch seine Frau kennen, die zu der Zeit in derselben Unterkunft wohnte. Sie heirateten am 2. Januar 1944.

Im Oktober 1945 wurde Herbert als Übersetzer und Briefzensor bei der US-Armee angenommen.

Da er in dem Internierungslager und in der Fabrik keinerlei Post erhalten hatte, erfuhr er erst nach dem Krieg über Verwandte, dass seine Eltern in einem Konzentrationslager in der Nähe von Riga umkamen.

Aus seiner alten Schulklasse von 32 Schülern haben auch nur fünf, inklusive ihm selbst, den Krieg überlebt. Im September 1946 kam er erstmals wieder in seine Heimatstadt Minden zurück, um einen guten Freund zu besuchen. Während dieses Aufenthalts wohnte er in einem Mindener Hotel. Im Juni 1948 ging er mit seiner Frau nach Amerika. Hier wohnten sie zunächst in New York, zogen aber schließlich nach Philadelphia um, wo auch ein Onkel von Herbert lebte. Er ging hier zur Abendschule und erlernte den Beruf eines Chemikers.

Am 18. September 1953 stellte Herbert Lindemeyer einen Antrag auf Entschädigung. Zu diesem Zeitpunkt wohnte er mit Frau und Kindern in Philadelphia 26, Pa (USA), 6517 N. Bouvier Street. Er stellte diesen Antrag auf „Schaden in der Ausbildung“. Am 15. September 1955, zwei Jahre später, wurde dann ein Ermittlungsbericht über Herbert erstellt.

Im Jahr 1980 regte Herbert beim damaligen Mindener Bürgermeister Heinz Röthemeier an, die Stadt solle ihre ehemaligen jüdischen Bürger

einladen. Im Mai 1989 reiste er dann auf Einladung des Bürgermeisters, zusammen mit einigen anderen ehemaligen jüdischen Schülern aus Minden in seine Heimatstadt und hielt hier auch eine Rede.

Am 16. Januar 2003 starb Herbert Lindemeyer im Alter von 81 Jahren in Philadelphia.

(Quellen: KAM; -50- A.f.W. ; Nr. 1590; KAM; -50- A.f.W. , Nr. 1591; USH-MM Archives, RG-50.462\*0017; Interview with Herbert Lindemeyer, December 6, 1989)

## Hans Leeser

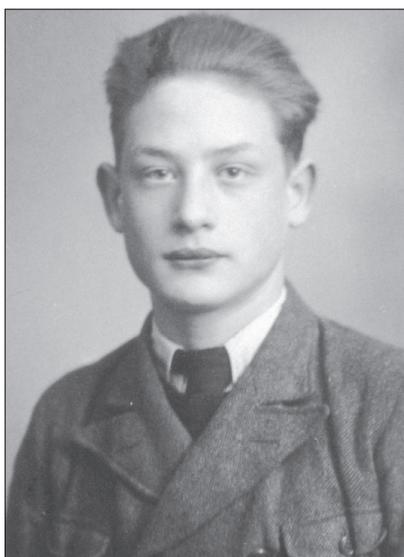
verfasst von Sophie Bettinger und Irem Ince

Hans Leeser ist der älteste Sohn des jüdischen Ehepaars Leeser und wurde vermutlich am 11. September 1925 in Minden geboren. Leeser verbrachte seine jungen Jahre zusammen mit seinen Eltern Eugen und Elisabeth und seinem Bruder Gerhard (geboren 1926 in Minden) in einer gemeinsamen Wohnung. Nach der Einschulung im Jahr 1932 besuchte Leeser vier Jahre lang die Bürgerschule II und war von April 1936 bis November 1938 Schüler des Staatlichen Altsprachlichen Gymnasiums in Minden. Hans, ein durchschnittlicher Schüler, dessen Gesamterfolg „befriedigt“, muss die Schule aufgrund seiner religiösen Zugehörigkeit frühzeitig verlassen.

Nur fünf Tage nachdem Leeser das Gymnasium ohne einen Abschluss verlassen muss, wird sein Vater Dr. Eugen Leeser (geboren 1883 in Dülmen) im Konzentrationslager

Buchenwald ermordet. Der jüdische Rechtsanwalt Eugen Leeser, der im Ersten Weltkrieg an der Front als Soldat eingesetzt wurde und mit mehreren, im Krieg verdienten Auszeichnungen nach Minden zog, heiratete 1924 Elisabeth Meyer und bekam mit ihr zwei Kinder, Hans Alfred Bernhard und Gerhard Ulrich. Als der Antisemitismus und die Aktionen gegen Juden auch in Minden verstärkt auftraten, verlor Eugen Leeser zunächst seine Zulassung als Notar und wurde von der geheimen Staatspolizei verhaftet und darauf ins KZ Buchenwald verschleppt und getötet.

Nach dem Tod seines Vaters wurde Hans Leeser zusammen mit seinem Bruder Gerhard im Januar 1939 mittels eines Kindertransports nach Groß-



*Hans Leeser, 1938  
(KAM Stadt Minden G II, Nr. 986)*

britannien geschickt, wo die beiden in London von der Familie ihres Onkels Dr. Otto Leeser aufgenommen wurden. Über sein weiteres Leben in Großbritannien ist nichts bekannt, außer dass er den Beruf des kaufmännischen Angestellten erlernte.

Sein Bruder Gerhard, der ebenfalls vier Jahre lang die Bürgerschule II und anschließend die Mittelschule Minden besuchte, musste 1938 aufgrund seiner Religion die Schule verlassen. 1939 erfolgte die genannte Emigration nach London. Gerhard ergriff den Beruf des Kochs. 1956 erhielten die Brüder einen Entschädigungsanspruch in Höhe von jeweils 5000 DM, da es beiden nicht möglich gewesen sei, unter dem Druck der politischen Verhältnisse und der gezwungenen Emigration eine akademische Laufbahn, wie die ihres Vaters, einzuschlagen und ihre ursprünglichen Berufsziele in die Tat umzusetzen.

Nachdem Hans und Gerhard das Land verlassen mussten, lebte ihre Mutter Elisabeth noch einige Zeit im Deutschen Reich, bis die verwitwete Hausfrau schließlich 1941 über Bielefeld nach Riga verschleppt und im Konzentrationslager Stutthof ermordet wurde. Ihr genaues Todesdatum ist genau wie bei ihren zwei Söhnen unbekannt.

(Quellen: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Ostwestfalen-Lippe, D1, Nr. 6219, Fundstellenübersicht S. 14; Hans-Werner Dirks und Kristan Kossack: Spuren jüdischen Lebens in Minden, Bielefeld 2009; Kommunalarchiv Minden, VE-Details, Bestand: 13.01.01. - Juden (zwischen 1933 und 1945 in der Stadt Minden)

## Dr. Friedrich Walter Lenz

verfasst von Alexander Gerber, Nils Kablitz, Leon Schmidt

Dr. Friedrich Walter Lenz war im Zeitraum von 1930-1934 Lehrer am Ratsgymnasium Minden.

Lenz wurde am 2.5.1896 in Berlin-Halensee geboren. Bis zum Jahre 1903 war er jüdischen Glaubens, danach konvertierte er zum Christentum. 15 Jahre später legte Friedrich Lenz seine Referendarsprüfung ab. Es folgten zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten.

Im Alter von 25 Jahren heiratete er am 22.12.1921 Dr. Amalie Goldmann (28.4.1893–22.10.1979), die Tochter des Rechtsanwalts Eduard Goldmann. Gemeinsam mit seiner Frau bekam Lenz zwei Söhne: Heinz Walter (31.3.1925–unbekannt) und Stefan Günter (27.5.1931–unbekannt).

Heinz Walter trat im September 1943 der US-Navy bei. Der zweite Sohn, Stefan Günter, lebte im Jahre 1979 noch in Tulsa, Oklahoma. Weitere Informationen liegen über die Söhne nicht vor.

Zusammen mit seiner Frau und seinem ersten Sohn Heinz Walter zog Lenz 1930 nach Minden und wohnte in der Scharnhorststraße 10. In Minden war er als Lehrer am Ratsgymnasium tätig.

Da er 1933 als Volljude diffamiert wurde, wurde er am 7.4.1933 von seinem Beruf als Lehrer am Ratsgymnasium aufgrund des Gesetzes zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ suspendiert. Sein Gehalt erhielt

er noch bis zum Ende desselben Jahres. Ab 1934 setzte für Friedrich Lenz die „Gnadenpension“ ein, welche sein Einkommen auf 190 Reichsmark pro Monat beschränkte.

Er zog mit seiner Familie am 1.10.1934 wieder in seine Heimat nach Berlin-Halensee zurück und wohnte in der Friedrichsruher Straße 3. Im Anschluss zog er nach Florenz, Italien. In Berlin und Florenz verdiente Lenz sein Geld mit wissenschaftlichen Arbeiten und versuchte somit die „Gnadenpension“ zu umgehen. Da die „Gnadenpension“ nur in Deutschland ausgegeben werden durfte und sich Lenz in Florenz aufhielt, wurde das Geld ab 1937 an seine schwerkranke Mutter gegeben.

Am 3.10.1939 gelang es ihm zusammen mit seiner Familie, in die USA zu emigrieren. In den USA wohnte er zunächst in New York, zog allerdings später nach Georgetown, Texas, um. Am 9.2.1945 wurde er US-amerikanischer Staatsbürger. Daraufhin erhielt er eine feste Lehrstelle an der Southwestern University in Georgetown und unterrichtete Latein und Griechisch.

Am 15.11.1969 starb Dr. Friedrich Walter Lenz in Austin, Texas, USA.  
(Quellen: KAM Minden -50- A.f.W. Nr.1629)

## Julius Hellmann

verfasst von Stena Ellerhoff und Caroline Peist

Der Mindener Rabbiner, Lehrer und Seelsorger Julius Hellmann wurde am 13. März 1882 in Autenhausen in Oberfranken geboren. Über sein Leben in Autenhausen ist nicht viel bekannt, nur so viel, dass er seine Frau Margarete am 18. Februar 1913 heiratete. Mit ihr bekam er 1917 einen gemeinsamen Sohn Günther, dieser blieb das einzige Kind der beiden.

Im Juli 1920 zog die kleine Familie nach Minden um, wo sie erst in der Uferstraße 3 und ab 1935 in der Bäckerstraße 74/76 wohnte. In Minden arbeitete er in der jüdischen Gemeinde als Rabbiner und Seelsorger. Außerdem unterrichtete er bis in die NS-Zeit jüdische Religion an den Schulen.

Von Beginn der antijüdischen Rassenpolitik an war Julius Hellmann Ansprechpartner für Gemeindeglieder. Ihm vertrauten viele ihre Sorgen und Ängste in dieser Zeit an. Sohn Günther berichtete später in einem



*Julius Hellmann, 1939*  
(KAM Stadt Minden G II, Nr. 986)

Interview, dass sein Vater auch Hinweise von Kripobeamtinnen erhalten hätte, die nicht mit der NS-Rassenpolitik einverstanden waren. Eine Warnung war zum Beispiel: „Sie werden Besuch haben bei der morgigen Veranstaltung oder Predigt.“ Somit liefen bei Hellmann viele Informationen zusammen und er erfuhr viel über antijüdische Diskriminierungen.

Auch sein Sohn wurde nicht verschont. Günther wurde als einziger Jude in seiner Klasse an der Bessel-Oberrealschule misshandelt und ausgegrenzt. 1936 floh Günther in die USA zu Verwandten, die Eltern blieben in Minden.

Der vorläufige Höhepunkt und der Beginn der Leidensgeschichte des Ehepaares begann, wie für viele tausend andere Juden auch, in der Nacht vom 9. auf den 10. November. In der sogenannten Reichspogromnacht wurde die komplette Wohnung der Familie wie auch alle von Julius gesammelten antiken Möbel und über 2000 Bücher von den Nationalsozialisten zerstört. Julius, es ist nicht dokumentiert, ob Margarete auch, wurde in dieser Nacht inhaftiert und über Bielefeld in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert. Er blieb für 63 Tage in Buchenwald. In dieser Zeit verlor er fast 20 Kilogramm Gewicht und litt als Folge unter Krämpfen in den Beinen. Der als „Volljude“ verfolgte Julius konnte am 13. Januar 1939 das Konzentrationslager verlassen und nach Minden zurückkehren. Die Gründe für die Entlassung sind nicht bekannt.

Rund ein halbes Jahr später emigrierte das Ehepaar Hellmann mit Hilfe der christlichen Hilfsorganisation „Christadelphians“ nach Omskirk nach England. Dort wurde Julius nach Kriegsbeginn erneut interniert, als „feindlicher Ausländer“, oder wie es in der Wiedergutmachungsakte steht: als „Alien“. Doch wegen seines starken Beinleidens wurde er in ein Hospital überführt. Dort diagnostizierten die Ärzte beginnende Lähmungen in den Beinen. Julius Hellmann hätte schon kurz nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager Buchenwald einen Arzt aufsuchen müssen, um weitere Komplikationen auszuschließen. Doch wurden Juden zu dieser Zeit schon nicht mehr von „arischen“ Ärzten behandelt und der einzige Jude, der als Arzt in Minden praktizierte, Dr. Nußbaum, war bereits inhaftiert.

England sollte für die Hellmanns eigentlich nur ein Übergang sein, denn sie wollten so schnell wie möglich nach Amerika zu ihrem Sohn auswandern. Und endlich im Oktober 1946, nach mehr als fünf Jahren, konnten sie in die USA ausreisen.

Kurz nach ihrer Ankunft suchte der inzwischen 64-jährige Julius entsprechende Fachärzte auf, doch es war bereits zu spät. Und zusätzlich zu den Lähmungen in den Beinen wurde bei ihm noch die perniziöse Anämie, eine bösartige Blutkrankheit, diagnostiziert.

Aufgrund seiner starken Erkrankungen konnte Hellmann nur noch zeitweise den Beruf des Buchhalters ausüben. Gegen Ende seines Lebens waren seine Beine fast komplett gelähmt.

Julius Hellmann verstarb im Alter von 76 Jahren am 30. Dezember in New York. (Quelle: Kommunalarchiv Minden, A.f.W. Nr.1573 423.820)

# Reflexionen zum Projektkurs „Gedenken an die NS-Opfer des Ratsgymnasiums Minden“ (Auszüge)

„Die etwas schwierige Suche nach einer Person, über die Caroline und ich eine Biografie hätten schreiben können, nahm zwar einiges an Zeit in Anspruch, war aber dennoch interessant. Während des Durchsuchens verschiedenster Teile des Archivs, gemeinsam mit Herrn Lübben, hat man sich selbst beinahe wie ein Historiker gefühlt.“ (Stena Ellerhoff)

„Das Anfangsgefühl, bloß keine Facharbeit schreiben zu wollen, wurde nach einiger Zeit durch Leidenschaft für das Projekt ersetzt. Zu Anfang des Schuljahres hatte ich noch die Befürchtung, die Arbeit könnte ziemlich fade werden – insbesondere die Archivarbeit betreffend. Sich dann aber wirklich mit dem Leben der einzelnen Personen auseinanderzusetzen, war interessanter als erwartet, zumal sie durch die gleichen Flure liefen wie wir heute. Die Judenverfolgung war in dem Moment, in dem ich die Biografie verfasste, sinnbildlich greifbar nahe. Hatte man zuvor bloß den Blick für die gesamten Gräueltaten, befasste man sich nun mit Einzelschicksalen. Die Verfolgung der Minderheiten, wie der Juden in diesem Fall, bekam an dieser Stelle ein Gesicht.“ (Alexander Gerber)

„Nach all den Bemühungen war die Anzahl der Gäste bei unserer Enthüllung aber der größte Lohn unserer Arbeit. Es zeigte, dass wir es nicht nur für uns taten, sondern repräsentativ für die ganze Schule, würde ich sogar sagen. Wir konnten die Leute zum Denken anstoßen und genau das ist der richtige Weg. Alles braucht einen Anstoß, um irgendwie gestartet zu werden und so auch das Gedenken. Diesen Anstoß haben wir bei unserer Enthüllung der Schatten vielen Leuten geben können – da bin ich sicher.“ (Alexander Gerber)

„Vorher war es immer so, dass man von den ‚Opfern‘ gehört hat; von den Massen, die alle in Konzentrationslagern umgekommen sind. Im Unterricht blieb es immer nur bei dieser ‚Masse der Opfer‘, es blieb unwirklich. Dass diese Opfer letztlich genauso gelebt haben wie alle anderen und dass auch unsere eigene Stadt, unsere eigene Schule, ‚Opfer‘ hatte, blendete ich bis zu dem Zeitpunkt aus.“ (Friederike Funken)

„Jeder ist untrennbar mit seinem Schatten verbunden und jeder hinterlässt eine Art ‚Schatten‘ dort, wo er gegangen ist. Schatten würden die ‚Opfer‘ wieder menschlich machen. Der Nationalsozialismus wirft heute noch seinen Schatten in die Gegenwart. Schatten waren nicht zu aufdringlich.“ (Friederike Funken)



# Rezensionen

## **Ludger Müller-Wille: The Franz Boas Enigma**

Montréal, Québec (Baraka Books) 2014, ISBN 978-1-77186-001-7.

Ludger Müller-Wille – an der Westfälischen Wilhelms-Universität promovierter Professor emeritus der Montréaler McGill University, Ethnologe, Geograph, Kenner der arktischen Geografie und Kulturen – schließt mit dieser Publikation eine weitere Lücke in der Forschung zum Werk von Franz Boas (1858-1943), des aus Minden stammenden Anthropologen und Arktisforschers, der als Professor der New Yorker Columbia University die Entwicklung der US-amerikanischen Anthropologie entscheidend beeinflusste.

Müller-Wille, Experte für das „arktische“ Werk von Franz Boas, gab vor einigen Jahren gemeinsam mit Bernd Gieseking das viel beachtete Tagebuch des Wilhelm Weike heraus, der Franz Boas 1883/1884 auf seiner Expedition nach Baffin-Land begleitete. 2014 legte Müller-Wille eine Zusammenstellung und kritische Einschätzung der englischsprachigen Artikel Franz Boas' zu Inuit und Arktis vor.<sup>1</sup> Letztere Arbeit wird durch den vorliegenden Band ergänzt, der Boas' frühe, meist in deutscher Sprache verfasste Artikel zu Inuit und Arktis für die internationale Forschung erschließt. Weil ein Großteil der Boasforschung in den USA erledigt wird, ist diese Literatur bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben – mit dem Resultat, dass Franz Boas und sein Schaffen für manche ein Rätsel blieb.

Boas' in deutscher Sprache erschienenen Beiträge zur Inuit- und Arktisforschung sind heute, so Müller-Wille, wertvolle historische Quellen, die eine Inuitgesellschaft unter dem wachsenden Druck westlicher Expansion schildern. Sie beleuchten jedoch auch die persönliche wie akademische Basis einer großen wissenschaftlichen Karriere, die nur scheinbar voraussetzungslos in den USA begann. Müller-Wille arbeitet Boas' akademischen Hintergrund heraus, für den die Ideen, Begriffe und Konzepte, mit denen er an deutschen Universitäten zu arbeiten lernte, eine wichtige Rolle spielten; der Blick auf Raum, Klima und Umwelt etwa, der in Boas' frühen Arbeiten sehr präsent ist, aber auch statistische und naturwissenschaftliche Herangehensweisen gingen in das von ihm entworfene und sehr eigene Forschungsprogramm ein, das in den USA so einflussreich werden sollte. Schließlich trugen Boas' Erfahrungen in der Arktis und mit den Inuit entscheidend dazu bei, dass der Anthropologe die liberal-kosmopolitischen Ideale seines familiären Umfelds in eine wissenschaftliche Kritik des Rassismus und in die Vision universeller Menschenrechte umsetzte.

---

1 Müller-Wille, Ludger und Gieseking, Bernd (Hrsg.): Bei Inuit und Walfängern auf Baffin-Land (1883/1884). Das arktische Tagebuch des Wilhelm Weike, Minden, Mindener Geschichtsverein 2008.

Die internationale Forschung verdankt Ludger Müller-Wille eine kenntnis- und facettenreiche Darstellung, mit leichter Hand und dem vermittelnden Blick geschrieben, den die Verankerung in zwei Sprach- und Kulturräumen ermöglicht. Die sorgfältig bearbeitete und englisch kommentierte Bibliographie stellt Boas' umfangreiche Literatur zur Inuit- und Arktisforschung zusammen und aktualisiert die diesbezügliche Sekundärliteratur. Angaben zu Archiven und Sammlungen sowie eine Personenliste ergänzen den umfangreichen Apparat.

Uschi Bender-Wittmann

**Lorne Campbell: The Sixteenth Century Netherlandish Paintings with French Paintings before 1600**

National Gallery Catalogues, 2 Bde., London u.a. 2014, ISBN: 978-1-85709-370-4.

Die folgenden Absätze sind einer Neuerscheinung gewidmet, die dazu anregen kann, sich wieder mit einer der prominentesten Privatsammlungen zu beschäftigen, die die Mindener Geschichte zu bieten hat(te): der Sammlung mittelalterlicher Tafelmalerei des Geheimen Regierungsrates Carl Wilhelm August Krüger (1797-1868), der (nach einem kurzen Vorspiel 1827/28) zwischen 1835 und 1859 in Minden wirkte und hier neben dem berühmten Mediziner und gleichfalls Sammler Nicolaus Meyer (1775-1855) für zwei Jahrzehnte das Kulturleben nicht nur in Minden, sondern darüber hinaus geprägt hat. Seine Sammlung ist schon unter Zeitgenossen berühmt geworden und hat maßgeblich zur Wiederentdeckung der mittelalterlichen westfälischen Kunst nicht nur in Deutschland, sondern auch in England beigetragen.

Über Krüger und seine Sammlung ist zwar schon einiges, aber längst noch nicht alles gesagt.<sup>1</sup> Nach den älteren Beiträgen von Karl Wilhelm Schmidt und Rolf Fritz, die in den Nachkriegsjahren Pionierarbeit geleistet haben,<sup>2</sup> ist es sehr lange vergleichsweise still um die Sammlung geblieben, obwohl sie ihren festen Platz im Bewusstsein der Fachliteratur zur westfälischen Kunst des Spätmittelalters durchaus nicht verloren hat. Den nächsten größeren Beitrag, der sich der Sammlung und ihrer Geschichte als Ganzes – diesmal im Übrigen auch unter Einbeziehung der anderen Sammlungen Krügers, also etwa seiner Handschriften und Bücher – widmete, hat dann aber erst 2005 Götz J. Pfeiffer vorgelegt.<sup>3</sup> Man kann ihn getrost noch immer als sehr soliden state-of-the-art begreifen. Vor wenigen Jahren hat zwar Enno Krüger der Sammlung noch ein kurzes Kapitel in seiner Heidelberger Dissertation über Frühe Sammler ‚altdeutscher‘ Tafelgemälde gewidmet, das aber ausschließlich auf den älteren Vorarbeiten (exklusive des damals schon seit einigen Jahren vorliegenden Beitrages von Pfeiffer) beruht und weder eigenständige Archivrecherche noch eigene kunsthistorische Beobachtungen zu den Sammlungsgegenständen zu bieten hat.<sup>4</sup>

Der Weg der Sammlung von Minden nach London sei hier nur auf das kürzeste zusammengefasst: Um den Jahreswechsel 1853/54 veräußerte Krüger, nachdem ein Angebot an die Berliner Staatsgalerie gescheitert war, den Großteil seiner Sammlung an die National Gallery in London – insgesamt 64 Tafelbilder, von denen die meisten ihrer mitunter nicht ganz unstrittigen Zuordnung nach westfälisch, einige aber auch niederländisch waren. Der erzielte Preis von 2.800 Pfund Sterling lag deutlich unter seinen Preisvorstellungen (3.500), wohl auch, weil das Interesse an der Gesamtheit der Bilder nur mäßig war und sich das Kaufinteresse vor allem auf einzelne, besonders wertvolle Stücke beschränkte. So wurden von den angekauften 64 Bildern auch nur 17 der Ausstellung einverleibt und 10 weitere als Leihgabe an die National Gallery of Ireland in Dub-

lin weitergegeben, wo sie bis 1926 verblieben und dann zurückkehrten. Heute befinden sie sich wieder in den (Magazin-)Beständen der National Gallery London. Die restlichen 37 Bilder wurden am 14. Februar 1857 bei Christie's versteigert – mit nur sehr mäßigem Erfolg, wie man den Akten entnehmen kann.<sup>5</sup> Soweit also in aller gebotenen Kürze das bisher Bekannte zur Sammlungsgeschichte, die ähnlich knapp auch der hier anzuzeigende neue Katalog von Lorne Campbell in seiner Einleitung umreißt. So oder ähnlich könnten wir es auch in den anderen genannten Beiträgen (Schmidt, Fritz, Pfeiffer, Krüger) mehr oder minder ausführlich nachlesen.

Weitere Details freilich könnten u.U. noch aus den Archiven der National Gallery rekonstruiert werden. Hier liegen nämlich noch umfangreiche Korrespondenzen zum Ankauf, Transport, zur Besichtigung und zur Weitergabe der Krüger'schen Sammlung in Verwahrung, die vom Verfasser dieser kurzen Besprechungsmiszelle wenigstens cursorisch eingesehen werden konnten.<sup>6</sup> Die seltsame Zurückhaltung beim Kauf der Sammlung etwa scheint durchaus auch auf intern differierende Auffassungen über deren künstlerischen Wert zurückzugehen. So bat im Juni 1854 der Assistant Secretary Georg Sanders Thwaites die Lord Commissioners der königlichen Kammer im Namen der Trustees of the Gallery um „instructions as to the disposal of the Collection, there being no means within their knowledge of bringing these pictures, or any considerable portion of them, before the Publics on the walls of their Gallery.“<sup>7</sup> Ungeklärt bleibt auch vorerst noch die Rolle des Malers und Kunstgelehrten Sir Charles Eastlake (1793-1865), über dessen Zeit als ihrem ersten Direktor die National Gallery noch vor wenigen Jahren eine schöne Ausstellung präsentiert hat.<sup>8</sup> In den Wochen vom 17. April bis zum 31. Juli 1854, genau in jener Zeit also, in der die Bilder angekauft wurden, war Eastlake von seiner Funktion als Trustee beurlaubt, um durch die Sammlungen des Kontinents zu reisen. Die Anschaffung soll aber, wie ein anonymer Berichterstatter bemerkt, „partly at his suggestion“ vorgenommen worden sein.<sup>9</sup> Ob das Vermutung oder begründetes Insiderwissen ist, müsste noch näher erforscht werden. Tatsache ist, dass Eastlake in dieser Zeit auf Reisen war und zahlreiche Sammlungen in Augenschein genommen hat – wohl auch mit Kauferwägungen im Hinterkopf. In seinen noch unlängst gedruckten Reisetagebüchern aber finden weder Minden noch die Krüger'sche Sammlung Erwähnung.<sup>10</sup> Hier wäre noch der Weg zur nachgelassenen und bisher ungedruckten Korrespondenz zu beschreiten.

Diese wenigen Anmerkungen zur Sammlungsgeschichte sollen im Grunde nur eines zeigen: Es würde sich lohnen, hier noch näher nachzuforschen. Auch über das Erstangebot nach Berlin etwa wissen wir im Grunde nichts, außer dass es erfolglos war. Warum und unter welchen Umständen, wäre noch zu erforschen. Ferner bleibt die Aufarbeitung der aus London verkauften Stücke ein dringendes Desiderat. Gerade die letzten Jahrzehnte haben uns hier mit den neuen Möglichkeiten digitaler Aufarbeitung nicht nur von Sammlungen, sondern auch etwa von Auktionskatalogen die Arbeit mitunter sehr erleichtert. Und schließlich ist natürlich auch die kunsthistorische Forschung am Einzelobjekt nicht stehen geblieben; auch

jenseits des berühmten Liesborner Altars, der bekanntlich ebenfalls durch einzelne Tafeln in der Krüger'schen Sammlung vertreten war.<sup>11</sup> Am Schluss könnte – und das wäre ein Meilenstein, der der Bedeutung dieser Sammlung angemessen wäre – ein Katalog stehen, der die heute über die halbe Welt verstreuten Objekte wenigstens zwischen zwei Buchdeckeln wieder vereint: mit guten Abbildungen, sauberen Beschreibungen auf aktuellem Forschungsstand und detaillierter Sammlungsgeschichte. Einen wichtigen Mosaikstein für eine solche Arbeit legt der Katalog der niederländischen und französischen Tafelgemälde des 16. Jahrhunderts in den Beständen der National Gallery von Lorne Campell, Lecturer am Courtauld Institute of Art der University of London, der soeben erschienen ist.

Insgesamt fünf Bilder der Krüger'schen Sammlung sind in diesem Katalog ausführlich beschrieben und zum großen Teil auch erstmals oder seit längerer Zeit erstmals wieder näher untersucht worden. Dazu gehören neben einer umfassenden und gründlichen Bildbeschreibung und Diskussion der internationalen Forschungsliteratur auch archivalische Studien, zumindest in den hauseigenen, leider (aber verständlicherweise) jedoch kaum in auswärtigen Beständen, sowie die Verarbeitung neuerer Erkenntnisse aus der konservatorischen Arbeit, namentlich von Infrarotaufnahmen, die Unterzeichnungen sichtbar machen. Diese Technik wird von der National Gallery seit einigen Jahren schon umfänglich nicht nur für die interne Forschung und Dokumentation, sondern auch für die Katalogisierung ihrer Bestände eingesetzt. Das kommt dem Leser sehr zugute.

Den Anfang macht eine Jungfrau mit Kind (Inv.-Nr. NG 265 – Campbell, Bd. 1, S. 78-83), die Campbell der Werkstatt des Jean Bellegame (ca. 1470-1535) zuschreibt. Das gut gelaunte Christuskind, das eine Seifenblasenschale samt frisch geblasener Seifenblase und ein Blasrohr in Händen hält, setzt wohl eine Allegorie auf den Menschen als homo bulla, als Seifenblase, ins Bild, die ursprünglich auf Marcus Varro zurückgeht, im 16. Jahrhundert aber vor allem über die Adagia des Erasmus von Rotterdam nachhaltig popularisiert wurde. Nachdem das Bild im frühen 19. Jahrhundert einmal Jan Gossart zugeschrieben wurde, sind bislang vor allem Nähen zu Quinten Massys betont worden. Campbell favorisiert dagegen eine Zuschreibung an die Werkstatt von Jean Bellegame und damit eher ins Französische – wobei Bellegame, der „Meister der Farben“, selbst traditionell ohnehin mal als Niederländer mal als Franzose tituliert worden ist und damit sehr passend auf die Grenzen solcher Titulaturen verweist.

Das zweite Bild, das aus Minden nach London kam, zeigt den Hl. Ambrosius mit dem Abt Ambrosius van Engelen (Inv.-Nr. NG 264 – Campbell, Bd. 1, S. 164-170) und wird hier Albrecht Bouts und seiner Werkstatt zugeschrieben. Es handelt sich dabei um den rechten Flügel eines Triptychons aus der prämonstratensischen Parkabtei (Abdij van ‚t Park) im belgischen Heverlee. In der dortigen Abteikirche war das Triptychon bis zur Aufhebung 1797 noch vorhanden. Wie es dann in die Sammlung Krüger gelangt ist, bleibt unklar und wäre eines der vielen sammlungsgeschichtlichen Details, die durchaus noch einmal angegangen werden könnten. Die Tafel

zeigt den Hl. Ambrosius im vollen, detailliert gestalteten Bischofsornat und den vor ihm knienden Stifter des Retabels, Ambrosius van Enegele, der seit 1515 Abt der Parkabtei war. Krüger – und mit ihm auch die frühen Kataloge der National Gallery – glaubten hier noch einen adeligen Stifter („a Count of Hennegau“) zu erkennen; erst 1931 konnte Joseph Destrée Ambrosius van Engelen identifizieren.<sup>12</sup> Die Zuweisung des Triptychons muss strittig bleiben. Die älteren Kataloge glaubten an Gerard van der Meire, einen Schüler Jans van Eyck. Destrée hat dann 1931 auf Ähnlichkeiten zu einem aus Dielegem stammenden, heute in Brüssel verwahrten Magdalenenretabel hingewiesen, das Campbell ebenfalls im Katalog abbildet (S. 551, fig. 2). Er vertritt dagegen eine Zuweisung an die Werkstatt von Albrecht Bouts. Wie sehr der hier zu besprechende Katalog das Werk eindringlicher Forschung ist, zeigt sich an der kleinen Anmerkung, mit der dieser Eintrag schließt: „Valentine Henderiks kindly read and commented on this entry. She does not agree with my attribution.“ (S. 170). Valentine Henderiks' Dissertation über das Werk von Albrecht Bouts ist vor wenigen Jahren noch erschienen.<sup>13</sup>

Wenn wir weiterblättern, stoßen wir als nächstes ehemals Mindener Bild auf eine Anbetung der Könige aus den Jahren um 1525 (Inv.-Nr. NG 2155 – Campbell, Bd. 1, S. 244-247). Über dieses in der mittelalterlichen Kunst so weit verbreitete Motiv war letztlich noch eine schöne Ausstellung in Köln zu sehen, die durch einen hochwertigen Katalog dokumentiert ist.<sup>14</sup> Die Zuweisung der Tafel changierte in der Vergangenheit: Während Krügers Katalog von 1848 sie einem gewissen „Schwarz“, wahrscheinlich dem Münchener Tafelmalers Christoph Schwarz (ca. 1548-1592), zuschrieb, wurde in Dublin Barthel Bruyn der Ältere (1493-1555), ein Schüler Joos' van Cleve, später dann der sog. „Meister des Marienods“ (erstes Drittel des 16. Jahrhunderts; Wallraf-Richartz-Museum, Köln und Alte Pinakothek, München) ins Spiel gebracht, den man heute geneigt ist, mit Joos selbst zu identifizieren.<sup>15</sup> Campbell hebt hervor, dass ziemlich sicher mindestens zwei Künstler an der Ausfertigung beteiligt waren. In welcher Verbindung sie freilich zu Joos van Cleve und seiner Werkstatt standen, muss er offen lassen.

Eine Pietà, die dem sog. „Meister vom Verlorenen Sohn“ zugeschrieben wird, ist das nächste ehemals Krüger'sche Tafelgemälde (Inv.- Nr. NG 266 – Campbell, Bd. 2, S. 544-549). Dieses Bild war nachweislich schon 1831/32 in der damals noch Aachener Krüger-Sammlung vorhanden. Damals hat es Passavant auf seiner kurz danach veröffentlichten Kunstreise in Augenschein genommen und dem Lütticher Künstler Lambert Lombard (1505/6-1556) zugeschrieben.<sup>16</sup> Die heutige Zuschreibung an den Meister vom Verlorenen Sohn, der sich auch Campbell anschließt, geht auf den Vorgängerkatalog von Martin Davies zurück.<sup>17</sup> Zentrales Argument ist dabei, muss man leider sagen, die mangelnde künstlerische Qualität: „vacant facial expressions“, „bold underdrawings quickly done in dry materials“ – wie die heute in Berlin verwahrte Zeichnung vom verlorenen Sohn (Abb. ebd., S. 549) sei auch die Pietà „similarly bold, similarly inaccurate, very linear“ (S. 548). Hier kommt insbesondere den Infrarotaufnahmen von den

Unterzeichnungen der Pietà, die in Campbells Katalog gut dokumentiert sind, eine wichtige argumentative Funktion zu.

Das letzte Bild der Krüger'schen Sammlung, das Campbell in seinen Katalog aufgenommen hat, gehörte zu jenen, die bis 1926 an die National Gallery of Ireland in Dublin ausgeliehen worden waren (Inv.-Nr. NG 2157 – Campbell, Bd. 2, S. 704-710). Dabei handelt es sich um ein eigentlich besonders spannendes Stück, das aber erst spät, im Grunde erst jetzt eine erste Würdigung erfahren hat: eine Jungfrau mit Kind und Engel in einer Landschaft. Das Bild wurde scheinbar nie ausgestellt, auch nach der Rückkehr nach London nicht. Entsprechend schlecht ist der konservatorische Zustand der stark gedunkelten und verschmutzten Tafel. Das macht auch die Detailanalyse schwer. Die mitunter ungelenke Ausführung hat Leveys in seinem Katalog von 1959 dazu gebracht, es als Fälschung zu identifizieren: „It does not seem an old picture and there can be little doubt that is a fake; it is of very poor quality.“<sup>18</sup> Dem schließt sich aber Campbell in beiderlei Hinsicht nicht mehr an, qualifiziert das Bild vielmehr als „of respectably quality“ und sieht „no reason to classify it as a fake“ (S. 706). Er weist auf die enge Verbindung zu einer heute in Upton House verwahrten Tafel hin. Und in der Tat ist die Szenerie mit der Jungfrau Maria und dem Kind, vor denen ein Engel kniet, evident mit der jetzt Londoner Tafel verwandt; die landschaftliche Einbindung der Szene dagegen variiert. Über diese Verwandtschaft kommt ein später Imitator Rogiers van der Weyden als Künstler in die Diskussion. Ob dieser Imitator mit dem durchaus nicht unprominenten Brüsseler Meister der Katharinen-Legende (letztes Drittel des 16. Jahrhunderts) zu identifizieren sein wird, bleibt dagegen vorerst offen.

Die fünf von Lorne Campbell eingehend besprochenen Bilder der ehemals Krüger'schen Sammlung in London zeigen, wie viel Arbeit gerade an den Stücken aus der zweiten Garde noch zu leisten wäre. Viel zu lange haben sie hinter den ganz prominenten Objekten im Schatten gestanden. Zugleich könnte der Katalog aber auch – das ist oben schon angeklungen – einen wichtigen Impuls geben: dafür nämlich, dass die Krüger'sche Sammlung noch immer einer ausführlichen, gut bebilderten und umfassend recherchierten Gesamtwürdigung harret. Das wäre eine lohnende Aufgabe für die Zukunft.

Hiram Kümper

## Anmerkungen

- 1 Erste wichtige Quellen für die Bedeutung seiner Person und seiner Sammlung sind, wie schon angeklungen, zeitgenössische Stimmen – vor allem der einflussreiche Reisebericht von Passavant (unten, Anm. 18) –, von denen die in den folgenden Anmerkungen genannten Beiträge alle wichtigen zusammenstellen. Hier wäre aber u.U. bei systematischer Suche noch einiges mehr zu finden.
- 2 Karl Wilhelm Schmidt, Carl Wilhelm August Krüger. Ein großer Kunstsammler in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: Mindener Heimatblätter 25 (1953), S. 62-65; Rolf Fritz, Der Katalog der Gemäldesammlung Krüger zu Minden, in: Westfalen 29 (1951), S. 87-97; ders., Zur Geschichte der privaten Kunstsammlungen in Westfalen, in: Hans Rudi Witt (Hg.), Bewahrer – Entdecker – Vermittler. Dr. Rolf Fritz zum 75. Geburtstag (Mitteilungen der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund N.F. 12), Dortmund 1979, S. 5-20 (hier S. 9 und 13ff. zur Sammlung Krüger).
- 3 Götz J. Pfeiffer, „Etwas vom Löwen ..., der Blut geleckt“. Carl Wilhelm August Krüger (1797-1868) und seine Sammlung, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 77 (2005), S. 115-142.
- 4 Enno Krüger, Frühe Sammler ‚altdeutscher‘ Tafelgemälde nach der Säkularisation von 1803, Diss. phil. Univ. Heidelberg (masch.) 2009, S. 280-293.
- 5 Eine Liste gibt Michael Levy, The German School (National Gallery Catalogues), London 1959, S. 112-114.
- 6 London, Archives of the National Gallery – dort insbesondere NG 5/104-110, 131, 212, 214, 219 und das „Letterbook“ NG 6/2.
- 7 Ebd., NG 6/2/213.
- 8 Susanna Avery-Quash, Julie Sheldon, Art for the Nation. The Eastlakes and the Victorian Art World, London 2011.
- 9 So die kurze Ankaufsnotiz in: The Athenaeum No. 1702 vom 9. Juni 1860, S. 795.
- 10 The Travel Notebooks of Sir Charles Eastlake (Walpole Society 73), hg. von Susanna Avery-Quash, 2 Bde., London 2011.
- 11 Vgl. Etwa Rainer Brandl, The Liesborn altar-piece, a new construction, in: The Burlington Magazine 135 (1993), S. 180-189 oder Andreas Prieuer, Vagabundierende Altäre. Anmerkungen zum Schicksal des Hochaltars und des Heilig-Kreuz-Altars der ehemaligen Klosterkirche Liesborn, in: Münsterland. Jahrbuch des Kreises Warendorf 55 (2006), S. 327-342.
- 12 Joseph Destrée, Portrait d'Ambroise van Engelen, abbé du Parc (1510-1543), in: Revue belge d'archéologie et d'histoire de l'art 1 (1931), S. 289-302.
- 13 Valentine Henderiks, Albrecht Bouts (1451/55-1549) (Contributions to the Study of the Flemish Primitives 3.10), Turnhout 2010.
- 14 Manuela Beer u.a. (Hg.), Die Heiligen Drei Könige. Mythos, Kunst und Kult. Katalog zur Ausstellung im Museum Schnütgen Köln, 25. Oktober 2014 – 25. Januar 2015, München 2014.
- 15 Vgl. Rainer Budde, Roland Krischel (Hg.), Das Wallraf-Richartz-Museum. 100 Meisterwerke von Simone Martini bis Edvard Munch, Köln 2000.
- 16 Johann David Passavant, Kunstreise durch England und Belgien, Frankfurt a. M. 1833, S. 399.
- 17 Martin Davies, National Gallery Catalogues: Early Netherlandish School, 3rd ed., London 1968, S. 122f.

## **Hans Nordsiek: Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650**

Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Minden. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 7, Aschendorff-Verlag Münster, 2013, 597 Seiten, mit drei eingelegten Karten, ISBN: 978-3-40215-113-6.

Auf Grund der Regelungen des Westfälischen Friedens übernahm nach dem Dreißigjährigen Krieg Brandenburg die Landesherrschaft über das Fürstbistum Minden. Eine der ersten Aufgaben des neu ernannten Landessuperintendenten Julius Schmidt war eine Bestandsaufnahme (fast) aller Kirchengemeinden seines Zuständigkeitsbereiches. Diese Quelle befindet sich heute im Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen in Münster und ist von der bisherigen Forschung nur wenig beachtet worden. Umso mehr gebührt Hans Nordsiek der Verdienst, diese für die Region um Minden so wichtige Quelle nicht nur transkribiert zu haben, sondern mit einer ausführlichen Einleitung versehen zu haben.

Während für den Lokalhistoriker die Beschreibungen zu den jeweiligen Kirchengemeinden von besonderem Wert sein dürften, so ist es doch gerade die fundierte Einleitung, die die Religionsgeschichte des Fürstentums Minden bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts detailliert beschreibt. Dabei wird deutlich, dass die verschiedenen Rechtssphären für höchst komplizierte Verhältnisse sorgten. Hans Nordsiek gelingt es, diese komplexen Verhältnisse in allen Einzelheiten zu beschreiben und trotzdem nachvollziehbar zu machen.

Allein der territoriale Umfang des Fürstbistums bedarf einer genauen Klärung. Es ist eben nicht das Gebiet des kirchlichen Sprengels des Bistums Minden, das sehr viel größer war. Es betrifft nur das Gebiet, in denen die Bischöfe von Minden auch landesherrliche Rechte hatten. Und nur dieses Territorium hatte Brandenburg 1648 übernommen. Eingeteilt wurde das frühere Fürstbistum in die fünf Ämter Hausberge, Petershagen, Rahden, Reineberg und Schlüsselburg sowie die beiden amtsfreien Städte Minden und Lübbecke. Mit der Übernahme des Fürstbistums übernahm der Kurfürst von Brandenburg die Kirchengemeinden, die ein Teil der allgemeinen Landesherrschaft war. Erschwerend kam nun hinzu, dass die kirchlichen Grenzen aber nicht deckungsgleich mit den politischen Grenzen waren. So gehörte Falkendiek im südlichsten Zipfel des Fürstbistums kirchenrechtlich zur Grafschaft Ravensberg, nämlich zur heutigen Kirchengemeinde Herford-Stiftberg. Auch im Osten an der Grenze zu Schaumburg-Lippe gab es viele Überlappungen, die zum Teil erst 2001 begründet wurden. Hier erweisen die beigelegten Karten ihren vorzüglichen Dienst, da dort die detaillierten Beschreibungen hervorragend visualisiert werden.

Nicht nur der räumliche Rahmen, sondern auch der rechtliche Rahmen der Kirchengemeinden wird von Nordsiek beschrieben. Da in den Städten Minden und Lübbecke das Kirchenregiment bei der Stadtverwaltung blieb, unterlagen nur die Kirchengemeinden auf dem Lande der Kirchen-

aufsicht des Landessuperintendenten. Von daher gibt dieses Protokoll keine Auskunft über die Religionsverhältnisse in den Städten! Hans Nordsiek streift aber die städtische Kirchengeschichte in der Frage der Zuständigkeit des brandenburgischen Kurfürsten. Als Mitglied der reformierten Kirche war er nun „Summus episcopus“ für die lutherischen Kirchengemeinden in Minden, deren Konfessionsstatus auf Grund der reichsrechtlichen Regelungen gesichert war. Dieses betraf auch das katholische Domkapitel in der Stadt Minden, das erst 1810 aufgelöst wurde und bis dahin der vornehmste Landstand im Fürstentum Minden und katholische Kirchenbehörde für die Katholiken in Minden blieb. Nordsiek beschreibt das schwierige Verhältnis zwischen einer überwiegend aus Reformierten bestehenden staatlichen und kirchlichen Verwaltung und einer lutherischen Landeskirche. Damit gehörte das Fürstentum Minden zu einem Ausnahmefall in Deutschland, da hier die Identität von Territorium und Landeskirchengebiet nicht bestand.

Bei den Erläuterungen zur Struktur und Organisation der lutherischen Landeskirche wird deutlich, wie sich die kirchlichen und staatlichen Aufgaben gegenseitig vermengten. So übernahm die Kompetenz für die Kirchenzucht nun das Konsistorium. Ursprünglich war es innerhalb der Landesregierung nur als Gerichtsinstanz für geistliche Angelegenheiten und für Ehe- und Familienangelegenheiten zuständig. Der früher übliche Pranger als Mittel der Kirchenbuße und damit der Kirchenzucht stand in der Regel an den Kirchen – er wurde nun auch Gegenstand der kirchlichen Visitation. Der Versuch der Vereinheitlichung der Kirchenzucht mit Hilfe der Verordnung zur Kirchenbuße aus dem Jahre 1651 macht deutlich, dass die sittlichen Verhältnisse nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges sehr schwierig geworden waren. Ein weiteres Mittel der Kirchenzucht waren z.B. die Hexenprozesse. So wurden zwischen 1650 und 1680 44 Frauen und Mädchen im Fürstentum Minden hingerichtet.

Durch das Visitationsprotokoll wird ein Land dokumentiert, das durch Kriegszerstörungen gekennzeichnet ist, Wirtschaftskraft und entsprechende Steuereinnahmen waren rapide gesunken. Die Landbevölkerung war weitgehend verarmt, Brot und Saatkorn kaum noch vorhanden. Der bauliche Zustand der Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser hatte stark gelitten, viele Höfe im Land waren verwüstet und zerstört. In dieser Situation bereiste der Landessuperintendent 32 Kirchengemeinden seines Sprengels in insgesamt 33 Tagen zwischen dem 20. Juni und dem 13. Dezember 1650. Ausgerechnet seine eigene Kirchengemeinde, Petershagen, wurde nicht visitiert. Nordsiek vermutet den Grund in den Konflikten von Julius Schmidt mit seinem dortigen Amtsbruder, zumal sich Schmidt auch insgesamt in seiner Landeskirche mit seiner schwierigen und zum Teil arroganten Art mehr Feinde als Freunde geschaffen hatte.

Die Visitation diente zum einen der Seelsorge der Amtsbrüder und kirchlichen Bedientesten (v.a. Lehrer), zum anderen aber auch der Prüfung der kirchlichen Rechts- und Besitzverhältnisse. Aber auch die geistliche Ordnung war von wesentlicher Bedeutung. Gottesdienst, Liturgie und Predigt sowie die christliche Lebensführung in der Gemeinde, der Katechismus-

unterricht für die Jugend waren wesentliche Punkte des Fragenkataloges, der insgesamt 167 Fragen umfasste. Missstände, Fehlentwicklungen und Defizite in der Kirchengemeinde sollten ebenfalls erkannt werden. Die Visitation war übrigens nicht auf landesherrliche Anordnung durchgeführt worden, sondern aus dem eigenen Bestreben des Landessuperintendenten begonnen worden. Ziel war auch, die gewonnenen Einsichten in eine einheitliche Kirchenordnung für das gesamte Fürstentum Minden einfließen zu lassen, die aber nicht verwirklicht wurde. Interessanterweise fehlen übrigens Fragen zu den Patrozinien der Kirchen oder auch nach den Orgeln oder gesungenen Kirchenliedern. Auch nach möglichen Auswirkungen der Gegenreformationszeit wird nicht gefragt.

Nordsiek zeichnet die Reiseroute des Landessuperintendenten genau nach. Zu jeder Kirchengemeinde, die Schmidt in seinem Protokoll beschreibt, gibt Nordsiek eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung der Kirchengemeinde seit ihrer Gründung. Dabei kommt ihm seine ausgeprägte Quellenkenntnis zu Gute. Vielleicht gerät dabei manchmal die Unterscheidung bei der Entwicklung einer Kirchengemeinde von einer Eigenkirche zu einer bischöflichen Kirche zu formal, ebenso wie der mögliche Umfang von „Urkirchspielen“. Aber dieses Kapitel der Kirchengeschichte ist mangels Quellen schwierig zu beschreiben und bedarf weiterer Forschungen. Für den Lokalhistoriker ist mit diesen Beschreibungen eine ausgezeichnete Übersicht über die vorhandenen Quellen zu den jeweiligen Kirchengemeinden gelungen. Auch die Aufführung des genauen Umfangs der Kirchengemeinde und der ermittelten Amtsträger sind von großer Hilfe.

Den größten Teil des Buches nimmt die Transkription dieses einzigartigen Visitationsprotokolls (fast 300 Seiten) ein. Äußerst hilfreich ist dabei ein beigelegtes Faltblatt, auf dem die Fragen der Visitation noch einmal im heutigen Deutsch aufgeführt sind. So kann man sich bei jeder Gemeinde, ohne viel Nachschlagen zu müssen, immer orientieren. Ein Glossar mit Erklärungen zeitgeschichtlicher Begriffe, ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Personenindex vervollständigen dieses opulente Werk. Eine detaillierte inhaltliche Auswertung des Protokolls liefert dieser Band nicht, dieses hätte zudem den Rahmen dieses Buches gesprengt. Hans Nordsiek ist mit diesem Band eine hervorragende Darstellung der Kirchengeschichte des Fürstentums Minden gelungen, das Standardwerk für alle weiteren Untersuchungen zur Kirchengeschichte bis zum 18. Jahrhundert dieser Region sein wird. Wer sich mit der Geschichte der einzelnen Kirchengemeinden beschäftigen will, wird dankbar auf dieses Buch zurückgreifen!

Wolfgang Günther

Fritz W. Franzmeyer

# Die Porta Westfalica *links der Weser*

Überliefertes und Erlebtes aus einem geschichtsträchtigen Raum



*Fritz W. Franzmeyer: Die Porta Westfalica links der Weser. Überliefertes und Erlebtes aus einem geschichtsträchtigen Raum, Books on Demand 2013, ISBN: 9783732208906, 624 Seiten, 37,90 €.*

# Jahresbericht des Mindener Geschichtsvereins 2014

Der Mindener Geschichtsverein hat auch im Vereinsjahr 2014 bewiesen, dass die bewährten Angebote erhalten und neue Impulse gesetzt werden können. Eine neue Kooperation im Bereich der Studienfahrten und erstmals eine Lehrerfortbildung erbrachten besonders positive Rückmeldungen. Hinzu kamen sehr erfolgreiche Vortragsveranstaltungen.

## Mitgliederentwicklung

Zu Jahresbeginn 2013 hatte der Verein 409 Mitglieder. Wir konnten 2014 16 neue Mitglieder begrüßen, die sich für den Verein entschieden haben. Dem stehen elf Kündigungen gegenüber sowie acht verstorbene Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder betrug damit zum Jahresende 2014 406. Wir freuen uns über die 16 neu eingetretenen Mitglieder und begrüßen sie herzlich im Mindener Geschichtsverein. Unsere Angebotsbausteine Studienfahrten, Vortragsreihe und eine Lehrerfortbildung waren für die meisten von ihnen der Anlass zum Eintritt. Dies zeigt, dass wir alle aufgefordert sind, diese Angebote zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Doch leider müssen wir acht verstorbener Mitglieder gedenken:

Hildburg Hageböke  
Gottfried Fabritz  
Kurt Reinboth  
Aenne Gerstenberg  
Wilhelm Gerdes  
Gert Fisahn  
Jens Rommelmann  
Helmut Wehmeyer

Wir werden unseren verstorbenen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren.

## Aktivitäten

Der Geschichtsverein konnte auch im vergangenen Jahr ein breites Angebot für Mitglieder und Interessierte bieten:

Wir haben zu insgesamt sechs Vortragsveranstaltungen eingeladen. Hierfür bildeten die Gedenktage zum 100-jährigen Beginn des Ersten und 75-jährigen Beginn des Zweiten Weltkriegs die inhaltliche Klammer.

Prof. Dr. Hermann Flessner, Hamburg und Jürgen Noll, Minden  
Buchpräsentation: **Geschichte der Zigarrenkistenfabrik Gebrüder Busch in Minden**

Prof. Dr. Herfried Münkler, Berlin  
**Der Große Krieg. Warum der Erste Weltkrieg nicht im Herbst 1914 beendet wurde**

Prof. Dr. Jochen Oltmer, Osnabrück  
**Kriegsgefangene im Ersten Weltkrieg**

Dr. Stefan Goebel, Kent  
**In Eiserner Zeit: Propaganda mit „Kriegswahrzeichen zum Benageln“ in Minden und Westfalen im Ersten Weltkrieg**

Zwei Veranstaltungen mussten aus gesundheitlichen bzw. organisatorischen Gründen leider abgesagt bzw. verschoben werden:

Prof. Dr. Barbara Stambolis, Paderborn  
**Aufgewachsen in „eiserner Zeit“. Kriegskinder zwischen Erstem Weltkrieg und Weltwirtschaftskrise**

Sonja Weichert und Elmar Kuhlmann, Minden  
**Fliegerpionier und kriegswichtige Produktion: Die Firma Peschke in Minderheide**

Es zeigte sich, dass es richtig war, auf eine Mischung aus lokaler Geschichte und allgemein historischen Blickwinkel zu setzen. Besonders die Veranstaltung zur Mindener Zigarrenkistenfabrik Gebr. Busch sowie der Vortrag des international renommierten Politologen Herfried Münkler über sein Standardwerk zum Ersten Weltkrieg waren qualitativ herausragend und sehr gut besucht. Der Vortrag von Herrn Münkler zum Ersten Weltkrieg wurde von über 200 Gästen im Preußen-Museum besucht. Unsere Vortragsveranstaltungen werden in der Regel auch sehr gut von der heimischen Zeitung begleitet, so dass Öffentlichkeit für unsere Arbeit gewährleistet ist.

Eine weitere neuartige Zusammenarbeit haben wir zudem mit der Kantorei der Christuskirche Todtenhausen begonnen. Am Sonntag, 23. November 2014, wurde in der St. Marienkirche, Minden, das Gedenkkonzert für den Frieden anlässlich des 100. Jahrestages des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges aufgeführt. Der Vortrag von Prof. Münkler und das Konzert bildeten einen gemeinsamen Rahmen. Wir haben das Konzert mit unserer Arbeit beworben und hierfür Dank und positive Rückmeldung erhalten.

## Studienfahrten

2014 fand ein gut angenommenes Angebot an Mehr- und Eintagesfahrten statt.

Es wurden Tagesfahrten nach Wolfsburg, Hannover, Clemenswerth und Soest durchgeführt sowie eine Rundfahrt zu verschiedenen Gebetsorten in Westfalen. Wir hatten drei Mehrtagesfahrten im Angebot, davon führten erstmals zwei Fahrten ins Ausland:

Ein Hahler in Holland, ein Holländer in Hahlen. Migration im 18. und 20. Jahrhundert zwischen Mindener Land und Holland nach Hillegom und Lisse, geleitet von Hans-Eberhardt Brandhorst

Von der Steinzeit in die Neuzeit, eine Rundfahrt durch Sachsen-Anhalt, geleitet von Edgar Schmidt

Kryzowa/Kreisau in Polen – 20 Jahre Friedensglocke Kreisau 1994-2014, in Kooperation mit dem Ev. Kirchenkreis Minden, geleitet von Gertraud Strohm-Katzer, Superintendent Jürgen Tiemann und Peter Kock

Dieses interessante Programm bleibt das Verdienst der ehrenamtlichen Mitglieder, die Jahr für Jahr ihre Ideen inhaltlich und organisatorisch für den Verein umsetzen. Zugleich unterstützen Herr Brandhorst, Herr Siegmann und Herr Zwiefka diese Angebote in verlässlicher Weise. Ohne sie alle gäbe es diese Fahrten nicht.

Weiterhin werden unsere Fahrten und Vorträge im Programm der VHS Minden-Bad Oeynhausen veröffentlicht. Dies führt zu erhöhter Aufmerksamkeit und Werbung für unseren Verein, letztlich gewinnen wir auch neue Mitglieder. Das beste Beispiel hierfür ist die Fahrt nach Kreisau gemeinsam durchgeführt mit dem Kirchenkreis.

## Geschichtspreis 2016

Wir haben den nächsten Geschichtspreis des Mindener Geschichtsvereins ausgeschrieben. Die Abgabefrist endet am 31.12.2015, die nächste Verleihung ist für den Herbst 2016 geplant. Das Werk unserer letzten Preisträgerin steht nun auch vor der Veröffentlichung. Am 5. März 2015 stellte Frau Dr. Bärbel Sunderbrink ihr Buch „Revolutionäre Neuordnung auf Zeit. Gelebte Verfassungskultur im Königreich Westphalen: Das Beispiel Minden-Ravensberg“ in Herford vor und dankte unserem Verein für die Auszeichnung und Unterstützung.

## **Veröffentlichungen**

Die Arbeit unserer Geschäftsführung und des Redaktionskreises an den Mindener Mitteilungen und den Mindener Heimatblättern ging auch 2014 weiter. Es wurden die Bände 2012 ausgeliefert und 2013 vorbereitet. Mehrere Beiträge wurden im Mindener Tageblatt als Heimatblätter veröffentlicht. Das Engagement der Mitglieder des Redaktionskreises für diese Arbeit ist weiterhin hoch. Sie sichern das Erscheinen unseres zentralen Publikationsorgans.

Erneut wurde der Druck der Mindener Mitteilungen durch das Verlagshaus J.C.C. Bruns von den Herrn Rainer und Sven Thomas finanziert. Für diese kontinuierliche und großzügige Unterstützung unserer Arbeit sei an dieser Stelle besonders gedacht.

## **Weitere Aktivitäten**

In Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro der Stadt Minden und unter Leitung von Uschi Bender-Wittmann konnten wir im Februar 2014 eine lokalgeschichtliche Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer anbieten. Diese wurde hervorragend angenommen. Fast 30 Lehrerinnen und Lehrer aus Minden, Petershagen, Porta und Hille ließen sich an eineinhalb Tagen zur Mindener Stadtgeschichte fortbilden. Ein Überblick über wichtigste Entwicklungen war ebenso Thema wie die lokalen „Helden“ und zentrale Strukturen der stadtgeschichtlichen Entwicklungen. Die Nachfrage unter besonders jüngeren Lehrerinnen und Lehrern nach solchen Angeboten ist groß. Sie sind nicht mehr in selbstverständlicher Weise vertraut mit der Stadtgeschichte und ihren hervorragenden Anknüpfungspunkten an den Lehrplan. Dennoch ist der Wunsch, lokale Geschichte im Unterricht anzubieten, vorhanden. Nach diesen guten Erfahrungen sollten diese Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Schulen und Kulturbüro im Bereich der Geschichtsvermittlung fortgesetzt werden. Bereits die Tagung in 2012 zu Fragen der historisch-politischen Bildung und Gedenkstättenpädagogik war für diesen Bereich unserer Arbeit wegweisend.

Die im Juli durchgeführte Studienfahrt zur Internationalen Bildungsstätte Kryzowa/Kreisau in Polen hatte noch ein Nachspiel. Die Fahrt fand statt aus Anlass des 20-jährigen Jubiläums der so genannten Kreisauer Glocke im Turm der St. Martini-Kirche Minden. Dieses 20-jährigen Friedens- und Versöhnungssymbol wird auch aufgrund der Initiative des Geschichtsvereins nun mit einer Informationstafel an der Kirche gewürdigt. Sie wurde am 5. Dezember 2014 enthüllt anlässlich eines Vortrags von Renata Bardzik-Miloz aus Wroclaw/Breslau. Sie hatte unsere Gruppe während der Studienfahrt betreut und hat aufgrund unserer Einladung im Rahmen der „Woche der gegenseitigen Achtung“ vom 1. bis 6. Dezember 2014 einen Vortrag zum Thema „Von Kreisau nach Minden – von Minden nach Kreisau. Deutsch-polnische Begegnungen zwischen Erinnerung und Zukunft“

gehalten. Wir haben uns hiermit erneut am Veranstaltungsprogramm des Lokalen Aktionsplans Minden beteiligt und damit auch unserem Selbstverständnis Ausdruck verliehen, uns als Mitwirkende an der gesellschaftlichen Entwicklung Mindens zu beteiligen.

### **Geschäftsstelle und Vorstand**

Der Mindener Geschichtsverein dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommunalarchivs, besonders Frau Ostendorf, für die Unterstützung unserer Vereinsarbeit.

Seit Frühjahr 2013 führt Frau Dr. Anna Berlit-Schwigon in unserem Auftrag die Arbeit der Geschäftsführung. Sie ist in zwei Jahren zur Ansprechpartnerin für Mitglieder, Interessenten sowie dem Vorstand und damit zum „neuen Gesicht“ des Geschichtsvereins geworden. Damit wird einerseits die kontinuierliche Arbeit gesichert. Andererseits ist es uns nur so möglich, neue Impulse zu setzen und neue Kooperationen umzusetzen. Der Vorstand hat in 2014 entschieden, Frau Dr. Berlit-Schwigon weiterhin mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Ihre Tätigkeit ist momentan bis zum 31.12.2015 befristet. Es besteht Einigkeit, alles dafür zu tun, dass diese Arbeit in dieser Form auch darüber hinaus fortgesetzt wird.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aktuell mit eigenen Mitteln und einer Spende der Sparkasse Minden-Lübbecke. Diese hat erneut die zukunftsweisenden Projekte unserer Arbeit sehr großzügig unterstützt. Auch diesem heimatverbundenen Sponsor sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Der Vorstand setzte sich 2014 neben dem Vorsitzenden aus Dr. Ulrike Faber-Hermann als stellvertretender Vorsitzenden, Vinzenz Lübben als stellvertretendem Geschäftsführer, Hans Eberhard Brandhorst als Schatzmeister sowie der Beisitzerin Uschi Bender-Wittmann und dem Beisitzer Reinhard Busch aus Porta Westfalica zusammen. Eine Erweiterung des Vorstands konnte im vergangenen Jahr noch nicht umgesetzt werden.

Im Dezember 2014 fand eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Redaktionskreis mit eingeladenen Vertretern der Universität Bielefeld statt. Es wurden Möglichkeiten besprochen, den Austausch der regionalgeschichtlichen Vereine in Ostwestfalen-Lippe zu intensivieren sowie regionale historische Forschung des Mindener Landes besser an der Universität Bielefeld zu verankern. Dem Gespräch sollen auch auf Seiten der Universität in diesem Jahr Taten folgen. Wir müssen an dieser Zusammenarbeit ein besonderes Interesse haben und werden den Kontakt aufrechterhalten.

Die Arbeit des Geschichtsvereins wird weiterhin sehr aufmerksam in der regionalen Öffentlichkeit verfolgt und positiv bewertet. Es muss das Ziel sein, den Weg der Kooperationen weiter zu gehen und damit offen zu

sein für neue Aktivitäten. Diese konzeptionelle Ausrichtung bedeutet zugleich viel zusätzliche Arbeit, die vom Vorstand getragen wird. Das ist uns derzeit nur möglich durch die Arbeit von Frau Berlit-Schwigon in der Geschäftsführung. Die Mitglieder sind aufgefordert diesen Weg kritisch zu begleiten. Sie sichern mit ihrem Engagement für bewährte und neue Tätigkeitsfelder die Zukunft des bereits 93-jährigen Mindener Geschichtsvereins.